

GEMEINDE SCHELLERTEN

LANDKREIS HILDESHEIM

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

24. Änderung

(Flächen für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB)

BEGRÜNDUNG

Öffentliche Auslegung

Inhalt

Teil A: Städtebauliche Begründung	1
A.1 Planerische Ausgangslage und allgemeine Zielsetzungen	1
A.2 Rechtliche Voraussetzungen.....	3
A.2.1 Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Außenbereich; Privilegierung	3
A.2.2 Vorgaben der Raumordnung	4
A.2.2.1 Landesraumordnungsprogramm 2012.....	4
A.2.2.2 Regionales Raumordnungsprogramm 2001 und Entwurf 2013 / 2014.....	4
A.2.2.2.1 Regionales Raumordnungsprogramm 2001 - Windenergie.....	4
A.2.2.2.2 Weitere beachtliche Festlegungen im RROP 2001	5
A.2.2.2.2 Weitere beachtliche Festlegungen im RROP (2013/14):	7
A.2.3 Bestehende Ausweisungen des FNP Schellerten	7
A.3 Methode der Standortabwägung; Entwicklung von Ausschlusskriterien	8
A.3.1 Schritt 1: Harte Tabuzonen	9
A.3.1.1 Siedlungsflächen im Flächennutzungsplan	9
A.3.1.2 Immissionsbedingte Abstandszone zu Siedlungsflächen mit Wohnnutzung	9
A.3.1.3 Genehmigte Wohnnutzungen im Außenbereich, Campingplätze und Ferienhausgebiete	9
A.3.1.4 Abstandszone zu genehmigten Wohnnutzungen im Außenbereich, Campingplätzen und Ferienhausgebieten	10
A.3.1.5 Straßen, Gleisanlagen	10
A.3.1.6 Hochspannungsfreileitungen, Ferntransportleitungen	10
A.3.1.7 Waldgebiete	10
A.3.1.8 Fließgewässer	11
A.3.1.9 Wasserschutzgebiete I und II	11
A.3.1.10 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	11
A.3.1.11 Naturschutzgebiete	11
A.3.1.12 Abstandsradius von 5 km zwischen den Anlagenstandorten ("Windparks")	11
A.3.1.13 Darstellung der Potenzialflächen - Beiblatt 1	12
A.3.2 Schritt 2: Weiche Tabuzonen	14
A.3.2.1 Abstand zu Siedlungsgebieten	15
A.3.2.2 Siedlungsflächen - Gewerbegebiete	16
A.3.2.3 Abstand zu Gewerbeflächen.....	16
A.3.2.4 Abstand zu genehmigten Wohnnutzungen im Außenbereich, Campingplätzen und Ferienhausgebieten	16
A.3.2.5 Abstand zu Straße / Eisenbahn; Hochspannungsfreileitungen.....	17
A.3.2.6 Schutzabstand zu Waldgebieten	17
A.3.2.7 Überschwemmungsgebiete	18
A.3.2.8 Landschaftsschutzgebiete.....	18
A.3.2.9 Gebiete, die die Voraussetzungen zur Unterschutzstellung als NSG / LSG erfüllen	19
A.3.2.10 5-km-Abstandsradius zu WEA-Standorten außerhalb des Landkreises Hildesheim	20
A.3.2.11 Darstellung der Eignungsflächen - Beiblatt 2.....	20
A.3.2.12 Beschreibung der Eignungsflächen (auf Grundlage harter und weicher Tabukriterien).....	20

A.3.3 Schritt 3: Einzelfallprüfungen	21
A.3.3.1 Nutzungsbereiche, die der Einzelfallprüfung unterliegen	21
A.3.3.1.1 Flugsicherheit (zivil und militärisch); Drehfunkfeuer Sarstedt	21
A.3.3.1.2 Richtfunktrassen	22
A.3.3.1.3 Abstände zu Landschaftsschutzgebieten	22
A.3.3.1.4 Entwicklungsschwerpunkträume / Geschützte Biotope (nach LRP Hildesheim)	22
A.3.3.1.5 Natura 2000-Gebiete (FFH- und Schutzgebiete der EU-Vogelschutzrichtlinie)	23
A.3.3.1.6 Abstände zu Natura 2000 - Gebieten (FFH-Gebiete, Schutzgebiete der EU-Vogelschutzrichtlinie)	23
A.3.3.1.7 Für Brutvögel wertvolle Bereiche und deren Schutzzonen	23
A.3.3.1.8 Schutzzonen zu Weltkulturerbestätten / denkmalgeschützten Bereichen	25
A.3.3.2 Flächen der Einzelfallprüfung - Beiblatt 3	26
A.3.3.3 Beschreibung der Flächen der Einzelfallprüfung, die die Eignungsflächen überlagern	26
A.4 Schritt 4: Standortabwägung der Eignungsflächen	28
A.4.1 Allgemeine Beurteilungskriterien	28
A.4.2 Charakterisierung und Bewertung der Eignungsflächen	29
A.4.2.1 Eignungsfläche 1 - Bereich nordöstlich Ottbergen	29
A.4.2.2 Eignungsflächen 2 - nördlich von Bettmar	31
A.4.2.2.1 Eignungsfläche 2.1 (westlich der Landesstraße 411)	31
A.4.2.2.2 Eignungsflächen 2.2a + 2.2b (östlich der Landesstraße 411)	33
A.4.2.3 Eignungsflächen 3 - westlich von Oedelum	34
A.4.2.3.1 Eignungsfläche 3.1 westlich von Neu Oedelum	34
A.4.2.3.2 Eignungsfläche 3.2 nördlich der K 207	35
A.4.2.3.3 Eignungsfläche 3.3 (südlich des Bruchgrabens)	36
A.4.2.3.4 Eignungsfläche 3.4 (nördlich des Bruchgrabens)	38
A.4.2.4 Ergebnis der Eignungsbewertung	39
A.4.3 Ergebnis der Bewertung der Eignungsflächen 1, 2 und 3	39
A.4.3.1 Eignungsfläche 1 (bei Ottbergen)	39
A.4.3.2 Eignungsfläche 2.1 nördlich Bettmar (westlich der Landesstraße 411)	40
A.4.3.3 Eignungsfläche 2.2a und 2.2b nördlich Bettmar (östlich der Landesstraße 411)	40
A.4.3.4 Eignungsfläche 3.1 westlich Neu Oedelum	40
A.4.3.5 Eignungsfläche 3.2 nördlich der Kreisstraße 207	40
A.4.3.6 Eignungsfläche 3.3 südlich des Bruchgrabens	41
A.4.3.7 Eignungsfläche 3.4 nördlich des Bruchgrabens	41
A.5 Schritt 5: Vertiefende Betrachtung der Konzentrationszonen	42
A.5.1 Konzentrationszone nördlich Bettmar (westlich der Landesstraße 411)	42
A.5.1.1 Siedlungsraum	42
A.5.1.2 Naturraum	43
A.5.2 Konzentrationszone westlich Oedelum (nördlich der Kreisstraße 207)	44
A.5.2.1 Siedlungsraum	44
A.6 Schritt 6: Definition / Begrenzung der Konzentrationsflächen	45
A.6.1 Konzentrationszone westlich Oedelum (nördlich der Kreisstraße 207)	45
A.6.2 Konzentrationszone nördlich Bettmar (westlich der Landesstraße 411)	46

A.7	Schritt 7: Überprüfung der Flächengröße der Konzentrationszone	47
A.7.1	Größenverhältnis Konzentrationsfläche - Plangebietsgröße auf Gemeindeebene	49
A.7.2	Größenverhältnis Konzentrationsfläche - Plangebietsgröße auf Landkreisebene	50
A.7.3	Größenverhältnis Konzentrationsfläche - Plangebietsgröße in den Nachbarkommunen	50
A.7.4	Größenverhältnis Konzentrationsfläche zu Potenzialfläche	50
A.7.5	Erzielbare Leistung und Anlagenzahl	51
A.6	Darstellungen der 24. Änderung des Flächennutzungsplans	52
A.7	Städtebauliche Werte	53
A.8	Zielabweichungsverfahren.....	53
A.9	Archäologie	53
Teil B: Umweltbericht.....		54
B.1	Umweltbericht - Einleitung	54
B.1.1	Inhalt und Ziele des Planes	54
B.1.1.1	Art des Vorhabens und Festsetzungen	54
B.1.1.2	Angaben zum Landschaftsraum.....	55
B.1.1.3	Umfang des Vorhabens und Bedarf an Grund und Boden	55
B.1.2	Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und Fachplanungen	55
B.1.2.1	Fachgesetze	55
B.1.2.2	Fachplanungen.....	55
B.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	56
B.2.1	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes der Umweltmerkmale	56
B.2.1.1	Schutzgut Mensch	56
B.2.1.2	Schutzgut Arten und Biotope	59
B.2.1.3	Schutzgut Boden	66
B.2.1.4	Schutzgut Wasser	67
B.2.1.5	Schutzgut Klima und Luft	68
B.2.1.6	Schutzgut Landschaftsbild und Erholung	68
B.2.1.7	Schutzgut Kulturgüter / Sachgüter.....	73
B.2.1.8	Wechselwirkung der Schutzgüter	74
B.2.2	Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes	75
B.2.2.1	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	75
B.2.2.2	Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung	75
B.2.3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	75
B.2.3.1	Schutzgut Arten und Biotope	76
B.2.3.2	Schutzgut Boden	77
B.2.3.3	Schutzgut Wasser	78
B.2.3.4	Schutzgut Landschaftsbild und Erholung	78
B.2.3.5	Übrige Schutzgüter	79
B.3	Zusätzliche Angaben	79
B.3.1	Verwendete Untersuchungsmethoden.....	79

B.3.2 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen - Monitoring	80
B.3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung	81
Teil C: Abwägungen	82
C.1 Abwägung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit) und § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Unterrichtung der Behörden)	82
Teil D: Anlagen	215
eiblatt 1: Potenzialflächen (Ausschlussflächen; Auswahl: harte Tabuzonen)	
Beiblatt 2: Eignungsflächen (Ausschlussflächen; Auswahl: harte und weiche Tabuzonen)	
Beiblatt 3: Eignungsflächen / Einzelfallprüfung (Auswahl: Flächen für Einzelfallprüfung)	

Teil A: Städtebauliche Begründung

A.1 Planerische Ausgangslage und allgemeine Zielsetzungen

Mit der 10. Änderung ihres Flächennutzungsplans hatte die Gemeinde Schellerten in den Jahren 1996/1997 eine Vorrangfläche zur Errichtung von Windkraftanlagen westlich der Ortschaft Oedelum ausgewiesen. Es wurde die Festlegung getroffen, dass maximal 4 Windkraftanlagen mit einer Nabenhöhe von bis zu 65 m Höhe errichtet werden dürfen. Die Darstellung dieser Vorrangfläche im Flächennutzungsplan entfaltet eine Ausschlusswirkung, so dass auf allen anderen Flächen im Außenbereich des Gemeindegebietes keine Windkraftanlagen errichtet werden können. Dadurch ist durch die Gemeinde eine Steuerung der ansonsten im Außenbereich privilegierten Windenergienutzung ausgeübt worden. Von vier möglichen Anlagen sind bis heute drei Anlagen errichtet worden.

In den letzten Jahren haben sich die politischen Zielsetzungen zur Gewinnung erneuerbarer Energien nachhaltig verändert. Die Bundesregierung hat 2010 ein Energiekonzept beschlossen, das die energiepolitische Ausrichtung Deutschlands bis 2050 beschreibt und insbesondere Maßnahmen zum Ausbau der erneuerbaren Energien, zum Netzausbau und zur Energieeffizienz festlegt.

Allgemeine Zielsetzung ist, durch den Ausbau regenerativer Energieerzeugung den Verbrauch fossiler Energieträger, wie Öl, Gas und Kohle, zu verringern, und damit einen Beitrag zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes zu leisten und dem Klimawandel ("Treibhauseffekt") zu begegnen. Gleichzeitig soll eine zunehmende Unabhängigkeit von diesen begrenzten Energieressourcen erreicht werden.

In Folge des Reaktorunglücks in Japan im März 2011 erfolgte eine Neubewertung der im Energiekonzept dargestellten Rolle der Kernkraft und eine dauerhafte Stilllegung von einzelnen Kernkraftwerken in Deutschland. Zudem wurde festgelegt, dass der Betrieb der verbleibenden Kernkraftwerke schrittweise bis 2022 beendet und eine Energiewende vollzogen wird, in der die Energieerzeugung über erneuerbare Energien erfolgen soll.

Mit dem Erlass der Klimaschutznovelle des Baugesetzbuches (BauGB) vom 22.07.2011 hat der Bundesgesetzgeber dem Erfordernis des Klimaschutzes und der Klimaanpassung Rechnung getragen. Durch die Gesetzesänderung sind auch die Gemeinden aufgefordert, in ihrer städtebaulichen Planung die Belange des Klimaschutzes stärker als bisher zu berücksichtigen. Insbesondere im Rahmen der Bauleitplanung haben die Gemeinden die Möglichkeit, den Einsatz Erneuerbarer Energien und den schonenden Umgang mit Ressourcen durch eine nachhaltigen Orts- und Landschaftsplanung zu steuern. Zur Umsetzung des Energiekonzeptes bietet die Windenergie nach Einschätzung der Bundesregierung kurz- und mittelfristig das wirtschaftlichste Ausbaupotenzial im Bereich erneuerbarer Energien.

Das Land Niedersachsen hat in seinem "Niedersächsischen Energiekonzept" von Januar 2012 entsprechende Zielsetzungen aufgenommen. Unter den erneuerbaren Energien wird der Windkraftnutzung eine bedeutende Funktion zugeordnet. In den Ausführungen des Konzepts wird darauf verwiesen, dass ... *"die Windenergie eine der kostengünstigen Formen der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien darstellt und in Bezug auf die nationalen Ziele die entscheidenden Ausbaupotenziale bietet..."* Es wird des weiteren darauf verwiesen, dass ... *"die Zahl der bereits genutzten, geeigneten Standorte im niedersächsischen Binnenland einen vergleichsweise hohen Nutzungsgrad haben. Allerdings werden die Standorte durch viele kleinere Anlagen häufig nicht effizient genutzt. ..."* Es sollen daher über das so genannte "Repowering" alte leistungsschwächere Anlagen durch neue leistungsstarke Anlagen an bestehenden Standorten ersetzt werden.

Es ist zu berücksichtigen, dass die mittlerweile zur Verfügung stehende Anlagentechnik eine effizientere Energieerzeugung und einen unter Emissionsaspekten verträglicheren Betrieb ermöglicht; gleichzeitig verfügen die Anlagen allerdings auch über größere Bauhöhen und Rotorblattlängen, so dass mit stärkeren räumlichen Auswirkungen zu rechnen ist.

Die bisher bei Oedelum getroffene Höhenbeschränkung der Nabenhöhe von maximal 65 m ist für Windenergieanlagen der neuen Generation nicht mehr zeitgemäß. Neuere Anlagen erzeugen jeweils Leistungen von 3 - 4 MW. Die Leistung der vorhandenen Anlagen bei Oedelum erzeugen pro Anlage 500 kW, also deutlich weniger Strom. Die Anlagen liegen relativ nahe zur Ortschaft Oedelum. Der Standort ist für ein Repowering nicht geeignet, weil die Emissionsgrenzwerte durch die geringen Abstände voraussichtlich zukünftig nicht eingehalten werden können.

Im bislang wirksamen FNP der Gemeinde Schellerten war in Bezug auf die Windenergie eine Höhenbeschränkung festgesetzt worden. Grundsätzlich kann eine Höhenbeschränkung im FNP nur in Ausnahmefällen rechtssicher begründet werden, weil i.d.R. die entsprechenden Rechtsgrundlagen fehlen. Daraus folgt, dass eine Rechtssicherheit des bestehenden Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schellerten nicht mehr uneingeschränkt gegeben ist. Die Gemeinde ist gehalten, ihren Flächennutzungsplan zu ändern, und zukünftig auf diese Festlegungen zu verzichten.

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Hildesheim (2001) stellt den Standort westlich von Oedelum als "Vorranggebiet Windenergienutzung" dar. Im Jahr 2013 hat der Landkreis Hildesheim das Verfahren zur Neuauflistung seines Regionalen Raumordnungsprogrammes eingeleitet. Im Entwurf zum Regionalen Raumordnungsprogramm 2013/14 wird der Standort bei Oedelum weiter nach Westen verlagert, da durch einen größeren räumlichen Abstand eine Entwicklungsfähigkeit des Standortes auch zukünftig gegeben sein wird.

In Vorbereitung der Neuauflistung des RROP fand ein wechselseitiger Abstimmungsprozess zwischen dem Landkreis und den betroffenen Gemeinden statt, in dem ein weiterer, gemeindeübergreifender Standort für Windenergieanlagen zwischen Bavenstedt (Stadt Hildesheim), Hönnersum (Gemeinde Harsum) und Bettmar (Gemeinde Schellerten) diskutiert wurde. Dieser schließt an einen bereits bestehenden Standort mit zwei Windenergieanlagen auf Hildesheimer Stadtgebiet an. Die Gemeinden wurden zur Prüfung dieser Flächen angeregt.

Im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes 2013, dessen Verfahren noch nicht abgeschlossen ist, sind innerhalb des Gemeindegebietes von Schellerten der Standort bei Oedelum und der Standort bei Bettmar beide als Vorrangstandorte als Ziele der Raumordnung dargestellt worden.

Innerhalb des Flächennutzungsplanes wird durch die Darstellung von Konzentrationsflächen für die Windenergie eine Ausschlusswirkung auf den übrigen Flächen des Außenbereichs des Gemeindegebietes erzeugt.

Den Gemeinden ist auf der Grundlage des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB die Möglichkeit gegeben, durch Ausweisung von Flächen für die Windenergie im Flächennutzungsplan die Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Außenbereich (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) auf bestimmte Flächen zu beschränken, um damit eine Steuerung der ansonsten im Außenbereich privilegierten Windenergieanlagen zu erreichen (s. hierzu Kap. 2.1).

Infolge der veränderten politischen Voraussetzungen durch die beabsichtigte Energiewende, durch die veränderten technischen bzw. rechtlichen Rahmenbedingungen, sowie durch die mangelnde Entwicklungsfähigkeit der bestehenden Ausweisungsfläche sieht die Gemeinde Schellerten die Notwendigkeit, ihren bislang im Flächennutzungsplan als „Sondergebiet“ mit Zweckbestimmung "Windkraft und Landwirtschaft" dargestellten Standort räumlich zu verlagern, zusätzlich einen neuen Standort

auszuweisen und planungsrechtliche Bedingungen zu schaffen, die zeitgemäße und effizientere Windenergieanlagen zulassen. Das Gemeindegebiet ist daraufhin zu prüfen, welche Flächen für die Erzeugung von Windenergie bereitgestellt werden können und sollen.

A.2 Rechtliche Voraussetzungen

A.2.1 Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Außenbereich; Privilegierung

Der Landschaftsraum ist, in Unterscheidung zum Siedlungsraum, der natürlichen Bodennutzung (z.B. der Landwirtschaft) vorbehalten. Das Bauen im Außenbereich ist deshalb im Grundsatz nicht gestattet. Durch den Gesetzgeber wurden jedoch im § 35 "Bauen im Außenbereich" des Baugesetzbuches (BauGB) Regelungen getroffen für Bauwerke, für die eine Errichtung im Außenbereich bevorrechtigt, d.h. "privilegiert" zugelassen wird, u.a. weil ihre Nutzung nur im Außenbereich stattfinden kann bzw. soll.

Die privilegierte Zulässigkeit von *Windenergieanlagen* im Außenbereich wird im § 35 Abs. 1 Nr. 5 des BauGB definiert: "Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es ... der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- und Wasserenergie dient."

Durch die Privilegierungsentscheidung des Gesetzgebers wird der Nutzung ein besonderer Wert zugemessen. Gleichzeitig werden jedoch im § 35 BauGB Kriterien genannt, die das geplante Vorhaben als Voraussetzungen zwingend erfüllen muss. Die Erschließung des geplanten Standortes, d.h. eine Erreichbarkeit über Verkehrs- und Versorgungsnetze, muss gegeben sein und "öffentliche Belange" dürfen dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Die "Beeinträchtigung öffentlicher Belange" wird im § 35 Abs. 3 BauGB definiert. Demnach liegt diese z.B. vor, wenn das Vorhaben "den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widerspricht", "schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann", oder "Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet".

Im Rahmen der "Privilegierung" können also Windenergieanlagen überall im Gemeindegebiet an geeigneten Standorten errichtet werden, solange die o.g. Voraussetzungen erfüllt werden. Für jede Einzelanlage ist dies innerhalb eines Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) seitens des Bauherrn nachzuweisen.

Um einer dadurch möglichen "Verspargelung" der Landschaft entgegenzutreten, wurde den Gemeinden durch die Gesetzgebung die Möglichkeit zu einer Steuerung gegeben, indem im Flächennutzungsplan Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung ausgewiesen werden können, bei gleichzeitiger Ausschlusswirkung für die übrigen Flächen des Außenbereichs des Gemeindegebietes. Im § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ist diese Steuerungsfunktion angelegt: "Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben nach Absatz 1 Nr. 2 bis 6 in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist".

Die Einschränkung der Privilegierung bedarf im Rahmen der Flächennutzungsplanung einer ausführlichen Begründung. Durch die Gemeinden sind Potenzialflächen für Windenergie für Windenergie zu ermitteln, und zu bewerten. Es ist festzustellen, welche Bereiche des Gemeindegebietes begründet nicht in Anspruch genommen werden können oder sollen, und welche Bereiche für eine Windkraftnutzung geeignet sind. Mit einer positiven Flächenausweisung von entsprechenden "Sondergebieten" für die Windenergienutzung im FNP wird gleichzeitig eine Ausschlusswirkung der Windenergienutzung auf den übrigen Flächen des Gemeindegebietes erreicht. Ziel ist es, ein gemeindliches Pla-

nungskonzept für die Windkraftnutzung zu erstellen, in dem die unterschiedlichen Nutzungsansprüche im Gemeindegebiet berücksichtigt werden und gleichzeitig der Windkraftnutzung "substantiell Raum" geschaffen wird.

Sämtliche Windenergieanlagen, die zukünftig innerhalb der im FNP ausgewiesenen Flächen errichtet werden sollen, müssen ein nachgelagertes Genehmigungsverfahren nach BundesImmissionschutzgesetz (BImSchG) durchlaufen, in dem auf die konkrete Anlage bezogen die Verträglichkeit durch die Bauherrenschaft nachzuweisen ist. Durch die Darstellung einer Konzentrationsfläche im Flächennutzungsplan werden lediglich die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Genehmigungsfähigkeit geschaffen. Eine ausgewiesene Konzentrationsflächen stellt eine weitere Zulässigkeitsvoraussetzung im Verfahren nach BImSchG dar.

A.2.2 Vorgaben der Raumordnung

Bauleitpläne müssen den Vorgaben der Raumordnung entsprechen; insbesondere sind sie den Zielen der Raumordnung anzupassen. Diese werden im Landesraumordnungsprogramm (LROP) des Landes Niedersachsen und im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Hildesheim dargestellt.

A.2.2.1 Landesraumordnungsprogramm 2012

Innerhalb des Landesraumordnungsprogramms (LROP) werden "Ziele" als verbindliche Vorgaben und "Grundsätze" als allgemeine Aussagen, die lediglich eine Vorgabe für den nachfolgenden Abwägungsprozess darstellen, formuliert.

Zur **Windenergie** trifft das LROP unter 4.2 u.a. folgende Aussagen:

- *"Die Nutzung einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien soll unterstützt werden. Die Träger der Regionalplanung sollen darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien, insbesondere der Windenergie... ausgebaut wird."* (Grundsatz)
- *"Vorhandene Standorte..., die bereits für die Energiegewinnung und -verteilung genutzt werden, sind vorrangig zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen."* (Ziel)
- *"Für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte sind zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete oder Eignungsgebiete Windenergienutzung festzulegen."* (Ziel)
- *"In Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung sollen Höhenbegrenzungen nicht festgelegt werden."* (Grundsatz)
- *"Wald soll wegen seiner vielfältigen Funktionen, insbesondere wegen seiner klimaökologischen Bedeutung, nicht für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden. Flächen innerhalb des Waldes können für Windenergienutzung nur dann in Anspruch genommen werden, wenn weitere Flächenpotenziale weder für neue Vorrang- noch für neue Eignungsgebiete im Offenland zur Verfügung stehen, und es sich um mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbereitete Flächen handelt."* (Grundsatz)

A.2.2.2 Regionales Raumordnungsprogramm 2001 und Entwurf 2013 / 2014

A.2.2.2.1 Regionales Raumordnungsprogramm 2001 - Windenergie

Durch das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Hildesheim wurde in der noch gültigen Fassung (2001) in der Gemeinde Schellerten bislang ein **"Vorrangstandort für Windenergiegewinnung" bei Oedelum** an der Nordgrenze des Gemeindegebietes dargestellt.

Unter 3.5 D 05 wird zur Windenergie ausgeführt:

"Windenergieanlagen (WEA) sind zur Bündelung der optischen Rotationsauswirkungen auf benachbarte Siedlungsbereiche und auf das Landschaftsbild möglichst in Gruppen gleichartiger Anlagen an bauleitplanerisch abgestimmten Standorten zusammenzufassen, deren Abstand untereinander mindestens 5 km zu betragen hat.

Für die gruppenweise Bündelung von Windenergieanlagen sind in der Zeichnerischen Darstellung Vorrangstandorte der Windenergienutzung festgelegt.

Im Grenzbereich zu benachbarten regionalen und kommunalen Planungsträgern ist eine besonders enge Abstimmung hinsichtlich der Anlagentypen sowie der Anordnung der Anlagen erforderlich."

Die Zuordnung als Grundsatz oder Ziel der Raumordnung ergibt sich lt. Vorbemerkung zum RROP 2001 aus der Formulierung der Vorgabe (RROP 2001, Vorbemerkung S. II /III)

Als **Ziel** der Raumordnung wird eine **gruppenweise Bündelung der Windenergieanlagen**, sowie ein **Mindestabstand von 5 km** zwischen diesen Windenergiestandorten festgesetzt. Die Ziele der Raumordnung sind innerhalb der kommunalen Bauleitplanung verbindlich umzusetzen.

A.2.2.2.2 Weitere beachtliche Festlegungen im RROP 2001

Die landwirtschaftlichen Flächen im Gemeindegebiet sind durchgehend als "Vorsorgegebiet Landwirtschaft - auf Grund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials" gekennzeichnet. Östlich des Standortes bei Oedelum verläuft die Landesstraße L 477 als "Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung". Südwestlich davon ist der Bereich des "Bruchgrabens" als "Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft", als "Gebiet zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes" und als "Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft - auf Grund besonderer Funktionen der Landwirtschaft" in Überlagerung dargestellt.

Südlich des geplanten zweiten Standortes bei Bettmar verläuft die Bahnstrecke Hildesheim-Braunschweig, mit Darstellung als "Haupteisenbahnstrecke"/"elektrischer Betrieb". Westlich verläuft eine "Rohrfernleitung, Gas", sowie eine "Eitleitung / 110 kV".

Der südlich liegende Verlauf des "Ilsenbaches" wird als "Gebiet zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes" festgelegt. Unmittelbar östlich des Plangebietes verläuft die Landesstraße L 411 als "Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung". Weiterhin befindet sich die wichtige Verkehrsverbindung der Bundesstraße 1 südlich der Bahnstrecke, mit Kennzeichnung als "Hauptverkehrsstraße von überregionaler Bedeutung".

Im weiteren Umfeld liegt nordwestlich von Hönnersum das Waldgebiet "Borsumer Holz", dargestellt als "Vorsorgegebiet für die Forstwirtschaft" in Überlagerung mit "Vorranggebiet für Freiraumfunktionen", sowie "Vorranggebiet für Natur und Landschaft". Nordöstlich von Machtsum ist der gehölzbegleitete Bachlauf der "Hüddessumer Rotten" als "Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft" dargestellt.

Das südliche Gemeindegebiet von Schellerten ist durch den bewaldeten, langgestreckten Höhenzug des "Vorholzes" geprägt, als "Vorsorgegebiet für Forstwirtschaft", "Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft", "Vorranggebiet für Natur und Landschaft" und, bei Ottbergen, als "Vorsorgegebiet für Erholung".

A.2.2.2.3 Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes 2013 / 2014 - Windenergie

Das RROP wird derzeit neu aufgestellt. Im Frühjahr 2013 wurde das Beteiligungsverfahren hierzu eingeleitet. Die Öffentlichkeit hatte bis zum 19.07.2013 Gelegenheit sich zum Entwurf zu äußern.

Nach Prüfung der Stellungnahmen hat sich ergeben, dass im Themenbereich "Windenergie" Änderungen erforderlich wurden, so dass ein erneutes Beteiligungsverfahren bis zum 23.12.2014 durchgeführt wurde.

Da das Verfahren zur Neuaufstellung noch nicht abgeschlossen ist, sind die Inhalte des Entwurfs des RROP als "sonstige Erfordernisse der Raumordnung" zu werten und in die Abwägung einzustellen.

Ziele der Raumordnung sind im RROP-Entwurf 2013/14 mit Fettschrift gekennzeichnet (s. Vorbemerkungen zum RROP 2013 S. IV)

Im Entwurf (2014) wird zur Windkraft in der Beschreibenden Darstellung unter 4.2 Energie, 04 ausgeführt:

"Für die gruppenweise Bündelung von Windenergieanlagen sind in der Zeichnerischen Darstellung Vorrangstandorte Windenergienutzung festgelegt.

Zwischen Standorten zur Errichtung von Windenergieanlagen sind zur Minimierung der Auswirkungen auf die Siedlungsbereiche sowie das Landschaftsbild Abstände von mindestens fünf Kilometern einzuhalten. Unterschreitungen sind zulässig

- bei Standorten, die auf Grund der Topographie optisch voneinander getrennt sind oder

- bei bereits umgesetzten und im Flächennutzungsplänen enthaltenen Standorten, die auch für ein Repowering geeignet sind.

Die festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung sind unter Anwendung örtlicher Kriterien zu konkretisieren und bauleitplanerisch umzusetzen." (Ziel)

"Die Kommunen können darüber hinaus weitere Standorte festlegen, sofern diese den Anforderungen gem. Satz 2 und 3 entsprechen. Eine effiziente Ausnutzung der jeweiligen Standorte ist den örtlichen Gegebenheiten entsprechend anzustreben." (Grundsatz)

Beachtlich für die Gemeinde Schellerten ist insbesondere:

- Einhaltung eines **Mindestabstandsradius von 5 km** zwischen den Standorten
- Die **Festlegung der Standorte im Gemeindegebiet** ist durch ihre Darstellung als Ziel des RROP erfolgt. Umriss und Flächengröße der zeichnerischen Darstellung im RROP sind nicht bindend.
- Eine weitere **Untersuchung der Flächen auf Gemeindeebene** und eine **bauleitplanerische Darstellung** ist durchzuführen. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Harsum ist zukünftig an die Vorgaben des RROP anzupassen.
- Eine **gruppenweise Bündelung der Windenergieanlagen** ist anzustreben.

Im Gemeindegebiet von Schellerten werden im RROP (Entwurf 2014) als "**Vorranggebiet Windenergienutzung**" als Standorte dargestellt:

1.) Bereich westlich von Oedelum

Im Unterschied zur gültigen Fassung (2001) ist die Lage des "Vorranggebietes Windenergienutzung" weiter westlich angeordnet worden, um eine zukünftige Verträglichkeit in Bezug auf den Immissionschutz zum Siedlungsgebiet von Oedelum zu berücksichtigen. Der vorhandene Standort mit drei kleineren Anlagen befindet sich relativ nah zur Ortslage und ist für größere Anlagen im Sinne des Repowerings nicht ausbaufähig. Die Flächengröße wird in der Begründung mit ca. 20 ha angegeben. Umriss und Flächengröße sind jedoch, im Gegensatz zur Darstellung der Standorte, nicht bindend.

2.) Bereich nördlich Bettmar (gemeindeübergreifender Standort mit der Stadt Hildesheim und der Gemeinde Harsum); "Vorranggebiet Windenergienutzung"

Diese Fläche ist im Entwurf (2013) als neuer Standort, im Anschluss an einen bestehenden Standort der Stadt Hildesheim mit zwei Windenergieanlagen, ausgewiesen worden. Nach dem Beteiligungsverfahren wurde im Entwurf (2014) die Darstellung der Fläche nach Osten in Richtung der

Landesstraße 411 vergrößert. Die Flächengröße des gesamten Standortes wird in der Begründung mit ca. 97 ha angegeben, wobei ungefähr die Hälfte auf Schellerter Gemeindegebiet liegt. Umriss und Flächengröße sind jedoch, im Gegensatz zur Darstellung der Standorte, nicht bindend. Es wird darauf hingewiesen, dass auf das "Drehfunkfeuer Leine" bei Sarstedt Rücksicht zu nehmen ist.

A.2.2.2.2 Weitere beachtliche Festlegungen im RROP (2013/14):

zu 1.) Bereich westlich Oedelum

Das "Vorranggebiet Windenergienutzung" überlagert die Fläche "Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft - auf Grund hohen Ertragspotenzials". Diese Festlegung erfolgt fast durchgehend für sämtliche im Gemeindegebiet befindlichen, landwirtschaftlichen Flächen.

Südwestlich der Fläche, in weiterer Entfernung, befinden sich im Umfeld und Verlauf des "Bruchgrabens" verschiedene Darstellungen in Überlagerung: "Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft - auf Grund besonderer Funktionen", "Vorranggebiet Natur und Landschaft", "Vorbehaltsgebiet Erholung" und "Vorranggebiet Hochwasserschutz".

zu 2.) Bereich nördlich Bettmar

Das "Vorranggebiet Windenergienutzung" überlagert die Fläche "Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft - auf Grund hohen Ertragspotenzials".

Südlich der Fläche verläuft die Bahnstrecke Hildesheim-Braunschweig, mit Darstellung als "Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke"/"Vorranggebiet elektrischer Betrieb"

Westlich verläuft ein Gasleitung, gekennzeichnet als "Vorranggebiet Rohrfernleitung, Gas".

Südlich wird ein Korridor im Verlauf des "Ilsebaches" als "Vorranggebiet Hochwasserschutz" festgelegt. Unmittelbar östlich des "Vorranggebietes Windenergienutzung" verläuft die Landesstraße L 411 als "Vorranggebiet Straße von regionaler Bedeutung". Weiterhin befindet sich die wichtige Verkehrsverbindung der Bundesstraße 1, die durch Bettmar verläuft, südlich der Bahnstrecke, mit Kennzeichnung als "Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße".

A.2.3 Bestehende Ausweisungen des FNP Schellerten

Mit der 10. Änderung ihres Flächennutzungsplans hat die Gemeinde Schellerten in den Jahren 1996/1997 Planungen zur Errichtung von Windenergieanlagen im Gemeindegebiet durchgeführt. Bei der Suche nach geeigneten Flächen wurden zunächst die ungeeigneten Flächen und Bereiche ausgeschlossen.

Als Ausschlusskriterien wurden damals angesetzt:

- Siedlungsbereiche; Schutzzone 500 m
- Waldflächen, Schutzzone 200 m
- Natur-, Landschaftsschutzgebiete, Schutzzone 200 m
- Avifaunistisch wertvolle Bereiche, Schutzzone 500 m
- Richtfunktrassen, Schutzzone 100 m
- Hochspannungstrassen, Schutzzone 50 m

Nach Abwägung aller Belange, die in die Ermittlung von Vorrangflächen für Windenergieanlagen einzustellen waren, hatte sich die Gemeinde für einen Standort nördlich der Ortschaft Oedelum entschieden. Die 10. Änderung des Flächennutzungsplans ist am 07.10.1997 von der Bezirksregierung Hannover genehmigt worden und seit der Bekanntmachung der Genehmigung am 17.12.1997 wirksam.

Es wurde eine "Fläche für Versorgungsanlagen mit Zweckbestimmung Windkraftanlagen" in Überlagerung mit der Ausweisung "Fläche für die Landwirtschaft" dargestellt, mit einer Flächengröße von ca. 14 ha. Textlich wurde dargestellt, dass innerhalb des Geltungsbereiches maximal 4 Windkraftanlagen mit einer Nabenhöhe von bis zu 65 m Höhe über Geländenniveau zulässig sind. Gleichermaßen wurde eine Ausschlusswirkung für die übrigen Gemeindegebietsflächen erzeugt, sodass eine Errichtung von Windenergieanlagen auf anderen Flächen im Außenbereich des Gemeindegebietes nicht zulässig war.

Innerhalb des Plangebietes der 10. Änderung wurden insgesamt 3 von 4 möglichen Anlagen errichtet.

A.3 Methode der Standortabwägung; Entwicklung von Ausschlusskriterien

Die Ausweisung von Konzentrationszonen mit Ausschlusswirkung für den übrigen Außenbereich der Gemeinde folgt einem Planungskonzept, das das gesamte Gemeindegebiet umfasst.

In mehreren Stufen werden für die Windenergienutzung ungeeignete Flächen ausgeschieden. Aus den verbleibenden Eignungsflächen wählt die Gemeinde begründet eine oder mehrere Teilflächen als Konzentrationszonen aus.

Die Bestimmung der Konzentrationsflächen wird in mehreren Schritten vollzogen:

1. Schritt: Es werden diejenigen Flächen festgestellt, die durch ihre Eigenart, Funktion oder Nutzung eine Windenergienutzung ausschließen oder in denen die Errichtung von Windenergieanlagen aus rechtlichen Gründen unzulässig ist. Auf die Ausschlusswirkung dieser Flächen, sowie auf den Flächenzuschnitt, hat die Gemeinde keinen Einfluss. Sie sind der gemeindlichen Abwägung entzogen. Die Flächen werden als **harte Tabuzonen** bezeichnet. Die Flächen des Gemeindegebietes, die nach Abzug der harten Tabuzonen verbleiben, werden hier als **Potenzialflächen** bezeichnet.

2. Schritt: Es werden diejenigen Flächen festgelegt, in denen nach den planerischen Vorstellungen der Gemeinde Windenergieanlagen nicht errichtet werden sollen. Hier können städtebauliche Zielsetzungen zum Tragen kommen, für die ein Ermessensspielraum bestehen kann. Die Festlegung der Flächen und ihrer Ausschlusswirkung sind Gegenstand der gemeindlichen Abwägung. Die Flächen werden als **weiche Tabuzonen** bezeichnet. Die Flächen des Gemeindegebietes, die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen verbleiben, werden hier als **Eignungsflächen** bezeichnet.

3. Schritt: Es sind diejenigen Flächen zu identifizieren, die einer **Einzelfallprüfung** unterzogen werden müssen. Diese können z.B. wg. ihrer Lagebedingungen oder ihrer besonderen Schutzwürdigkeit nur individuell geprüft und eingeschätzt werden. Sofern solche Flächen die Eignungsflächen aus dem 2. Schritt überlagern oder beeinflussen, ist zu prüfen, ob sie eine Ausschlusswirkung, z.B. aufgrund artenschutzrechtlicher Bestimmungen, entfalten können.

Dies betrifft insbesondere Flächen, für die eine besondere Bedeutung für Flora und Fauna festgestellt worden ist, sowie deren Schutzzonen; sie erfordern eine vertiefende, standortbezogene Bewertung. Für diese Flächen müssen z.B. durch gutachterliche Untersuchung vermutete Vorkommen und deren Schutzanspruch festgestellt werden.

- Bei der Feststellung eines *hohen Schutzanspruches* (z.B. Vorkommen sehr seltener "Rote-Liste-Arten") entzieht sich die Fläche der gemeindlichen Abwägung und die Fläche wird zum "harten Ausschlusskriterium". Dies wäre der Fall, wenn z. B. gegen das Artenschutzrecht verstoßen würde.
- Bei Feststellung eines *mittleren Schutzanspruches* und nur eingeschränkter Eignung einer Fläche, kann die Gemeinde die Rücksichtnahme auf das Vorkommen bestimmen. Die Fläche wird den "weichen Tabuzonen" gleichgestellt.

- Bei Feststellung eines *geringen oder keines Schutzanspruches* ist die Fläche trotz beobachteter Vorkommen für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet. Die Fläche wird zur Potenzialfläche bzw. Eignungsfläche.

4. Schritt: Die verbleibenden Eignungsflächen werden einer Standortabwägung unterzogen und miteinander verglichen, mit dem Ziel, die am besten geeigneten Flächen als Konzentrationszonen zu benennen.

5. Schritt: Die ermittelten Konzentrationszonen und ihr Flächenzuschnitt werden in einer vertieften Betrachtung geprüft, um standortbezogenen Besonderheiten Rechnung tragen zu können.

6. Schritt: Flächenmäßige Definition der Konzentrationsflächen.

7. Schritt: Es wird eine Überprüfung durchgeführt, ob mit den definierten Konzentrationszonen der Windenergie im Gemeindegebiet "substantiell Raum verschafft" worden ist.

A.3.1 Schritt 1: Harte Tabuzonen

In einem ersten Schritt werden alle Flächen als harte Tabuzonen erfasst, deren Nutzungen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen einer Windenergienutzung widersprechen.

A.3.1.1 Siedlungsflächen im Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan dargestellte Siedlungsflächen der Ortschaften, wie Wohnbauflächen, Gemischte Bauflächen, Gemeinbedarfsflächen und schutzbedürftige Sonderbauflächen, werden als Ausschlussflächen gewertet, weil die Errichtung von Windenergieanlagen nicht dem Nutzungsspektrum dieser Gebiete entspricht. Gemäß dem Baugesetzbuch bzw. der Baunutzungsverordnung ist die Errichtung von Windenergieanlagen in Wohngebieten (Reine Wohngebiete, Allgemeine Wohngebiete) bzw. Gemeinbedarfsflächen nicht zulässig. In Mischgebieten ist nur Gewerbe zulässig, dass das Wohnen nicht wesentlich stört; Windenergienutzung stellt ein wesentlich störendes Gewerbe dar. Die von Windenergieanlagen produzierten Emissionen (Geräusche, Schattenwurf, Reflexionen) und möglicherweise ausgehenden Gefahren (z.B. Eisschlag, Rotorbruch) stehen im Widerspruch zu den im § 1 (6) formulierten "allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung" bzw. zu den immissionschutzrechtlichen Grenzwerten der jeweiligen Gebiete.

Grünflächen im Siedlungszusammenhang werden unter die Siedlungsflächen subsummiert, weil diese grundsätzlich keine Bauflächen darstellen. In die Kontur der Siedlungsflächen wurden sämtliche im Flächennutzungsplan dargestellten Bauflächen einbezogen, d. h. auch solche, die derzeit noch nicht bebaut sind, ebenso wie Bauflächen am Ortsrand, für die kein Bebauungsplan oder IZBO-Satzung besteht und die daher dem Außenbereich zuzurechnen sind.

A.3.1.2 Immissionsbedingte Abstandszone zu Siedlungsflächen mit Wohnnutzung

Aufgrund des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist in Bereichen, in denen die Grenzwerte der TA-Lärm in Bezug auf das Wohnen überschritten werden, eine Errichtung von Windenergieanlagen nicht zulässig. Bei jetzt üblichen, typischen 2,5 - 3 MW Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe von

120 - 150 m Nabenhöhe entstehen Emissionen, die einen Mindestabstand zu den Wohnnutzungen von 400 m in jedem Fall erforderlich machen, um eine Verträglichkeit unter Immissionsschutzaspekten erreichen zu können. Die 400-m-Abstandszone gilt daher als harte Tabuzone.

A.3.1.3 Genehmigte Wohnnutzungen im Außenbereich, Campingplätze und Ferienhausgebiete

Einzelstandorte im Außenbereich sind über ihre jeweiligen Genehmigungen für das Wohnen geschützt.

Die Freizeitnutzungen genießen einem mit dem Wohnen gleichzusetzenden Schutzanspruch.

A.3.1.4 Abstandszone zu genehmigten Wohnnutzungen im Außenbereich, Campingplätzen und Ferienhausgebieten

Es gilt die gleiche Begründung wie unter Pkt. A.3.1.2 zu den Siedlungsflächen mit Wohnnutzung. Es ist eine 400-m-Abstandszone als harte Tabuzone erforderlich.

A.3.1.5 Straßen, Gleisanlagen

Zu den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen besteht lt. Niedersächsischem Straßengesetz (NStrG) außerhalb geschlossener Ortschaften eine Anbauverbotszone von 20 m, die beidseitig des äußeren Fahrbahnrandes einzuhalten ist und in der die Errichtung hochbaulicher Anlagen nicht zulässig ist. Dies dient der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den Straßen, des weiteren wird sichergestellt, dass zukünftig eine Verbreiterung der Verkehrswege nicht ausgeschlossen ist. Die Straßenparzellen von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, sowie die beidseitigen Bauverbotszonen stellen harte Tabuzonen dar. Als Ausschlussfläche wird der Streckenverlauf mit einem Querschnitt von 50 m angesetzt (Trasse pauschal: 10 m, beidseitige Bauverbotszone: insges. 40 m)

Eisenbahntrassen, sofern sie als Bahnanlage gewidmet sind, sind den harten Tabuzonen zuzuordnen. Sie unterliegen dem Allgemeinen Eisenbahngesetz und sind daher bauplanungsrechtlichen Regelungen entzogen. Als Ausschlussfläche für die Flächenermittlung wird der Streckenverlauf mit einem Querschnitt von 30 m (mehrgleisige Trasse) angesetzt.

A.3.1.6 Hochspannungsfreileitungen, Ferntransportleitungen

Über Fernleitungen für Gas und Wasser ist die Errichtung von Windkraftanlagen nicht zulässig, ebenso sind die zugehörigen Schutzstreifen nach den jeweiligen technischen Bestimmungen zwingend einzuhalten.

Als Ausschlussfläche wird der Leitungsverlauf mit einem Querschnitt von 10 m angesetzt.

Auch Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen ab 110 kV oder entsprechende unterirdische Stromleitungen stehen im Widerspruch zu einer Flächennutzung durch Windenergieanlagen. Für Freileitungen wird eine Ausschlussfläche von 70 m angesetzt (für Mast und Ausleger 30 m zuzüglich beidseitig 20 m wegen des möglichen Ausschlingens der Leitungen).

A.3.1.7 Waldgebiete

Gem. Grundsatz des Landes-Raumordnungsprogramms soll der Wald wegen seiner vielfältigen Funktionen nicht für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden. Waldflächen dürfen nur bei fehlenden Standortalternativen im Offenlandbereich als Standorte für Windenergieanlagen genutzt werden und falls es sich um vorbelasteten Waldflächen handelt.

Lt. Entwurf des RROP 2013/14 sind im Landkreis Hildesheim keine vorbelasteten Waldflächen vorhanden.

Die Wälder im Gemeindegebiet stehen auf alten Waldstandorten, sie sind teils Relikte historischer Waldbestände auf pseudovergleyter Braunerde und Parabraunerde sowie auf Rendzina. Die Waldflächen, das **"Vorholz"**, sind als Landschaftsschutzgebiet geschützt (Beschreibung der Waldflächen: siehe Unterpunkt Landschaftsschutzgebiete).

Generell bieten gerade naturnahe, unbelastete Wälder wichtige Lebensräume auch für störungsempfindliche Tierarten, Beeinträchtigungen jeglicher Art sind zu vermeiden. Dazu kommt die große Bedeutung der Wälder für die Erholungsfunktion; in diesem Teil des Landkreises ist die Waldfläche relativ gering vorhanden.

Im Gemeindegebiet von Schellerten sind keine vorbelasteten Waldflächen vorhanden; außerdem stehen Flächenalternativen zu den Waldflächen für die Windkraftnutzung zur Verfügung.

Die Waldflächen im Gemeindegebiet von Schellerten werden deshalb als harte Tabuzonen bewertet.

A.3.1.8 Fließgewässer

Kanäle und schiffbare Flüsse, sowie Seen, Teiche und Gewässer gem. § 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind innerhalb ihrer Gewässerparzelle freizuhalten.

Als Ausschlussfläche wird der Gewässerverlauf mit einem durchschnittlichen Querschnitt von 15 m angesetzt (z.B. die "Dinklarer" und "Dingelber Klunkau", "Bruchgraben" und "Unsinnbach / Ilsenbach").

A.3.1.9 Wasserschutzgebiete I und II

Die Errichtung von Windenergieanlagen ist in Wasserschutzgebieten gem. § 51 WHG mit den Zonen I und II nicht zulässig. Im Gemeindegebiet von Schellerten sind derartige Wasserschutzgebiete nicht vorhanden.

A.3.1.10 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung

Vorranggebiete des RROP gem. § 8 Abs. 7 Nr. 1 ROG sind im Sinne der Daseinsvorsorge für zukünftige Generationen von einschränkenden Nutzungen freizuhalten bzw. die Zugänglichkeit der Rohstoffe ist sicherzustellen. Die Errichtung von WEA-Anlagen und ein zukünftiger Abbau von Rohstoffen stehen im Widerspruch zueinander.

Im Gemeindegebiet von Schellerten sind keine Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung vorhanden.

A.3.1.11 Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist (gem. § 23 BNatSchG). Alle Handlungen, die u.a. zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Naturschutzgebiete werden durch die Naturschutzbehörden bestimmt und durch Erlass bzw. Rechtsverordnung ausgewiesen. Damit unterliegen sie nicht der gemeindlichen Abwägung und stellen daher Ausschlussflächen aufgrund harter Kriterien dar.

Endsprechend ausgewiesene Flächen sind innerhalb des Gemeindegebietes und direkt angrenzend nicht vorhanden.

A.3.1.12 Abstandsradius von 5 km zwischen den Anlagenstandorten ("Windparks")

Durch das derzeit geltende Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Hildesheim 2001 wird das raumordnerische **Ziel 3.5 D 05** formuliert, dass "Windenergieanlagen an bauleitplanerisch abgestimmten Standorten zusammenzufassen (sind), deren Abstand untereinander mindestens 5 km zu betragen hat." Da nach § 1 Abs. 4 BauGB die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind, ist der 5-km-Abstand innerhalb der Flächennutzungsplanung verbindlich anzuwenden und stellt ein "hartes" Ausschlusskriterium dar.

Im Entwurf zum RROP 2013/14 wird der Mindestabstandsradius von 5 km zwischen den Anlagenstandorten weiterhin als Ziel festgesetzt, um "eine übermäßige Dominanz von Windenergieanlagen" zu verhindern, "genügend Raum für die Avifauna" zu lassen und "Möglichkeiten für die Entwicklung weiterer Standorte" zu bieten.

Der 5-km-Abstandsradius bezieht sich nur auf Anlagen innerhalb des Landkreises Hildesheim.

A.3.1.13 Darstellung der Potenzialflächen - Beiblatt 1

Zur räumlichen Konkretisierung ist die Gemeindegebietsfläche in **Beiblatt 1** mit den unter A. 3.1.1 - A. 3.1.12 aufgeführten Flächen der harten Tabuzonen überlagert worden. Damit wurden die **Potenzialflächen** (aufgrund harter Tabukriterien) ermittelt und zur Darstellung gebracht.

Harte Tabuzonen (Zusammenfassung) in Beiblatt 1:

- **5 km-Abstandsradius** zu benachbarten Standorten von Windenergieanlagen (*im Landkreis*)
- **Siedlungsbereiche** und **Abstand zu Siedlungsflächen** 400 m
- **Einzelgebäude mit genehmigtem Wohnen im Außenbereich, Campingplätze, Ferienhausgebiete;** und **Abstandszone** hierzu 400 m
- **Strassenflächen:** Querschnitt 10 m (durchschnittliche Trassenbreite), mit Bauverbotszone beidseitig 20 m
- **Eisenbahnstrecken / Gleisanlagen:** 30 m (durchschnittliche Trassenbreite)
- **Hochspannungsfreileitungen;** mit **Abstandszone** hierzu: 70 m
- **unterirdische Transportleitungen**
- **Waldgebiete**
- **Fließgewässer:** 15 m Breite (durchschnittliche Breite)

A.3.1.14 Beschreibung der Potenzialflächen (auf Grundlage harter Tabukriterien)

Das Gemeindegebiet von Schellerten wird durch mehrere 5-km-Abstandsradien ("harte" Kriterien; nicht abwägungsfähig) zwischen bestehenden Windkraftstandorten des Landkreises Hildesheim überstrichen:

- WEA Standort bei Hoheneggelsen
- WEA Standort bei Oedelum
- WEA Standort östlich Bavenstedt
- WEA Standort bei Nettlingen
- WEA Standort bei Heinde
- WEA Standort bei Holle
- WEA Standort Hogesmühle (östlich Borsum; westlich Hüddessum)

Bereits dadurch ist in weiten Teilen des westlichen, nördlichen und östlichen Gemeindegebietes eine Aufstellung von Windenergieanlagen ausgeschlossen.

Zum WEA Standort "Hogesmühle" bei Borsum: Die Gemeinde Harsum bereitet die Rücknahme dieses Standortes in der 31. Änderung ihres Flächennutzungsplanes gerade vor, weil der Standort durch seine Nähe zu den benachbarten Ortschaften nicht entwicklungsfähig ist. Ein Zielabweichungsverfahren ist beim Landkreis Hildesheim gestellt worden. Im Entwurf des RROP 2013 des Landkreises Hildesheim wird der Standort nicht mehr dargestellt. Dementsprechend wird der 5-km Abstandsradius zum Standort Hogesmühle in dieser FNP-Änderung nicht mehr als hartes Ausschlusskriterium zur Anwendung gebracht.

Es verbleibt im **mittleren Gemeindegebiet** ein Untersuchungsraum im trapezförmigen Zuschnitt. Dieser Raum wird durch das Siedlungsband der Einzelortschaften Schellerten, Farmsen, und Ottbergen, sowie durch die ihnen zugeordneten Schutzzonen von 400 m bestimmt und überdeckt. In Überlagerung hierzu liegen die Straßen, sowie ihre Schutzzonen.

1.) Als Potenzialflächen verbleiben eine Fläche **südlich von Farmsen / nordöstlich von Ottbergen**, sowie eine **Fläche nördlich von Farmsen / südwestlich von Schellerten**.

In Abb.1 sowie im Beiblatt 1 sind diese Flächen mit großer Punktsignatur dargestellt.

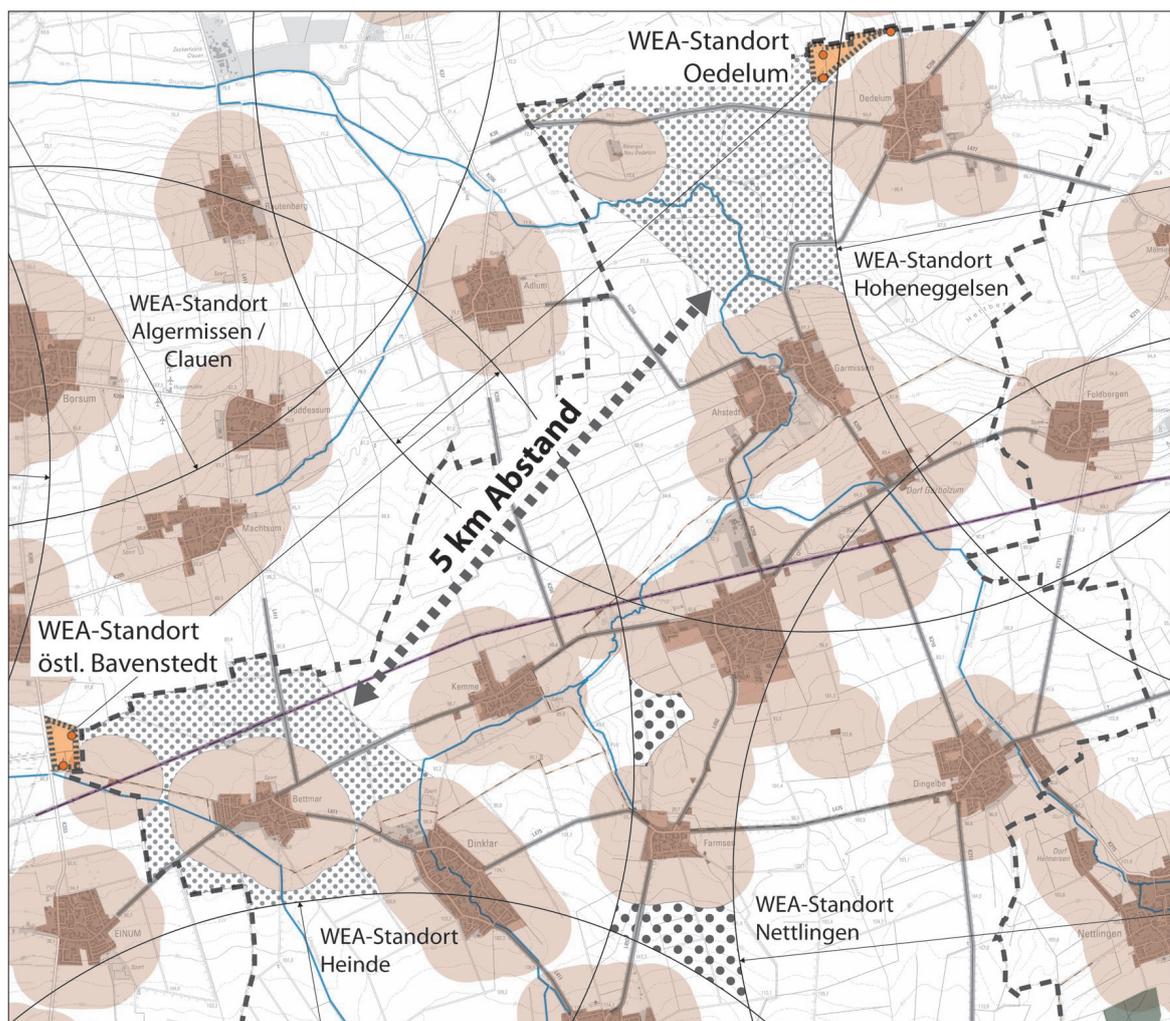


Abb. 1: Potenzialflächen im Gemeindegebiet

2.) Weitere Möglichkeiten zur Aufstellung von Windenergieanlagen im Gemeindegebiet bestehen **im Anschluss und in der Erweiterung bestehender Vorrangstandorte**. Hierfür können Flächen westlich und südlich des im FNP der Gemeinde ausgewiesenen Standortes bei **Oedelum** in Betracht gezogen werden, und Bereiche bei **Bettmar**, in Anschluss an einen bestehenden Standort der Stadt Hildesheim bei Bavenstedt.

Die Erweiterung eines bestehenden Standortes ist jedoch (unter Vorbehalt der immissionsschutzrechtlichen Prüfung der Einzelstandorte) nur zulässig, indem räumlich unmittelbar an die bereits vorhandenen Anlagen angeschlossen wird und ein sukzessiver Zubau von Windenergieanlagen stattfindet. Es wird hier die Annahme getroffen, dass die beiden vorhandenen Standorte bei Oedelum und Bavenstedt gleichzeitig und gleichmäßig wachsen, bis ihre 5 km-Abstandszonen aneinanderstoßen. Nur diejenigen Flächen, die diesen Abstand einhalten, werden als Potenzialflächen eingestuft. Sie sind in Abb. 1 und im Beiblatt 1 mit kleiner, schwacher Punktsignatur dargestellt.

Die Inanspruchnahme der Potenzialflächen unter 1.) könnte zukünftig eine 5-km-Abstandszone erzeugen, die die Potenzialflächen unter 2.) einschränken würde. So würde die vollständige Inanspruchnahme der Potenzialfläche nordöstlich von Ottbergen eine Erweiterung des Standortes Bavenstedt unmöglich machen, und die Inanspruchnahme der Potenzialflächen südlich Schellerten Erweiterungsmöglichkeiten westlich von Oedelum einschränken. Ebenso würde die Inanspruchnahme der Potenzialflächen unter 2.) eine Verlagerung des 5-km-Abstandes verursachen, wodurch die Potenzialflächen unter 1.) eingeschränkt werden könnten.

Die Potenzialflächen unter 1.) entsprechen uneingeschränkt der Definition einer Potenzialfläche (als "Gemeindegebiet abzüglich harter Tabuzonen"); sie werden mit großer Punktsignatur gekennzeichnet.

Die Potenzialflächen unter 2.) stellen eine weitere Möglichkeit dar, die allerdings an die Bedingung einer Anknüpfung an einen bestehenden Standort gebunden sind; sie werden deshalb mit schwacher, kleiner Punktsignatur gekennzeichnet.

3.) Im Ausnahmefall könnten, als theoretische Möglichkeit, auch Flächen durch Aufgabe/Rückbau eines bestehenden Standortes wieder zur Verfügung stehen. Für sämtliche oben aufgeführten Standorte ist jedoch bekannt, dass sie langfristig weitergeführt werden und keine Rückbauabsichten bestehen (Ausnahme: Standort "Hogesmühle). Bis auf den Standort Oedelum liegen die in Frage kommenden Standorte außerhalb des Gemeindegebietes und sind daher der gemeindlichen Planung entzogen. Eine Möglichkeit zur Aufhebung bestünde, wenn auf der Ebene der Regionalplanung ein Re-poweringkonzept existierte, das die Rücknahme eines nicht entwicklungsfähigen Standortes zu Gunsten eines neuen Standortes vorsähe. Dies jedoch nicht der Fall.

Es handelt sich um planungsrechtlich gesicherte Standorte, sowohl auf der Ebene der Regionalplanung des Landkreises, als auch auf der Flächennutzungsplanebene der benachbarten Stadt und der benachbarten Gemeinden.

Im Ergebnis können vier Potenzialflächen im Gemeindegebiet identifiziert werden:

- 1.) **Bereich nordöstlich Ottbergen** (*neuer Standort*)
- 2.) **Bereich südwestlich von Schellerten** (*neuer Standort*)
- 3.) **Bereich bei Bettmar** (Gemeinde Schellerten) / Bavenstedt (Stadt Hildesheim) / Hönnersum-Machtsum (Gemeinde Harsum)
(*Erweiterung eines bestehenden Standortes*)
- 4.) **Bereich westlich Oedelum**
(*Erweiterung eines bestehenden Standortes*)

Die Größe der gesamten Potenzialflächen beträgt: 633 ha.

A.3.2 Schritt 2: Weiche Tabuzonen

In einem zweiten Schritt werden alle Flächen (anhand "weicher" Ausschlusskriterien) erfasst, in denen eine Windenergienutzung zwar möglich ist, aber nach den planerischen Vorstellungen der Gemeinde nicht durchgeführt werden soll. Sie werden als weiche Tabuzonen bewertet. Weiche Tabuzonen werden durch Entscheidung der Gemeinde festgelegt und sind somit Gegenstand der gemeindlichen Abwägung.

A.3.2.1 Abstand zu Siedlungsgebieten

Zu den Siedlungsbereichen ist, über die immissionsbedingten Abstandszonen (vgl. A.3.1.2) hinaus, ein Abstand einzuhalten, weil durch die Anlagengeräusche, den Schattenwurf und Lichtreflexionen eine Beeinträchtigung benachbarter, empfindlicher Nutzungen erfolgen kann. Die Wirkungen dieser Emissionen sind abhängig vom Anlagentyp und dessen technischen Eigenschaften. Des Weiteren ist davon auszugehen, dass Auswirkungen mit zunehmendem Abstand zwischen dem Emittenten (Windenergieanlage) und Immissionsort (z.B. Wohnbebauung) abnehmen bzw. nicht mehr stattfinden, so dass die Gemeinde, um die Beeinträchtigungen durch die genannten Immissionen zu minimieren, im Interesse der Bevölkerung der Siedlungsbereiche einen größtmöglichen Abstand zu den Windenergieanlagen anstrebt. Andererseits ist die Gemeinde gehalten, in ihrem Gemeindegebiet der Windenergie ausreichend Flächen für die Windenergienutzung bereitzustellen; ein hoher Abstand grenzt die Eignungsflächen (s. 3.2.11) deutlich ein.

Der früher angesetzte Abstand von 500 m wird in Anbetracht der jetzt üblichen, höheren Anlagen als zu gering eingestuft. In den "Empfehlungen zur Festlegung von Vorrang- oder Eignungsgebietes für die Windenergienutzung" (damals: Nds. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, v. 26.01.2004) wurden Mindestabstände von 1.000 m vorgeschlagen.

In der Begründung zum Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes des Landkreises Hildesheim (2014) wird dargestellt, dass ein Abstand von 1.000 m im Landkreis Hildesheim dazu führt, dass bestehende Standorte, die auf Grundlage von 500 m - Abstandsflächen errichtet wurden, entfallen müssten. Im relativ feinmaschigen Siedlungsnetz des Landkreises würden bei einem Abstand von 1.000 m nur noch wenige Entwicklungsmöglichkeiten bestehen. Deswegen wurde im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Hildesheim ein Schutzabstand von 750 m vorgeschlagen.

Ausgehend von den Erfahrungen in Oedelum wurde seitens der örtlichen Bevölkerung die Forderung gestellt, dass zwischen dem Mittelpunkt des Fundamentfußes der Windenergieanlage und der vorhandenen Wohnnutzung ein Abstand von ca. 900 m eingehalten werden sollte.

Das Gemeindegebiet von Schellerten wurde deshalb einer Untersuchung unterzogen, indem der Abstand zu den Siedlungsflächen, mit der 750-m-Vorgabe des RROP beginnend, iterativ in 50 m-Schritten vergrößert wurde. Anschließend wurde überprüft, welche Flächengrößen verbleiben und wie sich diese in das Gesamtgefüge der Gemeindegebietes einordnen. Es zeigte sich, dass ab einem Abstand von 1.000 m voraussichtlich nicht mehr als zwei Anlagen innerhalb der verbleibenden Flächen aufgestellt werden könnten. Dies wird als zu gering eingestuft. Es sollten an einem Standort im Gemeindegebiet mindestens drei Anlagen aktueller Bauart errichtet werden können. Bei einer zu geringen Flächenausweisung könnte sonst eine "Verhinderungsplanung" vermutet werden, die dem Planungsauftrag der Gemeinde widerspricht und zu einer Unwirksamkeit des Flächennutzungsplans in Bezug auf die Konzentrationszonen führen kann.

Die Untersuchung zeigte, dass bei einem Abstand von 800 m zu den Siedlungsbereichen beide Forderungen eingehalten werden können. Der 800 m- Abstand wird dabei zum Rand der Wohnbauflächen gemessen, die im FNP dargestellt werden. In den meisten Fällen liegen die immissionschutzrechtlich relevanten Immissionsorte der Wohnnutzungen in einem deutlichen Abstand zur äußeren Grenze der FNP-Darstellung. Gleichzeitig wird als Zielsetzung durch die Gemeinde festgelegt, dass sich Anlagen, die der Windenergienutzung dienen, mit allen Anlagenteilen innerhalb der Umgrenzung der im Flächennutzungsplan dargestellten Sondergebietsflächen befinden müssen.

Dadurch ist bestimmt, dass bei einem Rotorradius von z.B. 60 m Länge ein Abstand von insgesamt 860 m von den Siedlungsbereichen gewährleistet ist, zuzüglich des oben dargestellten möglichen Abstandes des Gebäudebestandes zur FNP-Darstellung des Siedlungsbereiches. Im Ergebnis wird damit faktisch ein Abstand von ca. 900 m zwischen dem Fundamentfuß der Windenergieanlage und der vorhandenen Wohnnutzung erreicht.

Innerhalb des Siedlungsbereiches wird die Wohnnutzung in den unterschiedlichen Gebietsarten unter Immissionsaspekten das ausschlaggebende Kriterium sein. Neben den Schallimmissionen sind auch Licht- und Schattenwurf, sowie die Wirkung der optischen Bedrängnis zu berücksichtigen, die unterschiedslos alle Gebietsarten betreffen.

Zum Schutz ihrer Bevölkerung räumt die Gemeinde Schellerten also einen höheren Abstand ein als durch das RROP empfohlen.

Im Gemeindegebiet von Schellerten wird festgelegt:

- Schutzabstand von **800 m** zu den im Flächennutzungsplan dargestellten Siedlungsflächen

Bei dieser Festlegung setzt die Gemeinde voraus, dass die Windenergieanlagen diesen Abstand mit allen Teilen ihrer baulichen Anlagen einzuhalten haben.

A.3.2.2 Siedlungsflächen - Gewerbegebiete

In Gewerbe- und Industriegebieten ist die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich zulässig, aber in der Regel aus Immissionsschutzgründen, sowie wegen Grenzabständen (lt. Bauordnung) faktisch nicht möglich. Die Flächen der Gewerbegebiete werden den weichen Tabuzonen zugeordnet.

A.3.2.3 Abstand zu Gewerbeflächen

Gewerblich genutzte Flächen produzieren Emissionen und sind deshalb als weniger störungsempfindlich gegenüber Immissionen einzustufen. Zur Sicherung gesunder Arbeitsbedingungen und unter Berücksichtigung betrieblichen Wohnens besteht auch für für gewerblich geprägte Standorte, über den immissionsbedingten Abstand (vgl. A.3.2) hinaus, ein Schutzanspruch. Im Gemeindegebiet von Schellerten wird deshalb festgelegt:

- Schutzabstand von **450 m** zu gewerblichen Siedlungsflächen

A.3.2.4 Abstand zu genehmigten Wohnnutzungen im Außenbereich, Campingplätzen und Ferienhausgebieten

Zu genehmigten Wohnnutzungen im Außenbereich ist Abstand zu halten, weil ihnen der Schutzanspruch eines "Mischgebietes" zuzuordnen ist. Gegenüber Wohnnutzungen innerhalb des Siedlungsbereiches ("Allgemeines Wohngebiet") besteht im Außenbereich somit ein geringerer Schutzanspruch, deshalb wird ein Schutzabstand kleiner als 800 m eingeräumt.

Durch den Entwurf des RROP des Lk Hildesheim wird ein Schutzabstand von 450 m vorgeschlagen, unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des OVG Münster (v. 24.06.2010). Es wird davon ausgegangen, dass bei einer Einzelfallprüfung bei einem Abstand von dreifacher Gesamthöhe einer WEA keine optische Bedrängnis zu erwarten ist. Dieser Argumentation wird gefolgt. Es wird hierbei von einer durchschnittlichen Gesamthöhe einer Anlage von 150 m ausgegangen. Im Gemeindegebiet von Schellerten wird festgelegt:

- Schutzabstand von **450 m** zu genehmigten Wohnnutzungen im Außenbereich

A.3.2.5 Abstand zu Straße / Eisenbahn; Hochspannungsfreileitungen

Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Abstandszonen, die als harte Tabuzonen zu werten sind, soll zu den Verkehrswegen (Straße und Schiene) ein weitergehender Schutzabstand eingeräumt werden. Eine unmittelbare Nähe zwischen Verkehrswegen und Windenergieanlagen kann zu einer Ablenkung und Störung der Verkehrsteilnehmer führen, weil die sich im nahen Sichtfeld bewegenden Rotoren und die großen Bauhöhen der WEA als optisch bedrängend empfunden werden können, so dass eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit zu befürchten ist.

Weiterhin kann eine Gefährdung der Verkehrswege durch Havarie der Anlagen (z.B. Rotorbruch), Kippen der Anlage oder Eiswurf der Rotorblätter (bei fehlender oder defekter techn. Ausstattung) nicht vollständig ausgeschlossen werden. Zur Vorsorge der Bevölkerung und Sicherung der Infrastruktur ist deshalb ein ausreichender Schutzabstand zur Gefahrenabwehr einzuhalten.

Darüber hinaus soll durch einen erkennbar einheitlichen und optisch wirksamen Abstand eine großräumliche Gliederung des gemeindlichen Landschaftsraumes erreicht werden, als Beitrag zu einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Außenbereich.

Unter Berücksichtigung der derzeit durchschnittlich zu erwartenden Bauhöhen von Windenergieanlagen von 200 m, wird ein Abstand von 150 m für angemessen eingestuft.

Da jede Anlage auch einer Prüfung nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) unterliegt, wo im Rahmen des Standsicherheitsnachweises ein Abstand von mindestens 1 h (Nabenhöhe + halber Rotordurchmesser) anzusetzen ist, sind durch übliche Anlagen ohnehin entsprechende Abstände einzuhalten bzw. werden höhere Anlagen auch zu höheren Abständen führen. In diesem Genehmigungsverfahren ist auch entsprechend den Auflagen des Gewerbeaufsichtsamtes nachzuweisen, dass die Gefahr des Eiswurfes durch die Rotorblätter nicht besteht.

Grundsätzlich wird eine Zuordnung von Windenergieanlagen zu technischen Strukturen, die bereits eine Vorprägung des Landschaftsraumes darstellen, angestrebt, damit andere, empfindlichere Bereiche des Gemeindegebietes vor einer Inanspruchnahme geschützt werden. Im großräumlichen Maßstab eines Landschaftspanoramas wird ein Abstand von 150 m als nahe, und damit räumlich zugeordnet wahrgenommen.

Die Stromversorger bewerten die Abstände in Abstimmung mit ihren Masten und Leitungen, bzw. deren seitlichem Ausschwingen (entspr. Euronorm 341). Auch diese Abstände werden durch einen Schutzabstand von 150 m bezogen auf die Trassen-Mittellinie berücksichtigt.

Im Gemeindegebiet von Harsum wird dementsprechend festgelegt:

- Schutzabstand von **150 m** zu Verkehrswegen und Hochspannungsfreileitungen (bezogen auf Trassenmittellinie)

A.3.2.6 Schutzabstand zu Waldgebieten

Den Waldrändern als Übergang zwischen Wald und der angrenzenden, offenen Landschaft kommt eine hohe Lebensraumbedeutung für die lokale Fauna zu. Die ausnahmslos naturnahen und noch unbelasteten Waldflächen der Gemeinde Schellerten stellen wertvolle Habitate dar, an deren Rändern vielfältige Wechselwirkungen zwischen den Waldflächen (als Bruthabitat, Rückzugsort, Lebensraum) und dem Offenland (als Nahrungshabitat) stattfinden. Beispielsweise werden Horststandorte von Greifvögeln (z.B. des schlaggefährdeten, streng geschützten Rotmilans) vorzugsweise im Bereich der Waldränder angelegt, von wo aus die angrenzenden Ackerflächen zur Jagd aufgesucht werden können. Ebenso stellen Waldränder bzw. -säume attraktive Jagdgebiete oder Orientierungslinien für schlaggefährdete Fledermausarten dar. Dementsprechend sind diese Bereiche als besonders empfindlich gegenüber einer Windkraftnutzung einzustufen. Durch die Qualität und die relativ geringe Anzahl der bestehenden Waldflächen im Börderraum kommt den Waldrändern und ihrem räumlichen Vorfeld eine besondere Bedeutung zu. Es ist von einer kontinuierlichen Nutzungsintensität durch unterschiedliche Tierarten auszugehen, so dass ein ununterbrochener Schutzbereich einzuräumen ist. Dementsprechend wird in einem Schutzraum von 200 m die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen.

Im Entwurf des RROP Hildesheim 2013/14 wird ebenfalls ein Schutzabstand von 200 m zu Waldgebieten eingeräumt.

Im Gemeindegebiet von Schellerten wird festgelegt:

- Schutzabstand von **200 m** zu Waldgebieten (bezogen auf die Waldränder).

A. 3.2.7 Überschwemmungsgebiete

Vorläufig gesicherte und festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind gem. § 78 Abs. 1 WHG von baulichen Anlagen freizuhalten, so dass diese Bereiche nicht zur Errichtung von Windenergieanlagen zur Verfügung stehen. In begründeten Ausnahmefällen können lt. § 78 Abs. 3 WHG bauliche Anlagen zugelassen werden. Weil die Gemeinde keine Windenergieanlagen innerhalb von Überschwemmungsgebieten zulassen möchte, auch nicht ausnahmsweise, werden diese Bereiche den weichen Tabuzonen zugeordnet.

A.3.2.8 Landschaftsschutzgebiete

Landschaftsschutzgebiete dienen vorrangig dem Erhalt, der Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Erholung. Die Festsetzung eines Landschaftsschutzgebietes erfolgt durch die Naturschutzbehörde (gem. § 19 NAGBNatSchG), die entsprechende Verordnung wird vom Kreistag beschlossen. Damit sind die Inhalte der Verordnung, einschließlich der darin festgelegten Gebote und Verbote, grundsätzlich der gemeindlichen Abwägung entzogen. Der Betrieb von Windenergieanlagen kann mit den in den Verordnungen festgelegten Schutzzwecken unvereinbar sein. In den LSG-Verordnungen des Landkreises Hildesheim sind bauliche Anlagen i.d.R. ausgeschlossen, so dass auch die Errichtung von Windenergieanlagen i.d.R. nicht möglich ist. Allerdings wurden in einigen älteren, aus den 1960-ziger Jahren stammenden LSG-Satzungen Ausnahmen zugelassen, weswegen die Landschaftsschutzgebiete den Ausschlussflächen aufgrund weicher Kriterien zugeordnet werden.

Im Gemeindegebiet und benachbart liegen die folgend aufgeführten **Landschaftsschutzgebiete**:

- **Oberer Bruchgraben, LSG Hi 025:** naturnah mäandrierender, schmaler Bachlauf in einer weitgehend unstrukturierten Ackerlandschaft, teilweise begleitet von Gehölzen des Auenbereiches im Uferrandstreifen;
- **Hüddessumer Rotten, LSG Hi 015** (außerhalb, Gem. Harsum): eutrophierter Bach (Neuer Graben) der Lösslandschaft, teilweise mit begleitenden Gehölzen im Uferrandstreifen, wichtiges Strukturelement in der Ackerlandschaft;
- **Westliche (Dinklarer) Klunkau, LSG Hi 024:** schmale Bachniederung, bestanden mit Baumreihen und kleineren Gehölzbeständen;
- **Feldberger Rotten, LSG Hi 021** (außerhalb, Gem. Söhlde): Gehölze entlang eines Grabens auf staunassen Lehmböden;
- **Östliche (Dingelber) Klunkau, LSG Hi 023** (außerhalb, Gem. Söhlde): schmale Bachniederung, bestanden mit Baumreihen und kleineren Gehölzbeständen;
- **Kappenberg Ottbergen, LSG 026:** Hügel auf Ton der Unterkreide; alte Lindenallee, kleinflächig Besen-Heide als Reste einer früheren Kulturlandschaft;
- **Vorholzer Bergland, LSG 064:** größere zusammenhängende Waldfläche am Übergang vom Niedersächsischen Bergland zur Norddeutschen Tiefebene, alte Waldstandorte mit überwiegend standortgerechten Buchenwäldern, teilweise Vegetation der potentiell natürlichen Vegetation, Lebensraum für gefährdete Pflanzen- und Tierarten.

Bei den Waldflächen im Gemeindegebiet, die als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen wurden, handelt es sich ausnahmslos um naturnahe Wälder, die ursprüngliche Waldstandorte innerhalb der jahrhundertealten Kulturlandschaft darstellen. Die Wälder selbst sind deshalb bereits den harten Tabuzonen zugeordnet worden, jedoch sind die Landschaftsschutzgebiete z.T. weiter gefasst, so dass die darüber hinausgehenden Flächen der LSG den weichen Tabuzonen zugeordnet werden.

Die übrigen Landschaftsschutzgebiete umfassen Gewässer und ihre Uferrandstreifen, die im Interesse des Gewässerschutzes für die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich nicht in Frage kommen. Hinzu kommt, dass die Landschaftsschutzgebiete wertvolle Erholungsbereiche für die Naherholung der örtlichen Bevölkerung darstellen und vergleichbare Strukturen in der Hildesheimer Börde selten sind.

Die Gemeinde wertet deshalb die Landschaftsschutzgebiete innerhalb ihres Gemeindegebietes generell als weiche Tabuzonen.

A.3.2.9 Gebiete, die die Voraussetzungen zur Unterschutzstellung als NSG / LSG erfüllen

Gebiete, die die Voraussetzungen zur Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet oder Landschaftsschutzgebiet erfüllen, werden seitens der Gemeinde Schellerten als weiche Tabuzone gewertet. In den Analysekarten sind sie nicht gesondert dargestellt, wenn die Gebiete innerhalb ausgewiesener Landschaftsschutzgebiete liegen.

Diese Gebietsflächen wurden dem Landschaftsrahmenplan des Lk Hildesheim entnommen. Für die Bereiche ist bereits ein besonderes Potenzial aus naturschutzfachlicher Sicht erkannt worden. Es ist davon auszugehen, dass die Errichtung von Windenergieanlagen zu einer Störung dieses Landschaftsteils führt, und damit im Widerspruch zu einem zukünftigen Schutzziel steht. Da die Unterschutzstellung noch nicht erfolgt ist, wird keine Abstandszone zugeordnet.

Auf dem Gebiet der Gemeinde Schellerten und direkt angrenzend sind die folgenden Bereiche zu nennen:

- **Bruchgraben nördlich Ahstedt, NSG 2** (innerhalb LSG Hi 025): relativ ungestörter, naturnah mäandrierender, 2 m breiter Bachlauf in einer ausgeräumten Ackerflur, Reste von Ufergehölzen, wertvoller Rückzugsraum
- **Kemmer Klärteiche, NSG 12** (innerhalb LSG Hi 024): mehrere aufgelassene Absetzbecken zwischen Dämmen, Grünlandnutzung
- **Tonkuhle Farmsen, NSG 11**: Tongrube mit großem Sohlengewässer zwischen steilen Böschungen, randlich Gehölzsaum, innerhalb der Ackerlandschaft gelegen
- **Tal der Dinklarer Klunkau, NSG 10** (innerhalb LSG Hi 064): mäßig geneigter Nordhang im Innerste Bergland mit Eichen-Haubuchenwald, stark mäandrierender Bach, teils hohe Abbruchkanten, stellenweise Erlen- Eschenwald-Fragmente
- **Langer Berg, NSG 9** (innerhalb LSG Hi 064): mäßig geneigter Nordhang eines Kalkrückens im Innerste Bergland mit einem Perlgras-Buchenwald, zu einem naturnahen Waldbach hin abfallend
- **Großer Steinberg und Barenberg, NSG 8** (innerhalb LSG Hi 064): mäßig geneigte Hänge mit Lösslehm über Kalkstein

A.3.2.10 5-km-Abstandsradius zu WEA-Standorten außerhalb des Landkreises Hildesheim

Zu WEA-Standorten außerhalb des Landkreises Hildesheim wird ein 5-km-Abstandsradius als "weiche" Tabuzone angesetzt, um eine Häufung von Windenergieanlagen an den Landkreisgrenzen, und damit eine übermäßige Belastung der benachbarten Ortschaften zu vermeiden.

A.3.2.11 Darstellung der Eignungsflächen - Beiblatt 2

Zur räumlichen Konkretisierung der Flächen, die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen vom Gemeindegebiet für die Ausweisung von Konzentrationszonen in Frage kommen, ist die Gemeindegebietsfläche in **Beiblatt 2** mit den unter A. 3.2.1 - A. 3.2.10 aufgeführten Flächen der harten und weichen Tabuzonen überlagert worden. Damit wurden die **Eignungsflächen** (aufgrund harter und weicher Tabukriterien) ermittelt und zur Darstellung gebracht.

In Beiblatt 2 werden harte (s. A.3.1) und weiche Tabuzonen dargestellt.

Weiche Tabuzonen sind:

- **Abstand zu Siedlungsgebieten:** 800 m
- **Gewerbeflächen**
- **Abstand zu Gewerbeflächen:** 450 m
- **Abstand zur Straßenfläche:** 150 m
- **Abstand zu Gleisanlagen:** 150 m
- **Abstand zu genehmigten Wohnnutzungen im Außenbereich:** 450 m
- **Abstand zu Waldgebieten:** 200 m
- **Festgesetzte Überschwemmungsgebiete**
- **Landschaftsschutzgebiete**
- **potenzielle Landschaftsschutzgebiete, potenzielle Naturschutzgebiete**
- **5 km-Abstandsradius** zu benachbarten Standorten von Windenergieanlagen *außerhalb des Landkreises Hildesheim*

A.3.2.12 Beschreibung der Eignungsflächen (auf Grundlage harter und weicher Tabukriterien)

Eignungsfläche 1: Bereich nordöstlich Ottbergen

Die Potenzialfläche südlich von Schellerten entfällt unter Anwendung der Abstandszonen zu den Siedlungsflächen von Schellerten und Farmsen.

Als Eignungsfläche verbleibt eine kleine Fläche südlich von Farmsen, nordöstlich von Ottbergen. Die Fläche wird begrenzt durch die 5-km-Abstandsradien zu den WEA-Standorten in Nettlingen und Heinde, sowie durch die 800 m Schutzzonen zu den Siedlungsbereichen der Ortschaften Farmsen und Ottbergen.

Eignungsfläche 2: Bereich bei Bettmar

Die Potenzialflächen südlich der Bundesstraße 1 entfallen durch die Abstandszonen zu den in enger Nachbarschaft liegenden Ortschaften Bettmar, Dinklar und Kemme. Es verbleiben eine langgestreckte Fläche westlich der Landesstraße 411, sowie zwei kleinere Flächen östlich der L 411, jeweils nördlich und südlich der Bahnstrecke.

Eignungsfläche 3: Bereich westlich Oedelum

Die Potenzialflächen bei Oedelum werden durch die Abstände zu den Siedlungsflächen verringert, ebenso durch die Abstandsflächen zu den Straßen K 207 und K 208. Das Überschwemmungsgebiet des Bruchgrabens, sowie das zugeordnete Landschaftsschutzgebiet teilen das Gebiet weiter auf, so dass räumlich getrennte Teilflächen nördlich und südlich des Bruchgrabens entstehen. Ebenso ergibt sich eine kleine Teilfläche westlich des Rittergutes Neu Oedelum, die sich kaum noch räumlich dem Standort zuordnen lässt.

Die Größe der Eignungsflächen beträgt zusammen ca. 196 ha.

A.3.3 Schritt 3: Einzelfallprüfungen

Für bestimmte Nutzungsbereiche kann eine Klärung, ob diese Flächen für die Windenergienutzung geeignet oder zulässig sind, nur über eine Einzelfallprüfung bzw. im Rahmen der Anlagengenehmigung nach BImSchG erfolgen. In der Einzelfallprüfung wird, ggf. durch Fachgutachten, untersucht, wieweit diese besonderen Nutzungsbereiche oder deren Umgebungsflächen einen Schutzanspruch gegenüber der Errichtung von Windenergieanlagen entfalten. Da der Gemeinde nicht zugemutet werden kann, flächendeckend alle besonderen Nutzungsbereiche gutachterlich untersuchen zu lassen, werden diejenigen Bereiche identifiziert, die möglicherweise Einfluss auf die Eignungsflächen haben. Dazu wird für alle besonderen Nutzungsbereiche zunächst angenommen, dass sie maximal genutzt werden und maximal auf ihre Umgebung einwirken. Für die Umgebungswirkungen werden nutzungsspezifische Abstandszonen zu den Nutzungsbereichen angenommen. Die so definierten Konfliktbereiche, bestehend aus dem Konflikt-Kernbereich (Nutzungsbereich) und dem erweiterten Konfliktbereich (Abstandszone) werden in die Gemeindegebietskarte zusammen mit den Eignungsflächen eingetragen (Beiblatt 3).

Mögliche Konfliktbereiche, die die Eignungsflächen überlagern, sind dann einer vertiefenden Untersuchung zu unterziehen. Gibt es Hinweise auf einen hohen Schutzanspruch, ist der Nutzungsbereich gutachterlich zu untersuchen, um zu ermitteln, ob ggf. der Betrieb von Windenergieanlagen innerhalb des Konfliktbereiches rechtlich unzulässig ist (z. B. bei Verstoß gegen das Artenschutzrecht). In diesem Fall wird der Konfliktbereich den harten Tabuzonen gleichgesetzt und die Eignungsfläche verkleinert.

In den übrigen Fällen kann die Gemeinde entscheiden, ob sie die Konflikt-Kernbereiche und/oder die erweiterten Konfliktbereiche als Ausschlussflächen aufgrund weicher Kriterien behandeln möchte und damit den weichen Tabuzonen gleichsetzt.

A.3.3.1 Nutzungsbereiche, die der Einzelfallprüfung unterliegen

A.3.3.1.1 Flugsicherheit (zivil und militärisch); Drehfunkfeuer Sarstedt

Im Nordosten von Sarstedt befindet sich die bodengestützte Navigationsanlage des "Drehfunkfeuer Leine", die für die Steuerung des Flugverkehrs im Raum Hannover-Hildesheim Funksignale sendet. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen ist auszuschließen, dass die Funksignale der Flugsicherung durch z.B. Rotorblätter der WEA abgelenkt oder gestört werden (gem. § 18a Luftverkehrsgesetz LuftVG).

Seitens des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung wird allgemein ein Anlagenschutzbereich von 15 km rund um den Standort eines Drehfunkfeuers angegeben. Es ist in einer Einzelfallprüfung zu untersuchen, ob Windenergieanlagen innerhalb des 15-km-Radius Störungen auf diese Navigationsanlagen verursachen können. Diese Prüfung erfolgt abschließend erst im Genehmigungsverfahren der Einzelanlagen nach BImSchG / Bauantragsverfahren, das dem FNP- Verfahren nachgeordnet ist.

In Hildesheim befindet sich der Flugplatz Hildesheim, dessen Betrieb durch die Errichtung von Windenergieanlagen gestört werden könnte.

Ebenso können zivile und militärische Flugkorridore betroffen sein. Dies ist anlagenbezogen im Verfahren nach BImSchG zu prüfen. Der Gemeinde Schellerten liegen keine Hinweise darauf vor, dass in den Schutzbereichen

A.3.3.1.2 Richtfunktrassen

Das Freihalten von Korridoren für Richtfunktrassen kann für zivile und militärische Zwecke erforderlich sein. Eine verbindliche Klärung erfolgt bezogen auf die Einzelanlage im Genehmigungsverfahren nach BImSchG. Militärische Richtfunktrassen sind ggf. zwingend zu berücksichtigen. Zivile Richtfunktrassen können über längere Zeiträume variieren, sie müssen nicht in jedem Fall berücksichtigt werden. Der Gemeinde liegen keine Hinweise vor, dass die Errichtung von Windenergieanlagen im Bereich der Trassen grundsätzlich unzulässig wäre.

A.3.3.1.3 Abstände zu Landschaftsschutzgebieten

Abstandszonen zu Landschaftsschutzgebieten können im Einzelfall je nach gebietsspezifisch unterschiedlicher Empfindlichkeit erforderlich sein. Im Extremfall können zu Landschaftsschutzgebieten Abstandszonen bis zu 1.000 m notwendig werden, weil davon ausgegangen werden kann, dass diese Naturräume in einer besonderen Wechselbeziehung zu ihrem weiteren, räumlichen Umfeld stehen. Die jeweiligen Schutzabstände sind gebietsbezogen und dem Schutzstatus entsprechend zu beurteilen.

A.3.3.1.4 Entwicklungsschwerpunkträume / Geschützte Biotope (nach LRP Hildesheim)

Entwicklungsschwerpunkträume (lt.Landschaftsrahmenplan des Landkreises Hildesheim) kennzeichnen Gebiete mit besonderem Entwicklungspotenzial für Natur und Landschaft. In Schellerten betrifft dies kleine Fließgewässer mit ihren Niederungen, strukturelle Aufwertungsmaßnahmen können die Lebensraumqualität der Gebiete erhöhen. Entwicklungsschwerpunkträume werden nur dargestellt, wenn sie nicht innerhalb bestehender Schutzgebiete liegen, für die bereits Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen festgesetzt wurden. Geschützte Biotope sind nicht gesondert dargestellt.

Die Errichtung von Windenergieanlagen kann unvereinbar mit den Schutz- und Entwicklungszielen der genannten Räume sein. Diese Flächen müssten dann seitens der Gemeinde als Ausschlussflächen gewertet und den harten Tabuzonen gleichgesetzt werden.

Es werden für Entwicklungsschwerpunkträume und geschützte Biotope keine Schutzzonen eingeräumt.

Zu nennen sind die Bereiche, die nicht vollständig in anderweitig gesicherten Gebieten liegen:

- **Unsinnbach** mit Niederung nördlich von Wendhausen, Aufwertungsmaßnahmen wie Anlage eines Gewässerrandstreifen, Biotopverbund
- **Dinklarer Klunkau** mit Niederung südlich von Ottbergen, Aufwertungsmaßnahmen

A.3.3.1.5 Natura 2000-Gebiete (FFH- und Schutzgebiete der EU-Vogelschutzrichtlinie)

Eine Inanspruchnahme kann den Schutzziele, die durch Richtlinien der EU verordnet sind, widersprechen. Sie sind Gebiete des europäischen, ökologisches Netzwerkes. Die Schutzziele müssen im Einzelfall überprüft werden.

Im Gemeindegebiet sind keine entsprechenden Gebiete vorhanden.

A.3.3.1.6 Abstände zu Natura 2000 - Gebieten (FFH-Gebiete, Schutzgebiete der EU-Vogelschutzrichtlinie):

Innerhalb des Gemeindegebietes befinden sich keine Schutzgebiete der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie und der EU-Vogelschutzrichtlinie.

Außerhalb der Gemeinde Schellerten liegt südlich des Vorholzer Berglandes das EU-Vogelschutzgebiet "Innerstetal von Langelsheim bis Groß Düngen", dessen Schutzzone in das Gemeindegebiet von Schellerten hineinragen. Hierfür wurde seitens ein Schutzabstand von 1.200 m angenommen. Einflüsse durch die Errichtung von Windenergieanlagen sind aufgrund der räumlichen Distanz nicht zu erwarten.

A.3.3.1.7 Für Brutvögel wertvolle Bereiche und deren Schutzzonen

Die für Brutvögel wertvollen Bereiche wurden den "Interaktiven Umweltkarten" der Umweltverwaltung des Niedersächsischen Umweltministeriums entnommen. Die Daten beruhen auf Kartierungen, die im Zeitraum von 2006 bis 2009 (2010 veröffentlicht) und im Zeitraum von 1993 bis 2005 (2006 veröffentlicht) durch den Landkreis Hildesheim erhoben worden sind. Im Jahr 2013 hat die Umweltverwaltung die Darstellung der wertvollen Bereiche mit Daten der landesweiten Rotmilan-Erfassung aus den Jahren 2010 bis 2012 ergänzt.

Die vorliegenden Daten werden gebietsbezogen bzw. nach vorkommender Art und Populationsdichte bewertet und als Bereiche mit bundes- oder landesweiter, regionaler und lokaler Bedeutung klassifiziert, wobei die Flächen mit bundesweiter Bedeutung am höchsten einzustufen sind. Für die nicht dargestellten Bereiche und für Bereiche, die mit „Status offen“ gekennzeichnet sind, liegen keine oder nicht ausreichende Bestandszahlen vor, sodass keine Einstufung erfolgen konnte. Dies bedeutet jedoch nicht, dass diese Bereiche ohne Bedeutung für die Brutvogelfauna sind. Klassifizierungen für Flächen der Kartierung aus dem Jahr 2006 werden nur dargestellt, wenn die Flächen in der Kartierung aus dem Jahr 2010 nicht erfasst sind oder niedriger eingestuft wurden. (Quelle: Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz: Interaktive Umweltkarten, Natur und Landschaft - Abfrage: 02.2013 und 07/2014).

Die für Brutvögel wertvollen Bereichen selbst werden vorsorglich als schützenswerte Nutzungsbereiche behandelt.

Da Vögel immer auch Habitate in einem weiteren Umfeld zumindest zeitweise nutzen, werden auch hier Abstandszonen vorgeschlagen. Für Flächen mit bundes- oder landesweiter und regionaler Be-

deutung werden relativ weiträumige Schutzabstände angesetzt. Bei lokaler Bedeutung ist eine geringere Empfindlichkeit gegeben. Es wird dabei angenommen, dass benachbarte Landschaftsräume eine ähnliche Eignung aufweisen, sodass lokale Populationen ausweichen können. Den Empfehlungen des "Niedersächsischen Landkreistages" (2011) entsprechend, wird in Beiblatt 3 neben den "für Brutvögel wertvollen Bereichen" auch die folgenden Abstandszonen zu diesen Bereichen dargestellt:

- bundesweite Bedeutung 1.200 m
- landesweite Bedeutung 1.200 m
- regionale Bedeutung 1.200 m
- lokale Bedeutung 500 m

Für Bereiche, die keine Einstufung erhalten haben ("Status offen"), werden keine Abstandszonen angenommen.

Es wurden zunächst die jeweils größten **Schutzzonen** zu den genannten Nutzungsbereichen angesetzt. Die Abstandszonen sind als Orientierungswerte zu verstehen und beziehen Vorsorgeintentionen zum größtmöglichen Schutz der gekennzeichneten Bereiche ein. Sie geben Hinweise auf die eventuell notwendigen Abstände zur Vermeidung von negativen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die dargestellten Ausschlussflächen. Die gewählte Darstellung weist auf potenzielle Konflikte hin, die einzelfallbezogen, ggf. durch Fachgutachten, genauer betrachtet werden müssen.

Im Folgenden sind die kartierten Gebiete innerhalb der Gemeinde und direkt benachbarten mit der entsprechenden Einstufung aufgeführt:

- **Bereich östlich der K 206 / K 37 (außerhalb, Gem. Hohenhameln), 3726.3/6:** regional (2006), national - Großvogellebensraum (2010), Brutgebiet der Wiesenweihe, stetig besetztes Brut- und Nahrungshabitat
- **Bereich nördlich der K 207, 3726.4/6:** Status offen (2006, 2010)
- **Bereich östlich von Oedelum, nördlich der L 477, 3726.4/4:** Status offen (2006, 2010)
- **Bereich östlich von Oedelum, westlich von Mölme, 3726.4/7:** landesweit - Großvogellebensraum (2010), Rotmilan, Brut- u. Nahrungshabitat
- **Bereich westlich von Ahstedt entlang der K 204, 3726.4/2:** regional (2006), regional (2010)
- **Bereich nördlich von Ahstedt und Garmissen, beiderseits des Bruchgrabens, 3726.4/3:** Status offen (2006, 2010)
- **Bereich entlang der K 206 zwischen Adlum und Kemme, 3726.3/7:** regional (2006), Status offen (2010), Grauammer
- **Bereich an der K 206 nordöstlich von Kemme, 3726.1/7:** Status offen (2006, 2010)
- **Bereich nördlich der Bahntrasse, östlich der L 411, 3826.1/3:** Status offen (2006, 2010)
- **Bereich entlang der Bahntrasse nördlich von Bethmar, 3826.1/5:** Status offen (2006, 2010)
- **Bereich südlich der B 1 und nördlich der Bahntrasse von Schellerten, 3826.2/3:** Status offen (2006, 2010)
- **Bereich entlang der Bahntrasse nördlich von Schellerten, 3826.2/5:** Status offen (2006, 2010)
- **Bereich zwischen Dinklar und Kemme entlang der Dinklarer Klunkau, 3826.1/1:** Status offen (2006, 2010)
- **Bereich zwischen Kemme und Schellerten entlang der Dinklarer Klunkau, 3826.2/1:** Status offen (2006, 2010)
- **Bereich an der Tonkuhle Farmsen östlich des Farmser Baches, 3826.2/4:** Status offen (2006, 2010)
- **Bereich am Rand des Vorholzes südlich von Ottbergen, 3826.4/9:** landesweit - Großvogellebensraum (2010), Rotmilan, Brut- u. Nahrungshabitat

- **Bereich am Rand des Vorholzes zwischen Ottbergen und Wöhle südlich der K 211, 3826.4/7:** landesweit - Großvogellebensraum (2010), Rotmilan, Brut- u. Nahrungshabitat
- **Bereich am Rand des Vorholzes östlich von Wöhle, 3826.4/10:** landesweit - Großvogellebensraum (2010), Rotmilan, Brut- u. Nahrungshabitat
- **Bereich im Vorholz südwestlich von Wöhle, 3826.4/6:** Status offen (2006, 2010)
- **Bereich im Vorholz südlich von Wöhle westlich der K 212, 3826.4/4:** Status offen (2006), lokal (2010), Grauspecht
- **Bereich südlich der A 7 im Vorholz nordwestlich von Lechstedt** (außerhalb, Gem. Bad Salzdetfurth), **3826.3/4:** landesweit - Großvogellebensraum (2010), Rotmilan, Brut- u. Nahrungshabitat
- **Bereich südlich der A 7 und östlich der L 492, 3826.3/1** (außerhalb, Gem. Bad Salzdetfurth): lokal (2006, 2010), Grauspecht
- **Bereich südlich der A 7 im Vorholz nordwestlich von Heersum, 3826.3/3:** Status offen (2006), landesweit - Großvogellebensraum (2010), Grauspecht
- **Bereich südlich der A 7 zwischen Vorholz und Heersum, westlich der B 6** (außerhalb, Gem. Holle), **3826.4/11:** landesweit - Großvogellebensraum (2010), Rotmilan, Brut- und Nahrungshabitat
- **Bereich im Vorholz zwischen B 6 und K 212, 3826.4/8:** landesweit - Großvogellebensraum (2010), Rotmilan, Brut- u. Nahrungshabitat
- **Bereich im Vorholz nördlich der A 7 und östlich der K 212, 3826.4/5:** Status offen (2006, 2010)

A.3.3.1.8 Schutzzonen zu Weltkulturerbestätten / denkmalgeschützten Bereichen

Das Gemeindegebiet von Schellerten grenzt unmittelbar an das Gebiet der Stadt Hildesheim, die Siedlungsbereiche sind nur wenige Kilometer voneinander entfernt. Im zentralen Bereich der Stadt Hildesheim befinden sich die UNESCO - Weltkulturerbestätten des Mariendoms und der St. Michaeliskirche. Beide Kirchenbauwerke genießen einen erhöhten Schutzstatus aufgrund ihrer "Weltweit außergewöhnlichen Werte" (Outstanding Universal Values = OUV), ihnen ist eine Pufferzone zugeordnet. Des weiteren wird die Stadtsilhouette durch die St. Andreas-Kirche geprägt. Als höchstes Gebäude innerhalb des Stadtbildes (114 m), das unter Denkmalschutz steht, ist aufgrund der ähnlichen Maßstäblichkeit und der vertikalen Struktur eine relevante optische Beeinflussung durch Windkraftanlagen möglich. Es ist zukünftig festzustellen und zu bewerten, ob durch geplante Windenergieanlagen erhebliche visuelle Auswirkungen auf die Weltkulturerbestätten bzw. das Baudenkmal zu erwarten sind. Es wird ein Schutzabstand von 5 km zu den Kulturgütern zugeordnet, entsprechend den Empfehlungen des Dachverbandes der deutschen Natur- und Umweltschutzverbände e.V (DNR), die einen "Mindestabstand von Windenergieanlagen (WEA) zu den Außengrenzen besonders wertvoller, national und international bedeutsamer Schutzgebiete wie Weltkulturerbe-Gebiete von 5 km" vorsehen.

A.3.3.2 Flächen der Einzelfallprüfung - Beiblatt 3

Zur räumlichen Konkretisierung ist die Gemeindegebietsfläche in **Beiblatt 3** mit den ermittelten Eignungsflächen (aufgrund harter und weicher Tabukriterien; aus Beiblatt 2) und den unter A. 3.3.1.1 - A. 3.3.1.8 aufgeführten Flächen der Einzelfallprüfung überlagert worden. Damit werden mögliche Konfliktfelder aufgezeigt, die im Rahmen der Einzelfallprüfung zu bewerten sind:

- **Abstände zu Landschaftsschutzgebieten:** bis zu 1.000 m
- **Drehfunkfeuer Sarstedt** (Vorsorgeabstand 15 km), Flughafen Hildesheim
- **Richtfunktrassen**
- **Schutzzonen zu Kulturgütern (Weltkulturerbestätten / denkmalgeschützten Bereichen):** Vorsorgeabstand 5 km
- **EU-Vogelschutzgebiete (Natura 2.000; FFH- und EU-Vogelschutzrichtlinie)** (im Gemeindegebiet nicht vorhanden)
Vorsorgeabstand dazu: 1.200 m
- **Entwicklungsschwerpunkträume / besonders geschützte Biotop**
- **Für Brutvögel wertvolle Bereiche** und deren Schutzzonen
Bewertung von Daten aus den Zeiträumen 1993 bis 2005 und 2006 bis 2009, ergänzt 2013:
 - bundesweite Bedeutung: mit Abstandszone 1.200 m
 - landesweite Bedeutung: mit Abstandszone 1.200 m
 - regionale Bedeutung: mit Abstandszone 1.200 m
 - Status offen: ohne Abstandszone

Es sind die maximal empfohlenen Abstandszone zunächst zur Anwendung gebracht worden, um die Möglichkeiten des Gemeindegebietes bei weitestgehender Berücksichtigung dieser Kriterien auszuloten. Die Größen der Abstandszone entstammen den folgenden Quellen:

- Niedersächsischer Landkreistag (Hrsg.): "Naturschutz und Windenergie". Hannover, 2011
- Niedersächsischer Landkreistag (Hrsg.): "Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, sowie zur Durchführung der Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen." INN des NLWKN, Nr.1/2006, Hannover 2006

A.3.3.3 Beschreibung der Flächen der Einzelfallprüfung, die die Eignungsflächen überlagern

Nachfolgend werden die Konfliktbereiche aufgeführt, die die Eignungsflächen überlagern und so auf mögliche Konflikte mit einer Windenergienutzung hinweisen. Keiner der Konfliktbereiche führt zum Flächenausschluss aufgrund harter Kriterien. Es werden seitens der Gemeinde auch keine einzelnen Konfliktbereiche als Ausschlussflächen aufgrund weicher Kriterien festgelegt. Allerdings wirkt sich die Überlagerung mit Konfliktbereichen bei der Standortabwägung (A.4) negativ auf die Eignungsbewertung der einzelnen Eignungsflächen aus.

Eignungsfläche 1: Bereich nordöstlich Ottbergen

Die Eignungsfläche wird im südlichen Bereich vom Vorsorgeabstand 1.000 m zum Landschaftsschutzgebiet "Vorholzer Bergland", LSG 064, (größere zusammenhängende Waldfläche am Übergang vom Niedersächsischen Bergland zur Norddeutschen Tiefebene, alte Waldstandorte mit überwiegend standortgerechten Buchenwäldern, teilweise Vegetation der potentiell natürlichen Vegetation, Lebensraum für gefährdete Pflanzen- und Tierarten) überlagert.

Die gesamte Eignungsfläche wird vom 1.200 m-Vorsorgeabstand für einen "für Brutvögel wertvollen Bereich" von landesweiter Bedeutung überstrichen.

Der Bereich ist insbesondere für den hier beobachteten Rotmilan ("streng geschützte Art", Rote Liste) von besonderer Bedeutung, der eine durch WEA schlaggefährdete Art darstellt.

Eignungsfläche 2: Bereich bei Bettmar

Die Eignungsfläche westlich der Landesstraße 411 wird durch eine "Richtfunktrasse" im westlichen Bereich gekreuzt.

Die nördliche Teilfläche östlich der L 411 wird überlagert durch einen "für Brutvögel wertvollen Bereich" "Status offen".

Die südliche Teilfläche östlich der L 411 wird überlagert durch den Vorsorgeabstand zum Landschaftsschutzgebiet Westliche (Dinklarer) Klunkau, LSG Hi 024, (schmale Bachniederung, bestanden mit Baumreihen und kleineren Gehölzbeständen jeweils nördlich und südlich der Bahnstrecke). Die Flächen liegen außerhalb des 5-km-Abstandsradius zu den Weltkulturerbestätten von Hildesheim. Da aber die Eignungsflächen Bestandteil des gemeindeübergreifenden Standorts sind, sind räumlichen Auswirkungen weiter zu untersuchen.

Eignungsfläche 3: Bereich westlich Oedelum

Westlich von Oedelum befinden sich vier Eignungsflächen.

- die Eignungsfläche westlich von Neu Oedelum wird durch eine Richtfunktrasse durchzogen.

Die Fläche befindet sich innerhalb des 15-km-Vorsorgeabstandes des Drehfunkfeuers Sarstedt.

Sie liegt innerhalb des Vorsorgeabstands zum Landschaftsschutzgebiet "Oberer Bruchgraben" LSG Hi 025 (naturnah mäandrierender, schmaler Bachlauf in einer weitgehend unstrukturierten Ackerlandschaft, teilweise begleitet von Gehölzen des Auenbereiches im Uferstreifen).

Sie liegt innerhalb des Vorsorgeabstands zu einem "für Brutvögel wertvollen Bereich" von regionaler Bedeutung entlang der K 204 zwischen Ahstedt und Adlum. Hier wurde insbesondere die Graumammer beobachtet, die als "streng geschützte Art" in der Roten Liste Niedersachsen als "vom Erlöschen bedroht" eingestuft wird. Die Graumammer ist durch WEA schlaggefährdet.

Weiterhin liegt die Fläche innerhalb des Vorsorgeabstands zu einem "für Brutvögel wertvollen Bereich" von bundesweiter Bedeutung, der sich südlich von Hohenhameln befindet und insbesondere für die Wiesenweihe von Bedeutung ist. Die Wiesenweihe ist eine "streng geschützte Art" und wird in der Roten Liste als "stark gefährdet" geführt.

- die Eignungsfläche nördlich der K 207 wird im westlichen Bereich von einer Richtfunktrasse durchzogen, ebenso endet hier der 15-km-Vorsorgeabstand des Drehfunkfeuers Sarstedt. Der westliche Bereich wird ebenfalls von einem "für Brutvögel wertvollen Bereich" "Status offen" überlagert. Außerdem liegt der westliche Bereich innerhalb des Vorsorgeabstands zum Landschaftsschutzgebiet "Oberer Bruchgraben" LSG Hi 025 und innerhalb des Vorsorgeabstands zu einem "für Brutvögel wertvollen Bereich" von bundesweiter Bedeutung, der sich südlich von Hohenhameln befindet (Wiesenweihe, s.o.).

- die Eignungsfläche südlich des Bruchgrabens (Landschaftsschutzgebiet "Oberer Bruchgraben" LSG Hi 025, s.o.) liegt unmittelbar angrenzend an das Gewässer und vollständig innerhalb des zugeordneten Vorsorgeabstandes. Sie wird im westlichen Bereich noch vom 15-km-Vorsorgeabstandes des Drehfunkfeuers Sarstedt überstrichen. Die östliche Hälfte befindet sich innerhalb eines "für Brutvögel wertvollen Bereich" "Status offen". Die Fläche liegt insgesamt innerhalb des Vorsorgeabstands zu einem "für Brutvögel wertvollen Bereiches" von regionaler Bedeutung entlang der K 204 zwischen Ahstedt und Adlum (Graumammer; s.o.).

- die Eignungsfläche nördlich des Bruchgrabens (Landschaftsschutzgebiet "Oberer Bruchgraben" LSG Hi 025, s.o.) liegt angrenzend an das Gewässer und vollständig innerhalb des zugeordneten Vorsorgeabstandes. Sie wird im westlichen Bereich noch vom 15-km-Vorsorgeabstand des Drehfunkfeuers Sarstedt überstrichen. Ebenso wird sie im westlichen Bereich vom Vorsorgeabstand zu einem

"für Brutvögel wertvollen Bereiches" von regionaler Bedeutung entlang der K 204 zwischen Ahstedt und Adlum (Grauammer; s.o.) überlagert. Ein kleiner Abschnitt im Süden reicht in einen "für Brutvögel wertvollen Bereich" "Status offen" hinein.

A.4 Schritt 4: Standortabwägung der Eignungsflächen

A.4.1 Allgemeine Beurteilungskriterien

Als allgemeine Beurteilungskriterien der Eignungsflächen, unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und im Vergleich miteinander, werden angewandt:

- Einschätzung der **Betroffenheit der benachbarten Siedlungsräume** durch mögliche Sichtbarkeit von WEA von benachbarten Ortslagen aus und Betroffenheit durch Reflexionen bzw. Schattenschwurf, gerade in den Wintermonaten. Bei Anlagen, die eine Gesamthöhe (= Geländeoberkante bis Spitze Rotorblatt) von über 100 m aufweisen, muss eine Tag- und Nachtkennzeichnung durch rote Farbelemente und Lichtbefeuern erfolgen, die von der Wohnbevölkerung u.U. als störend empfunden werden. Anlagen im Sichtbereich können den Ausblick in die Landschaft und die damit verbundene, sehr individuell erlebte Wohn- und Aufenthaltssqualität nachhaltig ändern und stören, weil von vielen Menschen der Ausblick in eine optisch ruhige und technikfreie Landschaft als positiv und erholsam empfunden wird. Grundsätzlich ist deshalb eine Anordnung von WEA südlich von Ortschaften ungünstiger, weil Fenster von Hauptwohnräumen und Freibereichen i.d. Regel nach Süden bzw. Südwesten ausgerichtet sind.
- Berücksichtigung **naturschutzrechtlicher Ausweisungen** und **Empfindlichkeit des Naturraums** gegenüber der Errichtung von WEA. Hier ist zu beurteilen, inwieweit bestehende Strukturen zukünftig gestört werden. Ausführlich wird dies im Umweltbericht dargestellt. Zu beachten sind hierbei u.a. Flugkorridore zwischen festgesetzten Bereichen, Brut- und Rastplätze, auf die WEA eine Scheuchwirkung ausüben können, sowie der relevante Luftraum, der von kollisionsgefährdeten Vogel- und Fledermausarten genutzt wird.
- **Einbindung möglicher WEA in den Landschaftsraum**, z.B. durch bestehende **Baum- und Gehölzstrukturen**. Dies kann in Anbetracht der zu erwartenden Bauhöhen von WEA nur einen mildern Effekt haben. Insgesamt wird durch die räumliche Staffelung eine Distanzwirkung und damit eine Einbindung ins Landschaftsbild begünstigt.
Zur Einbindung in den Landschaftsraum gehört auch:
- Eine **Zuordnung von WEA zu bestehenden technischen Strukturen** im Außenbereich ist anzustreben. Dies können Straßen, Eisenbahnlinien oder Freileitungen sein. In der Regel führt dies zu einer gewünschten Bündelung und damit einem Freihalten anderer, weniger beeinträchtigter Landschaftsbereiche. Auch in dieser Zuordnung müssen Schutzabstände zu den technischen Einrichtungen eingehalten werden, die jedoch im großräumlichen Maßstab des Landschaftsraumes von untergeordneter Bedeutung sind.
Von Verkehrswegen gehen Störungen auf den Landschaftsraum aus, wodurch bereits eine Vorbelastung gegeben ist.
- **Erschließung des Gebietes durch Wege; Einspeisemöglichkeiten:** Da die landwirtschaftlichen Flächen i.d.R. in der Börde über ein gut ausgestattetes landwirtschaftliches Wegenetz verfügen, ist die Erschließung gegeben. Ob Anschlussmöglichkeiten ans Netz bestehen, kann nur nach Rücksprache mit den Stromversorgern geklärt werden.

- Eine **Windhöffigkeit** kann durchgängig vorausgesetzt werden, da neue Windenergieanlagen durch ihre Bauhöhen windträchtige Luftschichten erreichen. Im "**Klimaschutzprogramm für den Landkreis Hildesheim, seine Städte und Gemeinden**" (2012) wurde im Rahmen einer Windpotenzialstudie für den Landkreis Hildesheim festgestellt, dass die Potenziale in Bezug auf die Windhöffigkeit als sehr hoch einzuschätzen sind. Dies bezieht sich vor allem auf den nördlichen Teil des Landkreises mit seinen landwirtschaftlich genutzten Flächen und sehr guten Windverhältnissen." (Bd. 1, S. 50). Die Gemeinde Harsum ist diesem Raum zuzuordnen.
- **Nachbarschaft zu Kulturerbestätten / denkmalgeschützten Kulturgütern:**
Die Eignungsflächen befinden sich östlich der Stadt Hildesheim, mit den UNESCO-Welterbestätten des Mariendoms und der St. Michaeliskirche, sowie der denkmalgeschützten St. Andreaskirche. Mögliche Auswirkungen von fernräumlich wirksamen Windenergieanlagen auf die schützenswerten Elemente des Stadtpanoramas von Hildesheim sind zu bewerten; der Weltkulturerbestatus ist zu wahren.

A.4.2 Charakterisierung und Bewertung der Eignungsflächen

Anhand der o.g. Kriterien wird die Betroffenheit bzw. Empfindlichkeit der Bereiche (gering, mittel, stark / hoch) gegenüber der Errichtung von Windenergieanlagen beurteilt und eine Eignungsbewertung abgeleitet: (+) gut geeignet = 2 Punkte; (o) mäßig geeignet = 1 Punkt; (-) ungeeignet = 0 Punkte.

A.4.2.1 Eignungsfläche 1 - Bereich nordöstlich Ottbergen

Betroffenheit des Siedlungsraumes

Für das relativ kleine Dorf **Farmsen** zeigt der Flächennutzungsplan "gemischte Bauflächen" und "Dorfgebiet" ("M" und "MD") im gesamten Dorfgebiet. Der südliche Ortsrand ist durch wohnbaulich geprägte Grundstücke mit großen Gärten in Südausrichtung geprägt. Für diese Bereiche würden Windenergieanlagen deutlich ins Sichtfeld treten, ein Betroffenheit ist gegeben. Allerdings ist die Anzahl der Grundstücke wg. der kleinen Größe der Ortschaft begrenzt.

Ottbergen stellt eine sehr komplexe Ortschaft mit verschiedenen Nutzungsbereichen mit unterschiedlicher Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen dar. Während die Kernzone mit "gemischten Bauflächen" dargestellt ist, befinden sich im Norden und Nordosten "Wohnbauflächen" mit ausgewiesenem Bebauungsplan bzw. IZBO-Satzung. Durch die Lage im Nordosten ist im Allgemeinen eine etwas geringer einzustufende Empfindlichkeit gegeben, da Freisitze üblicherweise nach Süden ausgerichtet sind.

Betroffenheit : mittel

Eignungsbewertung: (o); 1 Punkt

Empfindlichkeit des Naturraums

Der bewaldete Höhenzug des "Vorholzes", der sich in West-Ost-Richtung erstreckt, bildet den deutlichen Abschluss der nördlichen Hildesheimer Börde, als einer der letzten Ausläufer des Harzvorlandes. Die vorgelagerten Ackerflächen sind hier typischerweise weiträumig angelegt und über weite Strecken einsehbar. Die Dörfer mit ihren aufragenden Kirchtürmen und den örtlichen, hohen Baumbeständen der Gärten stellen die Festpunkte innerhalb dieses Landschaftsraums dar. Ansonsten zeigen nur wenige Gewässer landschaftsgliedernde Gehölzstrukturen. Des weiteren tragen die Alleebäume der Straßen zu einer Gliederung der großräumlichen Bezüge bei.

Der landschaftsräumliche Korridor im Vorfeld des "Vorholzes", siedlungsgeschichtlich gekennzeichnet durch die Kette der Ortschaften, die südlich der Bundesstraße 1 liegen (von Einum, Bettmar, Schellerten, Dinglebe), ist bislang frei von Windenergieanlagen geblieben, wodurch hier das charak-

teristische, bördetypische Landschaftsbild einer weiträumigen Ackerlandschaft vor der dunklen Silhouette des "Vorholzes" erhalten geblieben ist. Umgekehrt ist auch der Blick vom "Vorholz", das einen wichtigen Naherholungsraum bildet, bislang nach Norden hin nur in größerer Entfernung durch hochaufragende Windenergieanlagen betroffen.

Der Süden des Gemeindegebietes wird durch das Waldgebiet des "Vorholzes" bestimmt, das als Höhenzug einen deutlichen räumlichen Abschluss bildet. Innerhalb des Waldes und des Vorsorgeabstandes u.a. für den Waldsaumbereiches ist die Aufstellung von Windenergieanlagen ausgeschlossen.

Die Eignungsfläche wird vollständig durch den Vorsorgeabstand eines "für Brutvögel wertvollen Bereiches" mit landesweiter Bedeutung am nördlichen Rand des Waldgebietes "Vorholz" überdeckt. Westlich und östlich dieser Fläche existieren ebenfalls am Waldrand zwei weitere "für Brutvögel wertvolle Bereiche" der gleichen Einstufung. Bei allen drei Flächen handelt es sich um Brut- und Nahrungshabitate des Greifvogels Rotmilan, der eine "streng geschützte Art" der "Roten Liste" darstellt. Die Art nutzt bevorzugt große offene, agrarisch genutzte Flächen zur Nahrungssuche, so wie sie nördlich des "Vorholzes" zwischen den Ortschaften Ottbergen und Wöhle in direkter Nachbarschaft zu den kartierten Flächen anzutreffen sind. Die Waldränder werden u.a. für Horststandorte genutzt, von wo aus zur Versorgung der Brut die benachbarten Räume genutzt werden, so dass eine enge Verknüpfung und beachtliche Wechselwirkung zwischen dem Wald und dem benachbarten Offenland besteht. Der Rotmilan stellt eine schlaggefährdete Art dar, weil Nahrungsflüge des Rotmilans überwiegend in der Rotorhöhe moderner Windenergieanlagen erfolgen. Somit ist eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Brut- und Nahrungshabitate nicht auszuschließen.

Die Einhaltung des Vorsorgeabstandes mit 1.200 m wird deshalb in diesem empfindlichen räumlichen Kontext und bezogen auf die Habitatansprüche des Rotmilans hier für angemessen eingestuft und in Ansatz gebracht. Da die Horststandorte und die Flugräume dieser Vögel wechseln können, wird ein kontinuierlicher Schutzabstand für erforderlich gehalten, um die funktionale Bedeutung dieses Waldgebietes und des zugehörigen Vorfeldes in seiner Gesamtheit uneingeschränkt zu erhalten.

Empfindlichkeit: hoch

Eignungsbewertung: (-); 0 Punkte

Einbindung in den Landschaftsraum und Zuordnung zu bestehenden technischen Strukturen

Der Landschaftskorridor vor dem "Vorholz" ist bislang vollständig frei von Windenergieanlagen und stellt sich als in sich geschlossenes, typisches Landschaftsbild der Kulturlandschaft der "Hildesheimer Börde" dar. Windanlagen auf der Eignungsfläche würden als solitäre, vertikale Strukturen im deutlichen Kontrast zur dunklen, horizontal ausgerichteten Waldsilhouette stehen, und dieses Bild aufbrechen. Relevante technische Strukturen sind hier nicht vorhanden.

- Einbindung in Landschaftsraum: gering
Eignungsbewertung: (-); 0 Punkte
- Zuordnung zu technischen Strukturen: gering
Eignungsbewertung: (-); 0 Punkte

Erschließung, Einspeisemöglichkeiten

Die Erschließung der Flächen ist durch bestehende Straßen und landwirtschaftliche Wege gegeben.

Erschließung: gegeben

Eignungsbewertung: (+); 2 Punkte

Nachbarschaft zu Kulturerbestätten /denkmalgeschützten Kulturgütern

Zwischen der Eignungsfläche 2 und den Welterbestätten der Stadt Hildesheim liegt ein Abstand von mehr als 10 km.

Im Süden von Ottbergen befindet sich eine **Kreuzwallfahrtsstätte** von regionaler Bedeutung. Ein Wallfahrtsweg führt den südlich der Ortschaft gelegenen "Kapellenberg" hinauf, der unmittelbar in den Wald des "Vorholzes" übergeht. Der **Prozessionsweg**, an dessen Verlauf sich mehrere Prozessionsstationen befinden, wird von einer alten Lindenallee begleitet und führt bergauf zur denkmalgeschützten "Kreuzkapelle" (1727 erbaut und 1905 erweitert). Die Kreuzprozession findet jedes Jahr im September statt, mit ca. 2.000 - 3.000 Wallfahrern; aber auch in der Osterzeit wird der Kapellenberg durch Gruppen besucht. Im Wegeverlauf und am Zielpunkt des "Kapellenberges" bestehen weite und eindrucksvolle Ausblicke in die freie Landschaft, was dem Ort einen einzigartigen Erlebniswert und eine enge Verbundenheit mit diesem Landschaftsraum verleiht. Der "Kapellenberg" stellt deshalb auch im Jahresverlauf ein beliebtes Naherholungsziel dar; am Fuß des Berges befindet sich ein Parkplatz für Besucher. Vom "Kapellenberg" aus führen verschiedene Wanderwege weiter in das "Vorholz". Der Blick nach Nordwesten würde durch die Anlage von Windenergieanlagen gestört und das gewohnte Landschaftsbild würde deutlich verändert werden.

Bewertung: Welterbestätten (Hildesheim): keine Auswirkungen

Denkmalgeschützte Kulturgüter, hier: Wallfahrtsort Kapellenberg: erhebliche Auswirkungen

Eignungsbewertung: (-); 0 Punkte

A.4.2.2 Eignungsflächen 2 nördlich von Bettmar

Auf der Fläche des unmittelbar angrenzenden Stadtgebietes von Hildesheim stehen zwei Windenergieanlagen, mit einer Bauhöhe von ca. 112 m, östlich der Kreisstraße 203 und südlich der Ortschaft Hönnersum. Die Stadtgrenze ist nicht ablesbar, da die umgebenden Flächen ackerbaulich genutzt werden und der Landschaftsraum als Einheit wahrgenommen wird.

A.4.2.2.1 Eignungsfläche 2.1 (westlich der Landesstraße 411)

Siedlungsbereich

Die Eignungsfläche 2.1 liegt nordwestlich der Ortschaft Bettmar (Gemeinde Schellerten), südöstlich der Ortschaft Hönnersum, sowie südlich der Ortschaft Machtsum (beide Gemeinde Harsum). Die Ortslage Hönnersums liegt westlich der K 203. Die Wohnnutzungen innerhalb der Ortslage von Hönnersum sind hauptsächlich nach Süden und Westen orientiert und damit der Eignungsfläche nicht direkt zugewandt.

In Machtsum weist die südliche Ortslage eine landwirtschaftlich-gewerbliche Vorprägung auf, die Wohnnutzungen konzentrieren sich auf die mittlere und nördliche Ortslage, an der Westseite befinden sich auch Wohngebiete. Die Ortschaft Bavenstedt der Stadt Hildesheim liegt westlich bereits in weiterer Entfernung.

Die Ortschaft Bettmar ist mit ihrer Nordseite zur Eignungsfläche hin orientiert, mit Sportplatz, landwirtschaftlich geprägten Grundstücken und einem kleineren Wohngebiet. Außerdem sind die Bahnstrecke, deren Vegetationsbestand, sowie das Gewerbegebiet mit hohen Silogebäuden vorgelagert, so dass für die nördlichen Siedlungsbereiche teilweise eine Abschirmung bestehen wird. Allerdings wird fast die gesamte Blickrichtung nach Nordwesten von Windkraftanlagen bestimmt werden.

Zusammenfassend kann eine erhöhte visuelle Betroffenheit für die Ortschaft Machtsum und eine Betroffenheit der Ortschaft Bettmar festgestellt werden.

Betroffenheit: mittel

Eignungsbewertung: (o); 1 Punkt

Empfindlichkeit des Naturraums

Der Landschaftsraum ist durch weiträumige landwirtschaftliche Nutzung geprägt, nur wenige Gehölze bzw. Einzelbäume sind vorhanden. Naturschutzfachlich relevante Bereiche befinden sich südlich

an der Bahnlinie und östlich der L 411, außerhalb der Eignungsfläche. Es ist eine Betroffenheit der Vögel des Offenlandes zu erwarten (z.B. Feldlerche). Für die Fläche liegt ein avifaunistisches Gutachten vor; die Fläche selbst hat danach eine vergleichsweise geringe Bedeutung für die Avifauna.

Empfindlichkeit: mittel

Eignungsbewertung: (o); 1 Punkt

Einbindung in den Landschaftsraum / Zuordnung zu bestehenden technischen Strukturen

Die Eignungsfläche weist eine technisch-siedlungsstrukturell ausgerichtete Vorprägung auf. Einerseits wirkt der gewerblich geprägte Siedlungsbereich der Stadt Hildesheim in diesen Landschaftsraum hinein: westlich der zwei Windenergieanlagen befinden sich bestehende Gewerbestandorte, sowie ein neues, sich entwickelndes Gewerbegebiet der Stadt Hildesheim ("Glockensteinfeld"), im Anschluss an die Ortschaft Bavenstedt. Dieses Gewerbegebiet befindet sich derzeit im Ausbau, mehrere Gewerbebetriebe mit großformatiger Gebäudestruktur haben sich bereits angesiedelt, ebenso wie ein Schnellrestaurant mit entsprechendem Werbepylon.

Andererseits verläuft unmittelbar westlich der bestehenden Windenergieanlagen eine Elt-Hochspannungsfreileitung mit den erforderlichen Mastbauwerken.

Des Weiteren ist die Zone durch ein relativ enges Netz von Verkehrswegen (Straße und Schiene) bestimmt, die sich hier kreuzen. Insgesamt wird eine Zuordnung weiterer technisch geprägter Elemente, wie Windenergieanlagen, in dieser Zone als möglich eingestuft, zumal eine Bündelung planerisch lt. RROP und den Vorstellungen der Gemeinde Schellerten anzustreben ist.

Durch die Baumreihen entlang der umgebenden Straßen, sowie durch die südlich liegende Bahnlinie und die bahnbezogenen Bauwerke besteht eine strukturelle Gliederung, allerdings im Vergleich zur Maßstäblichkeit von WEA mit geringer Wirkung.

- Einbindung in Landschaftsraum: mittel
Eignungsbewertung: (o); 1 Punkt
- Zuordnung zu techn. Strukturen: gegeben
Eignungsbewertung: (+); 2 Punkte

Richtfunktrasse / Trinkwassertransportleitung

Durch den westlichen Bereich erläuft eine Richtfunktrasse.

Außerhalb des Plangebietes, im südwestlich anschließenden Bereich befindet sich die Trinkwassertransportleitung Borsum-Hönnersum-Bettmar, mit entsprechender Schutzzone.

Die Trassen sind im Rahmen des Verfahrens nach BimSchG zu berücksichtigen. Ggf. müssen Standorte der Einzelanlagen darauf ausgerichtet werden.

Räumliche Einschränkung der Fläche: geringfügig gegeben

Eignungsbewertung: (o); 1 Punkt

Erschließung, Einspeisemöglichkeiten

Die Erschließung der Flächen ist durch bestehende Straßen und landwirtschaftliche Wege gegeben. Entsprechende Kabel können entlang der Wege zum nächsten Umspannwerk gelegt werden.

Erschließung: gegeben

Eignungsbewertung: (+); 2 Punkte

Nachbarschaft zu Kulturerbestätten /denkmalgeschützten Kulturgütern

Zwischen der Eignungsfläche und den Bauwerken des Mariendoms, von St. Michaelis und der St. Andreaskirche liegt ein Abstand von mehr als 5 km. Es liegt ein Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag vor.

Bewertung:

Welterbestätten: keine Auswirkungen - Eignungsbewertung: (+); 2 Punkte

St. Andreaskirche: nicht erhebliche Auswirkungen - Eignungsbewertung: (o); 1 Punkt

A.4.2.2.2 Eignungsflächen 2.2a + 2.2b (östlich der Landesstraße 411)

Eine Inanspruchnahme von **Flächen östlich der Landesstraße 411** wäre nur in unmittelbarer Verbindung mit der westlich der L 411 liegenden Fläche möglich, als ein zusammenhängender Standort. Daraus resultiert eine relativ weiträumige Flächenausweisung, mit einer entsprechend größeren Anzahl von Windenergieanlagen, insbesondere wäre eine Ausweisung der Fläche 2.2b ohne die Fläche 2.2a wegen des fehlenden Zusammenhanges nicht möglich. Die Flächen 2.2a (nördlich der Bahnlinie) und 2.2b (südlich der Bahnlinie) werden wegen ähnlicher Lagebedingungen gemeinsam betrachtet.

Betroffenheit des Siedlungsraumes

- Eignungsfläche **2.2a östlich der Landesstraße 411** - nördlich der Bahnlinie

Die Eignungsfläche liegt nordöstlich der Ortschaft Bettmar und südlich der Ortschaft Machtsum. Es wäre eine Sichtbarkeit von den Ortschaften Bettmar, Kemme und Machtsum gegeben.

- Eignungsfläche **2.2b östlich der Landesstraße 411** - südlich der Bahnlinie

Die Eignungsfläche liegt nordöstlich der Ortschaft Bettmar und westlich der Ortschaft Kemme. Sie rückt in das nähere Sichtfeld der Ortschaft Dinklar. Es wäre eine Sichtbarkeit von den Ortschaften aus gegeben. Da der Teilbereich südlich der Bahnlinie nur mit dem Teilbereich nördlich der Bahnlinie einen zusammenhängenden Standort darstellte, würde beinahe die gesamte Nordseite der Ortschaft Bettmar betroffen.

Betroffenheit : stark

Eignungsbewertung: (-); 0 Punkte

Empfindlichkeit des Naturraums

- Eignungsfläche **2.2a östlich der Landesstraße 411** - nördlich der Bahnlinie

Die Flächen unmittelbar östl. der L 411 ("Kemmer Feld") werden von "für Brutvögel wertvollen Bereichen (Status offen)" überlagert (s. Beiblatt 3; Einzelfallprüfung).

- Eignungsfläche **2.2b östlich der Landesstraße 411** - südlich der Bahnlinie

westlich von Kemme, dort wurde bereits die Wiesenweihe gesichtet. Die Kemmer Klärteiche sind Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes LSG Hi 024 "Westliche (Dinklarer) Klunkau": "schmale Bachniederung, bestanden mit Baumreihen und kleineren Gehölzbeständen" und eines Bereiches, das die Voraussetzungen zur Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet erfüllt: NSG 12: "mehrere aufgelassene Absetzbecken zwischen Dämmen, Grünlandnutzung". Den Strukturen der Kemmer Teiche und der Klunkau sind mehrere "für Brutvögel wertvolle Bereiche" "Status offen".

Auf Harsumer Gebiet, nördlich dieser Flächen, befinden sich das Landschaftsschutzgebiet Hi 015 "Hüddessumer Rotten", mit der Charakterisierung als "eutrophierter Bach (Neuer Graben) der Lösslandschaft, teilweise mit begleitenden Gehölzen im Uferrandstreifen, wichtiges Strukturelement in der Ackerlandschaft". Beide Räume stellen für die Avifaunistik attraktive Zonen als Brut- und Nahrungshabitate dar, da in diesem Landschaftsraum vergleichbare Gehölz- und Gewässerzonen selten sind. Querbezüge bzw. -flüge zwischen diesen Zonen über die Potenzialfläche des "Kemmer Feldes" sind wahrscheinlich. Durch den Ornithologischen Verein Hildesheim bestehen Kenntnisse, dass dieser Raum innerhalb der Börde eine besondere, vorrangige Bedeutung für Brut-, Rast- und Gastvögel besitzt.

Empfindlichkeit: hoch

Eignungsbewertung: (-), ungeeignet ; 0 Punkte

Einbindung in den Landschaftsraum und Zuordnung zu bestehenden technischen Strukturen

Der Bereich östlich der L 411 ordnet sich deutlich der agrarisch geprägten und typischerweise landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft der "Hildesheimer Börde" zu.

Für diesen Landschaftsraum ist eine weite Einsehbarkeit und Offenheit charakteristisch. Dadurch ist eine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber hohen Bauwerken gegeben.

Für die Eignungsfläche südlich der Bahnlinie besteht eine technische Vorprägung durch die Bahnlinie und die südlich gelegene Bundesstraße 1.

Jedoch sind die zwei Teilflächen relativ kleinräumlich. Auf ihnen wäre voraussichtlich nur die Errichtung von jeweils einer WEA gängiger Bauart gegeben. Des weiteren stellt die Eignungsfläche südlich der Bahntrasse eine separate, deutlich von den anderen Flächen nördlich der Bahn abgesetzte Fläche dar; der räumliche Zusammenhang ist nicht mehr uneingeschränkt gegeben. Im Gesamtbild würde sich in Anbetracht der zu erwartenden Abstände zwischen den Einzelanlagen eine "verstreut" wirkende Aufstellung ergeben, die zu einer "Zersiedelung" des Landschaftsraumes führt und der angestrebten, gebündelten Zuordnung widersprechen würde. Die geordnete städtebaulichen Entwicklung im Landschaftsraum wäre nicht gegeben.

- Einbindung in Landschaftsraum: gering
Eignungsbewertung: (-); 0 Punkte
- Zuordnung zu technischen Strukturen: teilweise vorhanden
Eignungsbewertung: (o); mittel; 1 Punkt

Erschließung, Einspeisemöglichkeiten

Die Erschließung der Flächen ist durch bestehende Straßen und landwirtschaftliche Wege gegeben.

Erschließung: gegeben

Eignungsbewertung: (+); 2 Punkte

Nachbarschaft zu Kulturerbestätten /denkmalgeschützten Kulturgütern

Zwischen der Eignungsfläche 2 und den Welterbestätten der Stadt Hildesheim liegt ein Abstand von mehr als 7 km. Da diese Fläche jedoch nur zusammen mit der Eignungsfläche westlich der L 411 umgesetzt werden könnte, kann eine deutlich höhere Anzahl von Windenergieanlagen, jedoch in Bezug auf die Welterbestätten in zunehmender optischer Verkleinerung, erwartet werden. Insgesamt ist eine erheblichere optische Störung möglich.

Bewertung: Welterbestätten: keine Auswirkungen

Eignungsbewertung: (+); 2 Punkte

St. Andreaskirche: nicht erhebliche Auswirkungen

Eignungsbewertung: (o)/(-); 0,5 Punkte

A.4.2.3 Eignungsflächen 3 westlich von Oedelum

A.4.2.3.1 Eignungsfläche 3.1 westlich von Neu Oedelum

Betroffenheit des Siedlungsraums

Die Eignungsfläche liegt nordöstlich der Ortschaft Adlum und westlich des Gutes "Neu Oedelum". Von diesen Ortschaften aus wäre eine Sichtbarkeit gegeben. Wegen der relativ kleinen Fläche wäre voraussichtlich die Errichtung nur einer Anlage möglich. Die Ortschaften Oedelum und Rautenberg liegen bereits weiter entfernt.

Betroffenheit: gering

Eignungsbewertung: (+); 2 Punkte

Empfindlichkeit des Naturraums

Die Eignungsfläche stellt unter avifaunistischen Aspekten in mehrfacher Hinsicht einen empfindlichen Standort dar, weil die Fläche sich innerhalb des Vorsorgeabstandes zum Landschaftsschutzgebiet "Oberer Bruchgraben" LSG Hi 025, innerhalb des Vorsorgeabstandes zu einem "für Brutvögel wert-

vollen Bereiches" von regionaler Bedeutung entlang der K 204 zwischen Ahstedt und Adlum (Grauammer), sowie innerhalb des Vorsorgeabstands zu einem "für Brutvögel wertvollen Bereiches" (Wiesenweihe) von bundesweiter Bedeutung befindet.

Betroffenheit: hoch

Eignungsbewertung: (-); 0 Punkte

Einbindung in den Landschaftsraum

Der Landschaftsraum ist durch die weiträumige landwirtschaftliche Nutzung bestimmt. Weitere, prägende technische Strukturen bestehen nicht. Durch die Einzellage ordnet sich diese Fläche den übrigen Teilflächen der Eignungsfläche 3 kaum noch zu; dies wäre nur der Fall, wenn sämtliche Teilflächen umgesetzt würden. Dies würde jedoch zu einer nicht gewünschten "Umzingelung" des Gutes Neu Oedelum führen.

- Einbindung in Landschaftsraum: keine
Eignungsbewertung: (-); 0 Punkte
- Zuordnung zu techn. Strukturen: keine
Eignungsbewertung: (-); 0 Punkte

Richtfunktrasse / Trinkwassertransportleitung

Durch den westlichen Bereich verläuft eine Richtfunktrasse.

Räumliche Einschränkung der Fläche: geringfügig gegeben

Eignungsbewertung: (o); 1 Punkt

Erschließung, Einspeisemöglichkeiten

Die Erschließung der Flächen ist durch bestehende Straßen und landwirtschaftliche Wege gegeben.

Erschließung: gegeben

Eignungsbewertung: (+); 2 Punkte

Nachbarschaft zu Kulturerbestätten /denkmalgeschützten Kulturgütern

Zwischen der Eignungsfläche und den Bauwerken des Mariendoms, von St. Michaelis und der St. Andreaskirche liegt ein Abstand ca. 12 km. Andere relevante Kulturgüter sind im näheren Umfeld ebenfalls nicht betroffen.

Bewertung: Welterbestätten / Kulturgüter: keine Auswirkungen

Eignungsbewertung: (+); 2 Punkte

A.4.2.3.2 Eignungsfläche 3.2 nördlich der K 207

Betroffenheit des Siedlungsraums

Die langgestreckte und schmale Eignungsfläche würde zu einer linearen, riegelhaften Anordnung führen. Eine Sichtbarkeit wäre von der Nordseite der Ortschaft Adlum (Gemeinde Harsum, ca. 1,5 km entfernt), von der Südseite der Ortschaft Bierbergen (Gemeinde Hohenhameln; ca. 1 km) gegeben. Von den Nordseiten der Ortschaften Ahstedt / Garmissen (2,5 km) wäre nur eine eingeschränkte Sichtbarkeit wegen der davorliegenden Gehölz- und Baumstrukturen des Bruchgrabens vorhanden. Von Oedelum aus wäre die westliche Ortslage zwar betroffen, jedoch würde durch die linear gestaffelte Anordnung dies räumlich begrenzt erscheinen. Die Eignungsfläche würde unmittelbar an die Nordseite des Gutes Oedelum benachbart liegen.

Zusammenfassend kann eine erhöhte visuelle Betroffenheit für die Ortschaft Bierbergen, Oedelum und Neu Oedelum festgestellt werden.

Betroffenheit: mittel

Eignungsbewertung: (o); 1 Punkt

Empfindlichkeit des Naturraumes

- Der östliche Bereich der Eignungsfläche liegt außerhalb jeglicher Schutzzonen.
- Der westliche Bereich der Eignungsfläche wird durch einem "für Brutvögel wertvollen Bereich" "Status offen" überlagert. Er liegt innerhalb des Vorsorgeabstands zum Landschaftsschutzgebiet "Oberer Bruchgraben" LSG Hi 025 und innerhalb des Vorsorgeabstands zu einem "für Brutvögel wertvollen Bereiches" von bundesweiter Bedeutung (Wiesenweihe), allerdings schon in den äußeren Randbereichen der jeweiligen Schutzzonen.

Empfindlichkeit: mittel

Eignungsbewertung: (o); 1 Punkt

Einbindung in den Landschaftsraum / Zuordnung zu bestehenden technischen Strukturen

Der Landschaftsraum ist durch die weiträumige landwirtschaftliche Nutzung geprägt und relativ offen. Lediglich die bestehenden Windkraftanlagen stellen eine technische Vorprägung dar, wobei diese voraussichtlich nach ihrer technischen Laufzeit zurückgebaut werden. Allerdings ist durch den bestehenden Standort diese Nutzung an dieser Stelle bereits eingeführt. Weitere, prägende technische Strukturen bestehen nicht. Durch die lineare, lange Fläche wäre eine weite Sichtbarkeit im Landschaftsraum gegeben.

- Einbindung in Landschaftsraum: keine
Eignungsbewertung: (-); 0 Punkte
- Zuordnung zu techn. Strukturen: bedingt vorhanden
Eignungsbewertung: (-/o); 0,5 Punkte

Richtfunktrasse

Nicht vorhanden.

Räumliche Einschränkung der Fläche: nicht gegeben

Eignungsbewertung: (+); 2 Punkte

Erschließung, Einspeisemöglichkeiten

Die Erschließung der Flächen ist durch bestehende Straßen und landwirtschaftliche Wege gegeben.

Erschließung: gegeben

Eignungsbewertung: (+); 2 Punkte

Nachbarschaft zu Kulturerbestätten /denkmalgeschützten Kulturgütern

Zwischen der Eignungsfläche und den Bauwerken des Mariendoms, von St. Michaelis und der St. Andreaskirche liegt ein Abstand von mehr als 12 km. Andere relevante Kulturgüter sind im näheren Umfeld ebenfalls nicht betroffen.

Bewertung: Welterbestätten / Kulturgüter: keine Auswirkungen

Eignungsbewertung: (+); 2 Punkte

A.4.2.3.3 Eignungsfläche 3.3 (südlich des Bruchgrabens)**Betroffenheit des Siedlungsraums**

Die Eignungsfläche liegt ca. 1,2 km östlich von Adlum (Gemeinde Harsum), 800 m nördlich von Ahstedt / Garmissen, ca. 1,5 km von Oedelum entfernt. Eine visuelle Betroffenheit wäre insbesondere von der Ostseite Adlums und der Südwestseite von Oedelum gegeben, wobei hier Gehölz- und Baumstrukturen des Bruchgrabens durch eine schwache Kulissenbildung eine gering mildernde Wirkung erzeugen könnten. Dies gilt auch für die Nordseiten von Ahstedt / Garmissen.

Betroffenheit: mittel

Eignungsbewertung: (o); 1 Punkt

Empfindlichkeit des Naturraums

Südwestlich von Oedelum verläuft der **"Bruchgraben"**, der sich südlich der benachbarten Ortschaften Garmissen und Ahstedt im Zusammenfluss aus der "Dinklarer" und "Dingelber" Klunkau gebildet hat. Es stellt eine Besonderheit dar, dass der "Bruchgraben" als grüne Trennlinie diese beiden Ortschaften durchfließt. Der "Bruchgraben" bildet nach Nordwesten hin den nördlichen Abschluss des Landkreisgebietes. Im Abschnitt südwestlich von Oedelum ist das Gewässer leicht mäandrierend und weist einen für den Bördebereich verhältnismäßig hohen Vegetationsbestand mit Bäumen und Gehölzstrukturen auf; der Bereich bietet durch das Fließgewässer und den Gehölz- und Baumbestand Lebensraum für unterschiedliche Tierarten. Das Geländeprofil in dieser räumlichen Zone zeigt sich deutlich bewegter als im südlicheren Gemeindegebiet, was ebenfalls zu einer Vielfaltigkeit des Landschaftsraumes beiträgt.

Die Eignungsfläche liegt innerhalb der Schleife des "Bruchgrabens", dem Landschaftsschutzgebiet LSG Hi unmittelbar benachbart, in Abständen von mind. 0 m bis max. 400 m. Damit liegt sie auch vollständig innerhalb des zugeordneten Vorsorgeabstandes. Die östliche Hälfte befindet sich innerhalb eines "für Brutvögel wertvollen Bereich" "Status offen". Die Fläche liegt vollständig innerhalb des Vorsorgeabstands zu einem "für Brutvögel wertvollen Bereiches" von regionaler Bedeutung (Grauammer). Insgesamt ist durch die räumliche Nähe zum "Bruchgraben" eine hohe Empfindlichkeit gegeben, weil durch ihre Seltenheit innerhalb der ausgeräumten Bördelandschaft diese Strukturen für schlaggefährdete Vögel und Fledermäuse besonders attraktiv sind.

Empfindlichkeit: hoch

Eignungsbewertung: (-); 0 Punkte

Einbindung in den Landschaftsraum / Zuordnung zu bestehenden technischen Strukturen

Durch die Gehölz- und Baumstrukturen des Bruchgrabens wäre eine schwache Kulissenbildung mit einer geringfügig mildernden Wirkung gegeben. Gleichzeitig würden diese natürlichen Landschaftselemente durch die technischen Bauwerke gestört. Weitere technische Strukturen bestehen nicht.

- Einbindung in Landschaftsraum: schwach
Eignungsbewertung: (-/0); 0,5 Punkte
- Zuordnung zu techn. Strukturen: bedingt vorhanden
Eignungsbewertung: (-); 0 Punkte

Richtfunktrasse

Nicht vorhanden.

Räumliche Einschränkung der Fläche: nicht gegeben

Eignungsbewertung: (+); 2 Punkte

Erschließung, Einspeisemöglichkeiten

Die Erschließung der Flächen ist durch bestehende Straßen und landwirtschaftliche Wege gegeben.

Erschließung: gegeben

Eignungsbewertung: (+); 2 Punkte

Nachbarschaft zu Kulturerbestätten /denkmalgeschützten Kulturgütern

Zwischen der Eignungsfläche und den Bauwerken des Mariendoms, von St. Michaelis und der St. Andreaskirche liegt ein Abstand von mehr als 12 km. Andere relevante Kulturgüter sind im näheren Umfeld ebenfalls nicht betroffen.

Bewertung: Welterbestätten / Kulturgüter: keine Auswirkungen

Eignungsbewertung: (+); 2 Punkte

A.4.2.3.4 Eignungsfläche 3.4 (nördlich des Bruchgrabens)

Betroffenheit des Siedlungsraums

Die Eignungsfläche liegt 800 m von der Südwestseite der Ortschaft Oedelum, ca. 800 m nördlich von Ahstedt / Garmissen und ca. 1,7 km nordöstlich von Adlum (Gemeinde Harsum) und Bierbergen (Gemeinde Hohenhameln) entfernt. Die Eignungsfläche stellt im Vergleich eine relativ große Fläche dar, so dass auch mit einer entsprechend hohen Anzahl von Einzelanlagen zu rechnen wäre. Eine visuelle Betroffenheit wäre insbesondere für die Südwestseite von Oedelum gegeben, wo sich vornehmlich Wohnbebauung mit den zugeordneten Freibereichen befindet.

Betroffenheit: mittel bis hoch (Oedelum)

Eignungsbewertung: (o/-); 0,5 Punkte

Empfindlichkeit des Naturraums

Die Eignungsfläche befindet sich unmittelbar nördlich des "Bruchgrabens" (Landschaftsschutzgebiet LSG Hi), in Abständen von ca. mind. 8 m bis max. 300 m. Sie liegt vollständig innerhalb des zugeordneten Vorsorgeabstandes. Im Westen liegt sich teilweise innerhalb des Vorsorgeabstands zu einem "für Brutvögel wertvollen Bereiches" von regionaler Bedeutung (Grauammer). Eine kleine Teilfläche reicht in einen "für Brutvögel wertvollen Bereich" "Status offen" hinein.

Die Aussagen zum "Bruchgraben" zur Eignungsfläche 3.3 (südlich des Bruchgrabens) sind hier in gleicher Weise gültig, da es sich um einen landschaftlichen Zusammenhang handelt.

Auch in diesem Bereich ist der Landschaftsraum durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägt, jedoch stellt sich der Bereich durch das Gewässer des "Bruchgrabens" strukturreicher und wertvoller dar (wie Fläche 3.3), weil das Fließgewässer und der Gehölz- und Baumbestand Lebensraum für unterschiedliche Tierarten bietet. Da vergleichbare Strukturen in der ausgeräumten Bördelandschaft relativ selten sind, stellen sie für viele Tierarten einen wertvollen Lebensraum dar. Dies gilt z. B. für für schlaggefährdete Greifvögel und Fledermäuse. Greifvögel nutzen diese Strukturen zur Brut, als Ansitz und Jagdgebiet. Für verschiedene Fledermausarten bieten diese Strukturen Orientierung bzw. Schutz innerhalb der offenen Landschaft und durch die Vielfalt von Insekten einen Jagdkorridor.

Eine faunistische Voruntersuchung (ökologis, Bremen, 2012/13, im Auftrag der Fa. LenPower, Hannover) bestätigt dies, indem am gehölzreichen Bruchgraben einige anspruchsvollere Gehölz- und Waldbrutvögel (Mäusebussard, Waldkauz, Waldohreule) erfasst wurden. Für den offenen Landschaftsraum wird die typische, allerdings artenarme Offenland-Bodenbrütergemeinschaft festgestellt. Auch für Fledermäuse scheint die untersuchte Offenlandschaft insgesamt relativ unattraktiv zu sein. Als Gastvogellebensraum wird, gemessen an den kartierten Arten und Mengen, lediglich eine geringe Bedeutung festgestellt.

Empfindlichkeit: hoch

Eignungsbewertung: (-); 0 Punkte

Einbindung in den Landschaftsraum / Zuordnung zu bestehenden technischen Strukturen

Durch die Gehölz- und Baumstrukturen des Bruchgrabens wäre eine schwache Kulissenbildung mit einer geringfügig mildernden Wirkung gegeben. Gleichzeitig würden diese natürlichen Landschaftselemente durch die technischen Bauwerke gestört. Weitere technische Strukturen bestehen nicht.

- Einbindung in Landschaftsraum: schwach
Eignungsbewertung: (-/o); 0,5 Punkte
- Zuordnung zu techn. Strukturen: bedingt vorhanden
Eignungsbewertung: (-); 0 Punkte

Richtfunktrasse

Nicht vorhanden.

Räumliche Einschränkung der Fläche: nicht gegeben - Eignungsbewertung: (+); 2 Punkte

Erschließung, Einspeisemöglichkeiten

Die Erschließung der Flächen ist durch bestehende Straßen und landwirtschaftliche Wege gegeben.

Erschließung: gegeben

Eignungsbewertung: (+); 2 Punkte

Nachbarschaft zu Kulturerbestätten /denkmalgeschützten Kulturgütern

Zwischen der Eignungsfläche und den Bauwerken des Mariendoms, von St. Michaelis und der St. Andreaskirche liegt ein Abstand von mehr als 12 km. Andere relevante Kulturgüter sind im näheren Umfeld ebenfalls nicht betroffen.

Bewertung: Welterbestätten / Kulturgüter: keine Auswirkungen

Eignungsbewertung: (+); 2 Punkte

A.4.2.4 Ergebnis der Eignungsbewertung

In Tabelle 1 sind die Punktbewertungen für die Eignung der Einzelflächen als Konzentrationszone bezüglich der Beurteilungskriterien aus A.4.1 zusammengestellt. Die Fläche mit der höchsten Punktzahl weist die beste Eignung als Konzentrationszone auf, die mit der niedrigsten die geringste Eignung. Eine entsprechende Rangfolge ist angegeben.

Eignungsbewertung der Eignungsflächen in Bezug auf verschiedene Beurteilungskriterien							
Bewertung bezüglich der Kriterien:	Eignungs(teil)fläche						
	1	2.1	2.2	3.1	3.2	3.3	3.4
Betroffenheit der Siedlungsbereiche	1	1	0	2	1	1	0,5
Empfindlichkeit des Naturraumes	0	1	0	0	1	0	0
Einbindung in den Landschaftsraum	0	1	0	0	0	0,5	0,5
Zuordnung zu technischen Strukturen	0	2	1	0	0,5	0	0
Einschränkung durch Trassenverläufe	2	1	2	1	2	2	2
Erschließung	2	2	2	2	2	2	2
Beeinträchtigung vom Kulturgütern	0	1	1,25	2	2	2	2
Punktsumme	5	9	6,25	7	8,5	7,5	7
Rangfolge der Eignung	7.	1.	6.	4.	2.	3.	4.

Tab. 1: Bewertung der Eignungsflächen in Bezug auf verschiedene Kriterien zur Beurteilung der Eignung als Konzentrationsfläche für Windenergienutzung

A.4.3 Ergebnis der Bewertung der Eignungsflächen 1, 2 und 3**A.4.3.1 Eignungsfläche 1 (bei Ottbergen)**

Für Ottbergen und den "Kapellenberg" bestünde durch die Errichtung von Windenergieanlagen an diesem Standort eine hohe Betroffenheit in Bezug auf die ausgeübte Sakralkultur, das allgemeine Kulturerbe, die Naherholung und das Landschaftsbild. Weiterhin ist der Bereich eine wertvolle Zone für die Avifaunistik.

Selbst unter Abzug des Vorsorgeabstandes des "für Brutvögel wertvollen Bereiches von landesweiter Bedeutung" stellte sich die Eignungsfläche kleinräumlich dar. Es könnten an diesem Standort voraussichtlich nur eine sehr geringe Anzahl von Windenergieanlagen (ca. 1-2) errichtet werden, so dass dieser Standort als nicht entwicklungsfähig eingestuft wird.

Den Korridor südlich der Bundesstraße 1 bis zum "Vorholz" von Windenergieanlagen freizuhalten, soll - wie bisher auch schon - ein zukünftig weiterhin wirksames Ziel der räumlichen Planung darstellen. Die Gemeinde Schellerten misst dem Erhalt dieses geschlossenen, bördetypischen Landschaftsraumes eine hohe Bedeutung zu. Dieses Ziel wurde durch die Gemeinde bereits langjährig verfolgt. Sie hält es für unverhältnismäßig, dieses Ziel für einzelne Windenergieanlagen aufzugeben. Die Gemeinde Schellerten sieht sich in dieser Auffassung dadurch bestätigt, dass auch seitens der Regionalplanung des Landkreises Hildesheim kein Vorrangstandort, weder in der wirksamen Fassung, noch im Entwurf 2013, in dieser Zone zur Darstellung gekommen ist.

- Die Eignungsfläche 1 bei Ottbergen wird nicht weiterverfolgt

A.4.3.2 Eignungsfläche 2.1 nördlich Bettmar (westlich der Landesstraße 411)

Die Eignungsfläche bei Bettmar weist wegen ihrer technischen und siedlungsstrukturellen Vorprägung eine besondere Eignung auf. Zur Nachbarschaft zu den Kulturerbestätten liegt ein kulturlandschaftlicher Fachbeitrag vor. Natur- und Landschaftsraum sind nur mäßig betroffen.

Der Bereich ist im RROP 2001 nicht dargestellt; er entspricht der Darstellung im Entwurf des RROP (2013).

- Die Eignungsfläche 2.1 nördlich Bettmar wird als Konzentrationszone weiterverfolgt

A.4.3.3 Eignungsfläche 2.2a und 2.2b nördlich Bettmar (östlich der Landesstraße 411)

Die Eignungsflächen verursachen eine erhöhte Betroffenheit in Bezug auf den Siedlungs-, Landschafts- und Naturraum. Insbesondere die Belange der Avifaunistik sind betroffen.

- Die Eignungsflächen 2.2 nördlich Bettmar (östlich der Landesstraße) werden nicht weiterverfolgt

A.4.3.4 Eignungsfläche 3.1 westlich Neu Oedelum

Die Eignungsflächen verursachen zwar eine geringere Betroffenheit in Bezug auf den Siedlungsraum, aber wirken sich deutlich auf die Belange des Natur- und Landschaftsraumes aus. Darüber hinaus könnte die Fläche nur bei Ausweisung sämtlicher Eignungsflächen in diesem Bereich noch als dem Standort zugehörig erkannt werden. Die Fläche ist außerdem durch ihre geringe Größe kaum entwicklungsfähig.

- Die Eignungsflächen 3.1 westlich Neu Oedelum werden nicht weiterverfolgt

A.4.3.5 Eignungsfläche 3.2 nördlich der Kreisstraße 207

Die östlichen Bereiche der Eignungsflächen stellen sich als besonders geeignet dar, weil sie, als "weiße Flecken", von keinerlei anderen Flächen überlagert werden, die eine Ausschlusswirkung erzeugen könnten. Die nördlich der K 207 gelegenen Flächen gliedern sich an den Bereich für Windenergieanlagen an, der sich nach Norden im Landkreis Peine fortsetzt. Dies entspricht einer gewünschten Bündelung und räumlichen Konzentration der Standorte.

Die nördlich der Kreisstraße 207 liegenden Flächen sind deutlich durch die landwirtschaftliche Nutzung gekennzeichnet. Sie sind zwar landschaftsräumlich und bezogen auf die Bodennutzung den

südlich der K 207 gelegenen Flächen sehr ähnlich, jedoch werden sie im Vergleich mit den südlich gelegenen Flächen als weniger empfindlich eingestuft, weil sie kein Fließgewässer mit Vegetationsbestand aufweisen und bereits durch die bestehenden Anlagen vorgeprägt sind.

Die westlichen Bereiche der Eignungsflächen werden von avifaunistisch geprägten Bereichen überlagert. Ebenso widerspricht die langgestreckte, riegelhafte Ausdehnung mit den damit verbundenen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die benachbarten Ortschaften der angestrebten gebündelten Anordnung. Die Gemeinde Schellerten beabsichtigt deshalb, die Eignungsfläche im westlichen Bereich zu verkleinern.

Der Bereich lässt sich noch aus dem RROP (2001) entwickeln; er entspricht der Darstellung im Entwurf des RROP (2013).

- Die Eignungsfläche 3.2 nördlich der K 207 wird als Konzentrationszone weiterverfolgt

A.4.3.6 Eignungsfläche 3.3 südlich des Bruchgrabens

Die landschaftsräumliche Zone südlich der K 207 ist insgesamt deutlich ländlich geprägt, liegt verhältnismäßig abgelegen innerhalb des Gemeindegebietes und stellt sich in dieser Charakteristik noch unbeeinflusst dar. Sie wurde bislang in keiner Weise durch technische Bauwerke im Außenbereich beeinflusst. Durch den Bruchgraben bestehen im Gegensatz dazu natürliche Strukturen, die diesen Bereich deutlich prägen und besondere Lebensraumbedingungen für die Fauna des Offenlandes bereitstellen. Es bestehen Wechselbeziehungen, ausgehend von der Gewässerzone mit Vegetationsbestand, weit in die umgebenden landwirtschaftlichen Flächen hinein.

Durch die unmittelbare Nähe der Eignungsfläche zum Bruchgraben sind erheblichen Auswirkungen auf die Fauna und das Landschaftsbild zu erwarten.

Die Gemeinde Schellerten beabsichtigt, diese Zone wegen ihrer landschaftsräumlichen Charakteristik und ihres besonderen naturräumlichen Wertes insgesamt von Windenergieanlagen freizuhalten.

- Die Eignungsfläche 3.3 südlich des Bruchgrabens wird nicht weiterverfolgt.

A.4.3.7 Eignungsfläche 3.4 nördlich des Bruchgrabens

Unter Inanspruchnahme der Eignungsfläche würden die Siedlungsbereiche der Südwestseite der Ortschaft Oedelum in erheblichen Maße visuell betroffen sein, zumal sich hier vornehmlich Wohngebiete befinden. Unter Berücksichtigung der Eignungsfläche nördlich der K 207, die als Konzentrationsfläche in Anspruch genommen werden soll, würde dann die gesamte Westseite der Ortschaft Oedelum von Windenergieanlagen umstellt. Des Weiteren bestehen im Norden bei Bierbergen (Nachbargemeinde Hohenhameln / Landkreis Peine) Windenergieanlagen; eine weitere Ausweisung Richtung Osten ist durch die Raumordnung geplant. Von Oedelum aus wäre dann eine Sichtbarkeit von WEA im Rundblick von Nordosten bis Südwesten gegeben.

Die Gemeinde Schellerten hält die daraus resultierende Gesamtbelastung für nicht zumutbar und in Anbetracht einer einseitigen Belastung dieser Ortschaft im Verhältnis zu anderen Ortschaften der Gemeinde für nicht gerechtfertigt.

Der Landschaftsraum stellt sich hier noch relativ ursprünglich und charakteristisch für den Kulturräum der Bördelandschaft dar, was als besonderer landschaftshistorischer Wert eingestuft wird. Die weiten Ackerschläge mit dem gehölzbestandenen Bruchtraben bilden eine besondere landschaftsräumliche Situation, die durch eine visuelle Brechung durch Windenergieanlagen unwiederbringlich zerstört würde.

Des weiteren bilden das Gewässer des Bruchgrabens, die Vegetation und die damit verbundene Fauna eine einzigartige Struktur innerhalb der ausgeräumten Bördelandschaft, mit besonderer funktionaler Lebensraumbedeutung. Es bestehen Wechselbeziehungen weit in den umgebenden Landschaftsraum hinein. (s. hierzu Ausführungen zu Eignungsfläche 3.3).

Die Gemeinde Schellerten beabsichtigt, durch gezielte räumliche Bündelung von Windenergieanlagen andere, wertvollere Landschaftsräume im Gemeindegebiet freizuhalten, und damit die Eigenart der gemeindlichen Landschaft zu bewahren und zu gestalten.

Der Schutz der Bevölkerung, der Schutz des Landschaftsraumes und der Schutz des Naturraumes wird hier höher eingestuft als die Verpflichtung zur Erzeugung regenerativer Energie.

- Die Eignungsfläche 3.4 nördlich des Bruchgrabens wird nicht weiterverfolgt.

A.5 Schritt 5: Vertiefende Betrachtung der Konzentrationszonen

A.5.1 Konzentrationszone nördlich Bettmar (westlich der Landesstraße 411)

A.5.1.1 Siedlungsraum

Im Nordwesten der **Ortschaft Bettmar** befinden sich zwei Wohngebiete, der FNP stellt hier "Wohnbauflächen" dar. Im Nordosten befinden sich landwirtschaftliche Nutzungen, im FNP als "Dorfgebiet" dargestellt, eine "Gemischte Baufläche", sowie dem Sport zuzuordnete Nutzungen des "Gemeinbedarfs" mit Turnhalle sowie eine "Grünfläche" mit Zweckbestimmung "Sportplatz". Von den Westseiten der Wohngebiete sind die bestehenden WEA gut sichtbar. Die Nordseite von Bettmar ist durch ihre Nutzungsstruktur als weniger empfindlich einzustufen.

Die Seiträume der **Eisenbahnstrecke** weisen in diesem Bereich einen geringeren und niedrigen Vegetationsbestand auf. Die Eisenbahnstrecke ist hier überwiegend mit den technisch bestimmten Oberleitungsmasten als räumlich wirksame Struktur wahrnehmbar. Eine deutlich abschirmende Wirkung besteht erst im Bereich des Bahnhofs Bettmar durch die hohen Silogebäude und den umfangreicheren Baum- und Gehölzbestand.

Die im FNP dargestellte "Gewerbliche Baufläche" im Bereich "**Bahnhof Bettmar**" wird als **Sonderfall** einer besonderen Betrachtung und Bewertung unterzogen. Das Gewerbegebiet wurde für die Folgenutzungen am Bahnhof Bettmar, der im 19. Jh. in einer Außenbereichslage entstand, ausgewiesen. An diesen Standort haben sich gewerbliche Nutzungen angelagert, die mit dem Bahnhofsbetrieb in Verbindung stehen, wie Getreidelager und Speditionsbetrieb. Durch die Nähe zur Bahnstrecke ist der Standort stark durch Immissionen vorbelastet. Die Erreichbarkeit ist durch die bestehende Erschließung eingeschränkt. Die Entwicklungsmöglichkeiten werden zukünftig weiterhin in Bezug auf den ländlichen Raum und seine Nutzungen ausgerichtet sein, entsprechend den bestehenden Nutzungen.

Entlang des ehemaligen Bahnhofs (jetzt: Betriebsbahnhof) befinden sich Einzelstandorte gewerblicher Nutzung in geringer Dichte. Im Westen liegt das Gelände einer Spedition, das durch mehrere Hallengebäude im Norden geprägt ist und u.a. durch die Erschließung nach Süden ausgerichtet ist. Der östlich davon abgesetzt liegende Gebäudekomplex mit hohen Silo- und Lagerhallen stellt derzeit die höchsten baulichen Anlagen in diesem Landschaftsteil dar. Durch ihre Nutzung und ihre eigene Größe ist auch hier nur eine äußerst geringfügige Betroffenheit gegeben, bzw. es werden selbst Immissionen verursacht, die eine Lage außerhalb des Siedlungszusammenhanges erforderlich machen. Insgesamt liegt hier nur eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen vor. Wegen der Lagebedingungen wird erwartet, dass sich zukünftig auch nur ähnlich ausgerichtete Betriebe ansiedeln werden bzw. können.

Der Gemeinde liegt eine konkrete Windparkplanung eines Investors vor, in der die Errichtung von drei Windenergieanlagen auf dem Gemeindegebiet Schellertens geplant ist. Die Planung wurde nach den Vorgaben der Gemeinde (900 m Abstand zwischen Wohnbebauung und Fundamentfuß WEA) ausgerichtet. Innerhalb der Planung erfolgte eine immissionsbezogene und standsicherheitstechnische Optimierung mit dem Ergebnis, dass einer der ermittelten Standorte innerhalb des 450-m Abstandes zur "Gewerblichen Baufläche" am Bahnhof Bettmar liegt.

Die Gemeinde hat in Anbetracht der Sonderlage eines Gewerbegebiets im Außenbereich und unter Berücksichtigung des darin möglichen Nutzungsspektrums festgestellt, dass hier ein geringerer Schutzanspruch besteht als an anderen gewerblichen Standorten, z.B. innerhalb des Siedlungszusammenhangs. Unter diesen Bedingungen ist der Schutzanspruch der vorhandenen und möglichen gewerblichen Nutzungen nicht weitgehend genug, um auf dieser Grundlage einen kleinen Teilbereich einer Konzentrationszone auszuschließen, die sich unter Berücksichtigung aller anderen Belange als besonders geeignet darstellt.

Die Gemeinde weicht deshalb in diesem Bereich ab und räumt einen geringeren Abstand von 350 m ein (s. Abb. 3). Es ist zukünftig möglich, dass innerhalb des Gewerbegebietes durch die dann bestehenden immissionsbedingten Vorbelastungen Einschränkungen in der Nutzung erforderlich werden. Dies wäre dann auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abschließend zu klären.

Die genehmigte Wohnnutzung im Bereich der Außenbereichssatzung, die sich weiter östlich nahe der L 411 befindet, wird mit einer Abstandszone von 450 m berücksichtigt.

Westlich von Bettmar befindet sich an einem Bahnübergang im Verlauf eines landwirtschaftlichen Weges ein **ehemaliges Schrankenwärterhaus**, das bewohnt wird. Nutzungen von Flächen oder Gebäuden im Außenbereich, die nicht genehmigt sind oder nicht auf anderer gesetzlicher Grundlage zulässig sind, können keinen Schutzanspruch im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes entfalten. Es konnten nachweislich keine Hinweise in den Bauakten der Gemeinde bzw. beim Bauordnungsamt des Landkreises Hildesheim gefunden werden, dass eine zulässige Wohnnutzung besteht. Es kann deshalb kein Schutzabstand eingeräumt werden.

Seitens der Gemeinde Schellerten wird für die benachbarte Ortschaft Hönnersum (Gemeinde Harsum) ebenfalls ein Schutzabstand von 800 m angesetzt.

A.5.1.2 Naturraum

Der Landschaftsraum ist hier durch weiträumige landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Entlang der Bahnlinie wurden schmale "für Brutvögel wertvolle Bereiche" ohne Einstufung ("Status offen") festgestellt, ebenso wird eine ausgedehnte Fläche östlich der L 411 dargestellt. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach §§ 3 (1) und 4(1) BauGB wurde durch den Ornithologischen Verein Hildesheim darauf hingewiesen, dass diese Fläche östlich der L 411 eine besondere, langjährige Lebensraumbedeutung (als Bruthabitat und Jagdraum) für Vögel des Offenlandes innerhalb der Börde aufweist, ebenso wie für Rast- und Gastvögel. Der Verein machte deutlich, dass Ausweisungsflächen begrenzt, und damit zu diesen Flächen ausreichende Abstände zu Windenergieanlagen eingeräumt werden sollten, um die östlich anschließenden Bereiche zu schützen.

Nordwestlich von Bettmar verläuft der "Unsinnbach" bzw. "Ilsenbach", der als Entwicklungsschwerpunkt (lt. LRP) gekennzeichnet ist. Derzeit ist das Gewässer im Landschaftsbild fast nicht wahrnehmbar, weil keine höherwachsende randliche Vegetation vorhanden ist. Innerhalb der Feldflur stehen nur ganz vereinzelt Bäume oder Sträucher. Die Alleebäume der Kreis- und Landesstraßen zwischen den Ortschaften bilden eine räumliche Gliederung. Durch die Eisenbahnlinie, die Straßen (B1 und K 203), sowie die westlich verlaufende Hochspannungsleitung ist eine technische Vorprägung des Landschaftsraumes gegeben.

Im "Umweltbericht" (Teil B der Begründung) wird vertiefend auf die faunistischen und floristischen Belange eingegangen. Für den Bereich liegen avifaunistische Untersuchungen (relevante Vögel- und Fledermausarten) vor. Im Ergebnis zeigt sich, dass der gesamte Untersuchungsraum Bedeutung für Brutvögel des Offenlandes hat, auch konnten Flugbewegungen von Großvogelarten beobachtet werden. Bedeutende Konflikte sind allerdings nicht zu erwarten. Für Gastvögel konnte eine Lebensraumfunktion in untergeordneter Bedeutung festgestellt werden. Auch wenn einige Fledermausarten beobachtet wurden, kann lediglich von einer vergleichsweise geringen Bedeutung für die Avifauna des Untersuchungsgebiets ausgegangen werden.

A.5.2 Konzentrationszone westlich Oedelum (nördlich der Kreisstraße 207)

A.5.2.1 Siedlungsraum

Der Siedlungsrand von Oedelum wird an der Nordwestseite durch Gehöftanlagen und große, vorgelagerte Garten- und Wiesenflächen geprägt, mit vereinzelter Wohnnutzung entlang der örtlichen Straßen. Der Flächennutzungsplan stellt entsprechend "Dorfgebiet" ("MD") dar. Baumreihen erzeugen hier eine gewisse optisch mildernde Kulissenwirkung. In diesem Bereich, zwischen L 477 und K 207, ist eine geringere Betroffenheit festzustellen.

Im Westen, zwischen K 207 und K 208 befinden sich "Wohnbauflächen". Im Südwesten zeigt der FNP zwar lediglich "Dorfgebiet", aber in der Örtlichkeit ist ein erhöhter Anteil von Wohnbebauung festzustellen. Dementsprechend ist hier eine höhere Betroffenheit gegeben.

Seitens der örtlichen Bevölkerung wurde darauf hingewiesen, dass die Schallimmissionen der drei bestehenden Anlagen nordwestlich von Oedelum bereits jetzt deutlich wahrgenommen und als störend empfunden werden. Nördlich von Oedelum befinden sich zwei weitere Windenergieanlagen südlich der Ortschaft Bierbergen auf dem Gebiet der benachbarten Gemeinde Hohenhameln (Landkreis Peine), sowie mehrere Anlagen in Sichtweite östlich von Hohenhameln und bei Stedum.

Westlich von Oedelum liegt das Gut Neu-Oedelum, das, entsprechend seiner landwirtschaftlichen Nutzung, im FNP der "Fläche für die Landwirtschaft" zugeordnet ist.

Durch die langgestreckte Form der Eignungsfläche ist eine riegelhafte Anordnung der Windenergieanlagen zu erwarten, die deutlich von den benachbarten Ortschaften wahrgenommen wird. Dies widerspricht der angestrebten gebündelten Anordnung. Die Gemeinde hält es deshalb aus siedlungsstrukturellen Gründen und zur Vermeidung unverhältnismäßiger visueller Störungen der Ortschaften für erforderlich, die Eignungsfläche nach Westen zu begrenzen.

5.2.2 Naturraum

Der Landschaftsraum wird im westlichen Bereich von einem für "Brutvögel wertvollen Bereich" "Status offen" überlagert, sowie durch den Vorsorgeabstand zum Landschaftsschutzgebiet "Oberer Bruchgraben" LSG Hi 025 und durch den Vorsorgeabstand zu einem "für Brutvögel wertvollen Bereich" von bundesweiter Bedeutung (Wiesenweihe). Es sind jeweils nur die Randbereiche der Vorsorgeabstände betroffen. Für den für "Brutvögel wertvollen Bereich" "Status offen" liegen der Gemeinde bislang keine Hinweise auf eine besondere Bedeutung in Bezug auf Windenergieanlagen vor. Durch die Darstellung dieses Gebietes und die Überlagerung von zwei Vorsorgeabständen wird jedoch insgesamt eine Bedeutung dieses Raumes angezeigt, zumal im westlich anschließendem Raum außerhalb des Gemeindegebietes mehrere großflächige "für Brutvögel wertvolle Bereiche" anschließen.

Des Weiteren wird durch die Länge der Eignungsfläche eine riegelhafte Anordnung mit einer hohen Fernwirkung, und damit Störung, innerhalb des Landschaftsbildes verursacht. Die Gemeinde hält es deshalb aus Gründen des Naturschutzes und des Landschaftsschutzes für erforderlich, die Eignungsfläche nach Westen hin zu begrenzen.

A.6 Schritt 6: Definition / Begrenzung der Konzentrationsflächen

A.6.1 Konzentrationszone westlich Oedelum (nördlich der Kreisstraße 207)

Die Konzentrationszone wird nach Norden durch die Gemeindegrenze zwischen Schellerten und Hohenhameln (Landkreis Peine) begrenzt.

Nach Osten erfolgt die Abgrenzung durch die 800-m-Abstandszone zum Siedlungsbereich der Ortschaft Oedelum, nach Süden durch die 150-m-Abstandszone zur Kreisstraße 207.

Nach Westen hin wird die Konzentrationsfläche entlang der Flurteilung westlich des vorhandenen Feldweges begrenzt; damit wird eine für einen Einzelstandort angemessene, günstig nutzbare Flächengröße erreicht. Des Weiteren wird berücksichtigt, dass, solange die bestehenden Windenergieanlagen noch in Betrieb sind, diese eine Ausschlusswirkung entfalten und somit zunächst nur eine eingeschränkte Flächennutzung erfolgen kann. Die Konzentrationszone reicht zwar kleinräumlich in einen "für Brutvögel wertvollen Bereich" ohne weitere Klassifizierung ("Status offen") hinein, jedoch betrifft dies eine straßennahe, und damit potenziell gestörte Zone. Es wird davon ausgegangen, dass auf die benachbarten, ungestörten und weiträumig zur Verfügung stehenden Flächen ohne Konflikte ausgewichen werden kann bzw. bereits ausgewichen wird.

Die Konzentrationszone umfasst rd. 24,6 ha.

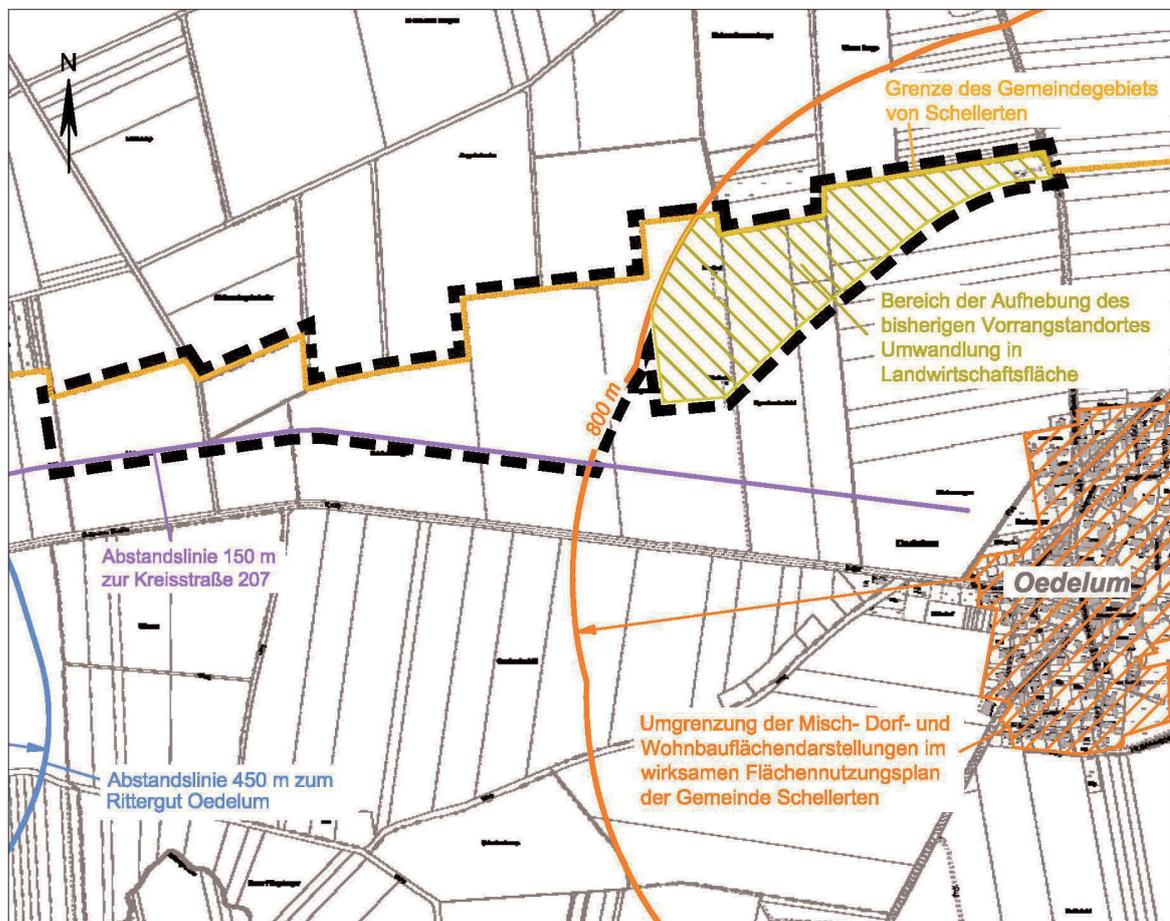


Abb. 2: Geltungsbereich 1 (nordwestl. Oedelum), Nutzungen, Abstandsradialen hierzu und Zuschnitt des Geltungsbereichs der 24. Änderung des FNP, sowie Aufhebungsbereich

A.6.2 Konzentrationszone nördlich Bettmar (westlich der Landesstraße 411)

Die Konzentrationszone wird nach Norden durch die Grenze des Gemeindegebietes zur Nachbar-gemeinde Harsum bestimmt. Dort wird sich, entsprechend der 31. Änderung des FNP der Gemeinde Harsum, eine weitere Fläche für Windenergieanlagen anschließen.

Um eine stärkere, räumliche Konzentration der langgestreckten Eignungsfläche zu erreichen, wird die östliche Grenze in Höhe des von Norden kommenden Feldweges aus Machtsum gesetzt, was der in der Örtlichkeit bestehenden Flurteilung und Raumstruktur entspricht. Eine riegelhafte Aufstel-lung von Windenergieanlagen wird dadurch reduziert und die Nordseite von Bettmar sowie die Süd-ostseite von Machtsum, der beiden am stärksten von der Planung betroffenen Ortschaften, von wei-teren Windenergieanlagen freigehalten.

Dadurch, dass die Abstandszone zur Gewerbegebietsfläche im Bereich "Bahnhof Bettmar" reduziert wird, wird im Ausgleich dazu zusätzliche Fläche zur Windenergienutzung bereitgestellt und auf eine gebündelte räumliche Anordnung hingewirkt.

Weiterhin wird durch diese Begrenzung ein größerer Abstand zu den Flächen östlich der L 411 ein-geräumt, denen eine besondere Bedeutung innerhalb der Börde als Brut- und Nahrungshabitat zuer-kannt wird, entsprechend der fachlichen Beurteilung des Ornithologischen Vereins und der Kenn-zeichnung als für "Brutvögel wertvoller Bereiche" (s. Umweltbericht). Dadurch wird ein Abstand von 400 m zur L 411, bzw. ein zusätzlicher Abstand zur Abstandszone zur Straße von 250 m erreicht. Letztendlich werden durch diese Flächenbeschränkung auch die visuellen Auswirkungen in Bezug auf die Stadtsilhouette Hildesheims begrenzt.

Nach Süden wird die Konzentrationsfläche durch die 150-m-Abstandszone zur Bahnlinie Hildes-heim-Braunschweig begrenzt, sowie durch die 800-m-Abstandszone zum Siedlungsbereich von Schellerten, durch den 350-m-Abstand zu den Gewerbegebietsflächen und die 450-m-Abstandszo-ne zur Außenbereichssatzung in Bettmar.

Nach Westen wird die Konzentrationsfläche durch die 150-m-Abstandszone zur Kreisstraße 203 und durch die Gemeindegebietsgrenze zur Stadt Hildesheim begrenzt.

Die Abgrenzungen der Konzentrationsfläche ist in Abb. 2 dargestellt. Um die Auswirkungen der Re-duzierung der 450-m-Abstandszone auf eine 350-m-Abstandszone zu den Gewerbegebietsflächen (Bahnhof Bettmar) zu veranschaulichen, wurde auch die 450-m-Abstandszone in Abb. 2 zum Ver-gleich dargestellt. Es wird deutlich, dass von dieser Anpassung nur ein im Vergleich kleiner Teilbe-reich betroffen ist.

Die Konzentrationszone umfasst **rd. 44,6 ha**.

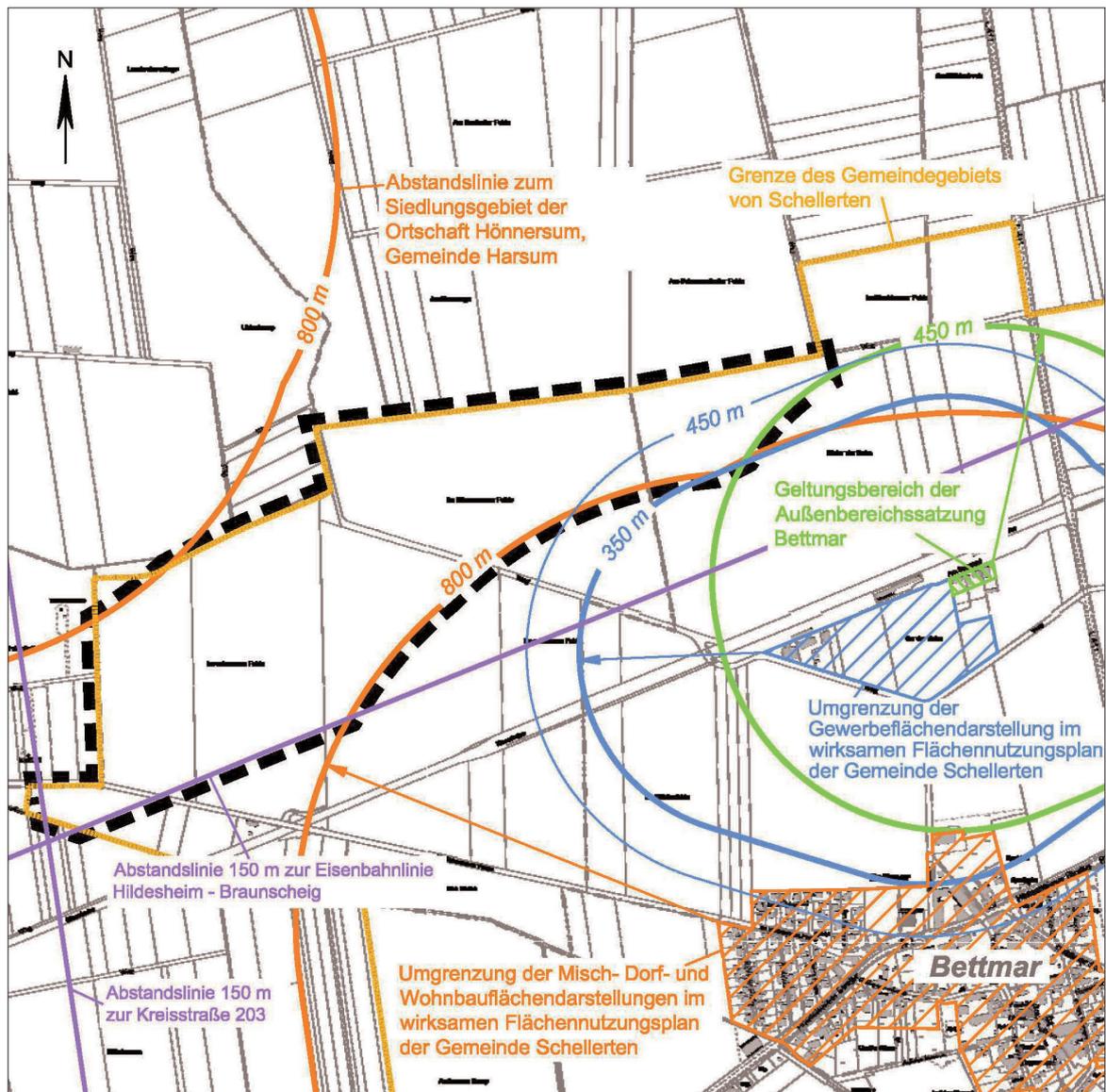


Abb. 3: Geltungsbereich 2 (nordwestl. Bettmar), Nutzungen, Abstandsradien hierzu und Zuschnitt des Geltungsbereich der 24. Änderung des FNP

A.7 Schritt 7: Überprüfung der Flächengröße der Konzentrationszone

Die in A.6 definierten Konzentrationsflächen dienen der räumlichen Bündelung von Windenergieanlagen innerhalb des Gemeindegebietes. Außerhalb der Konzentrationsflächen sind entsprechende Vorhaben unzulässig.

Wegen der Ausschlusswirkung werden an die Ausweisung von Konzentrationsflächen hohe Anforderungen gestellt, weil sie nicht dazu verwendet werden dürfen, um privilegierte Vorhaben aus dem Gemeindegebiet fernzuhalten (Verhinderungs- oder Negativplanung). Die Flächen müssen von Umfang und Zuschnitt so bemessen sein, dass die Umsetzung der privilegierten Vorhaben in einer Ausdehnung und Anzahl möglich ist, die über eine reine Minimalplanung hinausgeht und nicht nur der Form halber durchgeführt wird.

Bezüglich der Windenergienutzung hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 13.12.2012 (BVerwG 4 CN 1.11) diese Forderung unterstrichen, indem es verlangt, dass der Wind-

energienutzung "substanziell Raum verschafft" werden muss, damit eine Konzentrationsflächendarstellung im FNP rechtlich Bestand hat. Wie der Nachweis dafür zu erbringen ist, hat das Bundesverwaltungsgericht offen gelassen.

Das OVG Lüneburg sieht es aber als geklärt an, "dass sich nicht abstrakt, z. B. durch Ermittlung des prozentualen Anteils der Vorrang- oder Konzentrationsflächen für Windenergie an der Gesamtfläche des Planungsraums, bestimmen lässt, wo die Grenze zur unzulässigen "Negativplanung" verläuft. Maßgeblich sind vielmehr die tatsächlichen Verhältnisse im jeweiligen Planungsraum, so dass Größenangaben - isoliert betrachtet - als Kriterium ungeeignet erscheinen. Das Verhältnis der ausgewiesenen Fläche zur Gesamtfläche bzw. zu den zuvor ermittelten Potenzialflächen kann aber als Indiz für eine Verhinderungsplanung gewertet werden" (OVG Lüneburg, Urteil vom 17.06.2013, 12 KN 80/12).

Für den Nachweis des "substanziell Raumverschaffens" unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Planungsraumes sind folgende Kriterien geeignet:

1. die Größe der Konzentrationsflächen im Vergleich zur Gemeindegebietsgröße,
2. die Größe der Konzentrationsflächen im Vergleich zur Größe der in einem Regionalplan vorgesehenen Mindestgrößen für Windenergieanlagen,
3. die Größe der Konzentrationsflächen im Vergleich zur Größe der für die Nutzung der Windenergie reservierten Flächen in den Nachbargemeinden,
4. die Größe der Konzentrationsflächen im Vergleich zur Größe der Potenzialflächen, die sich nach Abzug der harten Tabuzonen von der Gesamtheit der gemeindlichen Außenbereichsflächen ergibt
5. die Anzahl und Energiemenge der Windenergieanlagen in den Konzentrationsfläche (durch neue Windenergieanlagen entsprechender Höhe erzielbare Stromgewinnung),
6. weitere Gesichtspunkte, wie etwa das Gewicht der angewandten Ausschlusskriterien.

Die Tabelle 2 gibt für die Gemeinde Schellerten den Flächenanteil der Konzentrationsflächen an der Gemeindegebietsfläche, der Potenzialfläche und der Eignungsfläche an.

Auswertung der Flächenanteile der Konzentrationszonen an der Potenzialfläche und der Eignungsfläche der Gemeinde Schellerten - FNP 24. Änderung

	Potenzialfläche	Eignungsfläche
Gemeindegebiet Schellerten:		
Gemeindegebietsfläche (ha)	8.010 ha	8.010 ha
Größe der Potenzialfläche (ha) und Größe der Eignungsfläche (ha)	633 ha	196 ha
Anteil am Gemeindegebiet (%)	7,90 %	2,45 %
Konzentrationsflächen <u>Oedelum</u>:		
Größe der Konzentrationsfläche (ha)	24,6 ha	24,6 ha
Anteil an der Potenzialfläche (%) bzw. an der Eignungsfläche (%)	3,89 %	12,55 %
Anteil an der Gemeindefläche (%)	0,31 %	0,31 %
Konzentrationsflächen <u>Bettmar</u>:		
Größe der Konzentrationsfläche	44,6 ha	44,6 ha
Anteil an der Potenzialfläche (%) bzw. an der Eignungsfläche (%)	7,05 %	22,76 %
Anteil an Gemeindefläche	0,56 %	0,56 %

Tab. 2: Auswertung der Potenzial- und Eignungsflächenanteile

Auswertung der Flächenanteile der Konzentrationszonen an der Potenzialfläche und der Eignungsfläche der Gemeinde Schellerten - FNP 24. Änderung

	Potenzialfläche	Eignungsfläche
<i>Konzentrationsflächen <u>gesamt</u>:</i>		
Größe der Konzentrationsfläche	69,2 ha	69,2 ha
Anteil an der Potenzialfläche (%) bzw. an der Eignungsfläche (%)	10,93 %	35,31 %
Anteil an Gemeindefläche	0,86 %	0,86 %

<i>Kreisgebiet Landkreis Hildesheim:</i>		
Kreisgebietsfläche	120.601 ha	k.A.
Potenzialfläche / Eignungsfläche (ha)	k.A.	k.A.
Anteil am Kreisgebiet (%)	k.A.	k.A.
<i>Vorranggebietsflächen LK Hildesh.:</i>		
Größe der Vorranggebiete (ha)	652 ha	k.A.
Anteil an Potenzialfläche	k.A.	k.A.
Anteil an Kreisgebietsfläche	0,54 %	k.A.

<i>Empfehlung aus dem Entwurf 12/2015 des Windenergieerlasses des Landes Nds.</i>		
Anteil der landesweiten Potenzialflächen an der Landesfläche	19,1 %	k.A.
Anteil der Potenzialflächen, die der Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden sollten	7,35 %	k.A.

Tab. 2: Auswertung der Potenzial- und Eignungsflächenanteile (Fortsetzung)

Um anhand der o.g Kriterien beurteilen zu können, ob die vorgesehenen Konzentrationsflächen ausreichend groß sind, werden Schwell- oder Vergleichswerte benötigt, an denen die Werte der Konzentrationsflächen gemessen werden. Dies wird in den folgenden Abschnitten untersucht.

A.7.1 Größenverhältnis Konzentrationsfläche - Plangebietsgröße auf Gemeindeebene

Für die Größe der Konzentrationsflächen im Vergleich zur Größe des Planungsraumes gibt die Rechtsprechung verschiedene Anhaltspunkte. Die die folgend aufgeführten Entscheidungen beziehen sich auf Konzentrationsflächen mit Ausschlusswirkung im FNP oder auf Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung im RROP. Die Plangebietsfläche ist entweder die Gemeindefläche (FNP) oder die Landkreis- oder Regionsfläche (RROP). Unter Berücksichtigung der jeweiligen Verhältnisse wurde in den Gerichtsentscheidungen als ausreichender Anteil der Fläche für die Windenergieanlagen an der Gesamtfläche des Planungsraums etwa 0,5 bis 1,0 Prozent festgestellt:

- Weniger als **1 Prozent** der überplanten Fläche für die Nutzung der Windenergie im größten Teil eines Landkreises ist nicht ausreichend (VGH München, Beschluss vom 21. Januar 2013 – 22 CS 12.2297)

- Die Größe von **0,51 Prozent** im Vergleich zur Größe des Plangebiets steht in einem ausreichenden Verhältnis (OVG Lüneburg, Urteil vom 09.10.2008 – 12 KN 35/07)
- Eine Konzentrationsflächengröße von **0,61 Prozent** im Vergleich zur Größe des Plangebiets steht nicht in einem unangemessenen Verhältnis (OVG Lüneburg, Urteil vom 28.01.2010 – 12 KN 65/07)
- Der Anteil der ausgewiesenen Fläche für die Windenergie an der Gesamtfläche von **0,77 Prozent** ist ausreichend (OVG Lüneburg, Urteil vom 17. Juni 2013 – 12 KN 80/12)
- Der Anteil der ausgewiesenen Fläche für die Windenergie (für 3 Windenergieanlagen) an der Gesamtfläche von **0,21 Prozent** ist (noch) ausreichend (OVG Lüneburg, Urteil vom 11. November 2013 - 12 LC 257/12)

Bewertung: Die definierten Konzentrationsflächen der Gemeinde Schellerten liegen mit 0,86 Prozent im Bereich der (insbesondere vom OVG Lüneburg) als ausreichend angesehenen Flächenanteile: Die Konzentrationsflächen sind ausreichend groß bemessen.

A.7.2 Größenverhältnis Konzentrationsfläche - Plangebietsgröße auf Landkreisebene

Für den Vergleich mit der Konzentrationsflächenausweisung auf Regionalplanebene wird hier der Anteil für die Ausweisung der Vorranggebiete "Windenergienutzung" am Kreisgebiet des Landkreises Hildesheim herangezogen. Der Landkreis Hildesheim weist im Entwurf des RROP zwar Vorrangflächen ohne Ausschlusswirkung aus, auch ist der dargestellte Flächenzuschnitt unverbindlich. Jedoch wird zum Ausdruck gebracht, dass der Landkreis diese Flächenanteile für die Windenergienutzung zur Verfügung stellen will und den Flächenanteil für ausreichend hält. Im aktuellen Entwurf des Regionalen Raumordnungsplans (Stand November 2015) beträgt der Flächenanteil **0,54 Prozent** vom Landkreisgebiet.

Bewertung: Die definierten Konzentrationsflächen der Gemeinde Schellerten liegen mit 0,86 Prozent deutlich über dem Vergleichswert auf Regionalplanungsebene. Die Konzentrationsflächen sind ausreichend groß bemessen.

A.7.3 Größenverhältnis Konzentrationsfläche - Plangebietsgröße in den Nachbarkommunen

Zur Größe der für die Nutzung der Windenergie reservierten Flächen in den Nachbargemeinden liegen der Gemeinde Schellerten Angaben aus der **Gemeinde Harsum** mit **0,72 %** vor.

Bewertung: Die definierten Konzentrationsflächen der Gemeinde Schellerten liegen mit 0,86 Prozent in der gleichen Größenordnung wie in der Nachbarkommune. Die Konzentrationsflächen sind ausreichend groß bemessen.

A.7.4 Größenverhältnis Konzentrationsfläche zu Potenzialfläche

Für Größe der Konzentrationsflächen im Vergleich zur Größe der Potenzialflächen, die sich nach Abzug der harten Tabuzonen und des unbelasteten Waldes von der Gesamtheit der gemeindlichen Außenbereichsflächen ergibt, empfiehlt der Entwurf des "Windenergieerlasses des Landes Niedersachsen" vom 03.12.2015 eine Größenordnung von **7,35 Prozent**. Diese Empfehlung ist Ergebnis einer Untersuchung der Landesfläche auf Möglichkeiten des Windenergieausbaus und des Planungszieles des Landes, "bis 2050 mindestens 20 Gigawatt (GW) Windenergieleistung Onshore zu installieren."

Bewertung: Die definierte Konzentrationsfläche der Gemeinde Schellerten liegt mit 10,93 Prozent der Potenzialflächen oberhalb der Empfehlung des Entwurfes 2015 des Windenergieerlasses des Landes Niedersachsen. Die Konzentrationsfläche ist ausreichend groß bemessen.

A.7.5 Erzielbare Leistung und Anlagenzahl

Im Entwurf 2015 des Windenergieerlasses hat die Landesregierung das Planungsziel formuliert, "bis 2050 mindestens 20 Gigawatt (GW) Windenergieleistung Onshore zu installieren." Zur Erzeugung dieser Leistung werden nach Aussage der Erlassentwurfes bis 2050 landesweit zwischen 4000 und 5000 Windenergieanlagen benötigt, was einer Anlagenleistung von 5 bis 4 MW pro Anlage entspricht. Der Entwurf geht davon aus, dass 19,1% der Landesfläche als Potenzialfläche für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet sind (ca. 909.000 ha), von der bis 2050 ein Anteil von 7,35% der Windenergienutzung tatsächlich zur Verfügung gestellt werden muss (ca. 67.000 ha), um das Ziel zu erreichen. Das entspricht einem Anteil von 1,4 % an der Landesfläche.

Wird die genannte Anlagenzahl gleichmäßig auf die zur Verfügung zu stellenden Potenzialflächen verteilt, entfällt auf jede Anlage 13,4 ha bis 16,8 ha. Bezogen auf die erzeugte Leistung ergibt sich ein Flächenbedarf von 3,35 ha/MW.

Auf Schellerten angewandt, folgt daraus, dass die Gemeinde 7,35% ihrer Potenzialfläche von 633 ha für die Windenergienutzung reservieren muss, das sind $633 \text{ ha} \times 0,0735 = \mathbf{46,53 \text{ ha}}$. Nach dem Leistungsverteilschlüssels müsste auf dieser Fläche bis 2050 eine Leistung von **13,89 MW** ($46,53 \text{ ha} / 3,35 \text{ MW/ha}$) erzeugt werden. Für diese Leistungserzeugung werden zwischen 2,77 Anlagen ($46,53 \text{ ha} / 16,8 \text{ ha/WEA}$) und 3,47 Anlagen ($46,53 \text{ ha} / 13,4 \text{ ha/WEA}$) benötigt, im Mittel also **3 Windenergieanlagen**.

Tatsächlich stellt die Gemeinde Schellerten mit ihren Konzentrationsflächen 69,2 ha bereit. Nach einer Flächennutzbarkeitsanalyse können in den Konzentrationsflächen ca. 6 Anlagen (3 bei Bettmar und 3 bei Oedelum) mit Rotordurchmessern von 80 bis 120 m aufgestellt werden. Die Analyse wird bestätigt durch ein Vorhaben zur Errichtung eines Windparks bei Bettmar, für das mittlerweile schon Bauanträge gestellt wurden. Das Vorhaben sieht dort die Errichtung von 3 Windenergieanlagen mit einer Leistung von insgesamt 7,2 MW vor. Geht man für die Konzentrationsfläche bei Oelum ebenfalls von 3 Anlage mit einer Gesamtleistung von 7,2 MW aus, können in den ausgewiesenen Konzentrationsflächen der Gemeinde Schellerten 14,4 MW elektrische Leistung aus Windenergienutzung erzeugt werden.

Bewertung: Die definierten Konzentrationsflächen der Gemeinde Schellerten stellen mit 69,2 ha mehr Fläche für die Windenergieerzeugung zur Verfügung, als der Entwurf des Windenergieerlasses für das Jahr 2050 fordert. Auf dieser Fläche können mit ca. 6 Anlagen aktueller Bauart mehr Anlagen installiert werden als vom Erlassentwurf gefordert. Die aktuell geplante Windenergieleistung beträgt mit 14,4 MW mehr als 100% der Leistung, die der Erlassentwurf für das Jahr 2050 vorsieht. Die Konzentrationsfläche ist auch unter diesem Aspekt ausreichend groß bemessen.

Damit hat die Gemeinde nachweislich ihre Aufgabe erfüllt, im Gemeindegebiet ausreichende Flächen für die Windenergienutzung bereitzustellen und ihr substantiell Raum zu geben.

A.6 Darstellungen der 24. Änderung des Flächennutzungsplans

Die Flächennutzungsplanänderung besteht aus zwei Teilbereichen westlich Oedelum und nördlich Bettmar:

1.) Fläche westlich von Oedelum (nördlich der K 207):

- Neuausweisung in einer Größe von rd. **24,6 ha**.
- Aufhebung der bisherigen Ausweisungsfläche, in einer Größe von rd. **14,4 ha**.

2.) Fläche nördlich Bettmar (nördlich der Bahnlinie)

- Neuausweisung in einer Größe von rd. **44,6 ha**.

Es wird jeweils ein "Sonstiges Sondergebiet" mit der Zweckbestimmung "Windenergienutzung und Landwirtschaft" dargestellt.

Gem. § 11 BauNVO sind für "sonstige Sondergebiete" die Zweckbestimmung und die Art der Nutzung darzustellen und festzusetzen; insbesondere kommen in Betracht "Gebiete für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, wie Wind- und Sonnenenergie, dienen." Innerhalb des Sondergebietes sind in Überlagerung die Windenergienutzung und die Landwirtschaft zulässig, weil diese Nutzungen gleichzeitig erfolgen können. Die Windenergieanlagen nehmen mit ihren Fundamenten nur punktuell, und mit den Nebenanlagen und Zufahrten nur kleinräumliche Flächen in Anspruch. Unterhalb von WEA kann die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen weiterhin erfolgen.

Die Gemeinde Schellerten legt weiterhin als Zielsetzung fest, dass die Bauwerke der Windenergieanlagen einschließlich der Rotoren sich vollständig innerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Sondergebietsflächen befinden sollen. Dies wird als textliche Darstellung in den Plan aufgenommen.

Dadurch wird sichergestellt, dass alle Anlagenteile mindestens ein Abstand von 800 m zu den Siedlungsbereichen einhalten und die Anlagenfußpunkte umso weiter von der Siedlungsfläche abrücken, je größer der Rotordurchmesser ist.

Bei einem Rotorradius von z.B. 60 m Länge wird ein Abstand von insgesamt 860 m von den im FNP dargestellten Siedlungsbereichen erreicht. Da die immissionsschutzrechtlich relevanten Gebäudenutzungen sich üblicherweise in einem deutlichen Abstand zur äußeren Grenze der FNP-Darstellung befinden, ergibt sich ein Abstand von rd. 900 m.

Dies entspricht dem Leitgedanken der Gemeinde Schellerten, im Rahmen der nachgelagerten Anlageneinweisung (nach Bundesimmissionsschutzgesetz) einen Abstand von ca. 900 m zwischen dem Fundamentpunkt einer WEA und der unter Immissionsaspekten nächstgelegenen, relevanten Nutzung (i.d.R. das Wohnen) zu erreichen.

Im Bereich Oedelum wird die in der 10. Änderung dargestellte "Fläche für Versorgungsanlagen mit Zweckbestimmung Windkraftanlagen" aufgehoben. Sie wird durch eine "Fläche für die Landwirtschaft" ersetzt. Die bestehenden WEA genießen Bestandschutz.

Ein kleiner Teilbereich im Nordwesten der 10. Änderung wird nunmehr Bestandteil der neuen Darstellung der 24. Änderung als "Sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung Windenergienutzung und Landwirtschaft".

Es erfolgen keine Festlegungen zu maximalen Anlagenhöhen oder zur Anzahl von Windenergieanlagen.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die textlichen Darstellungen der 10. Änderung, wonach nur 4 Windenergieanlagen mit einer maximalen Nabenhöhe von 65 m über Geländeneiveau innerhalb des Geltungsbereiches der 10. Änderung zulässig sind, aufgehoben werden.

A.7 Städtebauliche Werte

Der Geltungsbereich der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schellerten umfasst in zwei Teilbereichen insgesamt rd. 83,6 ha.

Davon entfallen auf den

Teilbereich bei Bettmar		rd. 44,6 ha
davon: SO-Gebiet (Windenergienutzung und Landwirtschaft)	rd. 44,6 ha	
Teilbereich bei Oedelum		rd. 39,0 ha
davon: SO-Gebiet (Windenergienutzung und Landwirtschaft)	rd. 24,6 ha	
Fläche für die Landwirtschaft	rd. 14,4 ha	

A.8 Zielabweichungsverfahren

Die Darstellungen der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes entsprechen den zukünftigen Darstellungen des Regionalen Raumordnungsprogrammes in Bezug auf die Windkraft. Der bislang im RROP 2001 dargestellte Standort "Hogesmühle" entfaltet durch seinen 5-km-Abstandsradius eine Ausschlusswirkung, die auch den geplanten Standort bei Hönnersum/Machtsum betrifft. Um eine Vereinbarkeit zwischen den Darstellungen der 24. FNP-Änderung und dem noch wirksamen RROP 2001 zu erreichen, hat die Gemeinde Schellerten ein Zielabweichungsverfahren gem. § 8 NROG beim Landkreis Hildesheim beantragt. Bei diesem Verfahren wird geprüft, ob vom Ziel einer Einhaltung des Abstandes von 5 km zum Standort "Hogesmühle" abgewichen werden kann, da dieser dem Standort bei Hönnersum / Machtsum derzeit entgegensteht.

A.9 Archäologie

Durch die archäologische Denkmalpflege des Landkreises Hildesheim wurde mitgeteilt, dass im gesamten Plangebiet bei Bettmar mit archäologischen Funden und Befunden zu rechnen ist. In nächster Umgebung sind Fundstreuungen des Neolithikums bekannt, daneben existieren in einer Entfernung von ca. 1 km drei undatierte Siedlungen. Jegliche Erdeingriffe bedürfen daher der denkmalrechtlichen Genehmigung gem. §10 i.V.m § 13 NDSchG. Sollten in Rahmen der Erdbauarbeiten kulturhistorische und archäologische Funde erfolgen, so sind die zuständigen Fachbehörden unverzüglich davon zu unterrichten. Es sind die §§ 12 - 14 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes zu beachten.

Teil B Umweltbericht

B.1 Umweltbericht - Einleitung

Das Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz-Bau - EAG Bau) vom 24. Juni 2004 setzt als Artikelgesetz die Vorgaben der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme um.

Nach § 2 (4) Satz 1 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung zu erarbeiten. Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen sind in einem Umweltbericht zu benennen und zu bewerten. Die Ergebnisse der Umweltprüfung fließen in die Abwägung ein. Gemäß § 2a BauGB ist der Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung zum Bauleitplan auszuarbeiten, Anlage 1 des BauGB beschreibt die Inhalte des Umweltberichtes.

B.1.1 Inhalt und Ziele des Planes

B.1.1.1 Art des Vorhabens und Festsetzungen

Die Gemeinde Schellerten beabsichtigt, ein Standortkonzept für die Errichtung von Windenergieanlagen zu erstellen. Der Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2013¹ für den Landkreis Hildesheim weist für Schellerten zwei potenzielle "Vorranggebiete für Windenergiegewinnung" (WE 03, WE 07) aus. Das Gebiet WE 03 liegt im Norden der Gemeinde westlich der Ortschaft Oedelum. Hier existieren bereits drei ältere Windenergieanlagen. Die Vorrangfläche WE 07 befindet sich im Westen des Gemeindegebietes nördlich von Bettmar und umfasst auch Flächenanteile, die zur Stadt Hildesheim und zur Gemeinde Harsum gehören. Auf Hildesheimer Seite existieren bereits zwei ältere Anlagen mit Höhen von ca. 115 m.

Zur Feststellung einer grundsätzlichen Flächeneignung für die Errichtung von Windenergieanlagen wurde im Vorfeld das gesamte Gemeindegebiet anhand von Ausschlusskriterien untersucht (siehe Teil A der Begründung). Die erstellten Analysekarten zeigen die ermittelten Ausschlussflächen sowie die zugeordneten Abstandszonen. Auf der Grundlage der gewonnenen Informationen wurden zwei Geltungsbereiche für die anstehende 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schellerten gefasst. Die Lage der Bereiche im Raum entsprechen den oben beschriebenen Angaben des Entwurfs des RROP 2013¹. Der **Geltungsbereich 1** liegt **westlich der Ortschaft Oedelum** und wird von der Gemeindegrenze im Norden abgeschlossen. Direkt östlich angrenzend befindet sich die in der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes getroffene Ausweisung "Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Windkraftanlagen", diese Regelung wird in der nun anstehenden 24. Änderung zurückgenommen. Grund ist der geringe Siedlungsabstand der Ausweisungsfläche, ein Re-powering ist an diesem Ort nicht möglich. Für die Fläche nördlich der **Ortschaft Bettmar (Geltungsbereich 2)** ist die Entwicklung eines gemeindeübergreifenden Standortes mit der Gemeinde Harsum geplant.

¹ Der Entwurf des RROP wurde nach der Beteiligung der Behörden, der TöBs und der Öffentlichkeit von Mai bis Juni 2013 überarbeitet und im Oktober 2014 erneut in die Beteiligung gegeben. Im Frühjahr 2015 fand die Erörterung der Stellungnahmen aus beiden Beteiligungen und deren Abwägung statt. Im Ergebnis sind die beiden Vorrangstandorte WE 03 und WE 07 erhalten geblieben. Die Darstellung ihrer Flächenausdehnung wurde dem Entwurf zur 24. Änderung des FNP der Gemeinde Schellerten angepasst.

B.1.1.2 Angaben zum Landschaftsraum

Die Gemeinde Schellerten liegt hauptsächlich innerhalb der naturräumlichen Einheit "Braunschweig-Hildesheimer Lössbörde" in den Untereinheiten "Hildesheimer Lössbörde" im Westen und "Ilse der Lössbörde" im Osten. Im Süden reicht das Gemeindegebiet in den Bereich des "Innerste Berglandes" hinein. Die Bördelandschaft, die sich im Westen und Osten weiter fortsetzt, liegt als wenige Kilometer breiter Übergangsraum zwischen dem Norddeutschen Tiefland und den südlich angrenzenden Höhenzügen des Niedersächsischen Berglandes. Kennzeichnend für die Börde ist eine bis zu 2 m starke Lössauflage, sie überlagert fast flächendeckend mesozoische, wasserundurchlässige Kreidetone sowie fluviatile Sedimente und Geschiebelehme der Elster- und Saalekaltzeiten. Der Naturraum ist charakterisiert durch ein flachwelliges bis leicht hügeliges Relief, nach Süden steigt das Land an. Auf der fast geschlossenen Lössdecke haben sich sehr fruchtbare Böden entwickelt, diese Gegebenheit hat zu einer intensiven ackerbaulichen Nutzung geführt. So ist der Charakter dieses Landschaftsraums geprägt durch offene, weite Ackerflächen und lediglich durch kleinflächige, lineare oder punktuelle Vegetationsstrukturen gegliedert. Der Waldanteil ist gering, nennenswerte Bestände befinden sich am südlichen Rand der Gemeinde mit dem bewaldeten Vorholzer Bergland. Die geplanten Vorrangstandorte liegen inmitten der typischen Bördelandschaft und sind derzeit intensiv ackerbaulich genutzt.

Die heutige potenzielle natürliche Vegetation (hpnV) wäre im Gemeindegebiet ein Waldmeister-Buchenwald basenreicher, mittlerer Standorte mit Übergängen zum Flattergrasbuchenwald. In den vorhandenen Niederungsbereichen entwickelte sich kleinräumig ein Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald.

B.1.1.3 Umfang des Vorhabens und Bedarf an Grund und Boden

Der Geltungsbereich der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schellerten umfasst in zwei Teilbereichen insgesamt rd. 83,6 ha.

Davon entfallen auf den

Teilbereich bei Bettmar		rd. 44,6 ha
davon: SO-Gebiet (Windenergienutzung und Landwirtschaft)	rd. 44,6 ha	
Teilbereich bei Oedelum		rd. 39,0 ha
davon: SO-Gebiet (Windenergienutzung und Landwirtschaft)	rd. 24,6 ha	
Fläche für die Landwirtschaft	rd. 14,4 ha	

B.1.2 Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und Fachplanungen

B.1.2.1 Fachgesetze

Für das anstehende Planverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 BauGB (i.d.F. vom 24.06.2004, zuletzt geändert am 11.06.2013) i.V.m. § 18 Abs. 1 BNatSchG (i.d.F. vom 29.07.2009, in Kraft getreten am 01.03.2010) maßgeblich.

B.1.2.2 Fachplanungen

Der **Entwurf des Regionale Raumordnungsprogramms** (2013) für den Landkreis Hildesheim weist den zwei Planungsräumen verschiedene Funktionen zu:

- die Flächen im Umfeld beider Geltungsbereiche sind aufgrund des hohen, natürlichen Ertragspotentials dem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft zugeordnet;
- südlich des **Geltungsbereiches 1** bei Oedelum liegt der Bruchgraben, für den Niederungsraum überlagern sich mehrere Darstellungen; neben den Vorranggebieten für Hochwasserschutz sowie für Natur und Landschaft sind Vorbehaltsgebiete für Erholung und Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen (Sicherung bzw. Schaffung von Uferstrandstreifen zum Schutz und zur Entwicklung der Gewässer) gezeigt;
- der Planungsraum nördlich von Bettmar (**Geltungsbereich 2**) ist von Verkehrsstrassen umgeben, im Osten grenzt eine Straße von regionaler Bedeutung an (Landesstraße L411), südlich liegen die Haupteisenbahnstrecke Hildesheim–Braunschweig und die Bundesstraße B1 als Hauptverkehrsstraße; westlich außerhalb des Gemeindegebiets verläuft eine Hochspannungsleitung (110 KV) in nord-südlicher Richtung;
- das Landschaftsschutzgebiet "Borsumer Holz" nordwestlich des Geltungsbereiches 2 ist ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft, darüber hinaus ist der Wald inklusive der direkt angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen ein Vorbehaltsgebiet für Erholung; die "Dinklarer Klunkau" bei der Ortschaft Kemme und die Hüddessumer Rotten östlich des Geltungsbereiches 2 sind als Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft ausgewiesen.

Der **Landschaftsrahmenplan** (1993) für den Landkreis Hildesheim trifft für die hier betroffenen Planungsräume keine planungsrelevanten Aussagen. Das Leitbild für die Braunschweig-Hildesheimer Lössbörde spricht ganz allgemein von der Bewahrung der Siedlungsstruktur der alten Haufendörfer und der charakteristischen offenen Landschaftsstruktur. Auch wird der notwendige Schutz der Bäume entlang der Straßen angesprochen. Als wesentlicher weiterer Punkt ist die Gewässerentwicklung mit Maßnahmen zur Strukturverbesserung benannt, dies betrifft insbesondere auch den Bruchgraben.

Ein **Landschaftsplan** für das Gebiet der Gemeinde Schellerten wurde nicht aufgestellt.

B.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

B.2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes der Umweltmerkmale

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im unbeplanten Zustand werden nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt, um die besondere Empfindlichkeit von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herauszustellen und Hinweise auf ihre Berücksichtigung im Zuge der planerischen Überlegungen zu geben. Anschließend werden die mit der Durchführung der Planung verbundenen Veränderungen des Umweltzustandes dokumentiert und bewertet. Die aus dem Vollzug der Planung entstehenden erheblichen Umweltauswirkungen werden herausgestellt, um daraus anschließend Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich abzuleiten.

B.2.1.1 Schutzgut Mensch

Das Schutzgut Mensch umfasst Aspekte der Gesundheit und des Wohlbefindens des Menschen. Im Zusammenhang mit der Planung sind Auswirkungen auf das Wohn- und Lebensumfeld von Bedeutung. Mögliche negative Beeinträchtigungen für den Menschen in Bezug auf eine Einschränkung von Erholungsfunktionen behandelt das Kapitel zum Landschaftsbild.

Die Änderungsbereiche liegen innerhalb der dicht besiedelten Börderegion mit relativ geringen Abständen der Ortschaften untereinander, sie werden derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Der gesamte Börderaum ist von einem dichten Geflecht überörtlicher Verkehrswege durchzogen. Zum einen sind dies die Straßen zwischen den Ortschaften, zum anderen die das Gemeindegebiet schneidende Bahnlinie Hildesheim-Braunschweig. Die Schallemissionen durch Verkehrsgeräusche sind als Vorbelastung für den Raum anzusprechen.

Der Betrieb von Windenergieanlagen kann sowohl akustische als auch optische Beeinträchtigungen verursachen. Die rotierenden Flügel erzeugen aerodynamisch bedingte Geräusche abhängig von der Rotationsgeschwindigkeit der Rotorblattspitzen. Auch können mechanisch hervorgerufene Geräusche beispielsweise durch Getriebe und Generator entstehen. Beide Phänomene weisen eine starke Abhängigkeit von der Windgeschwindigkeit auf.

Daneben treten eine Reihe von optisch wirksamen Effekten auf. Die Gesamtanlage erzeugt je nach Jahreszeit, Sonnenstand und Wetterlage einen wandernden Schlagschatten unterschiedlicher Länge. Zusätzlich verursacht der sich drehende Rotor einen bewegten, periodischen Schattenwurf. Die beständig kreisende Bewegungen der Rotoren kann die Aufmerksamkeit auf die Anlage lenken, was eine unwillkürliche und unkontrollierte Wahrnehmung verbunden mit entsprechenden Irritationen verursacht. Auch bei Dunkelheit sind Störungen der Nachtlandschaft durch Befeuern der hoch in den Himmel ragenden Anlagen möglich.

In der näheren Umgebung beider Geltungsbereiche liegen Dörfer. Zu prüfen ist, inwieweit die oben genannten Effekte auf die Umgebung und besonders die umliegenden Ortschaften als Wohnstandorte einwirken. Dies berührt vornehmlich schutzwürdige Räume wie Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräume, auch Freibereiche sind betroffen.

Für den gemeindeübergreifenden Windpark bei Hönnersum / Machtsum / Bettmar sind im Vorfeld der Flächennutzungsplanänderung bzw. Anlagenplanung ein Schattenwurf- sowie ein Geräuschmissionsgutachten mit ergänzender Betrachtung der Vorbelastung seitens des Investors beauftragt worden (Ing.-Büro PLANKon, Oldenburg: beide Gutachten angefertigt am 19.09.2014, Ergänzung zum Schallgutachten vom 3.11.2015). Dabei wurde jeweils die gesamte Windparkfläche betrachtet, das laufende Bauleitplanverfahren behandelt lediglich den Teilbereich innerhalb der Gemeindegrenzen von Schellerten (Geltungsbereich 2). Für den Geltungsbereich 1 westlich von Oedelum liegen entsprechende Untersuchungen bislang nicht vor.

Schattenwurf (Geltungsbereich 2)

Um die Störungen der Anwohner gering zu halten, darf die astronomisch maximal mögliche Schattenwurfdauer pro Tag 30 Minuten und pro Kalenderjahr 30 Stunden nicht überschreiten. An den Ortsrändern der Ortschaften Hönnersum und Bettmar sowie am Bahnhof Bettmar können bei Aufstellung aller Anlagen auf den Gebieten der Gemeinden Schellerten und Harsum die Grenzwerte überschritten werden. Bei Erreichen der zulässigen Tages- oder Jahresgrenzwerte und dem entsprechenden Sonnenstand schaltet eine anlageninterne Regeltechnik die jeweiligen Windenergieanlagen zeitweilig ab (PLANKon 2014a).

Geräuschimmissionen (Geltungsbereich 2)

Die Berechnungen aus schalltechnischer Sicht prognostizieren die zu erwartenden Geräuschentwicklungen, die auf die umliegenden Ortschaften einwirken. Die beiden vorhandenen Windenergieanlagen fließen als Vorbelastung in die Betrachtung ein. Dazu können Schallemissionen durch mögliche nächtliche Produktionstätigkeit von einem Gewerbegebiet in Hildesheim-Bavenstedt ausgehen. Allerdings kommt es auch am Ortsrand von Bavenstedt zu keiner relevanten Richtwertüberschreitung.

Der ehemalige Landhandel am stillgelegten Bahnhof Bettmar bleibt unberücksichtigt, da die Lüftungsanlagen zur Getreidetrocknung nicht mehr genutzt werden (PLANKon 2015). Bei Betrieb der geplanten Windenergieanlagen werden nach den vorliegenden Berechnungen tagsüber die zulässigen Grenzwerte nicht überschritten. Nachts ist das erlaubte Belastungsniveau geringer. Die niedrigeren Werte werden eingehalten, wenn zwei Anlagen innerhalb des Gemeindegebietes von Schellerten zeitweise gedrosselt betrieben werden, um den Immissionspegel zu reduzieren. Innerhalb des Gemeindegebietes von Harsum werden die nachts geltenden Werte lediglich an einem Immissionspunkt am südöstlichen Ortsrand von Hönnersum geringfügig überschritten. Gemäß der "Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm" (TA Lärm, Verwaltungsvorschrift nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz) soll auch dort eine Genehmigung wegen einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte aufgrund der Vorbelastung nicht versagt werden, wenn diese Überschreitung nicht mehr als 1 dB beträgt (PLANKon 2014b).

Infraschall (beide Geltungsbereiche betreffend)

Neben hörbarem Schall emittieren Windenergieanlagen messtechnisch nachweisbar Infraschall. Als Infraschall bezeichnet man Schallwellen mit ausgesprochen tiefen Frequenzen, die das menschliche Ohr nur bei sehr hohen Schallpegeln wahrnehmen kann. Neben natürlichen Infraschallquellen wie Wind und Gewitter existieren künstliche Quellen wie Verkehr, Produktionsstätten oder auch Windenergieanlagen. Messungen haben allerdings ergeben, dass der Infraschalldruckpegel selbst im Nahbereich von Windenergieanlagen bei Abständen zwischen 150 und 300 Metern deutlich unterhalb der menschlichen Hör- bzw. Wahrnehmungsschwelle liegt. Mit zunehmender Entfernung ist der Infraschall einer Windenergieanlage zudem von Hintergrundrauschen (z. B. Infraschall durch Wind) nicht mehr zu unterscheiden. Bei Pegeln der genannten Größenordnung konnten in Studien am Menschen bisher keine Wirkungen auf das Gehör, auf das Herz-Kreislauf-System oder andere Symptome beobachtet werden. Gesundheitliche Effekte von Infraschall treten demnach erst im hörbaren Bereich auf. Die bislang vorliegenden Informationen liefern keine hinreichend belastbaren Befunde zum Thema Infraschall bei Windenergieanlagen, die klar für eine Gesundheitsgefährdung sprechen. Schädliche Wirkungen sind nicht zu erwarten (HA 2015; LfU 2014).

Weitere Beeinträchtigungen (beide Geltungsbereiche betreffend)

Baubedingt können zeitlich befristete Beeinträchtigungen während der Bauarbeiten entstehen. Zu nennen sind der Baulärm durch Transportfahrzeuge, Baumaschinen und Montagearbeiten sowie die Abgase der Fahrzeuge. Erdarbeiten können insbesondere bei trockener Witterung Staubemissionen verursachen. Die Beeinträchtigungen werden sich hauptsächlich auf den Grundstücken selbst auswirken und nur geringe Außenwirkung auf die umliegenden Flächen entfalten. Sie werden als wenig erheblich eingestuft. Die umgebenden Orte sind aufgrund ihrer Entfernung zu den Planungsgebieten nicht betroffen.

Bewertung

Verbindliche Angaben zu den Auswirkungen der Windenergieanlagen bezüglich des Schattenwurfs und der Geräuschimmissionen erfolgen erst in den Anlagengenehmigungsverfahren. Dann sind die genauen Aufstellorte der Einzelanlagen bekannt, zum Genehmigungsantrag gehörende Gutachten geben Auskunft über erhebliche Beeinträchtigungen und zu Minderungsmaßnahmen. Die von der Realisierung der Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen können derzeit zwar nicht abschließend beurteilt werden; es ist jedoch durch die vorliegenden Gutachten nachgewiesen worden, dass eine Verträglichkeit erreicht werden kann. Da die Auswirkungen von Windenergieanlagen durch geeignete technische Maßnahmen verringert bzw. minimiert werden können, wird eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch nicht festgestellt. Das Schutzgut wird daher im Rahmen des Verfahrens zur Flächennutzungsplanänderung nicht weiter untersucht.

B.2.1.2 Schutzgut Arten und Biotope

Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes sind Tiere und Pflanzen als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen biologischen und historisch gewachsenen Artenvielfalt dauerhaft zu schützen. Ihre Lebensräume sowie sonstige Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und gegebenenfalls wieder herzustellen. Für die dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad der Erhalt lebensfähiger Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen, natürlich vorkommender Ökosysteme und Biotope sowie Lebensgemeinschaften mit geographischen Eigenheiten in ihrer natürlichen Dynamik von hoher Bedeutung (§ 1 Abs. 2 BNatSchG).

B.2.1.2.1 Floristische Belange - Biototypen

Großflächige Ackerfluren ohne spezifische Wildkrautflora bestimmen **beide Geltungsbereiche**. Vornehmlich befestigte Feldwege erschließen die Flurstücke, sie sind asphaltiert oder geschottert, dann häufig mit mittig liegendem Rasenstreifen. In kleinerem Umfang sind untergeordnete Nebenwege als Rasenwege ausgebildet. Seitenstreifen unterschiedlicher Breite mit halbruderalen Gras- und Staudenfluren begleiten die Wege. Häufig liegen in diesen Streifen oder auch entlang der Parzellengrenzen geradlinig ausgebaute Entwässerungsgräben ohne spezifische Artenausstattung. Die Vegetation der direkt angrenzenden Saumstreifen findet sich auch im Grabenraum wieder, die Gräben führen lediglich zeitweise Wasser.

Innerhalb des **Geltungsbereiches 1** bei **Oedelum** wachsen keine Gehölze, nördlich direkt angrenzend finden sich zum Teil entlang der Wege in den Seitenstreifen oder den Grenzlinien folgend lineare Gehölzbestände. Zum einen sind es dichtere Strauch- und Strauch-Baum-Hecken, unterwachsen von Gras- und Ruderalfluren, zum anderen Hochstämme in Reihenpflanzung, dazu kommen wenige einzelstehende Großbäume. Westlich außerhalb des Geltungsbereiches befindet sich ein ca. 1 ha großes Feldgehölz mit überwiegend einheimischer Gehölzartenbestand, in den lichterem Bereichen konnten sich kleinflächig Ruderalfluren entwickeln. Auch außerhalb liegen am nordöstlichen Rand zwei Grünlandflächen, die zum Reiten genutzt werden. Die nördlich liegende Rasenfläche, ein Reitplatz, umgibt ein einreihiger Gehölzstreifen mit Sträuchern an den Längsseiten und Baumreihen an den Schmalseiten. Die südlich angrenzende Weide ist ein artenarmes Intensivgrünland. Ebenfalls östlich stehen zwei ältere Windenergieanlage, jeweils innerhalb von Rasenflächen. Die südlich des Geltungsbereiches verlaufende Kreisstraße K207 begleitet eine lückige Doppelreihe aus Ahornen unterschiedlichen Alters. Auf den östlich angrenzenden Aufhebungsbereich (Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Windkraftanlagen) wird an dieser Stelle nicht weiter eingegangen, da die Hauptnutzung "Landwirtschaft" wie bisher weiterbesteht.

Im **Geltungsbereich 2** bei **Bettmar** befinden sich neben den oben beschriebenen Biototypen nur 3 Gehölze, es handelt sich um junge Hochstämme. Westlich außerhalb stehen zwei Windenergieanlagen. Eine Rasenfläche umgibt die nördliche Anlage, der Erschließung dient ein Rasenweg. Die zweite Anlage befindet sich innerhalb einer halbruderalen Gras- und Staudenflur, erschlossen ist die Einrichtung über einen Schotterweg mit einer aufgeweiteten Schotterfläche am Wegende. Am Fuß des Mastes wächst kleinflächig eine Strauchpflanzung. Westlich des Geltungsbereiches führt die Kreisstraße K203 mit einer jüngeren Doppelreihe aus hochstämmigen Obstbäumen von Hönnersum nach Einum. Südwestlich der Plangebietsgrenze verläuft geradlinig der Unsinnbach ohne deutlich ausgebildete Wasservegetation in einem ausgebautem Bachbett mit Regelprofil. Die Uferböschungen werden regelmäßig gemäht, ein naturnaher Gehölzsaum entlang des Ufers fehlt. An der

Kreuzung von Bach und Kreisstraße wächst nördlich des Bachbettes ein ca. 0,15 ha großes Feldgehölz mit überwiegend heimischen Arten. Dichter und lockerer gesetzt stehen die Bäume und Sträucher in einer hochwachsenden Ruderalfläche.

Folgende Biotoptypen und Wertigkeiten sind im Planungsgebiet vorhanden (Benennung gemäß NLWKN, v. Drachenfels, 2011: Kartierschlüssel für die Biotoptypen in Niedersachsen; Bewertung gemäß NLWKN, v. Drachenfels, 2012: Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen):

<u>Codes</u>	<u>Bezeichnung des Biotoptyps</u>	<u>Bewertung</u>
BMS	mesophiles Weißdorn-/Schlehengebüsch	Wertstufe III
HFS	Strauchhecke	Wertstufe III
HFM	Strauch-Baumhecke	Wertstufe III
HN	naturnahes Feldgehölz, überwiegend aus heimischen Arten	Wertstufe III
HBE	Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe	ohne Zuordnung
HBA	Allee/Baumreihe	ohne Zuordnung
FXS	stark begradigter Bach	Wertstufe II
FG	Graben	Wertstufe II
GI	artenarmes Intensivgrünland	Wertstufe II
UHM	halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	Wertstufe III
URF	Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte	Wertstufe III
AT	basenreicher Lehm-/Tonacker	Wertstufe I
GRR	artenreicher Scherrasen	Wertstufe II
GRA	artenarmer Scherrasen	Wertstufe I
PHG	Hausgarten mit Großbäumen	Wertstufe II
PSR	Reitsportanlage	Wertstufe I
OVS	Straße	Wertstufe I
OVW	Weg	Wertstufe I
OFZ	Befestigte Fläche mit sonstiger Nutzung	Wertstufe I
OKW	Windkraftwerk	Wertstufe I

Gehölzarten

Af	Feldahorn (<i>Acer campestre</i>)
Ah	Berg- oder Spitzahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i> , <i>Acer platanoides</i>)
Bi	Birke (<i>Betula pendula</i>)
Ei	Eiche (<i>Quercus petraea</i> , <i>Quercus robur</i>)
Er	Schwarz-Erle (<i>Alnus glutinosa</i>)
Hs	Hasel (<i>Corylus avellana</i>)
Hb	Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>)
Ho	Holunder (<i>Sambucus nigra</i>)
Lg	Liguster (<i>Ligustrum vulgare</i>)
Li	Linde (<i>Tilia cordata</i>)
Ob	Obstbaum (Apfel, Birne, Pflaume)
Ro	Rose (<i>Rosa</i> spp.)
Sc	Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>)
Wd	Weißdorn (<i>Crataegus</i> spp.)
We	Weide (<i>Salix alba</i> , <i>S. fragilis</i> , <i>S. purpurea</i> , <i>S. viminalis</i> u.a.)

Die Bewertung orientiert sich an einer fünfstufigen Werteskala, wobei der Wertstufe V die höchste Wertigkeit zukommt. Kriterien für die Einstufung der Biotoptypen in die Wertstufen sind die Naturnähe, Gefährdung und Seltenheit sowie die Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

Die intensiv genutzten, artenarmen Ackerflächen innerhalb und außerhalb beider Geltungsbereiche haben für die floristischen Belange lediglich einen sehr geringen Wert (Wertstufe 1), die Lebensraumbedeutung der Äcker für Feldhamster und Offenlandarten wird weiter unten behandelt. Die befestigten Wege und Flächen besitzen als naturferne, versiegelte Biotoptypen nur sehr geringe Bedeutung für den Naturschutz (Wertstufe 1), auch unversiegelte Rasenwege sind nur unbedeutend höher einzustufen. Der Wertstufe 2 zugeordnet werden der artenreiche Scherrasen bzw. artenarmes Intensivgrünland, ebenfalls hier zugehörig sind die naturfern ausgebildeten Gräben und der Unsinnbach wegen der weitgehend fehlenden gewässerspezifischen Vegetationsausstattung. Die wegebegleitenden Saumflächen und die wenigen Ruderalfluren erreichen als naturnähere Landschaftselemente eine mittlere Wertigkeit (Wertstufe 3). Dies trifft auch auf sämtliche vorhandenen Gehölzbestände zu. Die straßenbegleitenden Baumreihen sowie die Einzelbäume bleiben ohne Einstufung, ihnen kann aber in Anlehnung an die Einstufung der Gebüsche und Hecken mindestens ein mittlerer Wert zugeordnet werden, sie erhöhen so wie alle anderen Gehölzbestände die Strukturvielfalt im Umfeld der deutlich strukturarmen Planungsräume.

Aufgrund der lediglich sehr kleinflächig vorhandenen höherwertigen Teilbereiche und der fehlenden Gehölzausstattung sind beide Planungsgebiete insgesamt nur von sehr geringer Bedeutung für das Schutzgut Arten und Biotope.

In den Geltungsbereichen liegen keine naturschutzrechtlich gesicherten Schutzgebiete, Europäische Vogelschutzgebiete oder FFH-Gebiete, auch gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG kommen nicht vor. Südlich des Geltungsbereiches 1 liegt das Landschaftsschutzgebiet "Oberer Bruchgraben" mit einem mäandrierenden, naturnahen Bachlauf. Ufergehölze begleiten das relativ ungestörte, naturnahe Gewässer. Bereits bekannte wertvollen Bereiche für Brutvögel sind bis auf eine Fläche nicht betroffen (Umweltkarten des MU). Der Geltungsbereich 1 überlagert eine kleine Teilfläche des "für Brutvögel wertvollen Bereiches", der nördlich vom Rittergut "Neu Oedelum" liegt (Nr. 3726.4/6); eine weitere Einstufung erfolgte nicht (Status offen), auch wurde die beobachtete Vogelart nicht benannt. Nordwestlich des Geltungsbereiches 1 liegt zwischen den Ortschaften Soßmar und Bierbergen ein regelmäßig von Wiesenweihen als Brutplatz benutzter Raum. Die angesprochene Fläche (Nr. 3726.3/6) ist als "für Brutvögel wertvollen Bereich" mit bundesweiter Bedeutung eingestuft (Umweltkarten des MU), für sie wird eine Vorsorgeabstandszone in einer Breite von 1.200 m empfohlen (NLT 2014). Der Geltungsbereich überlagert den südlichen Rand dieser Abstandszone.

B.2.1.2.2 Faunistische Belange - Tierarten

Die hier betrachteten Landschaftsräume bieten vornehmlich den Tierarten des Offen- und Halboffenlandes geeignete Lebensbedingungen. Daher müssen mögliche direkte Auswirkungen der Windenergieanlagen und der Lebensraumverlust für besonders oder streng geschützte Arten betrachtet werden. Anzuführen sind einerseits Beeinträchtigungen für Vögel und Fledermäuse besonders durch die aufragenden und drehenden Anlagenteile, zum anderen der Wegfall potenzieller Habitats des Feldhamsters durch Inanspruchnahme bislang unversiegelter Bodenflächen.

Windenergieanlagen nehmen direkt Einfluss auf die Lebensraumqualität einer Landschaft bezogen auf die dort vorkommenden Brutvögel. Als von Windenergieanlagen ausgehenden Beeinträchtigungen sind die Scheuch- und Vertreibungswirkung sowie die Gefährdung durch Kollision zu nennen. Vögel des Offenlandes meiden im Allgemeinen vertikale Strukturen, daneben können die Schlag Schattenbereiche der Anlagen beeinträchtigend wirken. Allerdings scheint für viele Singvogelarten (z. B. Feldlerche, Schafstelze, Wiesenpieper) eine erhebliche Beeinträchtigung nach dem derzeitigen

Kenntnisstand eher unwahrscheinlich (NLT 2011). Das Risiko einer Kollision betrifft generell Vögel, die in Höhen der drehenden Rotoren fliegen. Zu nennen sind hier besonders die Gruppe der Greifvögel, daneben unter den Singvögeln die Feldlerche.

Die oben genannten beeinträchtigenden Faktoren durch Windenergieanlagen gelten generell auch für Gastvögel. Bezüglich der Scheuch- und Vertreibungswirkung zeigen Gastvogelarten im Vergleich zu Brutvögeln eine höhere Empfindlichkeit. Für den Kiebitz beispielsweise können mittlere Meidungsabstände von ca. 250 m angenommen werden. Das Kollisionsrisiko betrifft besonders Arten wie die Möwen, die die Nähe zu Anlagen nicht meiden und beispielsweise im direkten Umfeld auf Nahrungssuche gehen.

Für Fledermäuse, die sämtlich streng geschützt sind, muss als wesentliche Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen in erster Linie das Kollisionsrisiko genannt werden, dies betrifft vornehmlich im offenen Luftraum jagende Arten. Bei eher strukturgebunden fliegenden Arten ist ein geringes Kollisionsrisiko zu erwarten. Allerdings ist ein generell erhöhtes Schlagrisiko ziehender Fledermäuse bekannt. Scheuch- und Barrierewirkungen spielen bei Fledermäusen keine oder nur eine untergeordnete Rolle.

Bezogen auf die Artengruppen Vögel und Fledermäuse machen zwei faunistische Untersuchungen Aussagen zum Artenbestand, zur Lebensraumbedeutung der Planungsgebiete mit den näheren Umgebungen und zu möglichen Konflikten, die durch den Betrieb von Windenergieanlagen entstehen. Zum Entwurf des RROP 2014 des Landkreises Hildesheim erarbeitete der Ornithologische Verein zu Hildesheim gemeinsam mit dem NABU Kreisverband Hildesheim eine Stellungnahme zu allen ausgewiesenen Vorrangflächen im Landkreis. Hier werden die Anmerkungen zu den Vorrangflächen WE 03 (Schellerten / Oedelum) und WE 07 (Bavenstedt / Harsum / Schellerten) zusammengefasst wiedergegeben.

Geltungsbereich 1 bei Oedelum

Seitens eines potenziellen Investors wurde eine avifaunistische Untersuchung beauftragt. Es liegt bislang ein Zwischenbericht und ergänzend Karten vor ("Sachstand und erste Zwischenergebnisse der faunistisch-gutachterlichen Untersuchung", ÖKOLOGIS Umweltanalyse & Landschaftsplanung; Stand: 07.13 ; Karten z.T. 2014). Untersuchungsgegenstand war eine Fläche in der Größe von 1.045 ha nördlich und südlich der Kreisstraße K207 westlich von Oedelum, die eine mögliche, ca. 100 ha große Windparkfläche als 1 km-weites Umfeld umgibt. Die hierin enthaltenen Kartierungen treffen Aussagen zum Artenbestand der Brut- und Gastvögel sowie zu den vorkommenden Fledermäusen. Im Südwesten des Untersuchungsgebietes liegt das Landschaftsschutzgebiet "Oberer Bruchgraben", ein "für Brutvögel wertvoller Bereich" ohne weitere Einstufung ("Status offen") überlagert das LSG und reicht bis zu 500 m in die angrenzende Landschaftsraum hinein. Der Geltungsbereich der 24. Änderung des FNP ist kleiner (rd. 25 ha) und umfasst nur die Flächen nördlich der K207 bis zur Gemeindegrenze.

- Brutvögel

Der gutachterliche Zwischenbericht von ÖKOLOGIS beschreibt den Untersuchungsbereich mit seinem Umfeld als offenen Landschaftsraum mit wenigen naturnahen Elementen wie linearen Gehölzstrukturen, Einzelbäumen und dem Fließgewässerabschnitt des Bruchgrabens. Erhoben wurden alle eingriffsrelevanten Brutvögel nach einem standardisierten Verfahren der Siedlungsdichte-Revierkartierung. Berücksichtigt wurden insbesondere störungsempfindliche bzw. prioritäre Brutvogelarten wie der Rotmilan und weitere Greif- und Großvogelarten. Die Untersuchung stellt eine typische, allerdings artenarme Offenland-Bodenbrütergemeinschaft fest, wobei die Feldlerche die häufigste Brutvogelart ist. Daneben wurden Brutpaare der Arten Schafstelze, Kiebitz, Wiesenpieper, Rebhuhn und

Wachtel kartiert. Im Umfeld des gehölzreichen Bruchgrabens konnten einige anspruchsvollere Gehölz- und Waldvögel mit ihren Brutn erfasst werden, neben dem Mäusebussard auch Waldkauz und Waldohreule. Als Nahrungsgäste wurden seltener auch Rot- und Schwarzmilan gesichtet. Ein Mäusebussard-Horstpaar brütete innerhalb des vorhandenen Feldgehölzes am Nordrand des Gebietes und damit in unmittelbarer Nähe des geplanten Geltungsbereiches. Am Nordrand des Untersuchungsgebietes befand sich der Brutplatz eines Turmfalken-Paares. Innerhalb des Untersuchungsgebietes gelangen einzelne Brutzeitbeobachtungen ohne Brutnachweis von Wiesenweihe und Rotmilan. Insgesamt ist der Untersuchungsraum von mittlerer Bedeutung für Brutvögel, eine kleine Teilfläche östlich von Bierbergen wird höher eingestuft. Konflikte werden nach Einschätzung der Gutachter nicht erwartet (ÖKOLOGIS 2013).

In der Stellungnahme des zum Entwurf des RROPs verweisen OVH und NABU auf Brutreviere von Wiesen- und Rohrweihen sowie Kiebitzen in der Senke beiderseits des Bruchgrabens, auch brütende Rotmilane werden dort regelmäßig beobachtet. Die Nahrungsreviere verorten sie nördlich der Kreisstraße K207. Sie fordern, den Bereich des Bruchgrabens grundsätzlich von Windenergieanlagen freizuhalten (OVH 2014).

- Gastvögel

Im Ganzen führten die Gutachter von ÖKOLOGIS 13 Rastvogel-Kartierdurchgänge von Herbst 2012 bis Frühjahr 2013 durch. Neben allgemein verbreiteten Arten konnten auch Graugans, Blässgans und Kiebitz beobachtet werden. Als Gastvogellebensraum hat der Raum, gemessen an den kartierten Arten und Mengen, lediglich eine geringe Bedeutung. Zumindest für den Kiebitz wird zur Abschätzung der Auswirkungen eine weiterführende Beeinträchtigungsanalyse benötigt (ÖKOLOGIS 2013).

- Fledermäuse

Durch die Gutachter von ÖKOLOGIS erfasst wurden im Zeitraum von April 2013 bis September 2013 mittels regelmäßiger, detektorgestützter Aufzeichnung alle im Untersuchungsraum anwesenden Fledermäuse, auch die entlang tradierter Flugachsen überfliegenden Tiere. Zusätzlich wurden in den Kartiernächten an den voraussichtlichen Windenergieanlagenstandorten Horchkisten installiert. Mindestens sechs Fledermausarten konnten identifiziert werden, allerdings nur eine Art, die Zwergfledermaus, mit höheren Aktivitätsdichten. Daneben waren weitaus seltener Breitflügel-, Rauhhauf-, Wasserfledermaus, Großer Abendsegler und Braunes Langohr festzustellen. Anders als die gehölzbestimmten Biotope, die verstärkt als Jagdrouten und Flugkorridore genutzt werden, scheint die untersuchte Offenlandschaft für Fledermäuse insgesamt relativ unattraktiv zu sein. Gerade nördlich der Kreisstraße K207 gab es nur wenige Fledermauskontakte. Fledermausquartiere wurden innerhalb der Gehölzbereiche am Bruchgraben und in den Ortschaften festgestellt. Halten die geplanten Windenergieanlagen genügend große Abstände zu den Gehölzbeständen, sind erhebliche Auswirkungen auf Fledermäuse nach Bewertung der Ergebnisse durch den Gutachter nicht zu erwarten (ÖKOLOGIS 2013).

Geltungsbereich 2 bei Bettmar

Gegenstand der Untersuchung durch die NWP Planungsgesellschaft mbH, die von der inno-Vent Planungs GmbH & Co. KG beauftragt wurde, war die gemeindeübergreifende Windparkfläche sowie die umgebenden Bereiche mit einem Radius bis zu 2 Kilometern. Der im Bauleitplanverfahren betrachtete Geltungsbereich beschränkt sich auf eine Fläche von ca. 45 ha innerhalb der Gemeinde Schellerten.

- Brutvögel

In 11 Kartierungsdurchgängen erfassten die Gutachter die vorkommenden Brutvögel sowie Flugaktivitäten speziell von Greif- und Großvögeln (NWP Planungsgesellschaft mbH 2013). Im Ergebnis

zeigt sich, dass der gesamte Untersuchungsraum von lokaler Bedeutung für Brutvögel ist, einem nördlichen Teil außerhalb des Geltungsbereiches im Dreieck Hönnersum / Machtsum / Bettmar kommt eine regionale Bedeutung zu. Wertbestimmende Art ist im gesamte Untersuchungsraum die Feldlerche mit hohen Revierzahlen. Daneben waren Bruten von Wiesenpieper und Wachtel in größerer Anzahl festzustellen. Hervorzuheben ist der nachgewiesene Nistplatz einer Rohrweihe in ca. 750 m Abstand zum Geltungsbereich. Für den Turmfalke bestand lediglich der Verdacht eines Brutplatzes in der Ortschaft Machtsum, weil die Art gehäuft beobachtet wurde. Weitere Niststandorte von Greifvogelarten wurden innerhalb des Untersuchungsraumes nicht ermittelt. Insgesamt konnten Flugbewegungen von zehn Greifvogelarten sowie von Weißstorch und Kolkrabe beobachtet werden, die häufigste Arten waren Mäusebussard, Rohrweihe, Rotmilan und Turmfalke.

Bezogen auf den Untersuchungsraum können Beeinträchtigungsdistanzen beispielsweise für die Wachtel von 200 m angenommen werden, es wären der Kartierung zufolge mehrere Wachtelreviere betroffen. Allerdings könnte die Art auf Felder in unmittelbaren Nachbarschaft ausweichen. Die Feldlerche ist eher kleinräumig betroffen. Aufgrund ihres charakteristischen Singfluges sind Schlagopfer wahrscheinlich, sie tritt im Untersuchungsraum in hoher Dichte auf. Dem Kollisionsrisiko ebenfalls besonders ausgesetzt sind Greifvögel wie der Mäusebussard, der Rotmilan und die Wiesenweihe. Rotmilan und Wiesenweihe frequentieren das Untersuchungsgebiet bis auf einzelne Tage nicht stark. Somit bleibt die Wahrscheinlichkeit einer Kollision insgesamt gering, obwohl beide Arten auch in Rotorhöhe fliegen. Die Rohrweihe sucht den Geltungsbereich und seine nähere Umgebung zwar regelmäßig für Nahrungsflüge deutlich unter Rotorhöhe auf. Die Flüge erfolgen allerdings nicht mit besonderer Häufigkeit, sodass keine herausragende Funktion des Raumes als Nahrungshabitat festgestellt werden konnte. Viele Nahrungsflüge der Art scheinen außerhalb des untersuchten Gebietes zu verlaufen. Der Mäusebussard nutzt die Flächen weitgehend gleichmäßig, Kollisionen sind daher möglich, ein gesteigertes Gefährdungspotenzial ist jedoch nicht erkennbar. Den Beobachtungen zufolge besitzt der Untersuchungsraum keine überdurchschnittliche Bedeutung als Nahrungsraum für Greifvögel (NWP Planungsgesellschaft mbH 2013).

OVH und NABU schreiben in der Stellungnahme zum Entwurf des RROPs, dass ihrer Ansicht nach östlich der Landesstraße L411 einer der wichtigsten Bereiche für Vögel in der Börde liegt. Aufgeführt werden Bruten von Wiesen- und Rohrweihen, Rot- und Schwarzmilan und einem Weißstorch. Brutverdacht besteht ferner für Steppenweihe und Baumfalke. Die große Brutpopulation der Greifvögel weist auf ein entsprechend hohes Nahrungsangebot hin, außerdem liegt die Brutvogel-Monitoringfläche bei Kemme in der Nähe. Im Jahr 2014 brüteten in diesem Raum über 30 Kiebitzpaare. Schwarzstörche aus dem Vorholz fliegen auf Nahrungssuche östlich von Hildesheim bis zu den Stapelteichen der Zuckerfabrik Clauen. Die Verfasser halten eine Erweiterung des Plangebietes bis zur L411 für kaum tragbar (OVH 2014). Konkrete Hinweise zu Vorkommen gefährdeter Vögel im direkten Umfeld des geplanten Geltungsbereiches liegen nicht vor.

- Gastvögel

Neben den Brutvögeln wurde das Gastvogelvorkommen in 47 Erfassungsterminen von der NWP Planungsgesellschaft erhoben. Häufigste Art war der Kiebitz, gefolgt vom Star, jeweils mit hohen Individuenzahlen an einzelnen Tagen. Demnach weist das Gebiet eine besondere Bedeutung für den Kiebitz auf, ohne dass Schwerpunkträume identifiziert werden konnten. Insgesamt jedoch zeigt die Auswertung, dass das Untersuchungsgebiet nur eine sehr geringe Bedeutung für Gastvögel aufweist. Schwerpunkträume für durchziehende oder überwinternde Greifvögel wurden nicht festgestellt. Die im Gebiet beobachteten Möwen suchen auch im Umfeld von Windenergieanlagen nach Nahrung. Die Individuenzahlen sind jedoch so niedrig, dass das Kollisionsrisiko für die aufgeführten Arten vernachlässigt werden kann. Erhebliche Beeinträchtigungen von Gastvögeln entstehen durch den ge-

planten Windpark nicht. Die Lebensraumfunktion bleibt in der festgestellten untergeordneten Bedeutung weiterhin erhalten, da keine weitreichenden Scheuch- und Vertreibungswirkungen auf das vorkommende Artenspektrum zu erwarten sind (NWP Planungsgesellschaft mbH 2013).

In der oben erwähnten Stellungnahme zum Entwurf des RROP 2014 weisen OVH und NABU auf den europaweit bedrohten Mornellregenpfeifer hin, der regelmäßig auf dem Frühjahrs- und Herbstzug im Raum östlich der L411 rastet. Weitere Rastvogelarten während des Zugs sind u.a. Kiebitz, Goldregenpfeifer und Großer Brachvogel (OVH 2014).

- Fledermäuse

Die Artengruppe der Fledermäuse erfassten die Gutachter der NWP Planungsgesellschaft mit 10 Kartierdurchgängen von Juni bis Oktober 2013 in den wesentlichen Zeiträumen der Wochenstubenzeit und des Herbstzuges. Mit Sichtbeobachtungen und Ultraschall-Detektoren wurde ein Untersuchungsgebiet bis ca. 1.000 m um die geplanten Anlagen in Transekten bearbeitet. Begleitend fand eine kontinuierliche Aktivitätsaufzeichnung mittels Horchkisten im Gelände statt. Es konnten fünf Arten und eine nicht näher bestimmte Gattung nachgewiesen werden. Die Zwergfledermaus wurde mit Abstand am häufigsten registriert, eine vergleichsweise häufige und weit verbreitete Art. Daneben wurden einzelne Individuen der Arten Breitflügel- und Rauhaufledermaus, des Abendseglers und Exemplare der Gattung Mausohr festgestellt. Dem Untersuchungsgebiet kann aufgrund der kartierten Artenausstattung lediglich für die Zwergfledermaus eine bedeutende Lebensraumfunktion zugesprochen werden, die übrigen Arten traten lediglich vereinzelt oder im kurzfristigen Überflug auf. Auch für die Zeit des Herbstzuges kann lediglich von einer vergleichsweise geringen Bedeutung des Untersuchungsgebiets ausgegangen werden.

Die im Untersuchungsgebiet stark vertretenen Zwergfledermäuse jagen vor allem entlang vorhandener Gehölzstrukturen und Siedlungsränder, nicht oder kaum jedoch über den offenen Ackerflächen. Die während des Spätsommers und Herbstes besonders gefährdeten Arten Abendsegler und Rauhaufledermaus kommen nur in sehr geringen Anzahlen vor. Demnach kann eine Beeinträchtigungen von Fledermäusen in Form erhöhter Kollisionszahlen ausgeschlossen werden (NWP Planungsgesellschaft mbH 2013).

Feldhamster (beide Geltungsbereiche betreffend)

Der Feldhamster (*Cricetus cricetus*) als typischer Bewohner der offenen Kulturlandschaft findet auf den Ackerflächen mit den vorherrschenden Lössböden in der Gemeinde Schellerten großflächig geeignete Habitate. Die "Potenzialanalyse Feldhamster" des Landkreises Hildesheim zur "Habitateignung" zeigt beide Planungsräume als prinzipiell geeignete Lebensräume. Einschränkend wirkt die im Winter und Frühjahr mögliche hohe Bodenfeuchte. Dieser Umstand betrifft die Fläche nördlich von Bettmar vollständig, die Fläche westlich von Oedelum lediglich partiell. Der Feldhamster wird als seltene und schützenswerte Art im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt und zählt zu den nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG streng bzw. besonders geschützten Tierarten. Er gehört zu den in Niedersachsen wie auch bundesweit stark gefährdeten Arten. Für das niedersächsische Areal ist der Erhaltungszustand des Feldhamsters als schlecht einzustufen. Eine Kartierung des tatsächlichen örtlichen Bestandes an Tieren oder Bauen liegt derzeit nicht vor.

Bewertung

Durch die Errichtung von Windenergieanlagen sind in beiden Geltungsbereiche keine höherwertigen Biotoptypen betroffen. Allerdings bereitet das Planungsverfahren an beiden Standorten erhebliche Eingriffe in die Lebensräume von Tierarten des Offenlandes vor.

Dieses Schutzgut wird daher weiter untersucht.

B.2.1.3 Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden stellt eine nur begrenzt zur Verfügung stehende Ressource dar. Mit Grund und Boden soll gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sparsam umgegangen werden, die Funktionsfähigkeit des Bodens ist nachhaltig zu sichern. Dies betrifft den Schutz der natürlichen Bodenfunktionen als Lebensraum und Bestandteil des Naturhaushaltes wie auch den Schutz besonders seltener, schutzwürdiger Böden oder Böden mit besonderer Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte, die besondere Werte im Naturhaushalt darstellen (BBodSchG § 1 und § 2).

Im Gelände um den Geltungsbereich 1 (westlich Oedelum) bilden holozäne Schwemmlössablagerungen neben weichselzeitlichem Lösslehm die obere Bodenschicht. Sie werden unterlagert von wasserstauendem Tonmergel- und Tonstein der Unterkreide. Punktuell schieben sich tonig-schluffige Geschiebelehme der Saalekaltzeit zwischen die beiden vorgenannten Bildungen. Das Umfeld des Geltungsbereiches 2 (nordwestlich Bettmar) bestimmen flächendeckende Ablagerungen der Weichselkaltzeit aus dem Pleistozän, es handelt sich um Lösslehme in divergierender Mächtigkeit. Sie überdecken Geschiebelehme der Saalekaltzeit (Drenthestadium). Den Untergrund bildet wasserundurchlässiger Tonstein der Unterkreide. Nach Norden wird die pleistozäne Überdeckung an einigen Stellen geringer, der Festgesteinuntergrund steht hier inselförmig bis wenige Meter unterhalb der Bodenoberfläche an (NIBIS-Kartenserver des LBEG; Geologische Karte 1:50.000, Darstellung der Schichtfolge bis 2,00 m unter Geländeoberkante).

In beiden Geltungsbereichen finden sich pseudovergleyte Schwarzerden, die sich durch eine starke Schicht aus tiefgründigem und humosem Oberboden auszeichnen. Die Sperschichten aus Tonstein im Untergrund bewirken den zeitweiligen Stauwassereinfluss. Das standortbezogene natürliche ackerbauliche Ertragspotenzial ist äußerst hoch (Klasse 7 auf einer 7-stufigen Skala, NIBIS-Kartenserver). Böden mit vergleichbarem Ertragspotenzial sind innerhalb des Gemeindegebietes großflächig ausgebildet. Die Böden in den Plangebieten weisen besonders im feuchten Zustand eine hohe potenzielle Verdichtungsempfindlichkeit auf, auf einer 6-stufigen Skala sind sie der Stufe 4 zugeordnet (NIBIS-Kartenserver des LBEG). Die beiden Geltungsbereiche sind weitgehend unversiegelt und ackerbaulich genutzt, wenige asphaltierte oder geschotterte Feldwege erschließen die Flurstücke.

Die Bewertung der Böden erfolgt nach dem Natürlichkeitsgrad bzw. dessen aktueller Beeinträchtigung. In beiden Plangebieten handelt es sich aus naturschutzfachlicher Sicht in den unversiegelten Bereichen um überprägte Naturböden mit gestörtem Bodenprofil und eingeschränkt funktionsfähigem Bodenluft- und Bodenwasserhaushalt. Sie werden der mittleren Wertstufe 2 (von allgemeiner Bedeutung) zugeordnet. Die Beeinträchtigung ist auf die langwährende ackerbauliche Nutzung zurückzuführen. Vollständig versiegelte Böden im Bereich der Wege werden der unteren Wertstufe 1 zugeordnet. Die Bewertung folgt den Vorgaben des NLWKN (Breuer, Wilhelm: Aktualisierung "Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung". Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 1/2006).

Der Landkreis Hildesheim hat für das gesamte Kreisgebiet eine "Zusammenfassende Bodenfunktionsbewertung" erstellt (Karte zum RROP Entwurf 2013). Der Auswertungskarte zufolge ist für beide Geltungsbereiche die Schutzwürdigkeit der Böden insgesamt (Bereich 2 bei Bettmar) oder zumindest großteils (Bereich 1 bei Oedelum) im regionalen Vergleich sehr hoch. Auf einer 5-stufigen Skala steht diese Beurteilung für die höchste Wertstufe. Gründe für die Einstufung sind die hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit und naturgeschichtliche Bedeutung (Archivfunktion). Aufgrund der weiten Verbreitung der Pseudogley-Schwarzerden aus Lösslehm innerhalb des Landschaftsraumes finden sich im Gemeindegebiet großflächig Böden vergleichbarer Güte und Entwicklungsgeschichte. Eine

kulturhistorische Bedeutung der Böden ist nicht gegeben, auch fehlen den Böden besondere Standorteigenschaften, es handelt sich nicht um Extremstandorte mit hohem Biotopentwicklungspotential.

Das Bauleitplanverfahren bereitet das Aufstellen von Windenergieanlagen vor. Damit verbunden sind zum einen Eingriffe in den Boden für die Fundamentgründungen der Windenergieanlagen, zum anderen dauerhafte und temporäre Flächenversiegelungen.

Bewertung

Das Schutzgut Boden wird durch die geplante Errichtung der Windenergieanlagen mit den notwendigen Nebenanlagen erheblich beeinträchtigt. Das Schutzgut Boden wird weiter untersucht.

B.2.1.4 Schutzgut Wasser

Wasser ist ein elementarer Bestandteil des Naturhaushaltes. Ziel ist die nachhaltige Sicherung in seiner Funktion als allgemeine Lebensgrundlage, klimatisch bedeutsamer Faktor und landschaftsprägendes Element. Insbesondere natürliche und naturnahe Gewässer sind vor Beeinträchtigungen zu bewahren. Für den Schutz des Grundwassers sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist Sorge zu tragen. (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG).

Die bestehenden **Grundwasserverhältnisse** sind stark von den geologischen und bodenkundlichen Gegebenheiten beeinflusst. Der geltende Landschaftsrahmenplan des Landkreises Hildesheim (1993) nennt für das nähere Umfeld der Geltungsbereiche Grundwasserneubildungsraten von 100 mm - 200 mm / a. Die Hydrogeologische Karte von Niedersachsen, 1 : 50 000 - Grundwasserneubildung (LBEG Kartenserver, Juni 2014) gibt geringere Werte bis 50 mm / a an. Die Planungsräume tragen demnach nicht überdurchschnittlich zur Grundwasserneubildung bei. Bei einer gering- bis mitteldurchlässigen Grundwasserüberdeckung bei gleichzeitig hohem Schutzpotenzial der Deckschichten wird die Gefährdung des Grundwassers in den Planungsgebieten als gering eingestuft (LRP LK Hildesheim; NIBIS-Kartenserver).

Im Geltungsbereich 1 (westl. Oedelum) und direkt angrenzend kommt kein natürliches **Oberflächengewässer** vor. Südlich des Geltungsbereiches 2 (nordwestl. Bettmar) tangiert der Unsinnbach die Ausweisungsfäche im Südwesten, sein vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet reicht in den Geltungsbereich hinein. Innerhalb beider Bereiche sind entlang der Wirtschaftswege teilweise ausgebaute Entwässerungsgräben zu finden, die temporär trockenfallen. In den Geltungsbereichen oder daran angrenzend gibt es weder Wasserschutz- noch Heilquellenschutzgebiete.

Bewertung

Beide Gebiete sind von allgemeiner Bedeutung für das Schutzgut. Die Flächen blieben bislang weitgehend unversiegelt. Die Errichtung von Windenergieanlagen mit ihren Nebenflächen verändern die Grundwasserverhältnisse bedingt. Allerdings wird die ungehinderte Versickerung des Oberflächenwassers durch die Flächenversiegelung eingeschränkt, der Eingriff ist erheblich. Dieses Schutzgut wird weiter untersucht.

B.2.1.5 Schutzgut Klima und Luft

Der Landkreis Hildesheim unterliegt großklimatisch ozeanischen Einflüssen. Im Nordosten, also auch in der Gemeinde Schellerten, sind Übergänge zu einem eher kontinental geprägten Klima feststellbar. Auswirkung hat dies auf geringere jährliche durchschnittliche Niederschläge von 550 mm bis 650 mm bei Durchschnittstemperaturen von 0°C im Januar und 17°C im Juli. Die Winde wehen überwiegend aus westlichen Richtungen (LRP 1993; NIBIS-Kartenserver des LBEG).

Beide Geltungsbereiche liegen innerhalb ausgedehnter, offener Landschaftsräume mit einem Freiflächenklima. Charakteristisch ist eine ausgeprägte Amplitude im Tagesgang der Temperaturen und der Feuchte. Die weitläufigen Ackerfluren tragen zur örtlichen Kaltluftentstehung bei. Aufgrund der geringen Reliefenergie in beiden Gebieten sind nennenswerte gerichtete Bewegungen der Kaltluft unwahrscheinlich. Auch existieren umgebend keine klimatischen Belastungsräume. Die Gebiete befinden sich nicht in bedeutsamen Frisch- oder Kaltluftschneisen bzw. Luftaustauschbahnen. Die hier betrachteten Flächen sind von mittlerer Bedeutung für das Schutzgut, ohne besondere Funktionsfähigkeit für den Klimaausgleich. Das Schutzgut ist durch Verkehrsimmissionen aufgrund der Entfernung zu den überörtlichen Straßen aktuell weniger belastet, weitere Beeinträchtigungen existieren nicht.

Das Planverfahren bereitet Versiegelung von Teilflächen vor. Die klimatisch beeinflussende Wirkung der Planung bleibt gering und beschränkt sich wegen der geringen Flächengröße der geplanten Eingriffe auf die Planungsräume selbst. Von einer großräumigen Klimaveränderung in den umgebenden Landschaftsräumen ist nicht auszugehen.

Bewertung

Eine Verschlechterung der geschilderten Situation ist durch die Planung nicht zu erwarten. Für das Schutzgut Klima/Luft ergibt sich kein Kompensationsbedarf. Dieses Schutzgut wird nicht weiter untersucht.

B.2.1.6 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Der Schutz, die Pflege und die Entwicklung des Landschaftsbildes sind wichtige Ziele der Naturschutzgesetzgebung. Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft sind entsprechend § 1 BNatSchG als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft dauerhaft zu sichern. Sie ist auch für das physische, psychische und soziale Wohlbefinden des Menschen von Bedeutung. Im besiedelten und siedlungsnahen Bereich sind zum Zwecke der Erholung in der freien Landschaft geeignete Flächen vor Beeinträchtigungen zu schützen und zugänglich zu machen (§ 1 Abs. 4 BNatSchG).

Die Landschaft wird räumlich als Ganzes erlebt, geprägt durch das Zusammenspiel von Topografie und Bewuchs. Geräusche und Gerüche treten angenehm oder störend in Erscheinung. Neben den materiell-physischen Funktionen spielen für das Landschaftsbild im Zusammenhang mit dem Wahrnehmen und Erleben von Landschaft auch zahlreiche immaterielle Funktionen eine Rolle. Ein Maßstab für eine Bewertung ist die naturraumtypische Eigenart einer Landschaft. Dieses ist das Ergebnis der naturraumangepassten Nutzungsformen durch den Menschen. So entwickeln sich

regional unterschiedlich ausgeprägte Landschaften, bedingt durch Geländeform, Bodenverhältnisse, wirtschaftliche Bedingungen. Das naturraumtypische Erscheinungsbild bildet Identität und ist für den Einzelnen mit Erinnerungen und einem Heimatgefühl verbunden.

Im Folgenden werden sowohl der Geltungsbereich mit der unmittelbaren Umgebung als auch die umliegenden Landschaftsräume bis in eine Entfernung von ca. 3 Kilometern beschrieben, innerhalb dieser Zone sind erhebliche Beeinträchtigungen in jedem Fall anzunehmen. Aufgrund der Dimension moderner Windenergieanlagen sind Auswirkungen bis tief in benachbarte Landschaften hinein zu erwarten, die einen Radius der 50- bis 100- fachen Anlagenhöhe erreichen können (NLT 2011). Wegen ihrer visuellen Dominanz überlagern sie das bestehende Gliederungsgefüge der Landschaft im Nah- und Fernbereich. Auswirkung der landschaftsfremden Bauwerke mit stark technischem Charakter kann ein weitgehender Verlust der naturräumlichen und kulturräumlichen Eigenart einer Landschaft sein. Dazu geht der historisch entwickelte Höhenmaßstab innerhalb des ländlichen Raumes, der historisch durch die Kirchtürme in den Dörfern und raumbildenden Gehölzbeständen bestimmt wurde, verloren (Nohl, 2010).

Eigenen Beobachtungen zufolge binden sich Windenergieanlagen der genannten Bauhöhen erst in Entfernungen größer als 10 km stärker in den Umgebungszusammenhang ein, da die wahrgenommene Höhe dank der perspektivischen Wirkung abnimmt und die dominante Erscheinung der Anlagen nachlässt. Auch kommen die in der Ferne schwindenden Farb- und Helligkeitskontraste zum Tragen. Die Farben erscheinen insgesamt heller und ins Bläuliche verschoben, sie gleichen sich aneinander an. Damit verbinden sich einzelne, auch störende Elemente zu einem gesamtheitlichen Bildkontext.

Neben den beschriebenen landschaftsverändernden Wirkungen, die sich stark im Fernbereich entfalten, beeinflussen Windenergieanlagen darüber hinaus das Landschaftserleben im Nahbereich der Standorte durch Geräuschmissionen und den Schattenwurf der drehenden Rotoren erheblich.

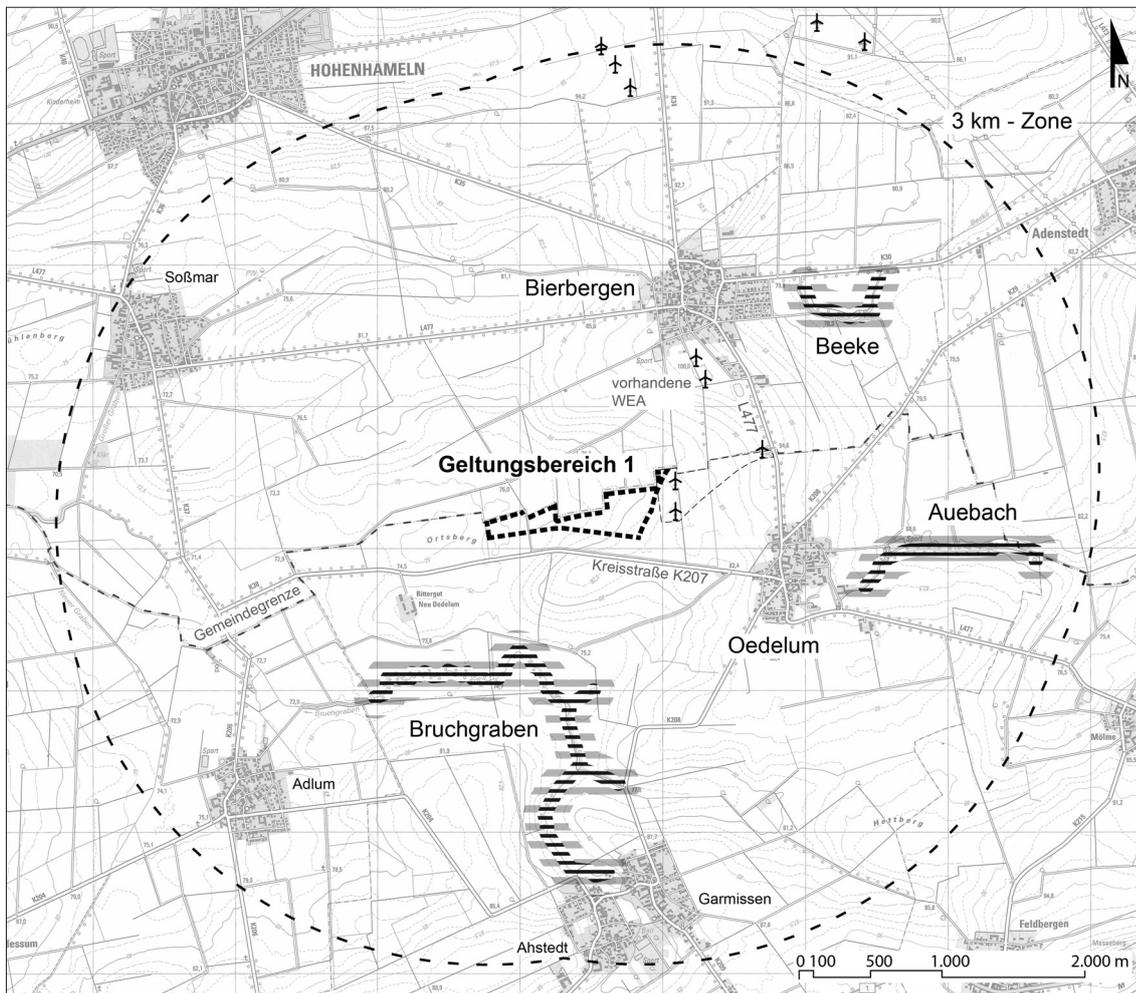
Geltungsbereich 1 - westlich Oedelum

Der Geltungsbereich 1 liegt in der Landschaft zwischen dem Rittergut Neu Oedelum und der Ortschaft Oedelum. Den nördlichen Abschluss bildet die Gemeindegrenze, im Süden führt die Kreisstraße K207 von Oedelum zur Einmündung in die K37. Im Umkreis weiter entfernt befinden sich die Dörfer Adlum, Soßmar und Bierbergen, im Süden Ahstedt mit Garmissen. Das direkte Umfeld des Bereiches ist nur leicht bewegt.

Im Geltungsbereich mit einer durchweg offenen Ackerflur fehlen gliedernde Gehölzstrukturen, bis auf eine grabenbegleitende kurze Baumreihe mittelalter Erlen im Westen. Mehrere Gehölzbestände liegen nördlich der Gemeindegrenze. Im Westen wächst ein ca. 1 Hektar großes, dichtgewachsenes Feldgehölz mit teils hohen Bäumen. Weiter östlich begleiten wenige lineare Gehölzbestände mit Gras- und Krautfluren die in nord-südlicher Richtung verlaufenden Grundstücksgrenzen. Ein Reitplatz ist an den Schmalseiten von Bäumen, an den Längsgrenzen von Sträuchern eingefasst. Die Kreisstraße südlich des Gebietes begleitet eine lückige Doppelreihe aus Ahornen unterschiedlicher Altersklassen und Größen. Abschnitte ohne Bäume oder mit jungen Hochstämmen folgen Strecken mit mittelalten und älteren Bäumen. Bis auf einen Feldweg existiert keine weitere fußläufige Erschließung, das Gebiet hat nur geringe Bedeutung für die Erholungsfunktion. Neben der Kreisstraße K207 sind die vorhandenen, älteren Windenergieanlagen zwischen dem geplanten Geltungsbereich und der Landesstraße L477 als Vorbelastung aufzuführen.

Weitläufige Äcker mit einem eher offenen Landschaftscharakter bestimmen auch die weitere Umgebung des Geltungsbereiches. Im Westen schließt schwach bewegtes Gelände an, das sich bis zu einem kleineren Höhenzug westlich von Rautenberg erstreckt. Einige fernwirksame Strukturelemente

wie straßenbegleitende Baumreihen oder einzelne Gehölzinseln in der Feldmark gliedern den eher offenen Landschaftsraum. Deutlich wahrnehmbare, große Bäume mit Fernwirkung wachsen am "Bruchgraben" linear und an Ortsrändern in Gruppen.



Karte 1: Geltungsbereich 1 - westlich Oedelum, Übersicht Landschaftsbild

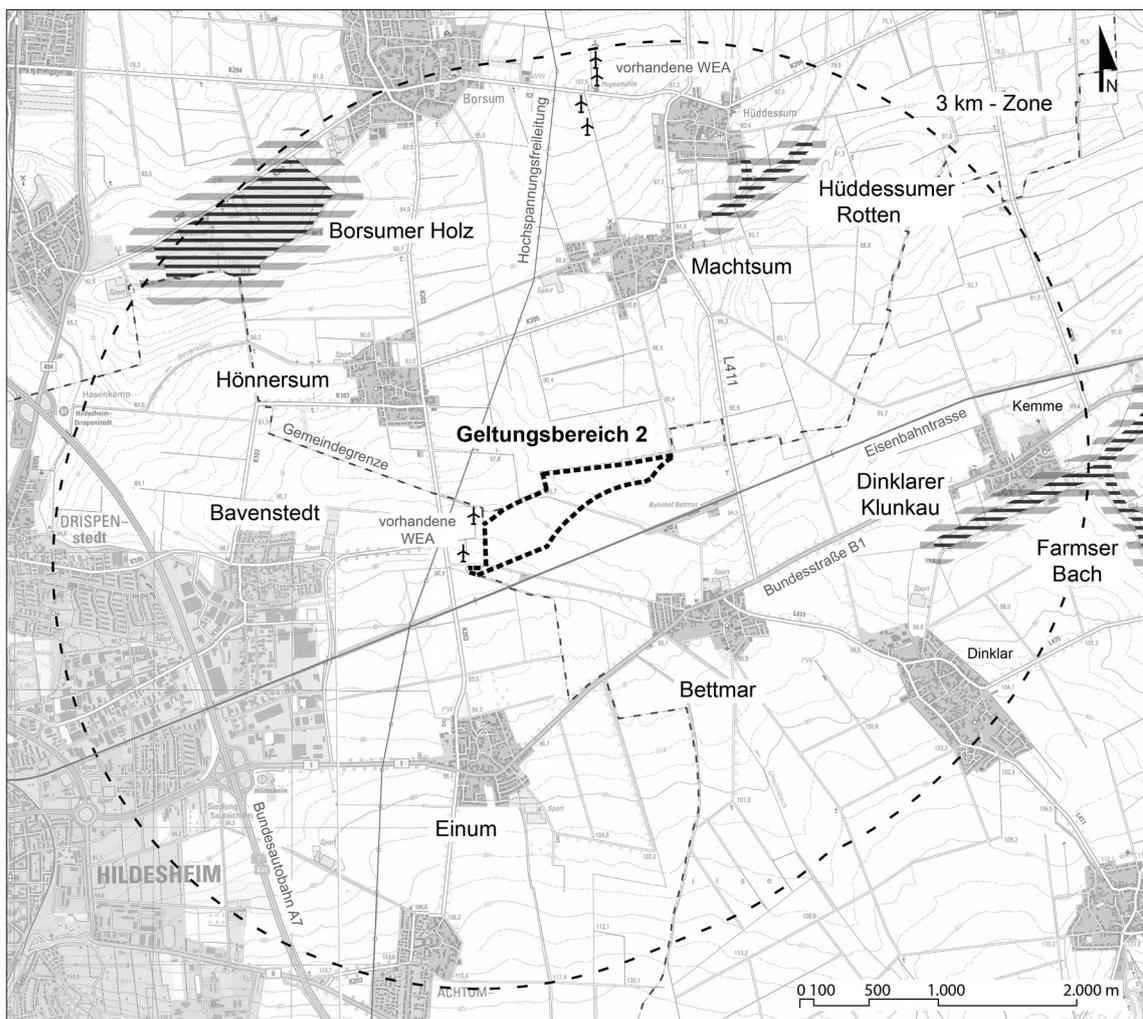
Auch nach Norden setzt sich der ebene, offene Landschaftsraum fort, in Richtung Hohenhameln und nach Osten strukturreicher und leicht hügelig. Ebenfalls vorhanden sind neben straßen- und wegbegleitende Baumreihen einige Gehölzgruppen. Hier fallen auch großbaulich-technische Elemente mit weitem visuellen Wirkungsradius auf. Zum einen sind dies die Industrieeinrichtungen der Zuckerfabrik Clauen und des Kraftwerkes bei Mehrum, zum anderen Windergieanlagen in größerer Anzahl bei Clauen und Bierbergen. Ein niedriger Höhenzug im Osten, eingespannt zwischen Bierbergen und Oedelum, bildet eine räumlich wirksame Zäsur, weiter östlich fällt das Land ab in die hier ebene bis leicht reliefierte Ilseder Lössbörde. Dort wachsen neben straßenbegleitenden Baumreihen einige Feldgehölzinseln. Stark ausstrahlend wirken die Großgehölze und bachbegleitende Gehölzsäume entlang der "Beeke" östlich von Bierbergen und des "Auebachs" östlich von Oedelum. In weiterer Ferne bei Gadenstedt (Gemeinde Ilsede im LK Peine) ist eine größere Ansammlung von hohen Windergieanlagen gut sichtbar.

Im Süden ist das Gelände insgesamt wellig, es fällt zum "Bruchgraben" hin ab. Der Bach fließt hier in einer eher schwach ausgebildeten Senke, die allerdings wegen der insgesamt geringen Höhenunterschiede im direkten Umfeld deutlich wahrzunehmen ist. Entlang des Gewässers wachsen bachbegleitend Gehölze, die eine starke raumprägende Kraft entfalten. Schwächer wirken ebenfalls vorhan-

dene Einzelbäume und kleine Gehölzgruppen innerhalb der Feldflur. Der südlich liegende Landschaftsausschnitt bietet bedingt durch den Reliefwechsel, das starke lineare Strukturelement des gehölzbewachsenen Bachlaufes und weiterer landschaftliche Einzelemente insgesamt einen relativ vielfältiges und abwechslungsreiches Bild.

Geltungsbereich 2 - nördlich Bettmar

Der zweite Geltungsbereich liegt in der freien Landschaft, umgeben von den Haufendörfern Hönnersum, Machtsum, Einum und Bettmar sowie Bavenstedt am nordöstlichen Rand der Stadt Hildesheim. Als lineare, weithin sichtbare Bänder begleiten Alleenen die überörtlichen Straßen, die die Ortschaften miteinander verbinden. Die Baumreihen ziehen Konturlinien durch den Börderaum, aufgrund der Entfernung der Alleenen zueinander und der teils geringen Dimension der Bäume bleibt die raumgliedernde Wirkung gering. Dieses grobmaschige Raummuster charakterisiert auch den übrigen, benachbarten Börderaum. Die genannten Ortschaften und Alleenen bilden gleichsam einen Rahmen um einen ca. 5 qkm großen Landschaftsausschnitt mit dem Geltungsbereich. Weitläufige Ackerfluren bestimmen den Landschaftseindruck, nur wenige Gehölze entlang der Feldwege geben dem Landschaftsraum eine Binnenstruktur. Weitere naturnäher wirkende Landschaftselemente wie Wegraine bleiben in ihrer Wirkung schwach. Größere Höhenunterschiede existieren nicht, das Gelände ist lediglich schwach reliefiert, insgesamt mit einem leichten Anstieg nach Süden. Mit einigen wenigen vorhandenen Feldwegen, die die Feldmark erschließen, bietet der Raum eingeschränkt Möglichkeiten für eine landschaftsbezogene Erholung in einer offenen Agrarlandschaft mit geringer Strukturvielfalt. Weite Ausblicke in die Umgebung mit den eingestreuten Ortschaften sind möglich.



Karte 2: Geltungsbereich 2 - nördlich Bettmar, Übersicht Landschaftsbild

Vorhandene technische Einrichtungen punktueller und linearer Art sind als überlagernde Beeinträchtigungen zu nennen. Es handelt sich um zwei bestehende Windenergieanlagen älterer Bauart (Höhe gesamt 115 m) auf dem Stadtgebiet von Hildesheim und eine Hochspannungsleitung mit regelmäßig verteilten Stahlgittermasten, die den Landschaftsraum östlich von Hönnersum in nord-südlicher Richtung durchzieht. Weitere Vorbelastungen stellen die vorhandenen Verkehrsadern dar. Zum einen sind dies die stark befahrene Autobahn A7 auf dem Stadtgebiet Hildesheims und die Bundesstraße B1, die aus Hildesheim kommend den östlich angrenzenden Börderaum erschließt. Zum anderen führt eine zweigleisig ausgebaute Eisenbahnlinie für den Nah- und Fernverkehr, die Hildesheim mit Braunschweig verbindet, südlich am Planungsgebiet vorbei.

Die gesamte weitere Umgebung ist wie das nähere Umfeld des Geltungsbereiches durch die intensive Ackerbewirtschaftung mit großen Schlägen geprägt, damit einher geht der durchweg offene Landschaftscharakter. Im Westen angrenzend bestimmt der Übergangsbereich der offenen Feldflur zum geschlossenen Stadtrand von Bavenstedt mit teils großmaßstäblicher Gewerbebebauung und Gehölzen am Ortsrand das Bild. Das Gelände fällt leicht nach Westen ab zu den Gewässerläufen Unsinnbach und Innerste, der Landschaftsraum nördlich von Bavenstedt orientiert sich nach Westen. Weiter entfernt liegen die flachen Giesener Berge als nördliche Ausläufer des Hildesheimer Berglandes. Der nördlich benachbarte Raum ist geprägt durch die dicht beieinander liegenden Siedlungen und ein stärker ausgebildetes Relief mit der Senke bei Machtsum und dem Höhenrücken des Hogesberges östlich von Borsum. Gliedernd wirken das Borsumer Holz als großer, zusammenhängender Waldbestand, sowie die hohe Baumlinie längs des Neuen Grabens in den Hüddessumer Rotten östlich von Machtsum. Dazu kommen straßenbegleitende Baumreihen und einige Feldgehölze. Im Norden sind die hohen Windenergieanlagen bei Clauen gut sichtbar, zusätzlich die kleinen, älteren Anlagen auf dem Hogesberg. Nach Osten schließt sich ein weitgehend ebener, offener Landschaftsraum an. Gliedernd wirken straßenbegleitende Baumreihen sowie lineare Gehölzbänder entlang von Feldwegen, Bächen und Gräben. Hier fallen besonders die großen Baumbestände längs der Dinklarer Klunkau mit dem Farmser Bach auf. Insgesamt dem Geltungsbereich ähnlich, ist der Raum etwas stärker strukturiert als dieser, trotzdem sind sehr weite Blickbeziehungen in die östliche Börde gegeben.

Weitgehend eben und sehr offen zeigt sich die Ackerlandschaft im Süden. Vorhanden sind nur wenige fernwirksame Strukturelemente wie straßenbegleitende Baumreihen sowie Großbäume innerhalb der Ortschaften und teils an den Ortsrändern. Zusätzlich befinden sich einige Einzelbäume und kleine Gehölzpflanzungen in der Feldmark, schmale, niedrige Gehölzbänder begleiten die Bahnlinie Hildesheim-Braunschweig in einzelnen Abschnitten. In einiger Entfernung erhebt sich im Süden das bewaldete Vorholzer Bergland als deutlicher Raumabschluss.

Bewertung

Insgesamt handelt es sich bei beiden Geltungsbereichen um stark durch die Ackernutzung geprägten Bereiche in der typischen, nüchternen Eigenart der weiten, wenig gegliederten Bördelandschaft. Die naturraumtypische Vielfalt und Schönheit ist stark vermindert und nur in kleinen Teilbereichen erkennbar. Die wenigen natürlich erscheinenden Elemente bleiben in ihrer Wirkung meist unbedeutend. Weitgehend fehlende abschirmende Landschaftsbestandteile bedingen die große Transparenz der betrachteten Landschaftsräume, dies hat eine große visuelle Verletzlichkeit der Geltungsbereiche mit der Umgebung zur Folge. Beide Bereiche werden auf einer fünf-stufigen Skala der Wertstufe 2, von geringer Bedeutung für das Schutzgut, zugeordnet. Lediglich die fließgewässerbegleitenden Gehölzbestände entlang des Bruchgrabens, des Auebachs und der Beeke (Geltungsbereich 1) sowie die große Waldfläche des Borsumer Holzes und die Baumstreifen längs des Neuen Grabens

und der Dinklarer Klunkau (Geltungsbereich 2) erreichen in ihrer insgesamt naturnäheren Erscheinung die mittlere Wertstufe 3. Die genannten Elemente sind als gliedernde Landschaftskomponenten aufgrund ihrer Dimension auch über den Nahbereich hinaus wirksam.

Die in der Bestandsaufnahme genannten vorhandenen Beeinträchtigungen, großtechnische Einrichtungen und Verkehrswege, beschneiden die visuelle Qualität beider Landschaftsräume. Auch verursachen besonders die von den Verkehrsstrassen ausgehenden Schallemissionen Störungen, die bis zu mehrere 100 Meter tief in die Seitenräume hineinreichen. Hinzu kommen die vom Straßenverkehr herrührenden Schadstoffimmisionen. Durch die Errichtung von Windenergieanlagen mit Höhen um 200 m und den Betrieb der Anlagen wird das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung in beiden Geltungsbereichen und der angrenzenden Umgebung erheblich beeinträchtigt. Das Schutzgut wird daher weiter untersucht.

B.2.1.7 Schutzgut Kulturgüter / Sachgüter

Der Gemeindeverwaltung ist im Planbereich das Vorkommen von Kultur- oder Sachgütern bzw. von Bodendenkmalen o. ä. nicht bekannt. Allerdings ist aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege im gesamten Plangebiet mit archäologischen Funden und Befunden zu rechnen. Im nächsten Umfeld des Geltungsbereiches 2 bei Bettmar sind nach Angaben des Landkreises Hildesheim Fundstreuungen des Neolithikums bekannt, daneben existieren in geringer Entfernung drei undatierte Siedlungen. Jegliche Erdingriffe bedürfen daher der denkmalrechtlichen Genehmigung gem. §10 i.V.m § 13 NDSchG. Sollten in Rahmen der Erdbauarbeiten kulturhistorische und archäologische Funde erfolgen, so werden die zuständigen Fachbehörden unverzüglich davon unterrichtet. Es sind die §§ 12 - 14 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes zu beachten.

Innerhalb der Stadt Hildesheim befinden sich zwei Standorte des UNESCO-Weltkulturerbes, es handelt sich um den Hildesheimer Dom und die Kirche St. Michael. Nach den Vorgaben des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes und den Anforderungen des UNESCO-Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes sind neben dem Erhalt der Kulturdenkmale deren Umgebungen angemessen zu gestalten. Die geplante Windenergieanlagen in ihrer Dimensionierung und Anzahl sowie deren Betrieb mit den drehenden Anlagenteilen wirken weit in entfernter liegende Landschafts- und auch Stadträume hinein.

Die Auswirkungen auf das Weltkulturerbe und auf die Stadtsilhouette von Hildesheim untersucht für den gemeindeübergreifenden Standort für Windenergienutzung bei Bettmar (Geltungsbereich 2) ein "Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag über die visuellen Auswirkungen des geplanten Windparks Harsum-Schellerten auf die Hildesheimer Welterbestätten und die St. Andreaskirche" (KuG 2015). Für die Hildesheimer Welterbestätten benennt der Fachbeitrag drei "Weltweit Außergewöhnliche Werte" (OUV):

- die Bronzegüsse im Dom St. Maria und die Kirchendecke von St. Michael;
- der große Einfluss von St. Michael auf die Entwicklung der Architektur;
- die Kunstschatze von St. Michael und St. Maria.

Diese Werte wirken lediglich im Nah- und Innenbereich der Kirchen, Sichtbeziehungen sind als OUV nicht aufgeführt. Somit ist keine Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen zu erwarten.

Zum Schutz der aufgeführten Werte existiert eine Pufferzone im unmittelbaren Umfeld, die das fast unveränderte "mittelalterliche Straßennetz" und ein "Kirchenkreuz" enthält. Beide sind nur aus der Vogelperspektive bzw. in einer Karte nachvollziehbar und damit von den geplanten Windenergieanlagen nicht betroffen. Darüber hinaus beinhaltet die Zone auch eine Sichtachse von der Mittelallee

am Moritzberg (Berghölzchen) aus auf den Dom und St. Michael. Die Sichtbeziehung auf die Stadt mit ihren Kirchen wird durch die Windenergieanlagen verändert und beeinflusst. Jedoch ist diese Beeinflussung nicht erheblich:

- die Sichtachsen auf die beiden Welterbestätten werden durch die Windenergieanlagen nicht verstellt, die Anlagen stehen weit hinter den Kirchen;
- der Abstand der geplanten Windenergieanlagen zu den Welterbestätten beträgt mehr als 5 km, damit werden die Anlagen nicht die Welterbestätten dominieren;
- die Stadtlandschaft bzw. -silhouette ist durch moderne Gebäude vorbelastet, die in Größe und Fernwirkung ebenbürtig neben den historischen Bauwerken stehen;
- die Fernwirkung der Welterbestätten ist vom Moritzberg aus betrachtet nicht besonders ausgeprägt, keinesfalls dominieren sie die (Stadt-) Landschaft.

Ebenfalls innerhalb der Pufferzone liegt die St. Andreaskirche, durch den hohen Kirchturm ein Bauwerk mit beträchtlicher Fernwirkung. Für die Eingriffsfolgenbewertung gelten die vorstehenden Begründungen bezüglich der Welterbestätten in gleicher Weise. Eine Beeinträchtigung ist zwar vorhanden, wird aber nicht als erheblich eingestuft. Das Kirchenbauwerk wird nicht verstellt und behält seine herausragende Stellung innerhalb der Stadtlandschaft.

Der Abstand der Hildesheimer Innenstadt zum anderen Standort für Windenergieanlagen bei Oedelum (Geltungsbereich 1) beträgt über 12 km. Negative Effekte auf die hier behandelten Kulturgüter sind nicht zu erkennen.

Bewertung

Die von der Realisierung des Vorhabens ausgehenden Beeinträchtigungen bezüglich der Auswirkungen auf das Weltkulturerbe und weitere Kulturgüter sind nicht erheblich. Dieser Belang wird nicht weiter untersucht.

B.2.1.8 Wechselwirkung der Schutzgüter

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten.

Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushaltes, die sogenannten Schutzgüter, bezogenen Auswirkungen betreffen also ein stark vernetztes, komplexes Wirkungsgefüge. Im Plangebiet führt die Überbauung von Boden zwangsläufig zu einem Verlust der Funktionen des Bodens, zu Lebensraumverlusten sowie zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und bedingt der Grundwasserneubildung mit sich negativ verstärkenden Wechselwirkungen. Dazu kommen mögliche Auswirkungen der Windenergieanlagen auf die Schutzgüter Mensch und Kulturgüter, die allerdings nicht erheblich sind.

Tab.3: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen	Beeinträchtigung
Mensch	nicht erheblich betroffen	*
Arten und Biotope	Beeinträchtigung von Feldhamster und Vogelarten der Offenlandschaften	**
Boden	Beeinträchtigung der Bodenfunktion durch Flächenversiegelung und Bau der Fundamente	**
Wasser	Reduzierung der GW-Neubildungsrate durch Versiegelung	**
Luft /Klima	nicht betroffen	-
Landschaft	Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes	**
Kultur- u. Sachgüter	nicht erheblich betroffen	*
Wechselwirkungen	bezogen auf Arten und Biotope, Boden, Wasser und das Orts- und Landschaftsbild	**

Erläuterung: ** erheblich / * nicht erhebliche Effekte vorhanden / - nicht erheblich

B.2.2 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes

B.2.2.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit der Planung sind die ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Arten und Biotope, Boden, Wasser sowie das Landschafts- und Ortsbild verbunden. Im Zuge der Realisierung der Planung können für Natur und Landschaft Verbesserungen im Umfeld der Geltungsbereiche erreicht werden.

B.2.2.2 Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung

Im Falle einer Fortführung der bestehenden Nutzungen blieben die Feldfluren beider Geltungsbereiche in ihrem heutigen Zustand unverändert erhalten. Das Landschafts- und Ortsbild der Geltungsbereiche und des umgebenden Landschaftsraums mit den umliegenden Ortschaften änderte sich nicht.

B.2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in ihrer Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 Abs. 1 BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die geplante Ausweisungen zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich zu entwickeln. Die Bauleitplanung an sich stellt keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar, sie bereitet einen Eingriff vor. Nicht unbedingt erforderliche Beeinträchtigungen sind aber durch die planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren und entsprechende Wertverluste durch Aufwertung von Teilflächen mit

geeigneten Maßnahmen auszugleichen. Die Behandlung der betroffenen Schutzgüter findet in den folgenden Teilkapiteln statt. Dort erfolgt gegebenenfalls die Beschreibung der geeigneten Maßnahmen zur Verminderung bzw. zum Ausgleich.

B.2.3.1 Schutzgut Arten und Biotope

Avifauna

In beiden Untersuchungsräumen tritt die Feldlerche in höheren Siedlungsdichten auf, das Vorkommen entspricht den naturräumlichen Gegebenheiten der Bördelandschaft im Allgemeinen. Durch den geplanten Betrieb von Windenergieanlagen muss in beiden Geltungsbereichen bei dieser Art von Schlagopfern ausgegangen werden. Auch für Greifvögel sind Kollisionen und Tötungen nicht auszuschließen. Daneben sind bei der Feldlerche Revierverdrängungen innerhalb beider Geltungsbereiche wahrscheinlich, auch Reviere weiterer Arten wie Kiebitz oder Wachtel sind betroffen. Daher sind Maßnahmen zur Minderung und zum Ausgleich der Eingriffsfolgen zu ergreifen.

So sind die Bau- und Montagearbeiten außerhalb der Brutzeiten auszuführen, um Störungen der bodenbrütenden Vogelarten oder die Vernichtung von Nestern und Jung zu vermeiden. Hiervon kann nur dann abgewichen werden, wenn nachweislich keine Brutvorkommen festgestellt werden konnten. Die Flächen im direkten Umfeld der Windenergieanlagen werden weiterhin ackerbaulich genutzt. So soll das Aufkommen strukturreicher Säume oder Gehölzbestände unterbunden werden. Auch sind Flächen im näheren Umfeld der Windenergieanlagen später abzuernten als weiter entfernt liegende Bereiche. Diese Maßnahmen sind geeignet, keine attraktiven Nahrungshabitate gerade für Greifvögel im Nahbereich der Windenergieanlagen zu schaffen, dadurch kann das Kollisions- und Tötungsrisiko vermindert werden.

Weiterhin sind Lebensräume außerhalb der Störbereiche der Anlagen aufzuwerten, um Verdrängungseffekte auszugleichen. Für die Feldlerche und andere bodenbrütende Offenlandarten kann durch den Ausbau von Ackerrandstreifen und Krautsäumen innerhalb der intensiv landwirtschaftlich genutzter Feldflur das Angebot geeigneter Nistplatzstrukturen und Nahrungshabitate erhöht werden. Auch die Entwicklung flächiger Ackerbrachen dienen dem Zweck, die Lebensraumqualität der Agrarlandschaft zu steigern. Diese Maßnahmen erhöhen auch das Nahrungsangebot für Greifvögel außerhalb der Gefahrenbereiche. Ausweichhabitate mit günstigeren Standortbedingungen für betroffene Arten sollen als zeitlich vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) geschaffen werden.

Die Kompensationsmaßnahmen mit Angaben zu den Flächengrößen sind im Rahmen der Anlageneignung zu konkretisieren und zu verorten.

Feldhamster

Die überplanten Ackerfläche beider Geltungsbereiche sind potenziell geeignete Lebensräume für den Feldhamster, die Planungen betreffen auch mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Hierfür werden externe Ersatzflächen als Ausgleich für das verlorene Lebensraumpotential in der Größenordnung von 1 : 0,25 erforderlich. Als Ersatzflächen eignen sich Äcker mit hamsterfreundlicher Bewirtschaftung, beispielsweise der Anbau der folgenden Feldfrüchte: Luzerne, Klee, Sommerweizen, Hafer, Ackerbohne, Erbse sowie eine Kräutermischung.

Eine gutachterliche Untersuchung des Gebietes hat vor dem Baubeginn zu erfolgen, um dann dort lebende Tiere beziehungsweise bewohnte Baue zeitnah vor dem geplanten Eingriff zu erfassen. Falls Feldhamster betroffen sind, sind geeignete Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen zu ergreifen.

In Betracht kommt die fachgerechte Umsiedlung auf eine hamstergerecht bewirtschaftete Ausgleichsfläche vor dem Eingriff. Mit den Bauarbeiten und den damit verbundenen Bodenbewegungen kann erst nach der erfolgreichen Umsiedlung begonnen werden.

Spezielle Artenschutzprüfungen bezogen auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfolgt in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde im nachgeordneten Genehmigungsverfahren nach BImSchG, in dem auch die notwendige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgelegt werden.

B.2.3.2 Schutzgut Boden

Mit der geplanten Errichtung der Windenergieanlagen und den notwendigen Nebenanlagen wie Kranstellflächen und Zufahrten geht auf den bislang unversiegelten Böden der dauerhafte Verlust der Bodeneigenschaften und -funktionen einher, der kompensiert werden muss. Die Größenordnung der Versiegelung hängt stark von den örtlichen Gegebenheiten ab, so auch von der Länge der notwendigen Zufahrten. Zu den dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen kommen zusätzliche Baubedarfsflächen, die lediglich temporär ausgebaut oder genutzt werden.

Die notwendigen Fundamentgründungen greifen tief in den Boden ein. Für dauerhaft und temporär benötigte Aufstell-, Lager- und Vormontageflächen müssen Bodenflächen versiegelt werden. Zusätzlich werden schwerlastgeeignete Zufahrten benötigt, deren Neubau zum Teil erforderlich sein kann. Baubedingt kann sich durch den flächenhaften Einsatz schwerer Baumaschinen und Transportfahrzeuge der Zustand der Böden durch Bodenverdichtung besonders in feuchtem Zustand verschlechtern. Die auch zukünftig nicht versiegelten Bereiche sind von der Befahrung mit Baufahrzeugen durch geeignete Maßnahmen auszunehmen.

Für den gemeindeübergreifenden Windpark nördlich von Bettmar hat der Investor im Vorfeld die notwendigen Flächen ermittelt. Im Durchschnitt werden nach dieser Berechnung pro Anlage Flächen in der Größenordnung von ca. 4.670 qm dauerhaft versiegelt. Für den Geltungsbereich 1 westlich von Oedelum gibt es bislang keine genaueren Ausbauplanungen.

Für versiegelte Flächen ist flächenmäßig Ausgleich zu leisten. Als naturschutzrechtlicher Kompensationsfaktor wird ein Verhältnis von 1:0,5 in beiden Geltungsbereichen zugrunde gelegt, da keine Böden von besonderer Bedeutung betroffen sind. Böden mit einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit werden den hier zugrundegelegten Bewertungsregeln des NLWKN zufolge nicht dieser Kategorie - von besonderer Bedeutung - zugeordnet (Breuer, Wilhelm: Aktualisierung "Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung". INN, 1/2006). Auch rechtfertigt die weite Verbreitung der Pseudogley-Schwarzerden innerhalb des Gemeindegebietes trotz ihrer sehr hohen Schutzwürdigkeit (RROP Entwurf 2013) den vorstehend gewählten Kompensationsfaktor. Bei durchlässigen Befestigungen (Schotterflächen für Erschließungswege, Kranstellflächen) genügt ein Verhältnis von 1:0,25 (NLT, 2014). Anders als bei einer Vollversiegelung kann bei wasserdurchlässigen Wegebefestigungen von einem lediglich verminderten Versickerungsvermögen ausgegangen werden, die natürliche Bodenfunktion wird nicht gänzlich zerstört. Sofern keine Flächenentsiegelungen möglich sind, können als Ausgleich intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen aufgewertet und zu Gras- und Staudenfluren (Biotoptypen der Wertstufe III) beispielsweise als Ackerrandstreifen entwickelt werden. Durch Kompensationsmaßnahmen sollen erheblich beeinträchtigte Funktionen und Werte des Bodens auch in ihrer Regulationsfunktion für das Grundwasser wiederhergestellt werden. Mögliche Maßnahmen sind beispielsweise Flächenentsiegelungen oder Extensivierung

durch Aufgabe der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung. Die konkrete Festlegung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen und des genauen Flächenbedarfs erfolgt in der nachgeordneten Anlageneingenehmigung nach BImSchG.

Unvermeidbare Belastungen, Vermeidung und Verminderung - Maßnahmen

Die Versiegelung des Bodens ist an diesem Standort für das vorliegende Projekt unvermeidbar. Die Verdichtungsempfindlichkeit der Böden besonders in feuchtem Zustand innerhalb der Geltungsbereiche erfordert Schutzmaßnahmen der weiterhin nicht überbauten, unversiegelten Bereiche. Diese sind vor der Bauausführung seitens der Bauleitung anzuordnen.

B.2.3.3 Schutzgut Wasser

Die geplante Errichtung von Windenergieanlagen und die Flächenversiegelung kann vor allem Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung haben. Der Verbrauch bislang nicht versiegelter Flächen ist kompensationspflichtig. Die Auswirkungen der Flächenversiegelung kann vermindert werden, indem das anfallende Niederschlagswasser auf die direkt angrenzenden Flächen geleitet wird und dort versickert. Die Kompensationsleistungen für das Schutzgut Boden kann für das Schutzgut Wasser als Mehrfachkompensation angerechnet werden, da Entsiegelungs- oder Extensivierungsmaßnahmen auch eine Verbesserung für den Bodenwasserhaushalt bewirken. Vor dem Hintergrund der geringen Grundwasserneubildungsraten innerhalb beider Geltungsbereiche ist durch die beschriebene Vorgehensweise der Ausgleich geleistet.

B.2.3.4 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Beide Planungsgebiete liegen innerhalb einer modernen, nüchternen Nutzlandschaft mit Vorbelastungen. Für den Raum um den Geltungsbereich 1 bei Oedelum sind die Kreisstraße K207 und vorhandenen Windenergieanlagen zu nennen. Im unmittelbaren Umfeld des Geltungsbereiches 2 bei Bettmar befinden sich zwei bestehende Windenergieanlagen, Stromtrassen mit Mastbauwerken, Gleiskörper der Bahn, stark befahrene Straßen sowie das Gewerbegebiet Bavenstedt der Stadt Hildesheim. Dementsprechend handelt es sich in beiden Fällen nicht um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung, auch eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild und die naturgebundene Erholung ist nicht gegeben.

Trotz der fehlenden Schutzwürdigkeit der betrachteten Landschaftsräume verursacht die Errichtung von weiteren Windenergieanlagen an beiden Standorten jeweils eine erhebliche Beeinträchtigung, ohne jedoch das Landschaftsbild zu verunstalten. Aufgrund der Dimension der geplanten Anlagen ist eine Wiederherstellung oder landschaftsgerechte Neugestaltung des Landschaftsbildes nicht möglich (NLT 2014). Die Beeinträchtigung wird für beide Geltungsbereiche in den beschilderten räumlichen Zusammenhängen hingenommen. Entsprechend den politischen Zielsetzungen der "Energiewende" ist die Gemeinde gehalten, die Erzeugung regenerativer Energie zu unterstützen und der planungsrechtlich privilegierten Windenergienutzung angemessenen Raum zur Verfügung zu stellen. Die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege treten zugunsten der genannten öffentlichen Belange in den Hintergrund. Die Ausweisung der moderat bemessenen Geltungsbereiche hält gleichzeitig andere Räume des Gemeindegebietes von Windenergieanlagen frei.

Fehlt wie im vorliegenden Fall die Möglichkeit der Wiederherstellung des Ausgangszustandes oder der landschaftsgerechten Neugestaltung, löst eine Ersatzzahlung Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ab. Die Höhe des Betrages richtet sich zum einen nach Dauer und Schwere des Eingriffs und

dessen Folgen, zum anderen ist die Bedeutung der beeinträchtigten Funktionen und Werte zu berücksichtigen. Eine Minderung der Eingriffsfolgen kann in geringem Umfang durch sichtverschattende Pflanzungen an den Ortsrändern oder im Landschaftsraum erreicht werden. So können direkte Sichtbeziehungen unterbrochen werden, auch wenn ein vollständiges Verdecken der bis zu 200 m hohen Windenergieanlagen nicht möglich ist. Die Pflanzflächen sind so zu platzieren, dass Verdrängungseffekte für Offenlandarten vermieden werden. Weitere Vorkehrungen zur Minderung sind bei der Vorhabenplanung bezüglich der räumlichen Platzierung (flächenhaft konzentriertes Aufstellen) oder der Auswahl der Anlagen (Modelle mit geringer Umdrehungszahl, Übereinstimmung von Anlagen innerhalb einer Gruppe hinsichtlich Höhe, Typ, Laufrichtung und -geschwindigkeit) zu beachten. Die Höhe der notwendigen Ersatzgelder und gegebenenfalls durchzuführende Minderungsmaßnahmen werden im Rahmen der Anlagengenehmigung bestimmt.

B.2.3.5 Übrige Schutzgüter

Das Schutzgut Mensch wird im Rahmen des laufenden Bauleitplanverfahrens nicht weiter untersucht, da nach den derzeitigen Erkenntnissen davon auszugehen ist, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter sind vorhanden, aber ebenfalls nicht erheblich. Das Schutzgut Klima / Luft wird durch die Planung nicht erheblich beeinträchtigt, daher erfolgt keine weitere Betrachtung dieses Belanges.

B.3 Zusätzliche Angaben

B.3.1 Verwendete Untersuchungsmethoden

Zur Entwicklung und zur zukünftigen Nutzung der Planungsgebiete wurden Informationen der Gemeinde Schellerten und Planungen der Investoren verwendet. Angaben zur Gemeinde Schellerten und zu den Planungsgebieten wurden dem Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms (2013) für den Landkreis Hildesheim und dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Hildesheim (1993) entnommen. Weitere Informationen zu den Schutzgütern stammen aus den interaktiven Umweltkarten des Nds. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz sowie dem NIBIS-Kartenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie. Zusätzlich wurde auf eine durch das Planungsbüro SRL Weber ausgeführte Kartierung der Biotoptypen zurückgegriffen.

Zur Bewertung der Schutzgüter und zur Einschätzung der Eingriffsauswirkungen dienten neben der verbal-argumentativen Darstellung die "Naturschutzfachliche Hinweise zu Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung" (INN 1/94) des Nds. Landesamtes für Ökologie und weitere Arbeitshilfen des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN).

Angaben zur Auswirkung von Windenergieanlagen auf Natur und Landschaft stammen aus der Veröffentlichung "Naturschutz und Windenergie" des Niedersächsischer Landkreistages NLT (Hannover, 2011) sowie aus der 5. Auflage derselben Arbeitshilfe des NLT (Hannover, 2014). Einige Gedanken zur "Landschaftsästhetische Auswirkungen von Windkraftanlagen", wurden dem Artikel von Werner Nohl entnommen, der im Heft "Schöne Heimat", 1/2010 erschien (Hrsg.: Bayerischer Landesverein für Heimatpflege e.V.).

Aussagen zu einer möglichen Beeinträchtigung der Welterbestätten der Stadt Hildesheim und der St. Andreaskirche lieferte der "Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag über die visuellen Auswirkungen des geplanten Windparks Harsum-Schellerten auf die Hildesheimer Welterbestätten und die St. Andreaskirche" (Verfasser: Büro Kulturlandschaft und Geschichte KuG, Hannover; August 2015; im Auftrag der: innoVent Planungs GmbH & Co. KG aus Varel).

Einschätzungen zum Thema Infraschall wurden den zwei folgenden Publikationen entnommen:

- Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) (Hrsg.): UmweltWissen – Klima und Energie. Windenergieanlagen - beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit? 11/2014, 4. aktualisierte Auflage
- HA Hessen Agentur GmbH im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (Hrsg.): Faktenpapier Windenergie und Infraschall. Bürgerforum Energieland Hessen. 5/2015

Nähere Angaben zu Schattenwurf sowie Geräuschmissionen, verursacht durch Windenergieanlagen, machen zwei Gutachten und eine ergänzende Stellungnahme für den geplanten gemeindeübergreifenden Standort nördlich von Bettmar. Erstellt wurden sie im Auftrag der innoVent Planungs GmbH & Co. KG aus Varel:

- Schattenwurfgutachten für den Betrieb von 6 Windenergieanlagen vom Typ NORDEX N117-2,4 MW mit 140,6 m Nabenhöhe am Standort Hönnersum / Machtsum; Verfasser: Ingenieurbüro PLANKon aus Oldenburg; Bearbeitungsstand: 19.09.2014 (a)
- Geräuschmissionsgutachten für den Betrieb von 6 Windenergieanlagen vom Typ NORDEX N117-2,4 MW mit 140,6 m Nabenhöhe am Standort Hönnersum / Machtsum; Verfasser: Ingenieurbüro PLANKon aus Oldenburg; Bearbeitungsstand: 19.09.2014 (b)
- Ergänzende Stellungnahme zum Geräuschmissionsgutachten; Verfasser: Ingenieurbüro PLANKon aus Oldenburg; Bearbeitungsstand: 03.11.2015

Zum Bestand der Artengruppen Vögel und Fledermäuse und zur Bewertung der Eingriffsfolgen wurden für die geplanten Geltungsbereiche zwei Gutachten ausgewertet:

- für den Geltungsbereich 1 westlich von Oedelum: "Sachstand und erste Zwischenergebnisse der faunistisch-gutachterlichen Untersuchung"; Verfasser: ÖKOLOGIS - Umweltanalyse + Landschaftsplanung GmbH aus Bremen; Stand: 15.07.2013; im Auftrag der LENPower GmbH aus Hannover erstellt
- für den Geltungsbereich 2 nördlich von Bettmar: "Faunistisches Gutachten zum geplanten Windpark Hönnersum-Bettmar-Machtsum, Gemeinden Harsum und Schellerten"; Verfasser: NWP Planungsgesellschaft mbH aus Oldenburg; Bearbeitungsstand: Mai 2013; im Auftrag der innoVent Planungs GmbH & Co. KG aus Varel erstellt

Hinweise zur Lebensraumbedeutung des erweiterten Planungsraumes aus ornithologischer Sicht lieferte zusätzlich eine Stellungnahme zur Neuaufstellung des RROP 2014:

- Ornithologische Verein zu Hildesheim e.V. (OVH), NABU Kreisverband Hildesheim e.V., Naturschutzverband Niedersachsen: Stellungnahme zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Hildesheim; erneutes Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (6) Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (NROG); 31.12.2014

B.3.2 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen - Monitoring

Die Ausführung der beschriebenen und festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches und auf externen Flächen wird durch die Gemeinde Schellerten bzw. durch die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Hildesheim kontrolliert.

B.3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Schellerten beabsichtigt, mit der anstehenden 24. Änderung des Flächennutzungsplanes zwei Flächen für die Aufstellung von Windenergieanlagen festzusetzen. Der eine Geltungsbereich (1) liegt westlich der Ortschaft Oedelum an der nördlichen Gemeindegrenze, ein zweiter Bereich (2) befindet sich nordwestlich der Ortschaft Bettmar im Westen der Gemeinde.

Der vorliegende Umweltbericht beschreibt den Zustand von Natur und Landschaft in den Geltungsbereichen und der näheren Umgebung. Die Gemeinde liegt hauptsächlich innerhalb der Braunschweig-Hildesheimer Lössbörde, einer schwach gewellten, wenig strukturierten, großflächigen Agrarlandschaft. Das Umfeld der beiden Planungsgebiete bestimmen Lössablagerungen über wasserundurchlässigem Tonstein. Daraus haben sich äußerst fruchtbare Schwarzerden entwickelt, die stauwasserbeeinflusst sind.

Der Bericht stellt die zu erwartenden Eingriffe dar, die durch den Bau und Betrieb der Windenergieanlagen entstehen. Bei den Schutzgütern Arten und Biotope, Boden, Wasser sowie beim Schutzgut Landschaftsbild werden erhebliche Beeinträchtigungen festgestellt. Naturschutzrechtlich gesicherte Bereiche werden nicht überplant. Besonders betrachtet wird die Tierartengruppe der Vögel und mögliche Auswirkungen durch die Errichtung von Windenergieanlagen, weil es hier zu Schlagverlusten und Verdrängungseffekten kommen kann. Betroffen sind vornehmlich die schlaggefährdeten Greifvögel und Offenlandarten wie die Feldlerche. Ebenfalls untersucht werden die Effekte auf die Artengruppe der Fledermäuse zur Abschätzung des Schlagrisikos. Die hierzu ausgewerteten Gutachten kommen zu der abschließenden Einschätzung, dass die erhobenen Bestände und Aktivitäten der aufgeführten Artengruppen den geplanten Standorten für Windenergieanlagen prinzipiell nicht entgegenstehen.

Mit der geplanten Errichtung der Windenergieanlagen geht auf den bislang unversiegelten Böden der dauerhafte Verlust der Bodeneigenschaften und -funktionen einher, die ungehinderte Versickerung des Oberflächenwassers wird eingeschränkt. Eingegangen wird auch auf die Folgen für das Landschaftsbild. Aufgrund der Dimension moderner Windenergieanlagen beeinträchtigen sie den Geltungsbereich selbst und wirken tief in benachbarte Landschaftsräume hinein. Eine erhebliche Beeinträchtigung des UNESCO-Weltkulturerbes innerhalb der Stadt Hildesheim kann ausgeschlossen werden. Für das Schutzgut Mensch ist nach derzeitiger Einschätzung davon auszugehen, dass eine Verträglichkeit erreicht werden kann. Das Schutzgut Klima/Luft sowie angrenzenden Nutzungen sind durch den Vollzug der Planung nicht betroffen oder nicht erheblich beeinträchtigt. Erste Überlegungen zur Kompensation der Eingriffe werden soweit möglich dargestellt, Konkretisierungen erfolgen im Rahmen der Anlagengenehmigung.

Abschließend wird festgestellt, dass keine erheblichen, dauerhaften, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, wenn Kompensationsmaßnahmen ergriffen werden und sach- und fachgerecht ausgeführt werden.

Teil C: Abwägungen

C.1.0 Abwägung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 1 BauGB (*frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit*) und § 4 Abs. 2 BauGB (*Beteiligung der Behörden*)

Die Stellungnahmen, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB abgegeben worden sind, hat der Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung am _____ beraten und die Abwägung beschlossen.

Auf den nächsten Seiten folgt die Liste der eingegangenen Stellungnahmen und die jeweilige Abwägung, wie sie der Verwaltungsausschuss beschlossen hat.

Gemeinde **Schellerten**
Landkreis **Hildesheim**

Flächennutzungsplan **24. Änderung (WEA-Konzentrationszonen)**

Abwägung **der Stellungnahmen nach § 3 (1) BauGB - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und § 4 (1) BauGB - Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange**

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>Bundesanstalt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn</p> <p>Email v. 05.01.2015</p>	<p>Gegen die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen zum jetzigen Zeitpunkt seitens der Bundeswehr keine Bedenken.</p> <p>Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien soweit militärische Belange nicht entgegenstehen. Später errichtete Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, militärische Richtfunkstrecken berühren und beeinträchtigen.</p> <p>Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann in dieser Planungsphase ohne das Vorliegen konkreter Angaben, fehlender Standortkoordinaten in WGS 84 (Grad`Minute`Sekunde``) nicht beurteilt werden.</p>	

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Bundeswehr</p>	<p>Die Bundeswehr behält sich daher vor, im Rahmen der sich anschließenden Beteiligungsverfahren zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend zu machen.</p>	<p>Dies kann im nachgeordneten Genehmigungsverfahren der Einzelanlagen nach BImSchG erfolgen.</p>
<p>Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Langen Schreiben vom 04.02.15</p>	<p>Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen insoweit berührt, als das Plangebiet westlich Bettmar ganz und das Plangebiet westlich Oedelum teilweise im Anlagenschutzbereich der Navigationsanlage DVORDME Leine (DLE-VOR) gelegen ist. Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Bauvorhaben besteht daher die Möglichkeit der Störung dieser Flugsicherungseinrichtung.</p> <p>Die gemäß § 18 a Luft VG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Anhängen 1-3 des "ICAO EUR DOC 015, 2. Ausgabe 2009". Das ICAO EUR DOC 15 steht unter folgendem Link zur Verfügung: http://www.baf.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/ICAO_Docs/EUR_Doc015.html?nn=68020 Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen.</p>	<p>Für den Geltungsbereich 2 (nördlich Bettmar) gilt: Eine mögliche Störung des Drehfunkfeuers bei Sarstadt (Leine DVOR) wurde seitens des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung auf Grundlage der standortkonkreten Planung der Investoren (gem. Genehmigungsantrages nach Bundesimmissionsschutzgesetz) geprüft. Es wurde durch gutachterliche Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation festgestellt, dass durch die Errichtung der 6 geplanten Windkraftanlagen das DVOR Leine gestört werden kann.</p> <p>Es wurde mitgeteilt, dass <u>eine</u> der Anlagen nicht wie geplant zukünftig errichtet werden dürfte. Damit ist deutlich geworden, dass die in dieser FNP-Änderung dargestellten Flächen grundsätzlich für eine Errichtung von WEA geeignet sind, ggf. einzelanlagenbezogen jedoch innerhalb des Genehmigungsverfahrens Einschränkungen erwartet werden können.</p> <p>Da in diesem Fall lediglich eine Anlage betroffen ist und der weit überwiegende Teil der Plangebietsfläche in Anspruch genommen werden könnte, wird dieser Belang nicht als einer Ausweisung im FNP entgegenstehend bewertet.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Bundesamtaufsichtsamt für Flugsicherung</p>	<p>Der Anlagenschutzbereich der DVORDME Leine erstreckt sich in Abhängigkeit von der Bauhöhe des Vorhabens bis zu einem Radius von 3 km um den Standort der Flugsicherungsanlage (Geogr. Koordinaten (ETRS89): 52°15'01,15" N,09° 53'00,58"E).</p> <p>Für Windenergieanlagen gilt ein erweiterter Anlagenschutzbereich bis zu einem Radius von 15 km um die Flugsicherungsanlage.</p> <p>Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen Stand Februar 2015.</p> <p>Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob die Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme jedoch unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.</p> <p>Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung sollten grundsätzlich nur festgelegt werden, wenn - und soweit - keine Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungsanlagen davon berührt werden.</p> <p>Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen sind wahrscheinlich.</p>	<p>(Anm.: der vom Investoren gestellte BlmSch-Antrag wurde seitens des Landkreises zunächst abgelehnt, u.a. weil der derzeit wirksame FNP der Gemeinde Harsum den Standort nicht vor-sieht)</p> <p>Für den Geltungsbereich 1 (nordwestl. Oedelum) gilt: Da hier lediglich ein Teilbereich betroffen sein wird und dieser Teilbereich noch weiter vom DVOR Leine entfernt liegt als der Standort 2, ist davon auszugehen, dass auch für diesen Standort eine grundsätzliche Eignung besteht. Auch hier wird der Belang nicht als einer Ausweisung im FNP entgegenstehend bewertet.</p> <p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Langen Email v. 22.01.2015</p>	<p>Durch oben genannte Planung ist der Anlagenschutzbereich gem. § 18 a LuftVG der folgenden Flugsicherungsanlage betroffen: - Leine DVORDME - Geogr. Koordinaten (ETRS89): 52° 15'01,15" N/09°53'00,58"E; Höhe des Geländes 110,46 m ü. NN</p> <p>Betroffen sind die Plangebiete 1 teilweise und 2.</p> <p>Wir empfehlen, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, da die im Genehmigungsverfahren gem. §18a LuftVG zu erwartenden Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe er geplanten Windenergieanlagen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen.</p> <p>Sollten zukünftig geplante Windenergieanlagen eine maximale Höhe von 162 m über NN überschreiten, so ist unser Anlagenschutzbereich betroffen.</p> <p>Bleiben die WEA unter einer Höhe von 162 m über NN, werden Belange der DFS nicht berührt; in diesem Fall bestehen keine Bedenken.</p> <p>Bei der Beurteilung des Vorhabens wurden die oben angegebenen Koordinaten (Geltungsbereich 2) berücksichtigt. Die Koordinaten wurden von uns aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt.</p> <p>Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand Januar 2015. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen.</p> <p>noch:</p>	<p>Dies sind die Standorte Geltungsbereich 1 (nordwestl. Oedelum) und Geltungsbereich 2 (nördlich Bettmar).</p> <p>Für den Geltungsbereich 2 (nördlich Bettmar) gilt: Eine mögliche Störung des Drehfunkfeuers bei Sarstadt (Leine DVOR) wurde seitens des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung auf Grundlage der standortkonkreten Planung der Investoren (gem. Genehmigungsantrages nach Bundesimmissionsschutzgesetz) geprüft. Es wurde durch gutachterliche Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation festgestellt, dass durch die Errichtung der 6 geplanten Windkraftanlagen das DVOR Leine gestört werden kann.</p> <p>Es wurde mitgeteilt, dass <u>eine</u> der Anlagen nicht wie geplant zukünftig errichtet werden dürfte. Damit ist deutlich geworden, dass die in dieser FNP-Änderungsdargestellten Flächen grundsätzlich für eine Errichtung von WEA geeignet sind, ggf. einzelanlagenbezogen jedoch innerhalb des Genehmigungsverfahrens Einschränkungen erwartet werden können.</p> <p>Da in diesem Fall lediglich eine Anlage betroffen ist und der weit überwiegende Teil der Plangebietsfläche in Anspruch genommen werden könnte, wird dieser Belang nicht als einer Ausweisung im FNP entgegenstehend bewertet.</p> <p>Für den Geltungsbereich 1 (nordwestl. Oedelum) gilt:</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>DFS Deutsche Flugsicherung GmbH</p>	<p>Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18 LuftVG einzureichen.</p> <p>Windkraftanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.</p> <p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt.</p> <p>Die gemäß LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Anhängen 1-3 des "ICAO EUR DOC 015, 2. Ausgabe 2009" (http://www.baf.bund.de/DE/BAF/Publikationen/ICAO_Docs/ICAO_Docs_node.html).</p> <p>Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen (insbes. bei Radaranlagen).</p>	<p>Da hier lediglich ein Teilbereich betroffen sein wird und dieser Teilbereich noch weiter vom DVOR Leine entfernt liegt als der Standort 2, ist davon auszugehen, dass auch für diesen Standort eine grundsätzliche Eignung besteht. Auch hier wird der Belang nicht als einer Ausweisung im FNP entgegenstehend bewertet.</p> <p>Die Luftfahrtbehörde ist beteiligt worden.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: DFS Deutsche Flugsicherung GmbH</p>	<p>Für weitere Fragen zu den angemeldeten Anlagenschutzbereichen stehen wir oder das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p> <p>Hinweis: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen gem. § 18a LuftVG zur Verfügung.</p> <p>http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_node.html</p>	<p>Die Stellungnahme liegt vor.</p>
<p>Gemeinde Harsum: Schreiben vom 30.01.2015</p>	<p>Mit der vorgelegten 24. Änderung sollen Vorrangstandorte für Windenergie westlich der Ortschaft Oedlum und nordwestlich der Ortschaft Bettmar ausgewiesen werden.</p> <p>Die Gemeinde Harsum grenzt mit ihren Gemarkungen Adlum (Oedelum) und Hönnersum/Machtsum (Bettmar) an diese Standorte an.</p> <p>Aufgrund der Abstände, die zu den jeweiligen Ortschaften deutlich über der 1.000 m Marke liegen, ist nicht mit Geräusch- oder Schattenwurfproblematiken zu rechnen.</p>	

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Gemeinde Harsum</p>	<p>Anders sieht die Bedeutung für den Landschaftsraum aus. Hier sind Einschränkungen zu erwarten, die insbesondere die Erholungsfunktion der freien Landschaft schmälern können.</p> <p>Die Gemeinde Harsum hat den notwendigen Aufstellungsabschluss für die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes noch nicht gefasst, hofft jedoch dies in der nächsten Ratssitzung am 12.03.2015 nachholen zu können.</p> <p>Der Gemeinde Harsum liegt ein Antrag des Investors zur Errichtung von 6 Windenergieanlagen nach dem Bundesimmissionsgesetz vor.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, das die Flächennutzungsplanänderung im Gemarkungsbereich Bettmar dieses Vorhaben als Grundlage zur Planung nimmt, so dass die zwischen den Gemeinden Schellerten und Harsum vorbesprochenen Planungen grundsätzlich weiter realisierbar bleiben.</p>	<p>Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist, wie im Umweltbericht dargestellt, zu erwarten. Es wurde versucht, durch eine Bündelung der Anlagen die Einschränkungen zu minimieren. Allerdings muss, um der Nutzung der regenerativen Energie aus Windkraft Raum zu geben, mit Beeinträchtigungen gerechnet werden. In diesem Fall wird der Belang der Energiegewinnung höher als der Belang des Landschaftsbildes eingestuft.</p> <p>Für die zu erwartende Beeinträchtigung werden Kompensationszahlungen im Rahmen des BImSchG-Verfahrens festgesetzt, die für Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des betroffenen Landschaftsraumes eingesetzt werden, die dem Naturhaushalt insgesamt zu Gute kommen.</p> <p>Damit können andere Bereiche zur Verfügung gestellt werden, die der Erholung besser dienen.</p> <p>Die betreffenden Beschlüsse wurden mittlerweile von der Gemeinde Harsum gefasst, die frühz. Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Bet. der Behörden und sonstigen Träger öff. Belange durchgeführt.</p> <p>Der vom Investoren gestellte Antrag nach BImSchG wurde seitens des Landkreises zunächst abgelehnt, u.a. weil der derzeit wirksame FNP der Gemeinde Harsum den Standort nicht vorsieht.</p> <p>Die Planungen zwischen der Gemeinde Harsum und der Gemeinde Schellerten wurden abgestimmt.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Gemeinde Harsum</p>	<p>Hinzuweisen ist darauf, das die geplante 24. Flächennutzungsplanänderung im Augenblick nicht den vom RROP vorgesehenen Mindestabstand von 5 km zu anderen Standorten - hier Standort Hogesmühle- einhält.</p> <p>Dieser Standort ist im bestehenden Flächennutzungsplan der Gemeinde Harsum als Vorrangstandort für 5 Windräder mit einer Nabenhöhe von max. 40 m ausgewiesen, besitzt jedoch künftig keine Erweiterungsmöglichkeit.</p> <p>Es ist daher beabsichtigt mit der eingangs beschriebenen 31. Flächennutzungsplanänderung den neuen Vorrangstandort "Bettmar / Hönnersum-Machtsum" auszuweisen und gleichzeitig den Standort "Hogesmühle" als Vorrangstandort aufzugeben.</p> <p>Die noch bestehenden 3 Altanlagen sollen für ihre Restnutzungsdauer Bestandsschutz erhalten.</p> <p>Inwieweit dieser Widerspruch zum bestehenden Flächennutzungsplan der Gemeinde Harsum aufgelöst werden kann, hängt davon ab, ob die Gemeinde Harsum - wie ursprünglich beabsichtigt- den Aufstellungsbeschluss zur 31. Flächennutzungsplanänderung fasst.</p> <p>Weitergehende Belange der Gemeinde Harsum scheinen durch die Planungen nicht berührt zu sein.</p>	<p>Der Landkreis Hildesheim (Kreientwicklung und Infrastruktur) hat darauf hingewiesen, dass, solange das RROP 2001 des Landkreises Hildesheim noch gültig ist, ein Zielabweichungsverfahren zu beantragen ist. Die Gemeinde Schellerten wird dies veranlassen.</p> <p>Im Entwurf der Neuaufstellung des RROP, das sich derzeit noch im Verfahren befindet, ist der Standort "Hogesmühle" wg. mangelnder Entwicklungsfähigkeit herausgenommen und der Standort bei Bettmar / südl. Machtsum neu dargestellt worden.</p> <p>Dies entspricht dem gemeinsamen, interkommunalen Planungsziel.</p> <p>Die entsprechenden Verfahrensschritte wurden durchgeführt.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>Lankreis Hildesheim, Schreiben vom 03.02.2015</p> <p>Denkmalschutz</p>	<p>Der Landkreis Hildesheim nimmt zu den von ihm zu vertretenden öffentlichen Belangen wie folgt Stellung:</p> <p>1. Denkmalschutz</p> <p>1. Aus Sicht der Baudenkmalpflege bestehen gegen die dargestellten Planungen teilweise erhebliche Bedenken.</p> <p><u>Standort nordwestlich von Bettmar.</u></p> <p>Gegen die Erweiterung des hiesigen Standorts bestehen seitens der Denkmalpflege erhebliche Bedenken, da dieses Vorhaben massiv in die Umgebung der Hildesheimer Weltkulturerbestätte eingreift. Hier das geschützte Stadtpanorama, in dessen Blickfeld die WEA verstärkt hineinreichen würde.</p> <p>Vorsorglich soll an dieser Stelle der Hinweis gegeben sein, dass auch die Möglichkeit der Aberkennung des Weiterbetitels zu bedenken ist.</p>	<p>Seitens der Fa. Innovent ist ein "Kurlandschaftlicher Fachbeitrag über die visuellen Auswirkungen des geplanten Windparks Harsum-Schellerten auf die Hildesheimer Welterbestätten und die St. Andreaskirche" (KuG, Hannover, 06.-08.2015) beauftragt worden. Der Gutachter kommt zu folgenden Ergebnissen:</p> <p>Die höchste Schutzwürdigkeit der Welterbestätten St. Michaeliskirche und des Mariendoms bezieht sich auf die Bronzetüren des Mariendoms und auf die Kirchendecke St. Michaelis als "Weltweit Außergewöhnliche Werte" (OUV), den zeitentsprechenden Kunstschätzen beider Kirchen, sowie auf dem architekturhistorischen Einfluss der Gebäude.</p> <p>Da sich diese Werte nur im Nah- und Innenbereich der Kirchen erschließen, ist keine Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen zu erwarten.</p> <p>Als "sonstige Welterbegüter" werden das "mittelalterliche Straßennetz" und das "Kirchenkreuz" (im Stadtgrundriss) aufgeführt; beide sind nur aus der Vogelperspektive bzw. in einer Karte nachvollziehbar und werden durch die geplanten WEA nicht beeinflusst.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Landkreis Hildesheim (Denkmalschutz)</p>		<p>Der dritte "Weiterbewert" besteht in der Sichtachse von der Mittelallee am Moritzberg (Berghölzchen) aus, mit einer Sichtbeziehung auf die Welterbestätten im Kontext des Stadtpanoramas. Hierzu stellt der Gutachter fest, dass durch die Errichtung von WEA die Sichtbeziehung vom Berghölzchen auf die Welterbestätten zwar beeinflusst, aber die Beeinflussung als nicht erheblich einzustufen ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die geplanten WEA verstellen nicht die Sichtachsen auf die Welterbestätten - der Abstand der geplanten WEA zu den Welterbestätten beträgt 5,7 - 7 km (28-35-fache der Anlagenhöhe). - die Kulissenwirkung der WEA ist gering, weil sie nicht in den Sichtachsen zu den Welterbestätten liegen - die Stadtsilhouette zeigt bereits andere Vorbelastungen durch bestehende Gebäude; die Fernwirkung der Welterbestätten innerhalb der Silhouette ist nicht besonders ausgeprägt und nicht dominierend. <p>Im Ergebnis kommt das Gutachten zu dem Schluss, dass das Ausmaß der visuellen Veränderung durch die WEA für beide Welterbestätten nicht erheblich ist. Weil keiner ihrer "Weitweit außergewöhnlichen Werte" beeinflusst wird und mit der Sichtachse nur einer der "sonstigen Weiterbewerte" eine mäßige Beeinträchtigung erfährt, ist keine Gefährdung des Welterbestatus erkennbar.</p> <p>In Bezug auf die Hildesheimer St. Andreaskirche, die unter Denkmalschutz steht, wurde durch den Gutachter untersucht, ob die geplanten WEA das Erscheinungsbild nach § 8 NDSchG ("Umgebungsschutz") beeinträchtigen.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Landkreis Hildesheim (Denkmalschutz)</p>		<p>Der Turm von St. Andreas hat eine erhebliche Fernwirkung (höchster Kirchturm Niedersachsens). Die geplanten WEA verstellen den Blick nicht; sie entfalten lediglich eine Kulissenwirkung hinter dem Turm. Sie wirken perspektivisch deutlich niedriger und durch die Farbe filigran. Die herausragende Position der St. Andreas-Kirche innerhalb der Stadtsilhouette bleibt gewahrt.</p> <p>Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass die Stadtsilhouette bereits durch andere, moderne Großbauwerke vorbelastet ist.</p> <p>Der Einfluss der WEA ist durch den großen Abstand (5,4 - 6,6 km; das 27- bis 33-fache der Anlagenhöhe) begrenzt, der fachlich empfohlene Mindestabstand von 3 km zu landschaftsprägenden Baudenkmalen wird deutlich überschritten; auch der empfohlene Mindestabstand für Welterbestätten von 5 km wird eingehalten.</p> <p>Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass das Erscheinungsbild der St. Andreas-Kirche zwar beeinflusst wird, aber die Beeinflussung nicht als erhebliche Beeinträchtigung einzustufen ist.</p> <p>Die Gemeinde folgt der Auffassung des Gutachters. Die Auswirkungen auf die Stadtsilhouette werden nicht als so erheblich eingestuft, dass deshalb der politischen Verpflichtung zur Erzeugung regenerativer Energien nicht gefolgt werden dürfte.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Landkreis Hildesheim (Denkmalschutz)</p> <p>Brandschutz:</p> <p>Immissionsschutz:</p>	<p>2. Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege ist mitzuteilen, dass Funde und Befunde der Archäologie nicht auszuschließen ggf. sogar zu erwarten sind. Jegliche Erdeingriffe bedürfen vorab der denkmalrechtlichen Genehmigung. Es sind die §§ 12 -14 NDSchG zu beachten.</p> <p>2. Vorbeugender Brandschutz</p> <p>Gegen die 24. Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes bestehen in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken.</p> <p>Jedoch möchte ich darauf hinweisen, dass die Zuwegungen der Windenergieanlagen gesichert werden muss.</p> <p>3. Untere Abfall- und Immissionsschutzbehörde</p> <p>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen in Hinblick auf die Lage des Vorranggebietes für Windenergienutzung westlich von Oedelum der o.a. Änderung des F-Planes der Gemeinde Schellerten keine Bedenken.</p> <p>Zu dem geplanten Gebiet nördlich von Bettmar kann jedoch aus folgenden Gründen keine abschließende immissionsschutzrechtliche Stellungnahme abgegeben werden:</p>	<p>Letztendlich möchte die Gemeinde darauf hinweisen, dass das Gewerbegebiet "Glockensteinfeld" den historischen Blick auf die Hildesheimer Stadtsilhouette, aus der Perspektive der umliegenden Dörfer, mittlerweile deutlich verstellt hat, und hierdurch ein über Jahrhunderte wirksamer Raumbezug auf die in der Ebene liegende Stadt (von der B 1, frühere Heerstraße) verloren gegangen ist.</p> <p>Die Hinweise werden in die Begründung und den Umweltbericht aufgenommen.</p> <p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dies wird in Bezug auf den Standort bei Oedelum zur Kenntnis genommen.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Landkreis Hildesheim (Immissionsschutz)</p>	<p>Nach der Rechtsprechung des BVerwG müssen im Rahmen der Darstellung von Konzentrationszonen sämtliche, mit der Windenergienutzung konkurrierende Belange bei der Flächennutzungsplanung mit abgewogen werden, weil die (gewollte) Konzentrationswirkung nur eintritt, wenn sicher gestellt ist, dass sich die Windenergienutzung innerhalb der für sie dargestellten Zone durchsetzt.</p> <p>Derartige Belange dürfen zu dem in einem Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG einem Vorhaben, wie z.B. einem Windpark, nicht entgegenstehen.</p> <p>A)</p> <p>Ende 2014 wurde beim Landkreis Hildesheim zwischenzeitlich ein Antrag nach dem BImSchG für den Bau und den Betrieb von insgesamt sechs Windenergieanlagen gestellt.</p> <p>Von diesen Anlagen befinden sich drei auf dem geplanten Windenergiestandort der Gemeinde Schellerten (nördlich von Bettmar).</p> <p>Auf Grund des diesbezüglichen, und noch nicht abgeschlossenen Genehmigungsverfahrens, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt jedoch noch keine positive Aussage dahingehend getroffen werden, dass sicher gestellt ist, dass sich die Windenergienutzung innerhalb der für sie dargestellten Zone durchsetzt.</p>	<p>Dies wird für den Standort bei Bettmar im FNP-Verfahren geklärt. Derzeit wird lediglich erwartet, dass u.U. mit geringeren Einschränkungen gerechnet werden muss, eine grundsätzliche Eignung der Flächen für die Windenergienutzung ist jedoch gegeben.</p> <p>Der Antrag wurde zwischenzeitlich abgelehnt, weil der FNP der Gemeinde Harsum der Ausweisung derzeit noch entgegensteht und der geplante Standort der Darstellung dieses Vorrangstandortes im RROP des Landkreises widerspricht. Der FNP der Gemeinde Harsum wird derzeit in einer 31. Änderung angepasst, das Zielabweichungsverfahren zum RROP wird beantragt.</p> <p>Die generelle Geeignetheit der Plangebietsflächen konnte festgestellt werden, auch wenn anlagenbezogen ggf. Einschränkungen erforderlich werden.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Landkreis Hildesheim (Immissionsschutz)</p>	<p>Insbesondere wurden bereits im Beteiligungsverfahren zum RROP seitens der Denkmalpflege (Stadt und Landkreis Hildesheim sowie Nds. Landesamt für Denkmalpflege) Bedenken dahingehend geäußert, dass durch die Ausweisung der Konzentrationszonen auch auf dem Gebiet der Gemeinde Schellerten der Unesco-Weiterbestatus der Stadt Hildesheim möglicherweise negativ beeinflusst, wenn nicht sogar in Frage gestellt werden könnte.</p> <p>In der Begründung zur 24. Änderung des o.a. F-Planes findet sich diesbezüglich keine Auseinandersetzung (Abwägung) mit diesem Konflikt wieder, obwohl dies auf Grund der grundsätzlichen Konkurrenzsituation erforderlich wäre.</p> <p>B)</p> <p>Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass laut der Begründung zur Änderung des o.a. F-Planes eine mögliche Beeinträchtigung des Drehfunkfeuers Sarstedt möglich sei. Dies wird im Weiteren dann aber lediglich auf Grund telefonischer Auskünfte des Nds. Landesamtes für Straßenbau und Verkehr verneint.</p> <p>Eine hinreichende Abwägung mit dieser Problematik, die durchaus mit der Windenergienutzung an sich konkurrieren kann, ist hierdurch nicht ersichtlich.</p>	<p>Die Auswirkungen der geplanten Windenergieanlagen auf die Belange des Denkmalschutzes wurden gutachterlich untersucht mit dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht festgestellt werden konnten und damit der Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich nicht entgegenstehen. (s. hierzu Abwägung zur Denkmalpflege und Gutachten.)</p> <p>Die Begründung und der Umweltbericht werden hierzu ergänzt.</p> <p>Eine mögliche Störung des Drehfunkfeuers bei Sarstadt (Leine DVOR) wurde seitens des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung auf Grundlage der standortkonkreten Planung der Investitionen (gem. Genehmigungsantrages nach Bundesimmissionschutzgesetz) geprüft.</p> <p>Es wurde durch gutachterliche Stellungnahme der Flugsicherungorganisation festgestellt, dass durch die Errichtung der 6 geplanten Windkraftanlagen das DVOR Leine gestört werden kann und voraussichtlich auf <u>1.Anlage</u> verzichtet werden muss.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Landkreis Hildesheim (Immissionsschutz)</p> <p>Bodenschutz:</p> <p>4. Untere Bodenschutzbehörde</p> <p>1. Für den Landkreis Hildesheim liegt eine zusammenfassende Bodenfunktionsbewertung vor, welche auf der Grundlage der landesweit empfohlenen Vorgehensweise (LBEG, Geobericht 26) erstellt worden ist.</p> <p>2. Die Ausführungen im Umweltbericht zum Schutzgut Boden sowie die entsprechenden Betroffenheiten der Bodenfunktionen sind zu ergänzen, zu bewerten sowie auch für die Ermittlung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen heranzuzuziehen.</p> <p>4. Gesundheitsamt / Gesundheitsschutz</p> <p>Bei den beabsichtigten Maßnahmen sind aus Sicht des Gesundheitsamtes keine Hinweise und Anregungen vorzubringen, sofern Emissionsschutzregeln eingehalten werden.</p>	<p>Damit ist deutlich geworden, dass die in dieser FNP-Änderung dargestellten Flächen grundsätzlich für eine Errichtung von WEA geeignet sind, ggf. einzelanlagenbezogen jedoch innerhalb des Genehmigungsverfahrens Einschränkungen erwartet werden können.</p> <p>Da in diesem Fall lediglich eine Anlage betroffen ist und der weit überwiegende Teil der Plangebietsfläche in Anspruch genommen werden könnte, wird dieser Belang nicht als einer Ausweisung im FNP entgegenstehend bewertet.</p> <p>Die Ausführungen werden überprüft.</p> <p>Die Belange des Emissionsschutzes (wie zu Schall, Schatten, Lichtreflexionen) wurden innerhalb des Umweltberichtes berücksichtigt und sind im Genehmigungsverfahren nach BImSchG anlagenbezogen abschließend zu bewerten.</p>	

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Landkreis Hildesheim (Kreisentwicklung)</p>	<p>5. Kreisentwicklung und Infrastruktur</p> <p>Im derzeit gültigen Regionalen Raumordnungsprogramm 2001 ist im Gebiet der Gemeinde Schellerten die Fläche "Oedelum" als Vorrangstandort für Windenergiegewinnung festgelegt.</p> <p>Weiterhin besteht das Ziel 3,5 D 05, nach dem der Abstand von Standorten für die Windenergiegewinnung untereinander einen Mindestabstand von 5 km zu betragen hat. Daher sind auch die in den angrenzenden Gemeinden festgelegten Standorte zu beachten.</p> <p>Dazu gehören insbesondere Hoheneggelsen, Nettlingen und Hogesmühle, während Holle und Egenstedt zu vernachlässigen sind. Zwei weitere Anlagen befinden sich unmittelbar angrenzend im Hildesheimer Stadtgebiet östlich Bavenstedts, diese sind aber weder raumordnerisch noch bauleitplanerisch gesichert.</p> <p>Der Standort Hogesmühle findet in den vorgelegten Unterlagen keinerlei Erwähnung. Dieser befindet sich knapp drei Kilometer nördlich. Daher ist der Änderungsbereich Bettmar mit den Festlegungen des gültigen Raumordnungsprogramms nicht vereinbar. Der Änderungsbereich Oedelum entspricht den Zielen der Raumordnung.</p> <p>Im Jahr 2013 hat der Landkreis Hildesheim, wie in der Begründung richtig dargestellt, das Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms eingeleitet. Dieses legt die Standorte Oedelum und Bettmar/Hönnersum/Bavenstedt als Vorranggebiete Windenergienutzung fest.</p>	<p>Die Unterlagen werden ergänzt.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Landkreis Hildesheim (Kreisentwicklung)</p>	<p>Der Standort Hogesmühle wird nicht mehr dargestellt. Der Abstand von 5 km zwischen Standorten zur Errichtung von Windenergieanlagen wird als Ziel formuliert.</p> <p>Auf Grund der eingegangenen Stellungnahmen wurde Ende 2014 ein erneutes Beteiligungsverfahren eingeleitet, u.a. mit einer Vergrößerung des Vorranggebietes Bettmar/Hönnersum/Bavenstedt Richtung Osten. Die Inhalte des Entwurfs des RROP sind auf Grund des Verfahrensstandes als sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu werten. Damit entsprechen die Inhalte der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes den Inhalten des Entwurfs des Regionalen Raumordnungsprogramms.</p> <p>Da z. Z. allerdings nicht abgeschätzt werden kann, wann das neue RROP in Kraft treten wird, kann eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Zielen des gültigen Regionalen Raumordnungsprogramms nur mittels Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens gem. § 8 NROG festgestellt werden.</p> <p>Bei diesem Verfahren würde geprüft werden, ob vom Ziel einer Einhaltung des Abstandes von 5 km zum Standort Hogesmühle abgewichen werden kann, da dieser dem Standort Bettmar derzeit entgegensteht. Das Zielabweichungsverfahren wäre von der Gemeinde Schellerten beim Landkreis zu beantragen und muß vor Ratsbeschluss der F-Planänderung abgeschlossen sein. Es dient in erster Linie der Rechtssicherheit der Flächennutzungsplanung.</p>	<p>Das Zielabweichungsverfahren wird durch die Gemeinde Schellerten beantragt.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Landkreis Hildesheim (Kreisenwicklung)</p> <p>Städtebau/Planung:</p>	<p>In den eingegangenen Stellungnahmen zum RROP-Entwurf wurden gegen den Entfall des Vorranggebietes Hogesmühle keine Bedenken erhoben, das Gebiet Bettmar/Hönnersum/Bavenstedt wurde grundsätzlich nicht in Frage gestellt.</p> <p>Da die Gemeinden nicht an die im Regionalen Raumordnungsprogramm festgelegten Abgrenzungen gebunden sind, können zu diesem Aspekt eingegangene Stellungnahmen in diesem Fall unberücksichtigt bleiben.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass im Beteiligungsverfahren zum RROP seitens der Denkmalpflege (Land, Landkreis, Stadt Hildesheim) die Weiterbeständen und deren Schutzzone in Hildesheim problematisiert werden. Die Erstellung einer Sichtbarkeitsanalyse auf den nachfolgenden Planungsebenen wurde in diesem Rahmen gefordert.</p> <p>6. Städtebau / Planung</p> <p>Die Gemeinde Schellerten beabsichtigt mit der Aufstellung der 24. Änderung des Flächennutzungsplans (bei gleichzeitiger Aufhebung der 10. Änderung) die Steuerung der Windenergieanlagen in ihrem Gemeindegebiet (1. materielle Anforderung gem. § 1 Abs. 3 BauGB) unter Berücksichtigung der Ziele des in Aufstellung befindlichen Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) und kommt damit der Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung nach § 1 Abs. 4 BauGB (2. materielle Anforderung) nach.</p>	<p>Es wird auf die Abwägung der Gemeinde Schellerten zum Denkmalschutz (Lk Hildesheim) verwiesen.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Landkreis Hildesheim (Städtebau/Planung)</p>	<p>Geplant sind Eignungsgebiete ohne Höhenbeschränkung festzulegen mit gleichzeitigem Ausschluss weiterer Anlagen außerhalb der Eignungsgebiete. Jedoch ist zur Zeit noch nicht abzusehen, wann das RROP in Kraft treten wird, so dass hier eine parallele Planung der Gemeinde vorliegt, auch um ein Steuerungsselement, insbesondere im Hinblick auf den bereits vorliegenden BImSch-Antrag bezüglich mehrerer Anlagen im nord-westlichen Bereich von Bettmar zu haben.</p> <p>Hier ist, wie bereits in der Stellungnahme der Regionalen Raumordnung für den Bereich bei Bettmar, ein Zielabweichungsantrag der Gemeinde vom momentan geltenden Raumordnungsprogramm erforderlich, da sonst die Umsetzbarkeit des F-Plans im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Plan fehlt.</p> <p>Es wird angeregt, im Hinblick auf die besondere Situation, dass im RROP gemeindeübergreifend eine Konzentrationszone festgelegt wird, zu überprüfen, ob die Belange der anliegenden Gemeinden in der Begründung und den Standortkriterien genügend Berücksichtigung finden.</p> <p>Der Standort Hogesmühle findet in den vorgelegten Unterlagen nur beiläufig Erwähnung. Dieser befindet sich knapp drei Kilometer nördlich und wäre auch als Ausschlusskriterium zu überprüfen.</p> <p>Es wird angeregt zu prüfen, ob ein städtebauliches Gesamtkonzept (auch gemeindeübergreifend) zum Repowering erarbeitet werden sollte, bei dem inhaltlich auch die derzeitigen Leistungsstärken mit kommenden Anlagen der bis zu MW-Klasse-Windenergieanlagen erarbeitet werden sollte.</p>	<p>Der Zielabweichungsantrag wird gestellt.</p> <p>Durch die parallele Bearbeitung der Flächennutzungsplanänderungen der Gemeinden Harsum und Schellerten ist bereits eine Gemeindegrenzen überschreitende Betrachtung erfolgt.</p> <p>Es werden Ausführungen zum Standort Hogesmühle ergänzt.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Landkreis Hildesheim (Städtebau/Planung)</p>	<p>Siehe hierzu die Dokumentation Nr. 94 des Deutschen Städte- und Gemeindebundes aus dem Jahr 2009 "Repowering von Windenergieanlagen - Kommunale Handlungsmöglichkeiten - Ersetzen von Altanlagen durch moderne Windenergieanlagen als Chance für die gemeindliche Entwicklung. Als Instrument können z. B. die Gebiete als "Sondergebiete Repowering" festgelegt werden, welche die gleichzeitige Entfernung der vorhandenen Anlagen bei einem Neubau festlegen könnten.</p> <p>Es wird angeregt, zu prüfen, ob sich die Standorte für die Nutzung der Windenergie ausreichend eignen. Hierzu zählen z. B. Topographie, Statik, Turbulenzen, Bodenverhältnisse, Entfernung zum Einspeisepunkt und Netzkapazität, verfügbares Windpotential.</p> <p>Es wird weiterhin angeregt, die dargelegten Schutzzoneen dahingehend zu überprüfen, dass die als harte Tabuzonen (wie z. B. durch das Niedersächsische Straßengesetz) festgesetzten freizuhaltenden Flächen zusätzlich zu den weichen Tabuzonen anzusehen sind.</p> <p>Hier verweise ich auf die Empfehlungen des Niedersächsischen Landkreistages vom 6. Februar 2014 zur Steuerung der Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung in Regionalen Raumordnungsprogrammen.</p>	<p>Ein Repowering kann nur im Bereich bestehender Anlagen erfolgen. Die einzigen bestehenden Anlagen im Gemeindegebiet befinden sich westlich von Oedelum, in einem Abstand von 500m. Aufgrund des zu geringen Abstandes zur Ortschaft sind sie für ein Repowering nicht geeignet. Dementsprechend kann kein Konzept für das gemeindeweite Repowering entwickelt werden.</p> <p>Das verfügbare Windpotenzial ist im "Klimaschutzprogramm für den Landkreis Hildesheim, seine Städte und Gemeinden" 2012 in Bezug auf die Windhöflichkeit als sehr hoch eingeschätzt worden. Diese Aussage wird in der Begründung ergänzt. Ansonsten ist die Geeignetheit der Plangebiete bereits durch bestehende Anlagen bzw. Anlagenplanungen festgestellt worden.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Landkreis Hildesheim (Städtebau/Planung)</p>	<p>Hier wird in der Tabelle unter (2) Infrastruktur Abstände von Landes- und Kreisstraßen auf die Anbauverbotszone gem. §§ 9 FStrG bzw. § 24 NStrG (20m hartes Kriterium) hingewiesen und als weiche Tabuzone unter Bezugnahme auf die Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs eine weiche Tabuzone von größer/gleich 180 m und im gesamten ein Abstand von 200 m bei einer angenommenen Anlagenhöhe von 150 m Nabenhöhe und 100 - 200 m Rotordurchmesser.</p> <p>Es wird angeregt, dies noch einmal schriftlich und planmäßig zu dokumentieren und abzuwägen, von welchen Höhen ausgegangen wird. Ebenfalls für den Bereich der Gleisanlagen wird eine Überprüfung angeregt.</p> <p>Es wird weiterhin angeregt, die Schutzzone in Bezug auf die Außenbereichssatzung im Bereich Bettmar die gewählten Abstände zu überprüfen. Hier verweise ich auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG 4 B 72.06) bezüglich des Gebots der Rücksichtnahme in Bezug auf die optisch bedrängende Wirkung der Rotordrehbewegung auf Wohnbebauungen.</p> <p>Für das entsprechend angrenzende Gewerbegebiet entlang der Bettmarer Gleisanlagen ist zu erwähnen, dass hier zwar der Bestand berücksichtigt wird, jedoch sich dort durchaus noch weitere Gewerbeflächen entwickeln lassen und diese ebenfalls in der Abwägung berücksichtigt werden sollten.</p>	<p>Dies wird erfolgen.</p> <p>Die Schutzzone wird überprüft.</p> <p>Die hier angesprochene Fläche stellt lediglich eine "gewerbliche Baufläche" im FNP dar. Für eine weitere Gewerbeansiedlung ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich, der dann auf die bestehende Umgebung Rücksicht zu nehmen hat. Ggf. muss ein größerer Abstand innerhalb des Gewerbegebietes eingeräumt werden.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Landkreis Hildesheim (Städtebau/Planung)</p>	<p>Im Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1975 ist im Bereich des vorgesehenen Vorrangstandorts eine freizuhaltende Fläche für eine Richtfunktrasse festgesetzt, deren Schutzzone mit ca. 100 m rechts und links angesetzt sind.</p> <p>Die Berücksichtigung der Richtfunktrasse und deren Abstandsflächen erscheint nicht ausreichend dargelegt, hier wird eine schriftliche Abarbeitung mit zeichnerischer Darstellung ange-regt.</p> <p>Gleiches rege ich für den Flugplatz Hildesheim an.</p> <p>Die Bedenken der Denkmalpflege bezüglich des Weltkulturerbes sollten nochmals explizit untersucht werden und in der Abwägung Raum finden, auch in Anbetracht der möglichen kommen-den Höhen und dadurch Prägung der Landschaft und Umge-bung.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Der hier vorliegende Stand der Änderungen ist, dass die letzte Änderung die 22. gewesen ist. Es wird angeregt, zu prüfen, ob die Durchnumerierung nicht ergibt, dass nunmehr die 23. Än-derung des Flächennutzungsplans erfolgt.</p>	<p>Es wird geprüft, ob die Richtfunktrasse weiterhin benötigt wird.</p> <p>Der Flughafen Hildesheim wurde durch die Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Sachgebiet Luftverkehr im Verfah-ren beteiligt. Der Flughafen hat eine Stellungnahme abgegeben. Zur Berücksichtigung der vorgebrachten Belange: s. ebenda.</p> <p>Dies ist erfolgt. Die Auswirkungen der geplanten Windenergiean-lagen auf die Belange des Denkmalschutzes wurden gutachter-lich untersucht mit dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchti-gungen nicht festgestellt werden konnten und damit der Errich-tung von Windenergieanlagen grundsätzlich nicht entgegenste-hen. (s. hierzu Abwägung zur Denkmalpflege und Gutachten.)</p> <p>Die Gemeinde Schellerten hat ein Verfahren zur 23. Änderung (Biogasanlage Oedelum) 2008 eingeleitet. Das Verfahren ruht.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>Gemeinde Hohenhameln Landkreis Peine, Schreiben vom 29.01.2015</p>	<p>Durch das oben angegebene Planverfahren werden die Belange der Gemeinde Hohenhameln berührt. Aus diesem Grund gebe ich folgende Stellungnahme ab, die hiermit als Anregungen und Bedenken zu dem Planverfahren vorgetragen werden:</p> <p>Die Gemeinde bemängelt den im Planentwurf dargestellten Schutzabstand von den Sondergebieten "Windenergienutzung" zur vorhandenen Wohnbebauung von nur 800 m.</p> <p>Das ML schlug schon in seinen "Empfehlungen zur Festlegung von Vorrang- oder Eignungsgebieten für die Windenergienutzung" vom 26.01.2004 aus Gründen des Immissionsschutzes einen Abstandswert von 1.000 m vor.</p> <p>Diesen Mindestabstand hat der Zweckverband Großraum Braunschweig (ZGB) in dem RROP für den Großraum Braunschweig bereits 2004 übernommen. In den letzten Jahren sind die Windenergieanlagen (WEA) deutlich größer geworden (von rund 100 m auf rund 200 m Gesamthöhe). Die Schutzwirkung für die Menschen auf nur 800 m festzulegen ist nicht akzeptabel.</p> <p>Die Begründung dazu bei einer Erhöhung des Abstandswertes auf 1.000 m würden nicht genügend Anlagen innerhalb der zur Verfügung stehenden Flächen aufgestellt werden können, setzt das Schutzgut Mensch in unangemessener Weise herab.</p>	<p>Das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Hildesheim (Entwurf) geht von einem Mindestabstand von 750 m aus, weil sonst wegen des dichten Siedlungsnetzes im Landkreis Hildesheim der Windkraft nicht ausreichend Raum gegeben werden könnte. Das RROP des Landkreises entfaltet keine Ausschlusswirkung, die Flächennutzungspläne haben sich aber den Vorgaben der Raumordnung anzupassen.</p> <p>Die Gemeinde hat den Mindestabstand bereits auf 800 m heraufgesetzt. Die Gefahr einer "optischen Bedrängnis" besteht nicht, die dreifache Gesamthöhe wird selbst bei Bauhöhen von 200 m in jedem Fall eingehalten. Die erforderlichen Immissionsgrenzwerte können eingehalten werden. Das Schutzgut Mensch wurde ausreichend berücksichtigt.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Gemeinde Hohenhameln</p>	<p>In der Gemeinde Hohenhameln, in der eine große Anzahl von WEA bereits vorhanden ist, gibt es bereits Beispiele von heftigen Bürgerbeschwerden wegen einer zu geringen Nähe von WEA zur Wohnbebauung.</p> <p>Die Aussage auf Seite 19 der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung, dass Schallimmissionen der bestehenden relativ kleinen WEA von der örtlichen Bevölkerung bereits jetzt wahrgenommen und als störend empfunden werden, bestätigt dies.</p> <p>Außerdem wird auf die Bundesratsinitiative der Länder Bayern und Sachsen verwiesen, die die Abstände von WEA zu Wohnhäusern vergrößern wollen. Als Richtschnur für den Abstand soll das Zehnfache der Höhe eines Windrades gelten. Bei einem 200 m hohen Windrad wären das 2 km.</p> <p>In der Gemarkung Oedelum befinden sich derzeit drei WEA in unmittelbarer Nähe zur Grenze der Gemarkung Bierbergen, die nach der Flächennutzungsplanänderung außerhalb des Sondergebietes "Windenergiegewinnung" sein werden, jedoch Bestandschutz besitzen.</p> <p>Aus dem Umweltbericht geht hervor, dass das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung durch die Dimensionen moderner Windenergieanlagen erheblich beeinträchtigt wird.</p> <p>Neben dem Schutzgut Mensch wird aber auch das Landschaftserleben durch Lärmimmissionen und Schattenwurf der Rotoren erheblich beeinträchtigt.</p>	<p>Dies ist innerhalb der Gemeinde Hohenhameln zu bewältigen.</p> <p>Die bestehenden Anlagen sind lediglich ca. 500 m von der Ortslage entfernt. Neuere WEA sind i.d.R. deutlich leiser im Betrieb. Hinzu kommt, dass die subjektive Geräuschwahrnehmung in ansonsten rel. ungestörter Lage empfindlicher ist.</p> <p>Diese Regelungen betreffen nicht das Land Niedersachsen.</p> <p>Bei den betroffenen Flächen handelt es sich nicht um Bereiche, die vorrangig der Erholung dienen, sondern um landwirtschaftlich, z.T. intensiv genutzte Flächen. Selbst wenn man sich innerhalb dieses Landschaftsraumes zur Erholung bewegt, ist der Einfluss von Schatten und Schall auf das Landschaftserleben räumlich und zeitlich beschränkt; außerdem stehen im weiteren Umfeld ausreichend andere, attraktivere Bereiche zur Verfügung.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Gemeinde Hohenhameln</p>	<p>Die Immissionen werden durch die verlagerte Fläche weiter erhöht, da die vorhandenen WEA weiter betrieben werden können. Der Abstand zur Wohnbebauung der Ortschaft Bierbergen ist aus o. g. Gründen völlig unzureichend.</p> <p>Außerdem ist das Sondergebiet "Windenergienutzung" nicht akzeptabel, da eine weitere "Einkesselung" der Ortschaft Bierbergen droht. Die südlich der Ortschaft Bierbergen bestehenden WEA verbleiben vermutlich noch über Jahre, und durch die Flächennutzungsplanänderung werden neue WEA südwestlich der Ortschaft zugelassen.</p> <p>Nördlich und nordöstlich der Ortslage befinden sich bereits weitere WEA.</p> <p>Es wird außerdem gefordert, dass der Mindestabstand von 5 km zwischen einzelnen Vorrangstandorten auch zu Standorten außerhalb des Landkreises Hildesheim einzuhalten ist.</p> <p>Durch die im Teilbereich westlich von Oedelum dargestellte Fläche wird der 5 km Abstand zum Vorranggebiet "Windenergiegewinnung" in der Gemarkung Solschen, den der ZGB Braunschweig in südlicher Richtung zu erweitern plant, unterschritten.</p> <p>Das neue Sondergebiet würde das nahe gelegene Biotop "Vordem wilden Kamp" und die an das Sondergebiet unmittelbar angrenzende Anpflanzung in der Gemarkung Bierbergen beeinträchtigen. Des Weiteren befindet sich westlich des dargestellten Sondergebietes ein Brutvogellebensraum der NLWKN-Erfassung (2010) mit nationaler Bedeutung als Großvogellebensraum, insbesondere als Wiesenweihenhabitat.</p>	<p>Bei einer Neuerrichtung ist unter Immissionsaspekten auf bestehende Anlagen Rücksicht zu nehmen. Die Grenzwerte müssen, unter Berücksichtigung der Vorbelastungen, eingehalten werden. Dies wird im Genehmigungsverfahren nach BImSchG geregelt.</p> <p>Die seitens der Gemeinde Schellerten neu ausgewiesenen Flächen stellen lediglich eine Verlagerung und geringfügige Erweiterung dar. Ein bereits bestehender Standort wird lediglich angepasst. Durch die Planung kann deshalb keine "Einkesselung" verursacht werden.</p> <p>Weitergehende Neuplanungen nördlich von Bierbergen erfolgen derzeit durch den Großraum Braunschweig.</p> <p>Die Fläche bei Oedelum bildet einen bestehenden Standort, der als Ziel im RROP des Landkreises Hildesheim dargestellt ist.</p> <p>Die Angabe ist zu unkonkret. Eine Beeinträchtigung kann nicht erkannt werden.</p> <p>Die Ausweisung des Plangebietes ist mit Rücksichtnahme auf diese Flächen erfolgt.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Gemeinde Hohenhameln</p>	<p>Weitere Vogellebensräume mit regionaler und lokaler Bedeutung, die ebenfalls durch die Planung erheblich beeinträchtigt werden, befinden sich in den Gemarkungen Bierbergen und Soßmar. Diesbezüglich sollten weitere Informationen bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Peine eingeholt werden.</p> <p>Die avifaunistische Beeinträchtigung ist bereits auf der Planungsebene des Flächennutzungsplanes zu untersuchen.</p> <p>Das Sondergebiet "Windenergienutzung" im Teilbereich westlich von Oedelum wird seitens der Gemeinde Hohenhameln aus den vorgenannten Gründen abgelehnt.</p> <p>Sollte an dem Standort trotz meiner geäußerten Bedenken festgehalten werden, fordere ich die Aufstellung eines Bebauungsplanes, der die Anzahl, die genauen Standorte und eine Höhenbegrenzung der Windnergieanlagen festsetzt.</p>	<p>Die Vogellebensräume wurden entsprechend den Informationen des Umweltministeriums berücksichtigt.</p> <p>In Hinblick auf die Planungen des Großraums Braunschweig kann es nicht sein, dass evtl. Konflikte auf die Planverfahren der Nachbargemeinden übertragen und dort gelöst werden sollen. Die Ausweisung der Gemeinde Schellerten bleibt innerhalb der bereits seit Jahren eingeführten Größenordnung. Sie stellt lediglich eine moderate Anpassung, entsprechend dem Gebot der "Energiewende", dar. Die Gemeinde Schellerten bleibt bei der geplanten Ausweisung.</p> <p>Die Fläche läßt nur eine überschaubare Anzahl von WEA zu. Das Erfordernis für die Aufstellung eines Bebauungsplanes kann derzeit nicht erkannt werden.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>Landvolk Hildesheim, Schreiben vom 29.01.2015</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, wir danken für die Beteiligung nehmen wie folgt Stellung:</p> <p><u>Gemeinde Dintelbe (Stellungnahme des Ortlandwirtes Dettmer):</u></p> <p>Gegen die vorstehend bezeichneten Planungen bestehen unse- rerseits folgende Bedenken:</p> <p>Der vom RROP vorgegebene 5 km Abstand zwischen Windparks kann u. E. auf jener Planungsebene nicht ordnungsgemäß abge- wogen worden sein. Denn dieses Abstandskriterium führt nun auf Ebene der Flächennutzungsplanung dazu, dass sehr große Bereiche des Gemeindegebietes nicht für die Windenergie zur Verfügung stehen, obwohl sie objektiv sehr gut dafür geeignet wären.</p> <p>Nach unserem Verständnis muss die Gemeinde Schellerten hin- sichtlich der Ausweisung eigener Eignungsgebiete entscheiden können, ob der Windenergienutzung genug Raum eingeräumt wurde.</p> <p>Um das sicher beurteilen zu können, hätte bei Aufstellung des RROP allerdings geklärt werden müssen, wie viel und welche Flächen des Gemeindegebietes besonders gut geeignet sind, um jedenfalls bereits auf dieser Planungsebene ein Verhältnis von geeigneten Flächen tatsächlich ausweisbaren Potenzialflächen bestimmen zu können (wie es sonst die Gemeinde selbst hätte machen müssen).</p>	<p>Der 5-km-Abstandsradius stellt ein Ziel der Raumordnung dar, die Flächennutzungspläne haben sich anzupassen. Die Methodik der Aufstellung des RROP des Landkreises Hildesheim ist nicht Gegenstand dieser Flächennutzungsplanänderung.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Landvolk Hildesheim</p>	<p>Dies wäre nur möglich gewesen, wenn der Planungsraum auf seine windenergiespezifischen Qualitäten wie Windhöflichkeit, Nutzungshindernisse durch naturschutzrechtliche Anforderungen und luftverkehrsrechtliche Vorgaben usw. geprüft worden wäre.</p> <p>Dies ist nun weder bei der Planung des Landkreises Hildesheim (nach Begründung des RROP -Entwurfs) noch erfolgt dies bei der Flächennutzungsplanung der Gemeinde Schellerten (nach Begründung des Entwurfs der 24. Änderung des Flächennutzungsplans).</p> <p>Deswegen kann die Gemeinde auch nicht gezwungen werden, 5-km Abstand zwischen Windparks einzuhalten, da andernfalls ihre eigene Planung nicht ordnungsgemäß erfolgen könnte.</p> <p><u>Gemeinde Wendhausen (Stellungnahme des Ortslandwirtes Trenckmann):</u></p> <p>Der Bereich 3 (Ottbergen) hätte eine enorm bedrängende optische Wirkung auf den Kapellenberg (Wallfahrtsort). Hier würde es starken Widerstand in der Bevölkerung geben.</p>	<p>Aussagen zur Windhöflichkeit sind im "Klimaschutzprogramm für den Landkreis Hildesheim, seine Städte und Gemeinden" 2012 im Rahmen einer Windpotenzialstudie enthalten. Danach kann "für den Landkreis Hildesheim festgestellt werden, dass die Potentiale in Bezug auf die Windhöflichkeit als sehr hoch einzuschätzen sind. Dies bezieht sich vor allem auf den nördlichen Teil des Landkreises mit seinen landwirtschaftlich genutzten Flächen und sehr guten Windverhältnissen." (Bd. 1, S.50). Entsprechende Aussagen werden in der Begründung ergänzt.</p> <p>Naturschutzrechtliche Anforderungen und luftverkehrsrechtliche Vorgaben sind geprüft worden, bzw. befinden sich in der Prüfung und werden im Verfahren berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Nordheim</p> <p>Schreiben vom 31.01.2015</p>	<p>Der Rat der Gemeinde Schellerten beabsichtigt die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes. Die vorliegende Planung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die dargestellten Vorrangflächen für die Windenergie befinden sich u. K. nach alle in landwirtschaftlich genutzten Bereichen, die vorwiegend im Ackerbau bewirtschaftet werden. Auch wenn die direkte Flächenbeanspruchung durch Windkraftanlagen relativ begrenzt ausfällt, regen wir an, die möglichen Standorte frühzeitig mit der örtlichen Landwirtschaft abzustimmen.</p> <p>Insbesondere wären hier auch Fragen der Zufahrt zu den überplanten Bereichen und die Nutzung der Wirtschaftswege durch private Interessenten zu klären.</p>	<p>Dies wird durch die zukünftigen Anlagenbetreiber erfolgen, oder hat im Vorfeld bereits stattgefunden.</p>
<p>Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, Hannover</p> <p>Schreiben vom 07.01.2015</p>	<p>§ 2 Abs. 3 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) definiert Denkmalschutz als öffentliche Aufgabe, die auch bei öffentlichen Planungen so zu berücksichtigen sind, dass Denkmale erhalten werden und ihre Umgebung angemessen gestaltet wird: "In öffentlichen Planungen und bei öffentlichen Baumaßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die Anforderungen des UNESCO-Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 16. November 1972 (BGBl. 1977 II S. 213) rechtzeitig und so zu berücksichtigen, dass die Kulturdenkmale und das Kulturerbe im Sinne des Übereinkommens erhalten werden und ihre Umgebung angemessen gestaltet wird, soweit nicht andere öffentliche Belange überwiegen:"</p>	

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Nds. Landesamt für Denkmalpflege</p>	<p>(Zu § 7 NDSchG und den strengen Nachweis-Anforderungen im Einzelfall für das evtl. Überwiegen anderer öffentlicher Belange siehe Schmalz/Wiechert, Kommentar NDSchG 2012, Seite 87-89.)</p> <p>Zu der geplanten 24. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schellerten nimmt das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege (NLD) für den Belang der oberirdischen Bau- denkmale wie folgt mit Anregungen und Bedenken Stellung: (Hinweis: Der Belang der Bodendenkmalpflege wird von der NLD- Abteilung Archäologie gesondert geprüft, wozu ggf. eine eigene Stellungnahme erfolgt.)</p> <p>1. <u>Vorrangstandort Windenergie, Teilbereich Bettmar</u></p> <p>1.a. Bedenken: Konflikt zwischen Weltkulturerbe Hildesheim und Vorrangstandort für Windenergienutzung. Nordwestlich von Bettmar ist ein großes Vorranggebiet für Windkraftanlagen, das im Entwurf des RROP des Lk. Hildesheim die Bezeichnung "Gebiet WE 07" trägt, zu dem das NLD auch bereits in diesem Verfahren Bedenken in 2013 und 2014 vorgetragen hat. Anzahl und Höhe der Windkraftanlagen sind unbeschränkt.</p>	<p>Seitens der Fa. Innovent ist ein "Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag über die visuellen Auswirkungen des geplanten Windparks Harsum-Schellerten auf die Hildesheimer Weiterbestätten und die St. Andreaskirche" (KuG, Hannover, 06.-08.2015) beauftragt worden. Der Gutachter kommt zu folgenden Ergebnissen: Die höchste Schutzwürdigkeit der Weiterbestätten St. Michaeliskirche und des Mariendoms bezieht sich auf die Bronzetüren des Mariendoms und auf die Kirchendecke St. Michaelis als "Weltweit Außergewöhnliche Werte" (OUV), den zeitentsprechenden Kunstschatzen beider Kirchen, sowie auf dem architekturhistorischen Einfluss der Gebäude.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Nds. Landesamt für Denkmalpflege</p>	<p>2.b. Anregung: Weitere Windkraftanlagen im Sichtfächer vom Moritzberg aus nach Osten sollen grundsätzlich vermieden werden, um die klassische Panoramaansicht auf Umgebung und Pufferzone des Weltkulturerbes nicht zusätzlich zu beeinträchtigen.</p> <p>Im Zweifelsfall muss im Rahmen einer (zu diesem Punkt bisher fehlenden) Umweltsverträglichkeitsprüfung eine genaue Sichtbarkeitsanalyse der Panoramansicht und Stadtsansicht vom Moritzberg aus erstellt werden, um mögliche Windkraftstandorte ohne Denkmalbeeinträchtigungen zu identifizieren und ggf. Höhenbegrenzungen festzulegen.</p>	<p>Da sich diese Werte nur im Nah- und Innenbereich der Kirchen erschließen, ist keine Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen zu erwarten.</p> <p>Als "sonstige Weiterbegüter" werden das "mittelalterliche Straßennetz" und das "Kirchenkreuz" (im Stadtgrundriss) aufgeführt; beide sind nur aus der Vogelperspektive bzw. in einer Karte nachvollziehbar und werden durch die geplanten WEA nicht beeinflusst.</p> <p>Der dritte "Weiterbewert" besteht in der Sichtachse von der Mittelallee am Moritzberg (Berghölzchen) aus, mit einer Sichtbeziehung auf die Weiterbestätten im Kontext des Stadtpanoramas. Hierzu stellt der Gutachter fest, dass durch die Errichtung von WEA die Sichtbeziehung vom Berghölzchen auf die Weiterbestätten zwar beeinflusst, aber die Beeinflussung als nicht erheblich einzustufen ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die geplanten WEA verstellen nicht die Sichtachsen auf die Weiterbestätten - der Abstand der geplanten WEA zu den Weiterbestätten beträgt 5,7 - 7 km (28-35-fache der Anlagenhöhe). - die Kulissenwirkung der WEA ist gering, weil sie nicht in den Sichtachsen zu den Weiterbestätten liegen - die Stadtsilhouette zeigt bereits andere Vorbelastungen durch bestehende Gebäude; die Fernwirkung der Weiterbestätten innerhalb der Silhouette ist nicht besonders ausgeprägt und nicht dominierend.

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Nds. Landesamt für Denkmalpflege</p>		<p>Im Ergebnis kommt das Gutachten zu dem Schluss, dass das Ausmaß der visuellen Veränderung durch die WEA für beide Weiterbestätten nicht erheblich ist. Weil keiner ihrer "Weitweit außergewöhnlichen Werte" beeinflusst wird und mit der Sichtachse nur einer der "sonstigen Weiterbewerte" eine mäßige Beeinträchtigung erfährt, ist keine Gefährdung des Weiterbestatus erkennbar.</p> <p>In Bezug auf die Hildesheimer St. Andreaskirche, die unter Denkmalschutz steht, wurde durch den Gutachter untersucht, ob die geplanten WEA das Erscheinungsbild nach § 8 NDSchG ("Umgebungsschutz") beeinträchtigen.</p> <p>Der Turm von St. Andreas hat eine erhebliche Fernwirkung (höchster Kirchturm Niedersachsens). Die geplanten WEA verstellen den Blick nicht; sie entfalten lediglich eine Kulissenwirkung hinter dem Turm. Sie wirken perspektivisch deutlich niedriger und durch die Farbe filigran. Die herausragende Position der St. Andreas-Kirche innerhalb der Stadtsilhouette bleibt gewahrt.</p> <p>Des weiteren ist zu berücksichtigen, dass die Stadtsilhouette bereits durch andere, moderne Großbauwerke vorbelastet ist.</p> <p>Der Einfluss der WEA ist durch den großen Abstand (5,4 - 6,6 km; das 27- bis 33-fache der Anlagenhöhe) begrenzt, der fachlich empfohlene Mindestabstand von 3 km zu landschaftsprägenden Baudenkmalen wird deutlich überschritten; auch der empfohlene Mindestabstand für Weiterbestätten von 5 km wird eingehalten.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Nds. Landesamt für Denkmalpflege</p>	<p><u>3. Umweltbericht</u></p> <p>3.a. Bedenken: Der vorgelegte Umweltbericht zur FNP-Änderung wird den Kultur- und Sachgütern im Hinblick auf die oberirdischen Baudenkmale nicht gerecht. Die möglichen Auswirkungen auf das Panorama des Weltkulturerbes Hildesheim werden nicht berücksichtigt.</p> <p>Der Umweltbericht behandelt in Abschnitt B.2.1.7 2.8 (Seite 47) den Punkt "Schutzgut Kulturgüter/Sachgüter" und geht dort nur auf die Belange der archäologischen Denkmalpflege ein. In Abschnitt B.2.3.5 (Seite 51) wird unter Punkt "Übrige Schutzgüter" die unzutreffende Behauptung getroffen, dass Kultur-/Sachgüter durch die Planung nicht beeinträchtigt würden.</p> <p>3.b. Anregung: Die Umweltprüfung soll bei der Ermittlung die Belange der gesamten Denkmalpflege einbeziehen. Dabei sollen insbesondere die möglichen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf das Moritzberg-Panorama über das Weltkulturerbe Hildesheim (siehe oben Punkte 1 und 2) untersucht werden.</p>	<p>Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass das Erscheinungsbild der St. Andreas-Kirche zwar beeinflusst wird, aber die Beeinflussung nicht als erhebliche Beeinträchtigung einzustufen ist.</p> <p>Die Gemeinde folgt der Auffassung des Gutachters. Die Auswirkungen auf die Stadtsilhouette werden nicht als so erheblich eingestuft, dass deshalb der politischen Verpflichtung zur Erzeugung regenerativer Energien nicht gefolgt werden dürfte.</p> <p>Die Ergebnisse des o.g. Gutachtens werden im Umweltbericht ergänzt.</p> <p>Der Umweltbericht wird hierzu angepasst.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Wolfenbüttel, Schreiben vom 30.01.2015</p>	<p>Im Rahmen des mit Schreiben vom 17.12.2014 eingeleiteten Beteiligungsverfahrens bitte ich um Berücksichtigung der Belange des Verkehrslandeplatzes Hildesheim bei der Ausweisung des nordwestlich von Bettmar gelegenen Windvorranggebietes.</p> <p>Die Flugplatz Hildesheim Betriebs GmbH beabsichtigt gem. des in Anlage beigefügten Schreibens vom 29.01.2015 spätestens bis Ende 2017 einen Antrag auf Zulassung eines Anflugverfahrens nach Instrumentenflugregeln (Instrument Flight Rules/IFR) zu stellen. Bei einer Realisierung von Windvorrangflächen bzw. der tatsächlichen Errichtung von Windkraftanlagen nordwestlich von Bettmar wäre ein IFR-Anflug jedoch nicht mehr möglich. Die Ausweisung dieser Windvorrangfläche würde den Verkehrslandeplatz folglich erheblich in seiner wirtschaftlichen Weiterentwicklung und zukünftigen Leistungsfähigkeit einschränken.</p>	<p>Durch das Schreiben des Flughafens Hildesheim wird lediglich deutlich, dass eine Antragstellung 2017 geplant ist. Weder kann daraus gefolgert werden, dass die Antragstellung tatsächlich erfolgen wird, noch dass ein entsprechendes Verfahren zur Zulassung kommt. Es kann nicht erwartet werden, dass die Gemeinde Schellerten ihre gemeindliche Entwicklung auf Grundlage dieser Absichtserklärungen einschränkt, zumal auch andere wirtschaftliche Belange zu berücksichtigenden sind.</p>
<p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStbV), Geschäftsbereich Hannover, Schreiben vom 14.01.2015</p>	<p>24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schellerten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4 (1) BauGB</p> <p>Durch das o.g. Vorhaben werden die Belange der in der Zuständigkeit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hannover liegenden Kreisstraße K203 und K207 berührt.</p> <p>Gegen den vorliegenden Plan bestehen im Grundsatz keine Bedenken.</p>	<p>Die Planung der Gemeinde wird bestätigt.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: NLStbv Geschäftsbereich Hannover</p>	<p>Ungeachtet dessen gebe ich folgende Anmerkungen zur konkreten Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen auch in Konzentrationsflächen:</p> <p>Die Straßenbauverwaltung wird bei der Anlage neuer Windenergieanlagen von den Genehmigungsbehörden um Stellungnahmen gebeten.</p> <p>Diese Genehmigung richtet sich unter anderem nach den "Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standortsicherheitsnachweise für Turm und Gründung" des zuständigen Nds. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit (MS).</p> <p>Nach den vom MS herausgegebenen "Technischen Baubestimmungen" wird unter der Ziffer 2.2. definiert, dass "Abstände wegen der Gefahr des Eisabwurf sind unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen zu Verkehrswegen und Gebäuden einzuhalten sind, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist.</p> <p>Abstände größer als 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen gemäß DIN 1055-5: 1975-06, Abschnitt 6 als ausreichend", Bekanntgabe des MS vom 10.05.2005 -53.2-24 011.</p> <p>Ausnahmen von dieser Entfernung unter Auflagen (Sachverständigengutachten, Rohrblattheizung) sind ebenfalls in den Technischen Baubestimmungen enthalten. Diese können aber von der Straßenbauverwaltung weder gefordert noch beurteilt oder deren Einhaltung nachgeprüft werden. Die Erteilung oder Beurteilung von Ausnahmen liegt <u>nicht</u> im Zuständigkeitsbereich der Straßenbauverwaltung.</p>	<p>Die Begründung zum FNP wird ggf. in Bezug um die genannten Inhalte ergänzt.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: NLStbv Geschäftsbereich Hannover</p>	<p>Es obliegt der jeweiligen Genehmigungsbehörde Ausnahmen unter bestimmten Auflagen zuzulassen bzw. zunächst zu überprüfen, ob von diesen Ausnahmen unter Berücksichtigung des Aspekts der "Gefährdung der öffentlichen Sicherheit" - die zunächst von jeder technischen Anlage ausgeht - Gebrauch gemacht werden kann.</p> <p>Die Genehmigungsbehörde benötigt hierfür <u>nicht</u> das Einverständnis der Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Straßenbauverwaltung wird sich allerdings auch nicht dazu äußern, ob die von der Genehmigungsbehörde angeordneten Auflagen geeignet sind, das Gefährdungspotenzial der Anlagen angemessen zu reduzieren.</p> <p>Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung habe ich von hier aus nichts beizufügen.</p> <p>Über die Rechtskraft der Flächennutzungsplanänderung bitte ich um kurze schriftliche Mitteilung.</p>	<p>Die Mitteilung wird erfolgen.</p>
<p>Wasserverband Peine, Schreiben vom 14.01.2015</p>	<p>24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schellerten, Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB</p> <p>zum o. g. Vorhaben sind aus der Sicht des Wasserverbandes Peine nachfolgende Hinweise und Bedenken vorzubringen:</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass im südwestlichen Bereich des geplanten "Sondergebietes Windenergienutzung und Landwirtschaft" nordwestlich von Bettmar unsere Trinkwasser-Transportleitung Borsum-Hönnersum-Bettmar verläuft.</p>	<p>Auf die Lage der Trinkwasser-Transportleitung wird hingewiesen, die Begründung um die aufgeführten Angaben ergänzt.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Wasserverband Peine</p>	<p>In unmittelbarer Nähe der Leitung dürfen keine Gebäude errichtet oder sonstige Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand der Anlage gefährden oder den Betrieb und die Erhaltung der Anlagen beeinträchtigen. Im Rahmen von notwendigen Betriebs-, Wartungs- oder Reparaturarbeiten muss die Leitung dem Wasserverband Peine jederzeit frei zugänglich sein.</p> <p>Grundsätzlich raten wir davon ab, im Nahbereich von Wasserversorgungsanlagen Windkraftanlagen zu errichten. Aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse (z. B. Rohrschäden an Wassertransportleitungen) kann die Standfestigkeit des Untergrundes beeinträchtigt werden. Die Schädigung einer Windkraftanlage kann dabei nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Im direkten Umfeld von Transportleitungen sind die im DVGW Arbeitsblatt W 400-1 festgelegten Schutzstreifenbreiten einzuhalten. Um unsere Anlagen nicht zu gefährden, sind im Arbeitsbereich der Fundamente für Windkraftanlagen Mindestabstände von 10 m umlaufend zu unseren Transportleitungen einzuhalten.</p> <p>Im Bereich des geplanten Sondergebietes nordwestlich von Oedelum befinden sich keine trinkwassertechnischen Anlagen.</p>	<p>Die Mindestabstände sind im Rahmen der Bauausführung zu beachten, für die der FNP keine Regelungen treffen kann.</p> <p>Die Gemeinde nimmt dies zur Kenntnis.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>Stadt Hildesheim, Stadtplanung, Stadtentwicklung und Bauaufsicht, Schreiben vom 22.01.2015</p>	<p>24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schellerten Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB</p> <p>Mit der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die Errichtung von zwei Windparks im Gemeindegebiet Schellerten ermöglicht werden.</p> <p>Die Standorte der Windparks befinden sich</p> <ul style="list-style-type: none"> -am nördlichen Rand der Gemeinde Schellerten westlich der Ortslage Oedelum in einer Entfernung von 10 km vom Stadtgebiet Hildesheim (Geltungsbereich 1) sowie -unmittelbar hinter der Stadtgrenze östlich der Ortslage Hildesheim-Bavenstedt in einem Abstand von ca. 300 - 1.200 m zur Stadtgrenze (Geltungsbereich 2). <p>Die Stadt Hildesheim <u>stimmt der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schellerten nicht zu.</u></p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Bei der Erarbeitung der Planungsgrundlagen für die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde eine umfangreiche Flächen-Restriktionsanalyse erstellt, nach der sich die o. g. Standorte als geeignet erweisen. Ziel der Planung ist es u. a., auf dieser Grundlage die Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 BauGB für das übrige Gemeindegebiet zu bewirken.</p>	<p>Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass am Standort bei Bavenstedt sich bereits zwei Windenergieanlagen der Stadt Hildesheim befinden. Die Stadt Hildesheim ist ebenso wie die Gemeinde Harsum bzw. Schellerten gehalten, der politischen Maßgabe der "Energiewende" zu folgen und der Windkraft innerhalb ihrer Stadt- bzw. Gemeindegrenzen "substanziell Raum zu geben".</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Stadt Hildesheim</p>	<p>Eine wesentliche Voraussetzung für die Wirksamkeit ist, dass eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange ausgeschlossen ist. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt gem. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 insbesondere vor, wenn das Vorhaben Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des <u>Denkmalschutzes</u> oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder <u>das Orts- und Landschaftsbild</u> verunstaltet,</p> <p>Bei der Durchsicht des der Flächennutzungsplanänderung zugrunde liegenden Gutachtens wurde festgestellt, dass die Belange des Denkmalschutzes im Zusammenhang mit einer möglichen Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes weder in der Begründung noch im Umweltbericht thematisiert bzw. untersucht wurden. Eine in dieser Hinsicht ggf. begründbare Beschränkung der Bauhöhen findet sich in der 24. Flächennutzungsplanänderung nicht.</p> <p>In Hildesheim befinden sich zwei Standorte des UNESCO-Weltkulturerbes. Gem. § 2 Abs. 3 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes sind Denkmale zu erhalten und deren Umgebung angemessen zu gestalten. Nach den Anforderungen des UNESCO-Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt v. 16.11.1972 sind Belange der Denkmalpflege so zu berücksichtigen, dass die Kulturdenkmale und das Kulturerbe erhalten werden und deren Umgebung angemessen gestaltet wird.</p>	<p>Der etablierte Standort bei Bavenstedt hat den Anlass gegeben, dass die Stadt Hildesheim und die Gemeinden Harsum und Schellerten die planerische Absicht verfolgten, den Standort gemeinsam zu entwickeln. Dies ist in mehreren Gesprächen zwischen den jeweiligen Verwaltungsvertretern in den letzten Jahren erörtert worden.</p> <p>Insofern sollte die Stadt Hildesheim ebenso ein Interesse daran haben, die mit dem Standort verbundenen Auswirkungen zu untersuchen und mögliche Konflikte zu klären bzw. aktiv zu bewältigen.</p> <p>Ausreichende, rechtssichere Gründe für eine Höhenbeschränkung lagen und liegen nicht vor.</p> <p>Seitens der Fa. Innovent ist, in Ergänzung der bislang vorliegenden Visualisierung, ein "Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag über die visuellen Auswirkungen des geplanten Windparks Harsum-Schellerten auf die Hildesheimer Weiterbestätten und die St. Andreaskirche" (KuG, Hannover, 06.-08.2015) beauftragt worden.</p> <p>Der Gutachter kommt zu folgenden Ergebnissen:</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Stadt Hildesheim</p>	<p>Die geplanten Windkraftanlagen befinden sich in der Panoramaansicht des Weltkulturerbes vom Moritzberg nach Nord-Osten (Geltungsbereich 1) bzw. nach Osten (Geltungsbereich 2) und werden als wirtschaftlich zu betreibende Anlagen (3-4 MW) mit einer Bauhöhe von regelmäßig bis zu ca. 200 m einen erheblichen Einfluss auf das Orts- und Landschaftsbild haben.</p> <p>Eine erhebliche Beeinträchtigung der Panoramaansicht des Weltkultur-Erbes ist nicht auszuschließen einschließlich der möglichen Konsequenz eines Verlustes des Weltkultur-Erbe-Status.</p>	<p>Die höchste Schutzwürdigkeit der Weiterbestätten St. Michaeliskirche und des Mariendoms bezieht sich auf die Bronzetüren des Mariendoms und auf die Kirchendecke St. Michaelis als "Weitweit Außergewöhnliche Werte" (OUV), den zeitentsprechenden Kunstschatzen beider Kirchen, sowie auf dem architekturhistorischen Einfluss der Gebäude.</p> <p>Da sich diese Werte nur im Nah- und Innenbereich der Kirchen erschließen, ist keine Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen zu erwarten.</p> <p>Als "sonstige Weiterbegüter" werden das "mittelalterliche Straßennetz" und das "Kirchenkreuz" (im Stadtgrundriss) aufgeführt; beide sind nur aus der Vogelperspektive bzw. in einer Karte nachvollziehbar und werden durch die geplanten WEA nicht beeinflusst.</p> <p>Der dritte "Weiterbewert" besteht in der Sichtachse von der Mittelallee am Moritzberg (Berghölzchen) aus, mit einer Sichtbeziehung auf die Weiterbestätten im Kontext des Stadtpanoramas.</p> <p>Hierzu stellt der Gutachter fest, dass durch die Errichtung von WEA die Sichtbeziehung vom Berghölzchen auf die Weiterbestätten zwar beeinflusst, aber die Beeinflussung als nicht erheblich einzustufen ist:</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Stadt Hildesheim</p>	<p>Dies wäre aus meiner Sicht ein Schaden, der nicht nur für die Stadt Hildesheim sondern für die gesamte Region erhebliche wirtschaftliche Konsequenzen hätte.</p> <p>Die Stadt Hildesheim kann daher einer Flächennutzungsplanänderung erst dann zustimmen, wenn die Belange des Denkmalschutzes sowie des Orts- und Landschaftsbildes in Bezug auf die Unesco-Weltkulturerbestätten der Stadt Hildesheim in die Begründung und den Umweltbericht Eingang gefunden haben und diesbezüglich eine Unbedenklichkeit bestätigt wurde.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - die geplanten WEA verstellen nicht die Sichtachsen auf die Weiterbestätten - der Abstand der geplanten WEA zu den Weiterbestätten beträgt 5,7 - 7 km (28-35-fache der Anlagenhöhe). - die Kulissenwirkung der WEA ist gering, weil sie nicht in den Sichtachsen zu den Weiterbestätten liegen - die Stadtsilhouette zeigt bereits andere Vorbelastungen durch bestehende Gebäude; die Fernwirkung der Weiterbestätten innerhalb der Silhouette ist nicht besonders ausgeprägt und nicht dominierend. <p>Im Ergebnis kommt das Gutachten zu dem Schluss, dass das Ausmaß der visuellen Veränderung durch die WEA für beide Weiterbestätten nicht erheblich ist. Weil keiner ihrer "Weitweit außergewöhnlichen Werte" beeinflusst wird und mit der Sichtachse nur einer der "sonstigen Weiterbewerte" eine mäßige Beeinträchtigung erfährt, ist <u>keine Gefährdung des Weiterbestatus erkennbar.</u></p> <p>In Bezug auf die Hildesheimer St. Andreaskirche, die unter Denkmalschutz steht, wurde durch den Gutachter untersucht, ob die geplanten WEA das Erscheinungsbild nach § 8 NDSchG ("Umgebungsschutz") beeinträchtigen.</p> <p>Der Turm von St. Andreas hat eine erhebliche Fernwirkung (höchster Kirchturm Niedersachsens). Die geplanten WEA verstellen den Blick nicht; sie entfalten lediglich eine Kulissenwirkung hinter dem Turm. Sie wirken perspektivisch deutlich niedriger und durch die Farbe filigran. Die herausragende Position der St. Andreas-Kirche innerhalb der Stadtsilhouette bleibt gewahrt.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Stadt Hildesheim</p>		<p>Des weiteren ist zu berücksichtigen, dass die Stadtsilhouette bereits durch andere, moderne Großbauwerke vorbelastet ist. Der Einfluss der WEA ist durch den großen Abstand (5,4 - 6,6 km; das 27- bis 33-fache der Anlagenhöhe) begrenzt, der fachlich empfohlene Mindestabstand von 3 km zu landschaftsprägenden Baudenkmalen wird deutlich überschritten; auch der empfohlene Mindestabstand für Weiterbestätten von 5 km wird eingehalten.</p> <p>Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass das Erscheinungsbild der St. Andreas-Kirche zwar beeinflusst wird, aber die Beeinflussung <u>nicht als erhebliche Beeinträchtigung</u> einzustufen ist.</p> <p>Die Gemeinde folgt der Auffassung des Gutachters. Die Auswirkungen auf die Stadtsilhouette werden nicht als so schwerwiegend eingestuft, dass deshalb der politischen Verpflichtung zur Erzeugung regenerativer Energien nicht gefolgt werden dürfte.</p> <p>Ergänzend möchte die Gemeinde darauf hinweisen, dass das Gebiet "Glockensteinfeld" der Stadt Hildesheim den historischen Blick auf die Hildesheimer Stadtsilhouette, aus der Perspektive des umliegenden Landschaftsraums, mittlerweile deutlich verstellt hat, und hierdurch ein über Jahrhunderte wirksamer Raumbezug auf die in der Ebene liegende Stadt (z.B. von der B 1, frühere Reichsstraße, mit Blick auf die Weiterbestätten), verloren gegangen ist.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Stadt Hildesheim</p>	<p><u>Ergänzende Hinweise:</u></p> <p>Die Stadt Hildesheim bereitet derzeit im Rahmen eines Gutachtens eine Verträglichkeitsanalyse vor, in der u.a. die Errichtung von Windkraftanlagen im Verhältnis zum Schutzanspruch des UNESCO-Welterbes untersucht wird. Sollte im Rahmen dieses Gutachtens eine Verträglichkeit der für die Windkraftanlagen vorgesehenen Vorrangstandorte im Hinblick auf ihre Flächenausdehnung (mittelbar die Anzahl der Anlagen) und die möglichen Bauhöhen bestätigt werden, wird die Stadt Hildesheim ihre Gedanken gegen die Errichtung Flächennutzungsplanänderung zurück ziehen.</p> <p>Darüberhinaus werden die Ergebnisse des Gutachtens auch Grundlage für die 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hildesheim zum Thema Windkraft werden.</p> <p>Aufgrund der grundsätzlichen Bedeutung wird diese Stellungnahme wie auch die Ergebnisse der o.g. Untersuchung im Rahmen der Beteiligungsverfahren gem. § 3 NROG der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms dem Landkreis Hildesheim zur Verfügung gestellt.</p>	<p>Die Verträglichkeitsanalyse wurde nicht durchgeführt.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover, Schreiben vom 26.01.2015</p>	<p>Aus Sicht des Fachbereiches Landwirtschaft/Bodenschutz wird zu o. g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Das Schutzgut Boden wurde umfassend behandelt, es wird jedoch nur von einer allgemeinen Bedeutung ausgegangen. Aus bodenschutzfachlicher Sicht gehören aber auch Böden mit einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit zu den schutzwürdigen Böden.</p> <p>Böden mit einer besonders hohen Leistungsfähigkeit im Hinblick auf die Lebensraumfunktion (hierzu gehört eine hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit) und die Archivfunktionen gelten als besonders schutzwürdig und haben eine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt. Nach unserer Auffassung sollte den betroffenen besonders fruchtbaren Böden eine besondere Bedeutung zugewiesen werden.</p> <p>Um nachhaltige negative Auswirkungen der nur temporär in Anspruch genommenen und verdichtungsempfindlichen Böden vermeiden zu können, sollte während der gesamten Planungs- und Bauphase eine bodenkundliche Baubegleitung durchgeführt werden. Mit Hilfe der bodenkundlichen Baubegleitung kann sichergestellt werden, dass Maßnahmen zur Verminderung sowie zur Rekultivierung bauzeitlich beeinflusster Böden fachgerecht umgesetzt werden.</p> <p>Hinweise zur Bodenkundlichen Baubegleitung finden Sie in der Arbeitshilfe "Bodenschutz beim Bauen - Ein Leitfaden für den behördlichen Vollzug in Niedersachsen", Geoberichte 28 auf unserer Internetseite (www.lbeg.niedersachsen.de) unter Karten, Daten & Publikationen>Publikationen>GeoBerichte.</p>	<p>Die Empfehlung einer bodenkundlichen Baubegleitung wird an den Vorhabenträger weitergegeben.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: LBEG</p>	<p>Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p>	
<p>Es folgen Stellungnahmen, die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsunterrichtung gem. § 3 Abs. 1 BauGB vorgetragen wurden</p> <p>Ortsrat Hönnersum, Schreiben vom 27.01.2015</p> <p>Zu der öffentlich ausgelegten Änderung des 24. Flächennutzungsplans, der die Errichtung von drei Windrädern (nördlich von Bettmar und unmittelbar angrenzend an Harsumer Gemeindegebiet:</p> <p>geplanter Windradtyp: Nordex 117, 2,3 MW - Gesamthöhe ca. 200 Meter) vorsieht, möchte ich als Bürgermeister der unmittelbar betroffenen Ortschaft Hönnersum folgende Einwände und Anmerkungen zu Protokoll geben.</p> <p>Der vorgelegte Flächennutzungsplan ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt abzulehnen, weil die geplanten drei Windräder sich innerhalb der 5-Kilometer-Zone zu den vorhandenen Standorten Hildesheim-Bavenstedt (2 Windräder) und Harsum-Borsum (Hogesmühle, 3 Windräder) befinden. Der Standort entspricht also nicht den Vorgaben, die es einzuhalten gilt.</p> <p>Der Flächennutzungsplan hätte nur dann eine Chance auf Genehmigung (und Realisierung) durch die zuständigen Behörden, wenn auch die Gemeinde Harsum auf ihrem Gebiet einen entsprechenden Flächennutzungsplan beschließt, damit dann ihre drei Windräder zusammen mit weiteren Windrädern auf Harsumer Gebiet und den vorhandenen zwei Windrädern auf Hildesheimer Gebiet einen gemeinsamen Vorrangstandort "Hildesheimer Harsum-Schellerten " bilden.</p>	<p>Mit dem Standort Bavenstedt wird die Plangebietsfläche einen gemeinsamen Standort bilden. Für den Standort "Hogesmühle" wird ein Zielabweichungsverfahren eingeleitet.</p> <p>Dies ist mittlerweile erfolgt.</p>	

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Ortsrat Hönnersum</p>	<p>Eine weitere Voraussetzung: Der bisherige Vorrangstandort "Hogesmühle" der Gemeinde Harsum müsste durch Beschluss seines Rates aufgegeben werden und die drei Windräder entfernt werden.</p> <p>Bevor Rat und Verwaltung der Gemeinde Schellerten entsprechende Beschlüsse fassen, müssen daher die Entscheidungen von Rat und Verwaltung der Gemeinde Harsum abgewartet werden.</p> <p>Dort ist aber noch nicht entschieden worden. Eine Entscheidung könnte frühestens auf der nächsten Ratssitzung im März 2015 fallen, nachdem das Thema auf der vorletzten Ratssitzung im September 2014 mehrheitlich von der Tagesordnung abgesetzt wurde, da noch weiterer Beratungsbedarf besteht.</p> <p>Der Investor Innovent aus Varel mag von ähnlichen Überlegungen geleitet sein (sofern nicht firmeninterne Umstände eine Rolle spielen).</p> <p>Wie sonst ließe sich erklären, dass er inzwischen ohne Rücksicht auf die gemeindlichen Planungen von Schellerten und Harsum einen Antrag auf Errichtung von sechs Windrädern beim Landkreis Hildesheim gestellt hat? Zumindest aus meiner Sicht als Ortsbürgermeister von Hönnersum und Ratsherr der Gemeinde Harsum muss dies als "unfreundlicher Akt" gewertet werden.</p> <p>Grundsätzlich erhebe ich zu dem geplanten Windpark "Hildesheim-Harsum-Schellerten" folgende Einwände:</p>	<p>Es ist beabsichtigt, den Standort "Hogesmühle" im Rahmen der 31. Änderung des FNP der Gemeinde Harsum zurückzunehmen.</p> <p>(Die im folgenden genannten Aspekte sind mittlerweile nicht mehr aktuell, da die 31. Änd. des FNP der Gemeinde Harsum bereits im Verfahren ist und der Antrag nach BImSchG des Investors vom Landkreis nicht genehmigt worden ist.)</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Ortsrat Hönnersum</p>	<p>1. Der geplante Windpark Harsum-Schellerten mit 6 Windrädern (Typ Nordex 117, 2,3 MW mit 140,6 Metern Nabenhöhe und ca. 200 Meter Gesamthöhe) kann gerade so zwischen die Dörfer Kemme, Bettmar, Einum, Bavenstedt, Hönnersum, Borsum und Machtsum gequetscht werden.</p> <p>2. Er wird geplant in einer Lücke, die sich gerade so zwischen den umgebenden Windparks in 5 Kilometer Entfernung ergibt - wobei man allerdings den Windpark an der Hogesmühle bei Borsum außer Acht lässt- und der nur realisiert werden kann, wenn er als Windpark mit den beiden vorhandenen Windrädern in Hildesheim/Bavenstedt zusammengeführt wird.</p> <p>Wir reden also nicht nur von sechs, sondern von acht Windrädern sowie weiteren drei im Bereich "Hogesmühle". Wenn die Pläne realisiert werden sollten, werden insgesamt 11 Windräder errichtet worden sein.</p> <p>3. Die Schall- und Schattenwurfwerte, die in einem Gutachten errechnet wurden (Auftraggeber: Fa. Innovent als Bauträger), werden überschritten und können nur eingehalten werden, wenn die Anlagen zeitweise reduziert laufen bzw. abgeschaltet werden. Dies trifft insbesondere auf Hönnersum zu.</p> <p>Ich befürchte daher eine erhebliche Belastung, die auf die Einwohner Hönnersums, aber auch auf die anderen angrenzenden Ortschaften zukommt - von der optischen Bedrängung ganz zu schweigen. Hinzu kommt: Wer will überprüfen, ob die errechneten Werte auch tatsächlich eingehalten werden?</p>	<p>Die Plangebietsfläche ist das Ergebnis der Flächenanalyse des gesamten Gemeindegebietes; es stellt eine vorrangnutzungsfreie Fläche dar. Wieviele Anlagen zukünftig errichtet werden können, ist Sache des Anlagengenehmigungsverfahrens nach BImSchG.</p> <p>Derzeit ist nur das Sondergebiet "Windkraft und Landwirtschaft" der 19. Änderung des FNP der Gemeinde Harsum an der Hogesmühle wirksam. Nach Wirksamwerden der 31. Änderung der Gemeinde Harsum, die den Standort an der Hogesmühle nicht mehr darstellt, würden die dort noch bestehenden drei WEA Bestandsschutz genießen und wären nach ihrer wirtschaftlichen Laufzeit rückzubauen.</p> <p>"Hogesmühle" und "Bavenstedt" stellen zwei unterschiedliche Standorte dar.</p> <p>Den Berechnungen des Schattenwurfs werden die theoretisch maximal möglichen Sonneneinfälle (ohne Bewölkung) zugrunde gelegt, sie stellen einen konservativen Ansatz dar. Die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte für den Schattenwurf müssen eingehalten werden; solange diese eingehalten werden, liegt eine erhebliche Belastung nicht vor. Die Einhaltung wird durch Regelungstechnik in den WEA gewährleistet und durch die Immissionsschutzbehörden beaufsichtigt. Wird eine Überschreitung vermutet, kann dies bei den Immissionsschutzbehörden gemeldet werden.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Ortsrat Hönnersum</p>	<p>4. Das faunistische Gutachten (Auftraggeber: ebenfalls Fa. Innovent) erscheint nicht vollständig, wenn man die vielen Berichte in der lokalen Presse im Jahr 2014 über das Vorkommen von mehreren Weihearthen betrachtet.</p> <p>5. Ein Gutachten über die "Windhöffigkeit" liegt nicht vor.</p> <p>6. Generell muss man die Frage aufwerfen, ob es richtig ist, sich allein auf Gutachten zu verlassen, die vom Investor vorgelegt werden.</p> <p>7. Durch die geplante Nähe zur Ortschaft Hönnersum kann sich der Ort nach Osten und Süden hin nicht weiter entwickeln, obwohl bereits im Neubaugebiet "Bergfeld" die Stichstraßen für eine Erweiterung in Richtung Süden fest eingeplant sind.</p> <p>8. Der optische Eindruck in dem weitläufigen Gebiet der Hildesheimer Börde ist außerordentlich stark, die geplanten Anlagen werden weithin sichtbar sein und bestimmen das Landschaftsbild.</p>	<p>Das faunistische Gutachten wurde von der Unteren Naturschutzbehörde anerkannt. Es beruht auf einer einjährigen Beobachtung des Planungsraumes, um die dauerhafte Nutzung als Nahrungs- oder Bruthabitat belegen zu können.</p> <p>Aus der gelegentlichen Beobachtung bestimmter Arten lässt sich die dauerhafte Nutzung des Raumes nicht ableiten. Damit ist eine Aussage zur möglichen Störung des Lebensraums der Arten nicht möglich.</p> <p>Aussagen zur Windhöffigkeit sind im "Klimaschutzprogramm für den Landkreis Hildesheim, seine Städte und Gemeinden" 2012 im Rahmen einer Windpotenzialstudie enthalten. Danach kann "für den Landkreis Hildesheim festgestellt werden, dass die Potentiale in Bezug auf die Windhöffigkeit als sehr hoch einzuschätzen sind. Dies bezieht sich vor allem auf den nördlichen Teil des Landkreises mit seinen landwirtschaftlich genutzten Flächen und sehr guten Windverhältnissen." (Bd. 1, S.50)</p> <p>Die Konzentrationsfläche wurde unter Berücksichtigung der Darstellungen des derzeit wirksamen FNP der Gemeinde Harsum entwickelt. Zukünftige Siedlungsentwicklungen sind darin berücksichtigt. Das Erfordernis weitergehender Siedlungserweiterungen wäre unter raumordnerischen und gesamtgemeindlichen Aspekten in einer eigenen FNP-Änderung zu untersuchen.</p> <p>Es ist mit deutlichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu rechnen, wie bereits im Umweltbericht erörtert. Diese Auswirkungen sind bei einer nachhaltigen Umsetzung der Energiewende jedoch hinzunehmen.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Ortsrat Hönnersum</p>	<p>9. Insbesondere wird außer Acht gelassen, dass der Blick auf die beiden Welterbestätten in Hildesheim entscheidend beeinträchtigt wird (siehe Wartburg, wo man schließlich allein deswegen auf drei Windräder in 8 Kilometer Entfernung verzichtete, da die zuständige Unesco-Behörde mit dem Entzug der Anerkennung drohte)</p> <p>10. Es wird von keiner Seite nachgewiesen, dass die geplanten Windräder zur Stromversorgung in Deutschland benötigt werden. Die jetzigen Windräder bei Bavenstedt stehen schon jetzt bei besten Windbedingungen still (und das nicht nur im Sommer, wenn die Solarstromerzeugung hinzukommt), da der Strom nicht benötigt wird).</p> <p>11. Deutschland hat in den vergangenen Jahren einen erheblichen Exportüberschuss an Stromerzeugung gehabt. Die Exportüberschüsse betragen 2011: 6 TWh, 2012 22,8 TWh und 2013 34,3 TWh (Quelle: Statistisches Bundesamt).</p> <p>Dieser Strom wurde billig bzw. kostenlos ins Ausland abgegeben. Die konventionellen Stromerzeuger mussten auf der Strombörse in Leipzig sogar mehrfach dafür bezahlen (bis zu 6,5 Cent/kWh), damit ihr Strom überhaupt abgenommen wurde.</p>	<p>Bezüglich einer möglichen Beeinträchtigung der "Weiterbeständen" ist ein "Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag über die visuellen Auswirkungen des geplanten Windparks Harsum-Schellerten auf die Hildesheimer Welterbestätten und die St. Andreaskirche" (KuG, Hannover, 06.-08.2015) erstellt worden. Im Ergebnis kommt das Gutachten zu dem Schluss, dass das Ausmaß der visuellen Veränderung durch die WEA für beide Welterbestätten nicht erheblich ist (s. hierzu Abwägungsvorschlag zur "Denkmalpflege")</p> <p>Die in den Punkten 10. bis 13. angesprochenen Themenbereiche entziehen sich der gemeindlichen Bauleitplanung.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Ortsrat Hönnersum</p>	<p>12. Insofern besteht überhaupt kein Bedarf an weiteren Windenergieanlagen, solange es an Speichermöglichkeiten und leistungsfähigen Stromtrassen fehlt. Hauptsächliches Interesse haben die Grundbesitzer als Verpächter der Flächen und die Produzenten und Baufirmen, die die Windräder errichten.</p> <p>13. Wesentliche Gewerbesteuererhöhungen sind jedenfalls für die Gemeinden nicht zu erwarten. Die Vereine durch den Investor mit einigen 100 Euro zu locken, ist da schon fast eine Beleidigung.</p> <p>14. Eine Minimalforderung für den geplanten Windpark wären aus meiner Sicht eine Abstandsbegrenzung zu Wohnsiedlungen von 1000 Metern (dann wären immer noch vier Windräder zu realisieren, die zu den vorhandenen fünf dazu kämen) und / oder eine Naben-Höhenbegrenzung auf 100 Meter. Der Ertrag für Windräder in dieser Höhe ist nur unwesentlich geringer.</p> <p>Die Herstellerfirma Nordex bietet ein entsprechendes Modell unter der Typbezeichnung N 100 an). Beide Maßnahmen würden zumindest sicherstellen, dass die unter Punkt 3 geäußerten Bedenken reduziert werden.</p>	<p>Das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Hildesheim (Entwurf) geht von einem Mindestabstand von 750 m aus, weil sonst wegen des dichten Siedlungsnetzes im Landkreis Hildesheim der Windkraft nicht ausreichend Raum gegeben werden könnte. Die Gemeinde hat den Mindestabstand bereits auf 800 m heraufgesetzt.</p> <p>Eine Höhenbegrenzung bedarf einer rechtssicheren Begründung, die eine Höhenangabe aus objektiven sachlichen und rechtlich zwingenden Gegebenheiten ableitet. Diese liegen hier nicht vor.</p>

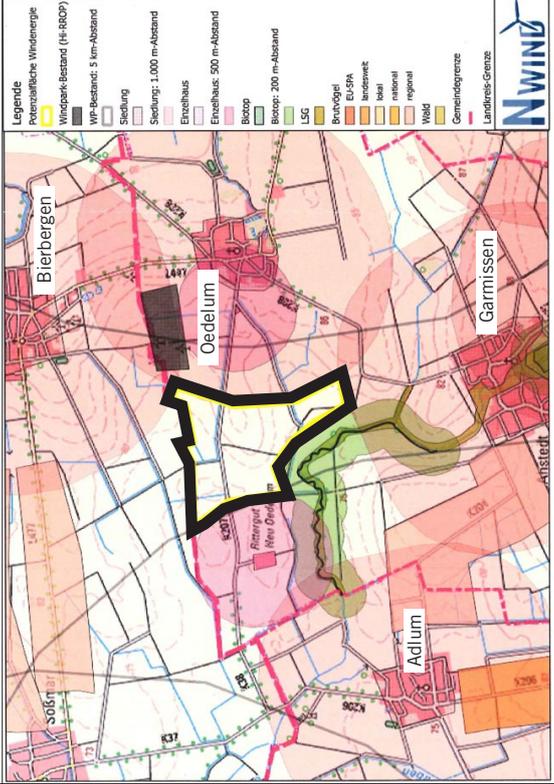
Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>12 Bürger und Bürgerinnen der Gemeinde Schellerten, Wortgleiche Stellungnahme folgender Bürger:</p>	<p>1.) Abmeier, Dirk, Schellerten/Garmissen, v. 30.01.15 2.) Bleckwenn, Harm, Schellerten/Oedelum, v. 26.01.15 3.) Brönneke, Konrad, Harsum/Machtsum, v. 19.01.15 4.) Fehre-Wariboldt, Robert, Schellerten/Garmissen, 28.01.15 5.) Grote, Rolf, Schellerten/Oedelum, v. 26.01.15 6.) Hoffmann, Sigrid, Schellerten/Oedelum, v. 28.01.15 7.) Jacobs, Bonny-Jasmin, Hohenh./Bierbergen, v. 17.01.15 8.) Keup, Friedr.-Wilh., Schellerten, v. 30.01.15 9.) Loges, Hans-Dieter, Schellerten/Oedelum, v. 20.01.15 10.) Raulfs, Henning, Schellerten/Oedelum, v. 26.01.15 11.) Warneboldt, Isen, Schellerten/Garmissen, 26.01.15 12.) Witte, Friedr.-Wilh., Schellerten/Oedelum, v. 18.01.15</p> <p>Stellungnahme im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schellerten - Windenergieprojekt Oedelum</p> <p>Als Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Schellerten begrüßen wir es sehr, dass die Gemeinde beschlossen hat, ihren Flächennutzungsplan zu ändern und neue Gebiete für die Windenergienutzung auszuweisen. Damit kann ein Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz geleistet werden.</p> <p>Da unsere Grundstücke von den Planungen der Gemeinde im Entwurf des Flächennutzungsplans betroffen sind, möchten wir uns im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung dazu äußern.</p> <p>Das bisher bestehende Vorranggebiet bei Oedelum wurde um mehrere hundert Meter nach Westen verschoben, um einen größeren Abstand zur Ortschaft Oedelum zu bewirken. Diese Verschiebung entspricht auch unseren Vorstellungen.</p>	

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: 12 Bürger/innen der Gemeinde Schellerten</p>	<p>Allerdings bietet der Bereich westlich von Oedelum noch deutlich mehr Potenzial für die Nutzung der Windenergie. Wir plädieren daher für eine Erweiterung des Vorranggebietes nach Süden.</p> <p>Die im angefügten Lageplan dargestellte Potenzialfläche (vgl. S. 2) zeichnet sich aus verschiedenen Gründen für die Nutzung der Windenergie aus. So kann an diesem Standort auch ein Abstand von bis zu 1.000 m zur Ortschaft Oedelum eingehalten werden. Das ist mehr, als im Flächennutzungsplan-Entwurf gefordert.</p> <p>Konflikte mit dem Naturschutz sind für uns nicht ersichtlich. Die Windenergienutzung ist sehr gut mit der landwirtschaftlichen Nutzung der Grundstücke vereinbar. Zudem dient dieser Bereich nicht als Erholungsort. Die Kreisstraße 207 gewährleistet die verkehrliche Erschließung. Darüber hinaus erfüllt die Potenzialfläche die Ausschluss- und Abstandskriterien Windenergienutzung des RROP-Entwurfes und der Abstand von 5 km zu bestehenden bzw. geplanten Vorranggebieten wird eingehalten.</p>	<p>Eine Darstellung weiterer Sonderbauflächen im Gebiet südlich der K 207 würde dazu führen, dass die gesamte Westseite (von Norden bis Süden) der Ortschaft Oedelum von Windkraftanlagen umrandet wäre. Da in Oedelum im Westen und Südwesten sich vornehmlich Wohnbebauung befindet, wären hier die attraktiven Wohnbereiche im Südwesten und die zugeordneten Freibereiche in besonderem Maße betroffen.</p> <p>Durch die vollständige Inanspruchnahme der Westseite wäre eine "Unentrinnbarkeit" gegeben, der Blick auf kontinuierlich drehende Rotoren mit Nachtbeleuchtung nicht vermeidbar. Die Gemeinde hält dies für nicht zumutbar und in Anbetracht einer einseitigen Belastung dieser Ortschaft, im Verhältnis zu anderen Ortschaften der Gemeinde, für nicht gerechtfertigt.</p> <p>Weiterhin stellen sich die Flächen südlich der K 207 stellen sich unter floristischen und faunistischen Aspekten erheblich vielfältiger dar als die Flächen nördlich der K 207. Es ist mit dem Bruchgraben ein im Kontext des Landkreises wichtiges Gewässer vorhanden, mit der darin lebenden, wasserbezogenen Fauna (wie Fische, Amphibien, Insekten etc.) und den damit verbundenen, jagenden Tieren, (wie Libellen, Vögel, Greifvögel oder kleinere Säugetiere).</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: 12 Bürger/innen der Gemeinde Schellerten</p>		<p>Die gewässerbegleitende Vegetation bildet z.B. für Vögel und Insekten ein Brut- und Nahrungshabitat, ebenso für Kleinsäuger. Darüber hinaus bildet sie eine Voraussetzung für ansitzende Greifvögel des Offenlandes der Börde, die die umliegenden Ackerflächen als Nahrungs- und Bruthabitat benötigen. Es ist also in jedem Fall eine Wechselbeziehung zum weiteren, räumlichen Umfeld gegeben.</p> <p>Durch die relativ ausgeräumte Landschaft der Umgebung bilden die wenigen vorhandenen Strukturen wertvolle "Inseln" mit konzentrierender Wirkung und hoher Attraktivität für die Tierwelt. Dementsprechend ist festzustellen, dass die Fläche südlich der K 207 im Vergleich mit der Fläche nördlich der K 207 eindeutig weniger geeignet für die Errichtung von WEA ist, weil sie über eine höhere Anzahl und Vielfalt naturräumlich relevanter Strukturen (Gewässer, Vegetation) verfügt.</p> <p>Hinzu kommt, dass der südwestlich der K 207 gelegene Landschaftsraum sich noch relativ ursprünglich und charakteristisch für den alten Kulturraum der Bördelandschaft darstellt, was als besonderer landschaftshistorischer Wert eingestuft wird. Die weißen Ackerschläge mit dem gehölzbestandenen Bruchgraben bilden hier eine besondere, weit einsehbare landschaftsräumliche Situation, die durch eine visuelle Brechung durch Windenergieanlagen unwiederbringlich zerstört würde.</p> <p>Die Gemeinde beabsichtigt, durch gezielte Bündelung von Windenergieanlagen andere, wertvollere Landschaftsbereiche im Gemeindegebiet freizuhalten, und damit auch ihrer Aufgabe der Gestaltung und Bewahrung der gemeindlichen Eigenart der Landschaft nachzukommen.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: 12 Bürger/innen der Gemeinde Schellerten</p>	<p>Bei der durch das Gebiet verlaufenden Freileitung handelt es sich <u>nicht</u> um eine Hochspannungsleitung. Deshalb müssen hier zu keine Abstände eingehalten werden und eine Begrenzung des Windparkgebiets ist ebenfalls nicht notwendig.</p> <p>Das Gleiche gilt für den Abstand zur Kreisstraße K 207. Hier reicht ein Bauschutzabstand aus, da die Windenergieanlagen mit den entsprechenden Schutzmaßnahmen gegen Eiswurf ausgerüstet werden können.</p>	<p>Der Schutz der Bevölkerung, der Schutz des Landschaftsraumes und der Schutz des Naturraumes wird hier höher eingestuft, als die Verpflichtung zur Erzeugung regenerativer Energien. Gleichzeitig stellt die Gemeinde in der 24. Änderung nachweislich ausreichend Flächen der Windkraft zur Verfügung, so dass innerhalb des Gemeindegebietes der Windkraft hinreichend substantiell Raum gegeben wird.</p> <p>Es erfolgt keine weitergehende Ausweisung von Flächen südlich der K 207.</p> <p>Dies trifft zu. Es handelt sich lediglich um eine 20 kV- Leitung.</p> <p>Die Gemeinde Schellerten hält eine Beschränkung auf die Bauverbotszonen (20m, bzw. 40 m) entlang von Kreis- und Landesstraßen für nicht ausreichend. Sie resultieren aus dem Schutz der Sicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs auf den Straßen selbst, um eine freie Sicht zu gewährleisten. Weiterhin wird damit sichergestellt, dass zukünftig Flächen zu einer Verbreiterung der Verkehrswege zur Verfügung stehen. Der Gefährdung durch Havarie der Anlagen (z.B. Rotorbruch mit fliegenden Anlagenteilen) kann damit ebensowenig Rechnung getragen werden, wie der Ablenkung und Verunsicherung des Verkehrsteilnehmers durch die optische Bedrängnis einer bzw. mehrerer sich im unmittelbaren Umfeld drehenden Windenergieanlage.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: 12 Bürger/innen der Gemeinde Schellerten</p>		<p>Im übrigen wird im Rahmen der Anlagenehmigung ohnehin bei den jetzt üblichen Bauhöhen ein Abstand von mind. 150 m erreicht werden, so dass der Abstand von 150 m nicht eine unzumutbare Härte darstellt.</p> <p>Des weiteren verfolgt die Gemeinde mit dem Abstand das Ziel, den Landschafts- und Siedlungsraum ihres Gemeindegebietes zu ordnen.</p> <p>Innerhalb des Gemeindegebietes wird ein erkennbar einheitlicher Abstand von 150 m zwischen Windenergieanlagen und Straßen gewahrt, dadurch erfolgt eine großräumliche Gliederung innerhalb des Landschaftsraumes, die einer beliebigen Verstellung und Verunstaltung entgegenwirkt.</p> <p>Die Gemeinde kann nicht voraussetzen, dass entsprechende technische Einrichtungen gegen den Eiswurf tatsächlich verbindlich zur Anwendung kommen. Dementsprechend beabsichtigt sie im Rahmen ihrer Planungshoheit vorsorglich angemessene Voraussetzungen zur Verkehrssicherung zu schaffen ("zur Sicherung der Wohn- und Arbeitsbevölkerung", entspr. § 1 BauGB (6), Abs. 1).</p> <p>Die Gemeinde hält den gewählten Abstand von 150 m zur Sorge ihrer Bevölkerung, zur Sicherung ihrer Infrastruktur und zur geordneten landschaftsräumlichen Entwicklung im Gemeindegebiet für erforderlich.</p>

<p>Fachbehörde</p> <p>noch: 12 Bürger/innen der Gemeinde Schellerten</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Mit Verweis auf die hier angeführten Argumente bitten wir Sie, die von uns vorgeschlagene vergrößerte Potenzialfläche Oedelum als Vorranggebiet Windenergiegewinnung auszuweisen. Wir setzen uns dafür ein, einen Windpark mit Bürgerbeteiligung zu errichten, von dem die Bürgerinnen und Bürger und die Gemeinde Schellerten profitieren.</p> <p>Potentialfläche Oedelum - Lageplan</p> 	<p>Abwägung</p> <p>Die Gemeinde beabsichtigt nicht, die vorgeschlagene Potenzialfläche zusätzlich auszuweisen.</p>
---	---	---

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>66 Bürgerinnen und Bürger der Ortschaft "Bettmar", Schreiben vom 29.01.2015:</p>	<p>Die folgende Stellungnahme wurde im Namen von 66 unterzeichnenden Bürgerinnen und Bürgern der Ortschaft Bettmar abgegeben:</p> <p>Aydin, Erol Becker, Jens Behrens, Heiko Behrens, Iris-Rita Besa, Christine Besa, Frederike Besa, Fridjof Besa, Ulrich Buhl, Sigrid Buhl, Wolfgang Ceylin, Aysa Ceylin, Bahar Ceylin, Cem Fendri, Beate Gross, Claudia Jöskowiak, Martina Jöskowiak, Ralf Jüttner, Jan Jüttner, Lutz Jüttner, Sonja Jüttner, Steffen Kapschak, Walter Kugler, Alina Kugler, Marcus Ludewig, Doris Ludewig, Peter Ludwig, Luisa Ludwig, Siegbert Ludwig, Susanne Ludwig, Vanessa Markwart, Holger Menze, Barbara Menze, Benedikt</p> <p>Menze, Sebastian Mickenausch, Gabi Özdemir, Hau Özdemir, M. Poek, Hans-Joachim Poek, Silke Reinert, Edeltraut Reinert, Walter Schmidt, Kai Schmidt, Melanie (Mühlenfeld) Schmidt, Melanie (Schlesierstr.) Schnipkowitz, Gerd Schnipkowitz-Ebeling, Gundula Schönberger, Detlev Schulz, H.-J. Schulz, Katrin Simon, Beate Simon, Manfred Vökel, Barbara Vökel, Bejamin Vökel, Benedikt Vökel, Edith Vökel, Elisabeth Vökel, Klaus Vökel, Manuel Vökel, Norbert Weidinger, Andreas Weidinger, Heike Weidinger, Sarah Wöckener, Madita Wöckener, Malin Wolpers, Gertrudis Wolpers, Herrmann</p>	

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: 66 Bürger/innen der Ortschaft "Bettmar"</p>	<p>Stellungnahme zum Flächennutzungsplan 24. Änderung, Gebietskulisse 2 "Bettmar", Aufstellungsbeschluss des VA der Gemeinde Schellerten vom 22.09.2014</p> <p>Anliegend überreichen wir Ihnen, die Unterzeichner der beigefügten Unterschriftenlisten (ca. 10 % der Einwohner in Bettmar), eine gemeinsame Stellungnahme zur 24. Änderung des Flächennutzungsplans, Gebietskulisse 2 "Bettmar". Wir haben unseren Lebensmittelpunkt in Bettmar und das teilweise seit deutlich mehr als 20 Jahren. Mit unseren Steuern, Abgaben und unserem ehrenamtlichen Engagement finanzieren wir die Gemeinde und gestalten das Leben in vielen Gemeinschaften.</p> <p>Auch für uns ist die Notwendigkeit einer Energiewende unbestreitbar. Auf diesem Weg sollten aber alle Betroffenen mitgenommen werden und deren Interessen in dem Abwägungsprozess zum geplanten Windvorrangstandort (Lage, Größe, Anzahl der Windräder) Berücksichtigung finden.</p> <p>In dem Abwägungsprozess, wie viele Windräder verträglich sind, sollte der Standort in dieser dicht besiedelten Region, sollte die Wohnqualität in den betroffenen Siedlungsgebieten vor den Renditezielen der Investoren stehen.</p> <p>Die Investoren wohnen weit weg, wir aber direkt vor Ort!!!</p> <p>Sollte die Rendite der Investoren nicht mehr in dem gewünschten Bereich liegen, gibt es zwei Möglichkeiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit weniger zufrieden sein 2. zurücktreten, es findet sich bestimmt ein anderer Investor 	

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: 66 Bürger/innen der Ortschaft "Bettmar"</p>	<p>Mit einem angepassten Windvorrangstandort für die Errichtung von nur 2 Windrädern der aktuellen Planung und einer Vergrößerung des Schutzabstandes zu den Siedlungsgebieten kann die Gemeinde Schellerten ihrer Fürsorgepflicht gegenüber den Bewohnern angrenzender Siedlungsgebiete gerecht werden.</p> <p>Der Schutzanspruch nach GG Artikel 2 Abs. 2 wäre dann gegeben. Eine Gebietsanpassung ist in Absprache mit der Nachbargemeinde Harsum sicherlich in beiden Gemeinderäten mehrheitsfähig.</p> <p>In diesem Zusammenhang bringen wir unsere Verwunderung zum Ausdruck, dass eine derart weitreichende Entscheidung nur im Verwaltungsausschuss und nicht mit allen Ratsmitgliedern der Gemeinde Schellerten entschieden wird. Andere Gemeinden sind hier deutlich sensibler.</p> <p>Fürchten Sie das Votum aller gewählten Volksvertreter im Gemeinderat?</p> <p>Unsere Stellungnahme wie auch dieses Anschreiben werden wir in Kürze allen Ratsmitgliedern als Kopie zur Verfügung stellen.</p> <p>Wir Unterzeichner hoffen, dass die zur Genehmigung beim Landkreis vorgelegte 24. Änderung des Flächennutzungsplans und deren Inhalte durch das Votum aller Ratsmitglieder der Gemeinde Schellerten beschlossen werden.</p> <p>die Unterzeichner der Unterschriftenlisten</p> <p>Stellungnahme zum Flächennutzungsplan 24. Änderung, Gebietskulisse 2 "Bettmar", Aufstellungsbeschluss des VA der Gemeinde Schellerten von 22.09.2014</p>	

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: 66 Bürger/innen der Ortschaft "Bettmar"</p>	<p>hiermit erklären wir, dass wir Unterzeichner der Unterschriftenlisten durch die Aufstellung der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Gebietskulisse 2 "Bettmar" persönlich betroffen sind und geben folgende Einwände und Anmerkungen zu Protokoll:</p> <p>Wir wohnen in Bettmar, nördlich der B 1, unmittelbar gegenüber der im F-Plan ausgewiesenen Gebietskulisse 2 "Bettmar". Neben der Notwendigkeit erneuerbaren Energien Raum zu geben, haben wir als Anlieger Rechte aus dem Grundgesetz insbesondere verweisen wir auf den Artikel 2 Abs. 2.</p> <p>"Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden".</p> <p>Das Schutzgut Mensch sollte für Sie als Planungsbehörde im Vordergrund vor den Interessen eines Investors stehen.</p> <p>Im Sinne des Schutzes der Anlieger sollten die vorgelegten Schall- und Schattenwurfgutachten kritisch überprüft werden.</p> <p>Im Flächennutzungsplan ist für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen.</p>	<p>Die Schall- und Schattenwurfgutachten unterliegen der Prüfung durch die Immissionsschutzbehörden.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: 66 Bürger/innen der Ortschaft "Bettmar"</p>	<p>Die planende Gemeinde ist nicht verpflichtet, Windenergienutzung bis an die Grenze dessen zu ermöglichen, was anhand der Maßstäbe des Immissionsschutzrechts gerade noch zulässig ist. Vielmehr ist es ihr erlaubt, Vorsorge zu betreiben. Sie darf bei der Abstandsermittlung Radian wählen, die großzügiger sind, als es bei einer ausschließlichen Orientierung an den maßgeblichen Werten der TA Lärm der Fall wäre.</p> <p>Der Wohnbevölkerung in der Gemeinde Schellertern sollte ein Schutz gegenüber Immissionen zukommen, der die in der TA Lärm angesetzten Mindestanforderungen sicher einhält oder sogar übersteigt.</p> <p>Dies dient der vorausschauenden Konfliktvermeidung und entspricht dem in § 50 BImSchG enthaltenen Grundsatz der räumlichen Trennung zwischen Schutzbedürftigen Gebieten und Quellen schädlicher Umwelteinwirkungen z.B. Lärm). Ihr Ziel sollte ein umfassender, vorsorgender und gleichberechtigter Schutz der Bevölkerung sein, überall dort wo Siedlungsbereiche vorhanden sind, die dem Wohnen dienen.</p> <p>Wir wohnen überwiegend in einem allgemeinen Wohngebiet mit einem Immissionsrichtwert nachts (22:00 bis 6:00 Uhr) von 40 dB (A).</p> <p>Die dem F-Plan beigefügte Lärmprognose für den Geltungsbereich Bettmar weist trotz schallreduziertem Nachtbetrieb der WEA's 3 + 4 für nachts (22:00 bis 6:00 Uhr) einen Wert von 40,8 dB(A) aus (Immissionspunkte IP J Wohnhaus Im Mühlenfeld 18 und IP K Wohnhaus Schlesier Straße 1). Der Grenzwert von 40 dB (A) ist so bereits bis über die Max-Grenze ausgereizt.</p>	<p>Die gewählten Schutzabstände der 24. Änd. des FNP sind größer als die Abstände, die bei den meisten der jeweiligen Einzelgenehmigungen der Anlagen einzuhalten wären, um die Orientierungswerte der TA-Lärm an den Siedlungsändern einzuhalten. Insofern hat die Gemeinde eine vorsorgende Planung erstellt.</p> <p>Dies ist gegeben, wie in den vorgelegten Gutachten dargestellt.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: 66 Bürger/innen der Ortschaft "Bettmar"</p>	<p>Damit lässt die Gemeinde Schellerten die Windenergienutzung nach den Maßstäben des Immissionsschutzrechts bis an die Grenze des gerade noch zulässigen bzw. an 2 Immissionspunkten auch darüber hinaus zu. Erlaubt sind 40,0 dB (A), gemäß Prognose werden 40,8 dB (A) erreicht.</p> <p>Ihnen ist es erlaubt Vorsorge zu betreiben, nutzen Sie diese Möglichkeit im Sinne der Anwohner!</p> <p>Gleichzeitig unterschlägt die Lärmprognose die vorhandenen Vorbelastungen auf die Siedlungsgebiete "Schlesier Straße, Im Mühlenfeld, Am Zollhaus, Im Schwarzen Felde, Kleine Halbe, Poststraße, Hopsfeld und Am Bahnhof" durch die einwirkenden Gewerbebetriebe im Bereich des Bahnhofs von Bettmar wie auch den landwirtschaftlichen Betrieb der bereits bei der 16. Änderung des F-Plans per Gutachten auf seine Lärmemissionen aufmerksam gemacht hat.</p> <p>In diesem Zusammenhang weisen wir auf die Situation am Immissionspunkt IP H (Am Bahnhof - Schallgutachten Fa. Innovent) hin. Durch die Nichtberücksichtigung der Gewerbebetriebe "Am Bahnhof" wird der zulässige Lärmimmissionsrichtwert von 45 dB (A) nachts noch eingehalten.</p> <p>Wie sieht die Belastung bei Berücksichtigung der vorhandenen und genehmigten Vorbelastungen aus? Hierzu werden im Gutachten keine Angaben gemacht. Wir weisen auf die noch unbebaute Gewerbefläche neben der Spedition Weise, entstanden durch die 16. Änderung des Flächennutzungsplans, hin.</p>	<p>Die Orientierungswerte werden eingehalten, die angesprochene Überschreitung ist als nicht erheblich zu bewerten. Überschreitungen um bis zu 1 dB(A) sind in der Regel nicht wahrnehmbar.</p> <p>Die Gewerbebetriebe haben die für sie zulässigen Grenzwerte einzuhalten. Inwieweit die genannten Gewerbebetriebe zu berücksichtigen sind, wird geprüft.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: 66 Bürger/innen der Ortschaft "Bettmar"</p>	<p>Wenn eine Gewerbeansiedlung gemeindeseitig noch favorisiert wird, kann es sich nur um ein lärmarmes Gewerbe handeln. Freie Lärmkontingente sind nach der Umsetzung der ausgelegten 24. Änderung des Flächennutzungsplans in der Gebietskulisse 2 "Bettmar" nachts sicherlich nicht mehr vorhanden. Ein mögliches lärmintensives Gewerbe, mit z.B. Lieferverkehr oder lärmrelevanten Aggregaten wirkt auf die Straßen "Am Bahnhof, Im Mühlenfeld, Hopsfeld wie auch Am Zollhaus" ein.</p> <p>Wir empfehlen eine gutachterliche Überprüfung bzw. eine lärmintensive Gewerbeansiedlung durch Änderung des F-Plans auf der noch unbebauten Fläche auszuschießen. Ist das evtl. durch eine Ergänzung im Zusammenhang mit der 24. Änderung des Flächennutzungsplans möglich/sinnvoll?</p> <p>Was machen wir als Anwohner, wenn die Windräder alle gebaut sind, die Prognose einen Fehler hatte und die Lärmmessungen Überschreitungen der Lärmimmissionsrichtwerte belegen? Ist es richtig, sich allein auf ein Gutachten zu verlassen, das vom Investor vorgelegt wurde?</p> <p>Die vorgelegte Planung/Standorte der beiden Windenergieanlagen 3 + 4 sind für uns als unmittelbare Anlieger und Betroffene unzumutbar. Neben den erneuerbaren Energien haben wir als Anlieger Rechte aus dem Grundgesetz (siehe oben) und Anspruch auf eine vorsorgeorientierte Planung und der Fürsorge durch die Planungsbehörde, die Gemeinde Schellerten und durch unseren Bürgermeister, Herrn Axel Witte.</p>	<p>Später hinzukommende gewerbliche Nutzungen haben auf die bestehende Schallimmissionslage Rücksicht zu nehmen. Einschränkungen für diese Betriebe können nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Für zukünftige Gewerbeansiedlungen im Bereich der gewerblichen Baufläche des FNP wird ein Bebauungsplan aufzustellen sein. In einem solchen Aufstellungsverfahren wird die Schallimmissionslage gutachterlich untersucht, wobei auch die Vorbereitungen zu berücksichtigen sein werden. Einschränkungen für zukünftige Gewerbenutzungen sind dabei nicht auszuschließen.</p> <p>Sobald Immissionsrichtwerte im Betrieb der WEA nachweislich überschritten werden, sind Maßnahmen durch die Immissions-schutzbehörden zu treffen (wie z.B. die zeitweise Abschaltung der Anlagen). Überschreitungen werden durch die Immissions-schutzbehörde des Landkreises Hildesheim überprüft und sind dort anzuzeigen.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: 66 Bürger/innen der Ortschaft "Bettmar"</p>	<p>Mit einem Lärmprognosewert an den Immissionspunkten IP J (Wohnhaus Im Mühlenfeld 18) und IP K (Wohnhaus Schlesierstr. 1) von max. 38 dB (A) für den Zeitraum (22:00 bis 6:00 Uhr) könnte einer vorsorgeorientierten Planung und der Fürsorge für die anliegenden bewohnten Bereiche Rechnung getragen werden.</p> <p>Handeln Sie im Interesse der unmittelbar von der Planung Betroffenen, die hier seit mehr als 20 Jahren wohnen und die Gemeinde mit ihren Abgaben und Gebühren jedes Jahr mitfinanzieren.</p> <p>Lösungsvorschläge zur Reduzierung von Lärm und Schattenschlag:</p> <p>Verringerung der Anlagenzahl auf max. 2 Anlagen aktueller Bauart</p> <p>1. Durch die Vergrößerung des Gebietes erhält die Windkraft vom Osten bis zum Norden der Ortschaft Bettmar eine visuelle Dominanz. Man wird eingekesselt.</p>	<p>Die Orientierungswerte der TA-Lärm sind der gemeindlichen Abwägung entzogen. Der Anlagenbetrieb kann lediglich durch begründete Auflagen der Immissionsschutzbehörde eingeschränkt werden.</p> <p>Im übrigen ist auf der Ebene der Flächennutzungsplanung die Regulierung konkreter Schallimmissionswerte nicht möglich.</p> <p>Die Festlegung einer maximal zulässigen Anzahl von Windenergieanlagen ist auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht rechtssicher möglich, wie die Rechtsprechung der vergangenen Jahre gezeigt hat.</p> <p>Eine Einkesselung ist nicht gegeben, weil max. ca. 90° des horizontalen Blickfeldes im ungünstigsten Fall betroffen ist. Die gemeinsame Konzentrationsfläche mit der Gemeinde Harsum und der Stadt Hildesheim wurde deswegen bereits an der Ostseite reduziert. Sie ist kleiner als die Potenzialfläche gewählt worden, um die Belastungen für die umgebenden Ortschaften möglichst gering zu halten.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: 66 Bürger/innen der Ortschaft "Bettmar"</p>	<p>Der ursprünglich ländliche Bereich verwandelt sich in eine Industrie-Landschaft (riesiger Windpark, 2-gleisige ICE-Strecke und Güterverkehr, und mehrere Firmen-landwirtschaftliches Lohnunternehmen, Spedition, Getreidehandel-). Neben dem Lärm von den Windkraftanlagen wirken auch die Emissionen aus den zwischen Windpark und Siedlungsgebiet liegenden Firmen (landwirtschaftliches Lohnunternehmen, Spedition, Getreidehandel) sowie im Osten der Wohnbebauung die Getreidelagerung eines größeren landwirtschaftlichen Betriebes, der bereits in 2005 per Gutachten die Annäherung eines WA-Gebietes an seinen Betrieb erfolgreich verhindert hat, auf die Siedlungsgebiete ein.</p> <p>2. Reduzierung des möglichen Gebietes auf die Gebietskulisse aus dem ersten Entwurf des RROP durch Anwendung des § 15 Baugesetzbuch bzw. im Einvernehmen mit der Nachbargemeinde Harsum für die Errichtung von max. 2 Windkraftanlagen je Gemeinde in dem geplanten interkommunalen Windvorrangstandort. Alternativ gemäß ihrer Beschreibung auf der Website der Gemeinde Schellerten und Anwendung des § 35 Baugesetzbuch (BauGB), "Weil dem Bauvorhaben widersprechende Darstellungen des Flächennutzungsplans als "Beeinträchtigung öffentlicher Belange" entgegenzuhalten wären.</p> <p>Das an einem Anlagenstandort lt. Ihrer Begründung in einem zusammenhängenden Standort mindestens 3 Anlagen möglich sein müssen, können wir zustimmen, 2 auf dem Gemeindegebiet Schellerten und 2 auf dem Gemeindegebiet Harsum.</p> <p>Immerhin handelt es sich hier um einen interkommunalen Standort.</p>	<p>Der Bereich ist bereits industriell vorgeprägt durch seine Lage in der Übergangszone zum Gewerbegebiet der Stadt Hildesheim, gleichzeitig ordnet sich der Bereich eindeutig dem ländlichen Raum zu. Diese Wandlungsprozesse entsprechen der derzeitigen wirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Entwicklung.</p> <p>Eine Flächenreduzierung der Konzentrationszone wäre auf FNP-Ebene möglich, jedoch stellt die Gemeinde voraussichtlich dann nicht ausreichend Fläche zur Verfügung, um der Windenergienutzung "substantiell Raum zu verschaffen". Damit käme die Gemeinde der politischen Verpflichtung zur Umsetzung der Energiewende nicht nach. In der Folge wäre der FNP rechtlich angreifbar.</p> <p>Die Gemeinde hält daher an der bisherigen Gebietsausweisung fest.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: 66 Bürger/innen der Ortschaft "Bettmar"</p>	<p>Das ein Standort selbst mit 2 Anlagen ausreichend Raum für die Windenergie bereitstellt, hat uns die Stadt Bad Salzdetfurth mit ihrem Standort in Heinde bereits vorgelebt. Planungsrechtlich haben Sie als Gemeinde Möglichkeiten ihre Bürger vor vermeidbaren Immissionen zu schützen, nutzen Sie diese.</p> <p>3. Höhenbegrenzung auf 180 m zur Senkung der Lärmimmissionen und des Schattenschlags durch Windenergieanlagen an den bestehenden Siedlungsgebieten. Der vom Investor vorgesehene Typ Nordex N 117 wird auch mit einer geringeren Nabenhöhe (120 m anstelle der geplanten 141 m) angeboten.</p> <p>Gesamthöhe somit 179,5 m. Hinsichtlich Energieertrag und Wirtschaftlichkeit wird es bei der guten Windhöflichkeit im Planungsbereich nur geringe Veränderungen geben. Anlagen mit einer Gesamthöhe ab 150 m und höher gelten auch im Binnenland als grundsätzlich wirtschaftlich nutzbar.</p> <p>Die weitere Entwicklung der Anlagentechnik ist nicht vorhersehbar. Es ist nicht bekannt, ob in Zukunft Windenergieanlagen errichtet werden, welche auch die Höhe von 200 m deutlich überschreiten. Die potenziellen Auswirkungen solcher Anlagen auf die Belange des Immissionsschutzes und auf das Orts- und Landschaftsbild sind derzeit noch nicht einzuschätzen.</p> <p>Mit der Höhenbegrenzung auf 180 m kann eine zukünftige Entwicklung hin zu noch größeren Anlagen ausdrücklich nur durch eine Änderung/Anpassung im F-Plan umgesetzt werden.</p>	<p>Die planerischen Ausgangslagen der beiden Kommunen sind nicht vergleichbar.</p> <p>Eine Höhenbegrenzung von Windenergieanlagen ist auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht rechtssicher möglich, wenn nicht zwingende und objektive Gründe vorliegen, wie die Rechtsprechung der vergangenen Jahre gezeigt hat. Diese Gründe konnten hier nicht erkannt werden.</p> <p>Auf FNP-Ebene muss lediglich nachgewiesen werden, dass ein wirtschaftlicher Betrieb grundsätzlich am Standort möglich ist. Weitergehende Betrachtungen der Wirtschaftlichkeit sind der FNP-Planung entzogen.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: 66 Bürger/innen der Ortschaft "Bettmar"</p>	<p>Mit dieser Begründung zur Höhenbegrenzung sind aktuell F-Pläne in der öffentlichen Auslegung. Eine Höhenbegrenzung ist von Landkreis nicht gewünscht, aber grundsätzlich nicht verboten. Die Begründung muss plausibel sein.</p> <p>Auf diese Weise wird gewährleistet, dass die Zulassung derartiger extrem hoher Windenergieanlagen nur nach vorheriger Beratung und Entscheidung durch die politischen Gremien der Gemeinde Schellerten erfolgen kann.</p> <p>Eine "unbegrenzte" Höhenentwicklung sollte zum Schutz der angrenzenden bewohnten Gebiete, des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktionen nicht zugelassen werden</p> <p>Durch die vorgesehenen Windkraftanlagen wird sich der ursprünglich ländliche Bereich in eine Industrie-Landschaft verwandeln (riesiger Windpark vom Westen bis nach Osten einschließlich der beiden vorhandenen Anlagen (Repowering nicht ausgeschlossen) und zusätzlich dazwischen eine 2-gleisige ICE Strecke mit Güterverkehr, und mehrere Firmen (landwirtschaftliches Lohnunternehmen, Spedition, Getreidehandel) sowie im Osten des Siedlungsgebietes ein großer landwirtschaftlicher Betrieb mit ganzjährig vorhandenen Emissionen aus seiner großen Getreidelagerung (Einlagerung, Trocknen, Kühlen während der Lagerzeit, Auslagerung).</p>	<p>An die Begründung sind sehr hohe Anforderungen gestellt, die in diesem Fall nicht erfüllt werden können. Die Angabe einer konkreten Höhe muss aus der lokalen Situation zwingend ableitbar sein.</p> <p>Der Bereich ist bereits industriell vorgeprägt durch seine Lage in der Übergangszone zum Gewerbegebiet der Stadt Hildesheim, gleichzeitig ordnet sich der Bereich eindeutig dem ländlichen Raum zu. Diese Wandlungsprozesse entsprechen der derzeitigen wirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Entwicklung.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: 66 Bürger/innen der Ortschaft "Bettmar"</p>	<p>Im Süden wird das betroffene Siedlungsgebiet durch die Bundesstraße B 1 mit deren Immission beaufschlagt. Durch diesen Windkraftstandort werden die Siedlungsgebiete Schlesier Straße, Im Mühlenfeld, Am Zollhaus, Im Schwarzen Felde, Kleine Halbe und Poststraße vollständig von Lärmemissionsquellen umstellt.</p> <p>4. Größerer Schutzabstand zur dargestellten Siedlungsfläche</p> <p>Durch eine Vergrößerung des Schutzabstandes zu den Siedlungsflächen werden die einwirkenden Immissionen gesenkt. Der Schutzabstand zu den im Flächennutzungsplan dargestellten Siedlungsflächen ist auf mind. 900 m zu erhöhen.</p> <p>5. Schallreduzierter Nachtbetrieb</p> <p>Optimierung des schallreduzierten Betriebs der Windenergieanlagen (Nr. 3 + 4 nach aktuellem Planungsstand) in unserem dicht besiedelten Binnenland im Zeitraum 22:00 bis 6:00 Uhr, damit der Wert von 40,0 dB(A) deutlich unterschritten wird mit verbindlichen überprüfbaren Regelungen.</p> <p>Speicherung der Betriebsparameter in einer Form, die über einen Zeitraum von wenigsten 6 Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise ermöglicht.</p>	<p>Die genannten Emissionsquellen sind bereits seit vielen Jahren vorhanden und bekannt. Sie waren innerhalb der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Auch die jetzt geplanten Anlagen halten die gesetzlich vorgebenen Rahmenbedingungen ein.</p> <p>Die Vergrößerung der Schutzabstände führt zu einer Reduzierung der Konzentrationszone. Eine Flächenreduzierung der Konzentrationszone wäre auf FNP-Ebene möglich, jedoch stellt die Gemeinde voraussichtlich dann nicht ausreichend Fläche zur Verfügung, um der Windenergienutzung "substantiell Raum zu verschaffen". Damit käme die Gemeinde der politischen Verpflichtung zur Umsetzung der Energiewende nicht nach. In der Folge wäre der FNP rechtlich angreifbar.</p> <p>Vorgaben zu Betriebszeiten sind im FNP nicht möglich. Betriebszeiten werden ggf. in der Anlageneignung nach BImSchG durch die Immissionsschutzbehörden festgesetzt, wenn nachweislich erhebliche Überschreitungen der Richtwerte vorliegen.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: 66 Bürger/innen der Ortschaft "Bettmar"</p>	<p>Im Sinne des Schutzes der Anlieger sollten die Lärm- und Schattentwurfgutachten kritisch überprüft und insbesondere auch die Einhaltung des schallreduzierten Nachtbetriebs überwacht und im F-Plan festgeschrieben werden.</p> <p>Investoren, die ihren Gutachten trauen, werden ganz entspannt mit solch einer Auflage umgehen.</p> <p>Auch wir sehen die Notwendigkeit, den Energieertrag aus erneuerbaren Energien zu erhöhen, doch nicht auf Kosten der unmittelbaren Anlieger. Nutzen Sie als Planungsbehörde ihre Möglichkeiten der Verantwortung gegenüber ihren Bürgern gerecht zu werden, gern auch unter Berücksichtigung unserer Lösungsvorschläge.</p> <p>Allerorts, wie auch in der Presse, wird davon gesprochen, dass es zwischen Investoren-Gemeinde wie auch unmittelbar Betroffenen eine einvernehmliche Ausgestaltung zukünftiger Windenergiestandorte geben sollte, ein 3-Klang gewissermaßen.</p> <p>Wir Unterzeichner sehen in der vorgelegten Planung nur einen 2-Klang. Die Investoren stellen ihre Erwartungen vor und die Gemeinde plant entsprechend.</p> <p>Dem Flächennutzungsplan 24. Änderung, Gebietskulisse 2 "Bettmar" liegt bereits eine fundierte Planung eines Investors zu Grunde. Wir erwarten von Ihnen, dass in dem zur Genehmigung beim Landkreis eingereichten Flächennutzungsplan zu folgenden Punkten eine textliche Festsetzung erfolgt:</p> <p>1. Einhaltung des schallreduzierten Nachtbetriebs</p>	

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: 66 Bürger/innen der Ortschaft "Bettmar"</p>	<p>Speicherung der Betriebsparameter in einer Form, die über einen Zeitraum von wenigstens 6 Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise ermöglicht und allgemein zugänglich ist.</p> <p>2. Kompensationsmaßnahmen</p> <p>Kompensationsmaßnahmen gemäß § 135 f Bau Gesetzbuch sind im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang der geplanten Baumaßnahme durchzuführen. Daher fordern wir den Verzicht auf die Möglichkeit durch Ersatzzahlungen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen abzulösen.</p> <p>3. Höhenbegrenzung</p> <p>Aufnahme einer Höhenbegrenzung, möglichst 180 m, da der weitere technische Fortschritt nicht vorhersehbar ist.</p> <p>Die potenziellen Auswirkungen noch größerer Anlagen auf die Belange des Immissionsschutzes und auf das Orts- und Landschaftsbild sind derzeit noch nicht einzuschätzen.</p> <p>Derzeit befindet sich das RROP für den Landkreis Hildesheim noch in der politischen Abstimmungsphase. Wir verweisen auf den §1 Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung. Hier fehlt Ihnen als Gemeinde zurzeit die Grundlage.</p> <p>Gemäß § 1 BauGB Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung Abs. 4 sind die Bauleitpläne der Raumordnung anzupassen. Raumbedeutung Vorhaben dürfen den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen;</p>	<p>Vorgaben zu Betriebszeiten, Betriebsarten und deren Überwachung sind im FNP nicht möglich. Dies fällt in die Zuständigkeit der Immissionsschutzbehörde. Die Gemeinde kann hier lediglich als vermittelnder Ansprechpartner dienen.</p> <p>Die Kompensationsmaßnahmen werden im Anlagenehmigungsverfahren nach BImSchG festgelegt. Auf FNP-Ebene können nur Vorschläge zur Umsetzung gemacht werden. Festsetzungen zur Art des Ausgleiches können nicht erfolgen. Nach Erfahrung der Gemeinde wird jedoch eine Ablöse seitens der Unteren Naturschutzbehörde nur in Bezug auf das Schutzgut Landschaftsbild akzeptiert (da nicht anders kompensationsfähig).</p> <p>Eine Höhenbegrenzung von Windenergieanlagen ist auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht rechtssicher möglich, wenn nicht zwingende und objektive Gründe vorliegen, wie die Rechtsprechung der vergangenen Jahre gezeigt hat. Diese Gründe konnten hier nicht erkannt werden.</p> <p>Mit der Raumordnung des Landkreises Hildesheim ist bereits abgestimmt, dass die Gemeinde ein Zielabweichungsverfahren beantragt, für den Zeitraum bis zum Inkrafttreten des geänderten RROP.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: 66 Bürger/innen der Ortschaft "Bettmar"</p>	<p>Warum warten Sie die Entscheidungen des Kreistages nicht ab und vermeiden somit zusätzliche Kosten zu Lasten der Gemeinde und somit aller Bürger und ggf eine Anpassung Ihrer Bauleitplanung?</p> <p>Bei der Aufstellung eines Bauleitplans sind gemäß § 1 BauGB, Abs. 6 insbesondere zu berücksichtigen:</p> <p>Nr. 1 die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung,</p> <p>Nr. 2 die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen, die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung und die Anforderungen Kosten sparenden Bauens sowie die Bevölkerungsentwicklung</p> <p>Nr. 7 die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen Ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,</p>	

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: 66 Bürger/innen der Ortschaft "Bettmar"</p>	<p>Erst unter § 1 Abs. 6 Nr. 7f werden die erneuerbaren Energien im Bau Gesetzbuch (BauGB) lange nach dem Schutzbedürfnis von Umwelt und den Wohnbedürfnissen der Bevölkerung aufgeführt.</p> <p>Gemäß § 2 Abs. 2 des Bau Gesetzbuch sind Pläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen.</p> <p>In dem Fall der 24. Änderung der Gemeinde Schellerten werden 2 Ortschaften aus der Nachbargemeinde unmittelbar durch die F-Plan-Aufstellung betroffen (Lärm und Schattenschlag). Gibt es ein Einvernehmen?</p> <p>Wir sehen in der zur Auslegung gebrachten Version der 24. Änderung für die Gebietskulisse Bettmar erhebliche Versäumnisse der Gemeinde Schellerten gemäß § 1 Bau Gesetzbuch.</p> <p>Entgegen ihrer Beschreibung unter B.3.3. "Allgemeine Zusammenfassung" in der 24. Änderung des Flächennutzungsplans ist das Schutzgut Mensch in der Gebietskulisse 2 "Bettmar" mit dem vorgesehenem Schutzabstand von 800 m bei der aktuell für die Errichtung von Windkraftträgern vorgesehenen Höhe von 200 m doch durch Lärm betroffen!</p> <p>Mehr Abstand + weniger Standorte = Fürsorge der Gemeinde für ihre Bürger!</p>	<p>In § 1 Abs. 6 BauGB sind die öffentlichen und privaten Belange aufgezählt, die im Bauleitplanverfahren zu berücksichtigten sind. Die Reihenfolge stellt keine Bewertung der Belange dar.</p> <p>Die Planungen der Gemeinden Harsum und Schellerten, sowie der Stadt Hildesheim sind aufeinander abgestimmt.</p> <p>Der Umweltbericht untersucht unter naturschutzrechtlicher Sichtweise, ob die einzelnen Schutzgüter erheblich beeinträchtigt sind. Eine Betroffenheit nach Naturschutzrecht liegt erst dann vor, wenn die Beeinträchtigung als erheblich einzustufen ist. Da die immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte bzgl. Lärm eingehalten werden, liegt lediglich eine einfache Beeinträchtigung vor, mit der Folge, dass nach Naturschutzrecht keine Betroffenheit gegeben ist.</p> <p>Der entsprechende Abschnitt B.3.3 wird zur Klarstellung überarbeitet.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: 66 Bürger/innen der Ortschaft "Bettmar"</p>	<p>Bitte teilen Sie uns mit, wie Sie unsere Einwände und Lösungsvorschläge im weiteren Verfahren berücksichtigen.</p>	<p>Im Rahmen der noch folgenden öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB wird das Ergebnis der Abwägung der Stellungnahmen veröffentlicht. Eine individuelle Benachrichtigung über das Abwägungsergebnis erfolgt nach dem Feststellungsbeschluss.</p>
<p>Bormann, Josef, Harsum-Machtsum, Schreiben vom 08.02.2015</p>	<p>Bezugnehmend auf den geplanten Windpark Hildesheim Schellerten habe ich noch offene Fragen:</p> <p>Ist das faunistische Gutachten von Brutvögeln März bis Juli 2012 und für Gastvögel Juli 2012 bis März 2013 noch aussagekräftig oder sollte intensiver betrachtet werden ?</p> <p>Wie weit finden die geplanten Anlagen (Höhe) Berücksichtigung in dem faunistischen Gutachten ?</p> <p>In dem Schallgutachten werden die Windkraftanlagen einzeln bewertet. Welche Auswirkung hat eine Gruppe von Windrädern und deren Anordnung auf den Schallpegel (erhöht sich dadurch der Schallpegel) ?</p> <p>Welche Auswirkung hat die Windrichtung auf die Schallentwicklung ?</p>	<p>Das Gutachten ist derzeit aussagekräftig, weitergehende Untersuchungen sind nicht erforderlich.</p> <p>Für bestimmte, relevante Arten (Vögel, Fledermäuse) besteht eine Kollisionsgefährdung, wenn sie sich, in Abhängigkeit von ihren arttypischen Flughöhen, in Rotorhöhe bewegen. Dies ist bezogen auf die kartierten Arten im Gutachten untersucht worden.</p> <p>Im Schallgutachten ist die Gesamtwirkung der geplanten und bestehenden Windenergieanlagen auf die Immissionsorte untersucht worden.</p> <p>Innerhalb des Gutachtens wird mit einer Windgeschwindigkeit von 10m/s in Nabenhöhe gerechnet. Der Einfluss der Windschwwindigkeit wird für alle Himmelsrichtungen angenommen. Dementsprechend erfasst das Gutachten alle Windrichtungen in 360° um die Anlagen. Auf diese Weise wird die maximal mögliche Einwirkung an allen Immissionsorten ermittelt.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>Auf den nächsten 59 Seiten folgen 4 Stellungnahmen, die wegen ihres Umfangs in einer 2-spaltigen Vorlage und in einer kleineren Schrift wiedergegeben werden.</p> <p>Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft, Leipzig Schreiben vom 30.01.2015:</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, in vorbezeichneter Angelegenheit zeigen wir an die rechtlichen Interessen der NWindGmbH Haltenhoffstraße 50, 30167 Hannover, zu vertreten. Eine uns legitimierende Vollmacht ist in der Anlage beigefügt. Namens und im Auftrag unserer Mandantschaft nehmen wir Stellung zum Planungskonzept und zur Auswahl der Sonderbauflächen im Entwurf der 24. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schellerten. Dabei setzt sich unsere Mandantschaft insbesondere für die Ausweisung der aus der Anlage 1 ersichtlichen Sonderbaufläche Windenergienutzung westlich von Oedelum nachdrücklich ein. Denn die Mandantin beabsichtigt innerhalb dieser Fläche auf der Grundlage der bereits abgeschlossenen Nutzungsverträge mit den Grundstückseigentümern die Errichtung von sechs Windenergieanlagen. Die beantragte Gebietsdarstellung für die Nutzung der Windenergie ist aufgrund der konkreten Umstände vor Ort unter Berücksichtigung der bauleitplanerischen Belange sachlich dringend geboten. Der Standort ist durch eine überdurchschnittliche wirtschaftliche Eignung für die Windenergienutzung gekennzeichnet (i.). Städtebauliche Gesichtspunkte, die einer Darstellung als Sonderbaufläche für Windenergieanlagen entgegenstünden, sind nicht ersichtlich (II.).</p>	<p>Es wird auf eine Fläche südlich der Kreisstraße K 207 Bezug genommen, die nicht Gegenstand der 24. Änderung ist.</p> <p>Zu I.) Dies trifft auf den gesamten nördlichen Teil des Landkreises zu (s. "Klimaschutzprogramm für den Landkreis Hildesheim, seine Städte und Gemeinden", darin: Windpotenzialstudie, 2012. Zu II.) Die Gemeinde Schellerten teilt diese Auffassung nicht.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>Zudem sprechen maßgebliche städtebauliche Gesichtspunkte gegen die Darstellung der Sonderbaufläche im "Geltungsbereich 2" bei Bettmar, sodass die beantragte Darstellung umso mehr geboten ist, um den erforderlichen substanziellen Raum für die Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen (III.). Schließlich nehmen wir zum Planungskonzept im künftigen Flächennutzungsplan allgemein Stellung (IV.).</p> <p>I. Überdurchschnittliche wirtschaftliche Eignung</p> <p>Die zur Gebietsdarstellung beantragte Fläche ist hinsichtlich der Nutzung der Windenergie durch eine überdurchschnittliche wirtschaftliche Eignung gekennzeichnet. Dies ergibt sich zunächst aus der guten Windhöffigkeit, die sich aus einer mittleren Windgeschwindigkeit von 6,7m/s in 135m Nabenhöhe ergibt. Wird das beantragte Gebiet mit nur beispielsweise sechs Windenergieanlagen - sieben wären möglich - bebaut, wird ein jährlicher Energieertrag von ca. 50.300 MWh erwartet. Mit diesem Ertrag lassen sich ca. 11.000 Vier-Personen-Haushalte mit Strom versorgen.</p> <p>II. Kein Entgegenstehen städtebaulicher Belange</p> <p>Der beantragten Darstellung des Gebiets als Sonderbaufläche für die Windenergienutzung stehen keine städtebaulichen Belange entgegen. Die Gemeinde Schellerten will dennoch auf die Darstellung der Sonderbaufläche für Windenergienutzung in der beantragten Form verzichten und beabsichtigt stattdessen nur den nördlich der K 207 gelegenen Bereich darzustellen. Zur Begründung führt sie aus, verschiedene Belange stünden der Darstellung des südlichen Bereichs entgegen; nämlich die Beeinträchtigung der Verkehrswege (1.), die Belange des Landschaftsschutzgebietes (2.) sowie der Schutz regionaler Brutvögel (3.). Bei näherer Betrachtung ist diese Einschätzung indes nicht zutreffend und öffentliche Belange stehen der hier beantragten Gebietsdarstellung tatsächlich nicht entgegen.</p> <p>Schließlich würde die Darstellung der beantragten Potenzialfläche als Sonderbaufläche für Windenergieanlagen auch keine Umzingelung des Ortes Oedelum bedeuten (4.). Aus diesen Gründen ist die gesamte Potenzialfläche westlich von Oedelum unbedingt als Sonderbaufläche für Windenergienutzung darzustellen.</p>	<p>Zu III.) Der Standort bei Bettmar ist geeignet, er steht der Gemeinde zur Verfügung.</p> <p>Zu IV.) Das Planungskonzept liegt vor.</p> <p>Die Windhöffigkeit ist im gesamten nördlichen Gebiet des Landkreises gegeben. Dass eine wirtschaftliche Eignung vorliegt ist, bedeutet nicht, dass diese Flächen zwangsläufig in Anspruch genommen werden müssen, die Windhöffigkeit stellt nur eine von vielen Voraussetzungen dar. Die Gemeinden müssen der Windkraft ausreichend Raum zur Verfügung stellen. Dies ist hier der Fall.</p> <p>Städtebauliche Belange, der Schutz der Bevölkerung sowie des Landschafts- und Naturschutzes stehen dem Vorhaben entgegen. Die Fläche nördlich der K 207 stellt sich diesbezüglich geeigneter dar, als die Fläche südlich der K 207. Die Gemeinde Schellerten gibt deshalb der nördlichen Fläche den Vorrang, insbesondere auch, um einen bislang völlig von WEA unbelasteten Landschaftskorridor freizuhalten.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>Im Einzelnen:</p> <p><u>1. Keine Beeinträchtigung der Verkehrswege</u></p> <p>Als "weiche Tabukriterien" wurden unter anderem im Entwurf der 24. Änderung des Flächennutzungsplans Abstandsflächen zu Verkehrswegen in Höhe von 150m vorgesehen. Obwohl durch das beantragte Gebiet die Kreisstraße 207 und eine Stromleitung verlaufen, steht dieser vorgesehene Vorsorgeabstand zu Straßen, Eisenbahnschienen und auch Hochspannungsleitungen der Darstellung der hier beantragten Fläche nicht entgegen.</p> <p><u>a. Abstand zu Hochspannungsfreileitungen</u></p> <p>Dies gilt bezüglich der in dem beantragten Gebiet vorhandenen Stromleitung entgegen der Auffassung der Gemeinde schon, weil durch das Gebiet lediglich eine 20kV -Leitung verläuft, die nicht zu den Hochspannungsleitungen zählt und somit nicht von der Abstandbelangen in A.3.2.4 umfasst ist. Bereits die Tatsache, dass in dem Abwägungsbelang A.3.2.4 in der Überschrift und dann in der näheren Beschreibung selbst abwechselnd von Hochspannungsfreileitungen und Freileitungen gesprochen wird, zeigt, dass das Abwägungskriterium nicht schlüssig ist. Schon aus diesem Grund ist es abwägungsfehlerhaft und damit unzulässig.</p> <p><u>b. Abstand zu Straßen</u></p> <p>Überdies ist das Kriterium zu A 3.2.4 hinsichtlich der Abstände zu Verkehrswegen unzulässig. Einerseits liegt dem Abwägungsbelang keine schlüssige Begründung zugrunde (a.). Andererseits ist die Abstandsfläche auch aus Vorsorgegründen nicht gerechtfertigt (b.).</p> <p><u>aa. Unzulässigkeit der Straßenabstände mangelnd schlüssiger Begründung</u></p> <p>Durch die beantragte Sonderbaufläche nordwestlich von Oedelum führt die Kreisstraße 207, sodass auch hier entsprechend A.3.2.4 ein Vorsorgeabstand von 150 m beidseitig der Straße zu zugrunde zu legen wäre.</p>	<p>Entsprechend den Empfehlungen des NLT (Stand: 06.02.2014) ist nur auf Hoch- bzw. Höchstspannungsleitungen Rücksicht zu nehmen. Dies wird im Kartenwerk nachgeführt.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>Selbst wenn man davon ausgehen sollte, dass ein solcher starrer Abstand als Abwägungskriterium zulässig ist, so muss doch beachtet werden, dass eine solche Qualifizierung in Form von "weichen" Tabukriterien einer Rechtfertigung bedarf, aus der unter anderem hervorgeht, welche Gründe seiner Bewertung zugrundeliegen.</p> <p>- BVerwG, Urteil v. 13.12.2012 (4 CN 1.11)-</p> <p>Im vorliegenden Fall mangelt es an einer schlüssigen Begründung. Denn einerseits wird angeführt, zu Verkehrswegen sei ein Schutzabstand einzuhalten, andererseits wird in demselben Satz empfohlen, zukünftige Windenergieanlagen nahe zu Verkehrswegen (oder Hochspannungsfreileitungen) zu errichten, da diese ohnehin schon den Landschaftsraum prägen.</p> <p>- Entwurf Flächennutzungsplan, S. 11-</p> <p>Ein Vorsorgeabstand von 150 m schließt jedoch eine nahe Zuordnung der Windenergieanlagen zu den Verkehrswegen aus. Die beiden Zielsetzungen können nicht gleichzeitig verfolgt werden. Insofern ist die Begründung des Vorsorgeabstandes von 150 m zu Verkehrswegen widersprüchlich und kann schon deswegen der beantragten Gebietsdarstellung nicht entgegenstehen.</p> <p><u>bb. Keine Rechtfertigung der Abstände aus Vorsorge gründen</u></p> <p>Eine sachliche Rechtfertigung für die gewählten Abstandsflächen im Verhältnis zu Straßen lässt sich zudem weder mit dem Vorsorgegrund hinsichtlich des "Kippgefahr" (aa.) noch mit der Gefahr des Eiswurfs (bb.) rechtfertigen.</p>	<p>Ein Abstand von 150 m ist in die Maßstäblichkeit eines freien Landschaftsraumes einzuordnen und innerhalb der dort bestehenden Größenverhältnisse zu bewerten, insbesondere unter Berücksichtigung der Bauhöhen von Windenergieanlagen mit bis zu derzeit 200 m. Die Wahrnehmbarkeit von Windkraftanlagen ist noch in Abständen von z.B. 1.000 -2.000 m so dominant, dass in dieser Verhältnismäßigkeit der Größen ein Abstand von 150 m als gering, und damit als nah einzustufen ist. In der landschaftsräumlichen Wahrnehmung z.B. eines Panoramablickes werden erst erheblich höhere Distanzen zwischen großräumlichen Objekten als "fern" wahrgenommen. Dementsprechend erfolgt bei ein Abstand von lediglich 150 m von WEA zu Straßen und z.B. Hochspannungsfreileitungen eine offensichtlich nahe Zuordnung.</p> <p>Es liegt keine Widersprüchlichkeit vor.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p><u>(1.) sog. "Kippabstand"</u> Der Vorsorgeabstand wird durch die Gemeinde unter anderem mit der Abwendung der Gefahr, die durch umfallende Anlagen entsteht, begründet. Zur Vermeidung der Gefahr wird auf eine bauliche Durchschnittshöhe von 150 m abgestellt und aus diesem Grund der Abstand in derselben Höhe gewählt. Dieser pauschalisierte Abstand ist indes nicht gerechtfertigt, um einem potenziell bestehenden Restrisiko vorzubeugen. Für die Genehmigung einer Windenergieanlage ist die Standsicherheit eine feste Voraussetzung (§ 12 Abs. 1 Nds BauO), sodass diese bei der Errichtung einer genehmigten Windenergieanlage stets gewährleistet ist. Dies wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens - wie von der Gemeinde auch erkannt - gesichert. Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans beschränkt sich die Vorsorge damit lediglich auf ein verbleibendes potenzielles Restrisiko. Ein solches rechtfertigt jedoch das Abwägungskriterium der hohen Abstandsflächen nicht. Auch der Gesetzgeber hat das verbleibende Restrisiko als zu gering eingestuft, um die speziell zu Straßen einzuhaltenden Abstände im Bereich der Windenergienutzung daran anzupassen. Vielmehr wird im LStrG allgemein geregelt, dass Hochbauten an Landes- und Kreisstraßen in einer Entfernung bis 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden dürfen (§ 24 Abs. 1 NStrG). Gern. § 24 Abs. 2 NStrG bedürfen Genehmigungen der Zustimmung der Straßenbaubehörde, wenn bauliche Anlagen in einer Entfernung bis 40 m bei Landes- oder Kreisstraßen, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet werden sollen.</p>	<p>Die Abstände von 20 m bzw. 40 m sind als harte Kriterien zu bewerten, weil sie nicht der Abwägung der Gemeinde unterliegen. Wie dargestellt, resultieren sie aus dem Schutz der Sicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs auf den Straßen selbst, um eine freie Sicht zu gewährleisten. Weiterhin wird damit sichergestellt, dass zukünftig Flächen zu einer Verbreiterung der Verkehrswege zur Verfügung stehen. Der Gefährdung durch Havarie der Anlagen (z.B. Rotorbruch mit fliegenden Anlagenteilen) kann damit ebensowenig Rechnung getragen werden, wie der Ablenkung und Verunsicherung des Verkehrsteilnehmers durch die optische Bedrängnis einer bzw. mehrerer sich im unmittelbaren Umfeld drehenden Windenergieanlage. Die Gemeinde hält den gewählten Abstand von 150 m für geeignet, um, entsprechend § 1 (5) BauGB "eine menschenwürdige Umwelt zu sichern" und um gem. § 1 (6) Abs.1 BauGB "die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung" zu berücksichtigen.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>Dieser gesetzlich geforderte Abstand muss im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zugrunde gelegt werden und bedarf damit nicht einmal der Darstellung im Flächennutzungsplan.</p> <p>Der gesetzgeberische Zweck des straßenrechtlichen Anbauverbots ist dabei der Schutz der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Diese hängen in einem wesentlichen Maße auch von den baulichen Verhältnissen im Nachbarbereich der Straße ab und zwar umso mehr, je dichter und schneller der Verkehr oder je enger die räumliche Beziehung zwischen Nachbargrundstücken und Straße ist.</p> <p>- Kodall/Krämer, Straßenrecht, Kap. 28 Rn. 30-</p> <p>Damit hat der Gesetzgeber selbst abschließend normiert, welche Abstände zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich sind! D.h. weitergehende Abstände, gar ein "Kippabstand", sind demnach nach dem Willen des Gesetzgebers gar nicht erforderlich. Dies bestätigt auch die Tatsache, dass der Gesetzgeber vielerorts mehr die - sozusagen gegenteilige - Möglichkeit eröffnet hat, von den Bauverböten nach § 24 Abs. 7 S. 1 NStrG Ausnahmen, also sogar geringere Abstände zu Straßen, zuzulassen. Der Gesetzgeber hat gerade nicht vorgesehen bzw. der Verwaltung die Möglichkeit eröffnet, im Ausnahmefall größere Abstände zu verlangen!</p> <p>Somit hält auch der Gesetzgeber einen "Kippabstand" zur Sicherung der Verkehrswege nicht für erforderlich.</p>	<p>Eine unmittelbare Nähe von Verkehrswegen und WEA wird zu Recht als bedrohlich und störend empfunden. Die Gemeinde hält einen Abstand zur Vorsorge ihrer Bevölkerung und Sicherung ihrer Infrastruktur für gerechtfertigt; der Rückzug auf ein statisches "Restrisiko" erscheint unangemessen bzw. zynisch.</p> <p>Im übrigen wird im Rahmen der Anlagengenehmigung ohnehin bei den jetzt üblichen Bauhöhen ein Abstand von mind. 150 m erreicht werden, so dass der Abstand von 150 m nicht eine unzumutbare Härte darstellt.</p> <p>Des Weiteren verfolgt die Gemeinde mit dem Abstand das Ziel, den Landschafts- und Siedlungsraum ihres Gemeindegebietes zu ordnen. Mit der Errichtung von Windenergieanlagen erfolgt ein Zugriff auf bislang weitgehend von größeren Bauwerken freien Außenbereichsflächen; der betroffene Landschaftsraum ist mit diesen baulichen Anlagen zu gestalten, um die Belange des Landschaftsschutzes, auch in Hinblick auf kommende Generationen, ausreichend zu berücksichtigen.</p> <p>Innerhalb des Gemeindegebietes wird ein erkennbar einheitlicher Abstand von 150 m zwischen Windenergieanlagen und Straßen gewahrt, dadurch erfolgt eine großräumliche Gliederung innerhalb des Landschaftsraumes, die einer beliebigen Verstellung und Verunstaltung entgegenwirkt.</p>

Abwägung	Stellungnahme
<p>Die Gemeinde kann nicht voraussetzen, dass entsprechende technische Einrichtungen tatsächlich verbindlich zur Anwendung kommen. Dementsprechend beabsichtigt sie im Rahmen ihrer Planungshoheit vorsorglich angemessene Voraussetzungen zur Verkehrssicherung zu schaffen ("zur Sicherung der Wohn- und Arbeitsbevölkerung", entspr. § 1 BauGB (6), Abs. 1).</p> <p>Das Szenario eines Rotorbruchs ist der "praktischen Vernunft" unmittelbar zugänglich und wird in direkter Nähe zu einer rotierenden Windenergieanlage von nahezu jedem Menschen unmittelbar erfasst.</p>	<p>Stellungnahme</p> <p><u>(2.) Eiswurf</u></p> <p>Ferner führt die Gemeinde Schellerten an, der Abstand diene der Vermeidung von Gefahren durch sog. Eiswurf. Diese Gefahren rechtfertigen indes ebenfalls die Abstandsflächen in Höhe von 150 m nicht, denn sie können durch entsprechende technische Maßnahmen vermieden werden.</p> <p>Alternativ zu der Möglichkeit, durch eine Beheizung der Rotorblätter Eisbildung zu vermeiden, werden nach dem heutigen Stand der Technik Erkennungssysteme verwendet, die die Bildung von Eis unmittelbar wahrnehmen. Wird Eisbildung an den Rotorblättern festgestellt, führt dies zur Abschaltung der Windenergieanlage.</p> <p>Mittels solcher technischer Maßnahmen wird der Gefahr des Eiswurfs vorgebeugt. Diese technischen Möglichkeiten zeigen, dass eine kompetente Handhabung der Windenergieanlagen den Eiswurf vermeiden kann, sodass auch hier die verbleibende Gefahr sich auf ein nicht auszuschließendes Restrisiko beschränkt.</p> <p>- vgl. OVG Koblenz, Urteil v. 12.05.2011 (1 A 11186/08)-</p> <p>Pauschale Abstände zu Verkehrswegen können mit diesem verbleibenden Restrisiko nicht begründet werden.</p> <p><u>(3.) Sozialadäquanz des Restrisikos</u></p> <p>Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass der Umstand, dass sich hiermit letztlich kein "hundertprozentiger Ausschluss" einer Gefährdung erreichen lässt, unbeachtlich ist. Denn das verbleibende "Restrisiko" bewegt sich im Rahmen der von jedermann hinzunehmenden Sozialadäquanz. Insofern hat bereits die höchstrichterliche Rechtsprechung mehrfach darauf hingewiesen, dass sowohl staatliche als auch exekutive Schutzpflichten hinsichtlich der Bewertung von Risiken für etwaig betroffene Belange nicht soweit gingen, dass eine - nach menschlichem Ermessen nicht leistbare - hundertprozentige Sicherheit für den betroffenen Belang gewährleistet werden müsste.</p> <p>- BVerwG, Urteil v. 19.04.2012 (IV CN 3.11)-</p> <p>Mithin ist davon auszugehen, dass für die durch ein Vorhaben betroffenen Belange ein Schutzniveau nur insoweit erlangt werden kann und soll, wie es nach Maßstäben der praktischen Vernunft und der menschlichen Erfassbarkeit möglich ist.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>Dies schließt jedoch - so die Rechtsprechung des Bundesverwaltungs- und des Bundesverfassungsgerichtes - jedenfalls solche Risiken aus, die im Bereich des allgemeinen Lebensrisikos verbleiben und daher als "sozialadäquat" also im Rahmen menschlichen Zusammenlebens hinzunehmen und von "allen Bürgern zu tragen" sind.</p> <p>Dies stellt somit auch die notwendige Einschränkung im Hinblick auf die zuvor angesprochene - und vorliegend maßgebliche - Frage eines nicht mehr zumutbaren Risikos für die Sicherheit der Kreisstraße 207 dar. Hieraus folgt, dass im vorliegenden Fall, in dem es bei Einhaltung der Risikominimierungsmaßnahmen lediglich bei einem "sozialadäquaten Restrisiko" verbleibt, im Hinblick auf die Sicherheit der Kreisstraße durch die Errichtung der geplanten Windenergieanlagen ein Vorsorgeabstand in Höhe von 150 m nicht gerechtfertigt werden kann.</p> <p><u>c. Zwischenergebnis</u></p> <p>Nach alledem ist der Abstand von 150 m zu Verkehrswegen sowohl mit Blick auf die Straßen als auch auf die Hochspannungsfreileitungen nicht gerechtfertigt und steht so mit der beantragten Gebietsdarstellung nicht entgegen.</p> <p><u>2. Kein Entgegenstehen des Landschaftsschutzgebietes</u></p> <p>Auch die Belange des Landschaftsschutzes stehen der beantragten Darstellung nicht entgegen. Zum Schutz von Landschaftsschutzgebieten wird ein möglicher Abstand von bis zu 1.000 m vorgesehen. Da somit ein Abstand nach den jeweiligen Begebenheiten des Einzelfalles geprüft wird, liegt schon kein "weiches" Kriterium vor, das der Flächen-darstellung entgegenstehen könnte (a.). Unabhängig davon ergibt eine solche Einzel-fallprüfung hier, dass ein zum Schutze des Landschaftsschutzgebietes erforderlicher Abstand in Höhe von 200 m vorliegend ausreicht (b).</p>	<p>Diese Auffassung wird, entsprechend den oben gemachten Ausführungen, nicht geteilt.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>a. Kein Vorliegen eines "weichen" Kriteriums</p> <p>Bei dem Abwägungskriterium A.3.2.6 "Abstände zu Landschaftsschutzgebieten" handelt es sich nicht um ein "weiches" Tabukriterium, weil im Rahmen des Abwägungskriteriums selbst eine spätere Konkretisierung des Abstandes nach Einzelfallabwägung vorgesehen ist. Dies entspricht nicht den bundesverwaltungsgerichtlich erarbeiteten Voraussetzungen an "weiche" Tabukriterien, sodass hier kein solches weiches Tabukriterium vorliegt, welches der Darstellung der beantragten Sonderbaufläche entgegenstehen kann.</p> <p>Das Bundesverwaltungsgericht verlangt, dass der örtliche Plangeber seine Konzentrationsflächenplanung auf der Grundlage eines schlüssigen gesamtäumlichen Planungskonzeptes vornimmt. Die Ausarbeitung des Planungskonzeptes vollzieht sich dabei abschnittsweise und beginnt mit der Erarbeitung von Tabukriterien, in denen Windenergienutzung nicht möglich ist oder sein soll. Die Tabuzonen lassen sich dabei in "harte" und "weiche" Kriterien untergliedern. Der Begriff der harten Tabuzone dient der Kennzeichnung von Gemeindegebietsteilen, die für eine Windenergienutzung aus welchem Grund auch immer nicht in Betracht kommen, mithin für eine Windenergienutzung schlechthin ungeeignet sind.</p> <p>- BVerwG, Urteil v. 13.12.2012 (4 CN 1.11)-</p> <p>Mit dem Begriff der weichen Tabuzonen werden Bereiche des Gemeindegebiets erfasst, in denen nach dem Willen der Gemeinde aus unterschiedlichen Gründen die Errichtung von Windenergieanlagen von vornherein ausgeschlossen sein soll.</p> <p>- BVerwG Urteil v. 11.04.2013 (4 CN 2.12)-</p> <p>Mithin sind weiche Tabukriterien solche, die nach einem Abwägungsprozess durch die Gemeinde als generelle bzw. allgemein anwendbare Kriterien der Darstellung von Vorangebieten oder Sonderbauflächen für die Windenergienutzung immer entgegenstehen.</p> <p>Bei dem Kriterium A.3.2.6 dagegen wird kein generell entgegenstehendes Kriterium zugrunde gelegt, das nach Willen der Gemeinde auf die Planung anwendbar sein soll, sondern es wird entschieden, dass eine konkrete Abstandsermittlung im Rahmen einer Einzelfallprüfung erfolgen soll. Ein Ausschluss der Windenergienutzung von vornherein erfolgt nicht. Mithin handelt es sich bei dem Abwägungskriterium nicht um ein weiches Tabukriterium, das der Flächendarstellung entgegenstehen könnte.</p>	<p>Dies wird überprüft und in der Begründung zukünftig klargestellt.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>b. Konkret ausreichender Abstand zum Schutz des Landschaftsschutzgebietes Im Rahmen der demnach erforderlichen Einzelfallprüfung ist der eingehaltene Schutzabstand von 200 m hier für den Schutz der Belange des nahegelegenen Landschaftsschutzgebietes ausreichend.</p> <p>Nach den Maßgaben des Entwurfs der 24. Änderung des Flächennutzungsplans können zu Landschaftsschutzgebieten Abstandszonen im Einzelfall je nach gebietsspezifischer Empfindlichkeit erforderlich sein. Dazu ist eine besondere Wechselbeziehung der Naturräume zu ihrem weiteren, räumlichen Umfeld erforderlich.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entwurf der 24. Änderung des Flächennutzungsplans, S. 12- <p>Westlich des Ortes Oedelum und südlich der Kreisstraße 207 liegt das Landschaftsschutzgebiet "Oberer Bruchgraben". Die Gemeinde trifft zu diesem Landschaftsschutzgebiet die Aussage, es sei eher ländlich geprägt und relativ gering beeinflusst. Der südwestlich von Oedelum für die Gebietsdarstellung vorgesehene homogene Bereich sei von dem für den Naturraum besonderen "Bruchgraben" geprägt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entwurf der 24. Änderung des Flächennutzungsplans, S.20 f. - <p>Tatsächlich dient die Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung. Bäume und Gehölze kommen nur an den Rändern der Wege und eben am Bruchgraben vor. Somit stellt sich der Bruchgraben als einziger naturbelassener Ort in einem ansonsten von landwirtschaftlicher Nutzung geprägten Gebiet dar. Es kann mithin nicht festgestellt werden, dass das Landschaftsschutzgebiet hier in einer besonderen Wechselbeziehung zu seinem weiteren, räumlichen Umfeld steht. Ein Abstand von 1.000 m zu dem Landschaftsschutzgebiet kann somit nicht nach den eigens vorgegebenen Maßstäben veranlagt werden. Diese Bewertung wird von der Gemeinde geteilt, die für den betroffenen Bereich des Landschaftsschutzgebietes gar keine Abstandsfläche vorsieht, sondern nur das Landschaftsschutzgebiet selbst als "harte" Ausschlussfläche betrachtet.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entwurf der 24. Änderung des Flächennutzungsplans, S.55- 	<p>Die Gemeinde bewertet die landschafts- und naturräumlichen Gegebenheiten innerhalb ihres Gemeindegebietes in ihrer Gesamtheit, und vergleicht sie in ihrer Abwägung miteinander.</p> <p>Die Flächen südlich der K 207 stellen sich unter floristischen und faunistischen Aspekten erheblich vielfältiger dar als die Flächen nördlich der K 207.</p> <p>Es ist mit dem Bruchgraben ein im Kontext des Landkreises wichtiges Gewässer vorhanden, mit der darin lebenden, wasserbezogenen Fauna (wie Fische, Amphibien, Insekten etc.) und den damit verbundenen, jagenden Tieren, (wie Libellen, Vögel, Greifvögel oder kleinere Säugetiere). Die gewässerbegleitende Vegetation bildet z.B. für Vögel und Insekten ein Brut- und Nahrungshabitat, ebenso für Kleinsäuger. Darüber hinaus bildet sie eine Voraussetzung für ansitzende Greifvögel des Offenlandes der Börde, die die umliegenden Ackerflächen als Nahrungs- und Bruthabitat benötigen. Es ist also in jedem Fall eine Wechselbeziehung zum weiteren, räumlichen Umfeld gegeben.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>Trotzdem liegt das Landschaftsschutzgebiet "Oberer Bruchgraben" noch 200 m entfernt von der beantragten Sonderbaufläche für Windenergienutzung. Somit wird der ländlichen Prägung und der relativen Unberührtheit der Landschaft Rechnung getragen. Damit stehen nach der erforderlichen Einzelfallprüfung die Belange des Landschaftsschutzgebietes der Gebietsdarstellung nicht entgegen.</p> <p><u>3. Kein Entgegenstehen des Artenschutzes</u> Auch die Belange des Artenschutzes stehen der Gebietsdarstellung nicht entgegen, insbesondere liegt keine Gefährdung von Brutvögeln vor. Dies folgt schon daraus, dass auch hier keine verbindlichen Abstandsflächen in Form von weichen Tabukriterien festgelegt wurden (a.). Eine dennoch durchgeführte Einzelfallprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass Abstände zum Schutz der Brutvögel (b.) sowie die wertvollen Bereiche für die Brutvögel selbst (c.) der Gebietsdarstellung hier nicht entgegenstehen. Auch für die in dem beantragten Gebiet festgestellten Tierarten insgesamt ergibt sich kein anderes Ergebnis (d.)</p>	<p>Durch die relativ ausgeräumte Landschaft der Umgebung bilden die wenigen vorhandenen Strukturen wertvolle "Inseln" mit konzentrierender Wirkung und hoher Attraktivität für die Tierwelt. Dementsprechend ist festzustellen, dass die Fläche südlich der K 207 im Vergleich mit der Fläche nördlich der K 207 eindeutig weniger geeignet für die Errichtung von WEA ist, weil sie über eine höhere Anzahl und Vielfalt naturräumlich relevanter Strukturen (Gewässer, Vegetation) verfügt. Selbst bei Ansatz unterschiedlicher Abstandszonen zum Landschaftsschutzgebiet innerhalb der Fläche südlich der K 207, stellt die Fläche südlich der K 207 in ihrer bestehenden Charakteristik ein höheres Potenzial für Flora und Fauna bereit als die Fläche nördlich der K 207. Die Gemeinde Schellerten gibt deshalb der Fläche nördlich der K 207 den Vorzug.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>a. <u>Kein Vorliegen eines "weichen" Kriteriums</u></p> <p>Ähnlich wie beim Abwägungskriterium der Abständen zu Landschaftsschutzgebieten wird auch hier kein, den Ansprüchen der bundesverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung gerecht werdendes, weiches Tabukriterium zugrunde gelegt, sodass ein solches der Darstellung hier nicht entgegenstehen kann.</p> <p>Zum Schutz von für Brutvögel wertvollen Bereichen mit bundes- und landesweiter sowie regionaler und lokaler Bedeutung werden von der Gemeinde Vorsorgeabstände zu den für Brutvögel wertvollen Bereichen vorgesehen. Diese Schutzabstände sollen einheitlich für Brutvögel mit bundes- und landesweiter sowie regionaler Bedeutung 1.200 m betragen. Für Gebiete, die für bedeutsame lokale Brutvögel von Bedeutung sind, wird ein Schutzabstand von 500 m vorgesehen. Für Bereiche, die keine Einstufung erhalten haben, werden keine Abstandszone herangezogen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entwurf der 24. Änderung des Flächennutzungsplans, S. 13 f. - <p>Dass diese Abstände keine Bereiche darstellen, die nach dem Willen der Gemeinde von vornherein für die Windenergienutzung ausgeschlossen sein sollen, zeigt schon der Umgang der Gemeinde selbst mit dem Kriterium.</p> <p>Einerseits kommt sie bei der Abwägung des Standortes Ottbergen zu folgendem Ergebnis:</p> <p>" .. <i>[d]ie Einhaltung der Schutzzone mit 1.200 m wird deshalb in diesem empfindlichen räumlichen Kontext und bezogen auf die Habitatsprüche des Rotmilans hier für angemessen eingestuft und in Ansatz gebracht. "</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Entwurf der 24. Änderung des Flächennutzungsplans, S. 13 f.; Hervorhebungen durch den Unterzeichner <p>Andererseits hält die Gemeinde den Abstand in Bezug auf den nordwestlich von Oedelum gelegenen Standort nicht ein, denn hier wird nur ein Abstand von durchschnittlich 1.000 m eingehalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Windpark Oedelum, LK Hildesheim Faunistische Voruntersuchungen, Karte 1; Anl. 2 - 	<p>Die Gemeinde kann durchaus in ihrer Bewertung zu einer unterschiedlichen Gewichtung der Abstandszonen gelangen, wenn die naturräumlichen Gegebenheiten sich grundsätzlich unterscheiden; ein Festhalten an einer pauschalierenden Darstellung würde sonst zu einer nicht gerechten Einschätzung, und damit Abwägung führen. Die genannten Bereiche sind von grundsätzlich unterschiedlicher Qualität: der Höhenzug des Vorholzes ist ein Waldgebiet mit hohem Baumbestand. Gerade die Übergangsbereiche zwischen Waldrand und Offenland sind für Rotmilane von besonderer Qualität, weil sie für die Brut (Horste im Waldrand) und die Nahrungssuche (insbesondere während der Brut) in ihrer Wechselbeziehung attraktiv sind.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>Somit handelt es sich nicht um ein von vornherein generell entgegenstehendes, sondern ein der Einzelfallabwägung unterliegendes Kriterium. Dies zeigt auch die nachfolgende Beschreibung des Abwägungskriteriums selbst in A.2.3.10, die die Abstände als "Orientierungswerte" und "eventuell notwendige Abstände" versteht. Eine anschließende erfolgte Qualifizierung als "besonders, weich" zu bewertende Ausschlussflächen" ist indes nicht zulässig.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entwurf der 24. Änderung des Flächennutzungsplans, S. 14- <p>Vielmehr handelt es sich abermals nicht um weiche Tabukriterien, die der beantragten Darstellung entgegenstehen könnten.</p> <p><u>b. Ausreichend Abstand zum Schutz der für Brutvögel besondere Gebiete</u></p> <p>Im Rahmen der demnach erforderlichen Einzelfallprüfung ist festzustellen, dass ausreichend Abstand zum Schutz der für Brutvögel besonderen Gebiete eingehalten wird.</p> <p>Im Umfeld um die beantragte Sonderbaufläche befinden sich zwei für Brutvögel besondere Gebiete mit je einmal nationaler und regionaler Bedeutung. Für beide wird ein ausreichender Schutzabstand eingehalten, sodass Belange der Avifauna der beantragten Gebietsdarstellung nicht entgegenstehen.</p> <p>Südwestlich der beantragten Sonderbaufläche befindet sich der regional wertvolle Bereich (3726.4/2). Dieser befindet sich in einem Abstand von regelmäßig 1.000m zu der beantragten Sonderbaufläche, vereinzelt ist der Abstand etwas größer oder geringer.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Windpark Oedelum, LK Hildesheim Faunistische Voruntersuchungen, Karte 1; Anlage 2 - <p>Das Bruchgebiet wird durch den Bruchgraben von der beantragten Sonderbaufläche getrennt. Am Bruchgraben wachsen große Bäume mit Fernwirkung.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entwurf der 24. Änderung des Flächennutzungsplans, S. 43- <p>Die Betrachtung der Lage des Bruchgebietes in Bezug zum Verlauf des Bruchgrabens legt nahe, dass der Bruchgraben als Trennlinie von dem Bruchgebiet und der beantragten Sonderbaufläche fungiert.</p> <ul style="list-style-type: none"> - vgl. Windpark Oedelum, LK Hildesheim Faunistische Voruntersuchungen, Karte 1; Anlage 2 - 	<p>siehe oben</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>Daher dürfte keine negative Beeinträchtigung zu befürchten sein, sodass der Schutzabstand hier als ausreichend zu bewerten ist.</p> <p>Ebendies indiziert auch die ähnliche Entfernung des wertvollen Bereichs mit nationaler Bedeutung nordwestlich der beantragten Sonderbaufläche (3726.3/6). Denn der nördliche Teil der beantragten Sonderbaufläche (Geltungsbereich 1) ist in dem Entwurf zur 24. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schellerten bereits als Sonderbaufläche vorgesehen und im Rahmen des Umweltberichts als zulässig erachtet worden, obwohl keine vergleichbare Abgrenzung durch natürliche Vegetation vorliegt.</p> <p>Nach alldem stehen die Abstandsflächen zu den Brutgebieten mit besonderer Bedeutung der Gebietsdarstellung nicht entgegen.</p> <p>c. <u>Kein Entgegenstehen der Bereiche mit Bedeutung für Brutvögel ohne weitere Klassifizierung</u></p> <p>Ebenso steht die Überschneidung der beantragten Sonderbaufläche mit dem Bereich von Bedeutung für Brutvögel ohne weitere Klassifizierung ("Status offen") (3726.4/3) der Darstellung nicht entgegen.</p> <p>Die Überschneidung betrifft nur einen minimalen Bereich, der nur wenige Meter der südwestlichen Grenze der beantragten Fläche überschreitet. Insofern ist zu vergegenwärtigen, dass die wenigen, potenziell betroffenen Tiere auf den Rest des Bereiches ausweichen können. Infolge dieser Ausweichmöglichkeit ist ein Entgegenstehen von avifaunistischen Belangen nicht erkennbar. Dies muss auch die Gemeinde anerkennen. Denn wenn sie für den nördlichen Bereich der Sonderbaufläche die Vereinbarkeit mit einer Überschneidung von 500 m mit einer ähnlichen Begründung als zulässig erkannt hat, kann für den hier betroffenen südwestlichen Bereich nichts anderes gelten.</p> <p>- Entwurf der 24. Änderung des Flächennutzungsplans, S. 22 -</p> <p>Somit steht auch der für Brutvögel wertvolle Bereich ohne weitere Klassifizierung der Gebietsdarstellung nicht entgegen.</p>	

Stellungnahme	Abwägung
<p>Stellungnahme</p> <p><u>d. Kein Entgegenstehen sonstiger artenschutzrechtlicher Belange</u></p> <p>Auch bei Betrachtung der sonstigen artenschutzrechtlichen Belange kann im Ergebnis kein Entgegenstehen zu der beantragten Gebietsdarstellung festgestellt werden.</p> <p>Westlich von Oedelum wurden im Rahmen des Umweltberichts des Entwurfs der Flächennutzungsplanänderung das Vorkommen von Brut- und Gastvögeln und Fledermäusen durch die Gemeinde Schellerten festgestellt. Der Umweltbericht bezieht sich dabei nur auf den im Entwurf der Flächennutzungsplanänderung dargestellten "Geltungsbereich 1", also den nördlichen Bereich des beantragten Gebietes.</p> <p>Die Ergebnisse können aber regelmäßig wegen der vergleichbaren Beschaffenheit des Artenbestandes und der Landschaftsgestaltung auf den nach Süden ausgeweiteten beantragten Bereich übertragen werden.</p> <p>Im Einzelnen:</p> <p>Laut Umweltbericht kommen Fledermäuse nur in den Siedlungsgebieten und im Gehölz vor, das offene Ackerland wird als für die Tiere unattraktiv bewertet. Der Umweltbericht stellt dazu fest, dass erhebliche Auswirkungen bei Einhaltung "genügend großer Abstände" nicht zu erwarten sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entwurf der 24. Änderung des Flächennutzungsplans, S. 38- <p>Da hier zu der angrenzenden Siedlung Oedelum ein Abstand von 1.000 m und von 500 m zu dem Rittergut Neu Oedelum eingehalten werden und auch der Bruchgraben mit dem angrenzenden Gehölzvorkommen 200 m entfernt von dem beantragten Gebiet liegt, wird diesem Kriterium entsprochen. Eine Beeinträchtigung der Belange der Fledermäuse durch die Gebietsdarstellung ist damit nicht zu befürchten.</p> <p>Für die Gastvögel hat der Raum, ausweislich des Umweltberichts, gemessen an den kategorisierten Arten und Mengen eine geringe Bedeutung, sodass eine der gesamten Flächendarstellung entgegenstehende Wirkung für diese Arten ausgeschlossen wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entwurf der 24. Änderung des Flächennutzungsplans, S. 38- 	

Stellungnahme	Abwägung
<p>Schließlich kommen in dem Gebiet zwar vermehrt Brutvögel vor. Laut dem Umweltbericht des Entwurfs der 24. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schellerten handelt es sich bei dem Gebiet um eine typische, aber artenarme Offenland-Bodenbrütergemeinschaft, die aus überwiegend Feldlerchen, aber auch Kiebitzen, Schafstelzen, Wiesenpiepern, Rebhühnern und Wachteln besteht. Im Umfeld des gehölzreichen Bruchgraben konnten einige anspruchsvollere Gehölz- und Waldbrutvögel erfasst werden, neben dem Mäusebussard auch Waldkauz und Waldohreule. Im Ergebnis handelt es sich um ein Gebiet mittlerer Bedeutung für Brutvögel und der Umweltbericht stellt fest, dass Konflikte nicht zu erwarten sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entwurf der 24. Änderung des Flächennutzungsplans, S. 37 f. - <p>Dementsprechend ist mit Blick auf den vergleichbaren Artbestand auch bei Ausweitung der Fläche auf den Bereich südlich der K 207 nicht mit einem entgegenstehenden Konfliktpotenzial zu rechnen. Zudem können auch die im Umweltbericht geplanten Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Umweltauswirkungen auf die südliche Teilfläche übertragen werden.</p> <p>So können die Greifvögel geschützt werden, indem die Flächen im direkten Umfeld der Windenergieanlagen weiterhin ackerbaulich genutzt werden. Auf diese Weise wird das Aufkommen strukturreicher Säume und Gehölzbestände unterbunden.</p> <p>Werden zusätzlich die Flächen im Umfeld der Windenergieanlagen später ab geerntet als entfernt gelegene Bereiche, werden keine attraktiven Nahrungshabitate für Greifvögel geschaffen und ein Kollisionsrisiko wird somit vermieden.</p> <p>Durch Felderchenfenstern oder die Entwicklung von Ackerrandstreifen und Krautsäumen in von den potenziellen Windenergieanlagen entfernteren Gebieten können alternative Nistplatzstrukturen und Nahrungshabitate für verschieden bodenbrütenden Offenlandarten geschaffen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entwurf der 24. Änderung des Flächennutzungsplans, S. 49- <p>Schließlich kann für die unmittelbar betroffenen Arten, die direkt auf den entsprechenden Feldern brüten, nicht von einer Entwertung des Brutgebietes gesprochen werden.</p>	

Abwägung	Stellungnahme
<p>Eine Darstellung weiterer Sonderbauflächen im Gebiet südlich der K 207 würde dazu führen, dass die gesamte Westseite (von Norden bis Süden) der Ortschaft Oedelum von Windkraftanlagen umstanden wäre. Da in Oedelum im Westen und Südwesten sich vornehmlich Wohnbebauung befindet, wären hier die attraktiven Wohnbereiche im Südwesten und die zugeordneten Freibereiche in besonderem Maße betroffen.</p> <p>Durch die vollständige Inanspruchnahme der Westseite wäre eine "Unentrinnbarkeit" gegeben, der Blick auf kontinuierlich drehende Rotoren mit Nachtbe- feuerung nicht vermeidbar. Die Gemeinde hält dies für nicht zumutbar und in Anbetracht einer einseitigen Belastung dieser Ortschaft, im Verhältnis zu anderen Ortschaften der Gemeinde, für nicht gerechtfertigt.</p>	<p>Insofern führt das Oberverwaltungsgericht Lüneburg für Kiebitzpaare aus, von einer Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen sei nur auszugehen, wenn diese in weniger als 100 m zu der Brutstätte entfernt liegen. Vor diesem Hintergrund kann eine Entwertung ggf. bereits durch die konkrete Anlagenkonfiguration in einem späteren Genehmigungsverfahren vermieden werden. Überdies würde aus der Beeinträchtigung einzelner Brutpaare nicht zugleich die Entwertung des gesamten Brutgebiets folgen. Wenn gemessen an dem Gesamtvorkommen der Vögel in dem Bereich nur kleinräumige Verschiebungen oder gar Verluste einzelner Brutpaare festzustellen sind, führt dies nicht zur Entwertung des gesamten Brutgebietes.</p> <p>- OVG Lüneburg, Urteil v. 28.01.2010 (12 LB 243/07)-</p> <p>Insofern stehen artenschutzrechtliche Belange der Gebietsdarstellung nicht entgegen.</p> <p><u>4. Keine Umzingelung</u> Schließlich ist entgegen der Befürchtung der Gemeinde Schellerten keine Umzingelung der Ortschaft Oedelum zu erwarten, wenn das Gebiet südlich der K 207 als Sonderbaufläche für Windenergienutzung dargestellt wird.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>Eine unzulässige Umzingelung liegt vor, wenn vorhandene Windenergieanlagen dergestalt wahrnehmbar sind, dass sie eine erdrückende Wirkung auf den Betrachter ausüben. Bei noch nicht vorhandenen, aber aufgrund einer Sonderbaufläche für Windenergienutzung zu erwartenden, Windenergieanlagen kommt es dabei auf die realisierbare Zahl von Windenergieanlagen als Maßstab an.</p> <p>- vgl. VG Stuttgart, Urteil v. 29.04.2010 (13 K 898/08) -</p> <p>Von Oedelum aus betrachtet ergibt sich in einem Radius von etwa 4 km noch eine Sichtbeziehung zu vier weiteren Bestandsanlagen neben den zu erwartenden maximal möglichen sieben Anlagen in der beantragten Sonderbaufläche. Zwei Bestandsanlagen liegen östlich des nördlichen Bereichs der beantragten Gebietsausweisung, nordwestlich von Oedelum. Die anderen beiden Bestandsanlagen liegen nördlich von Oedelum und südlich der Nachbarortschaft Bierbergen. Von Oedelum aus betrachtet, sind potentiell alle bestehenden und erwarteten Anlagen wahrnehmbar. Allerdings nimmt das durch Windenergieanlagen möglicherweise erzeugte Panorama dabei nie den gesamten Blickwinkel des Betrachters ein, sondern es bleiben in südlicher Lage stets unbebaute Flächen weiterhin sichtbar. Somit wird keine erdrückende Wirkung erzeugt.</p> <p>Für die beiden nordwestlich von Oedelum gelegenen Windenergieanlagen besteht nach Willen der Gemeinde keine Möglichkeit mehr zum Repowering und sie stehen somit nunmehr lediglich unter Bestandschutz.</p> <p>- Entwurf der 24. Änderung des Flächennutzungsplans, S.22, 28-</p> <p>Damit kann auf grund ihres Alters und insbesondere ihrer geringen wirtschaftlichen Effizienz davon ausgegangen werden, dass sie in naheliegender Zukunft ohne Ersatz entfernt werden. Das führt dazu, dass die Wirkung der umstehenden Windenergieanlagen auf die Ortschaft Oedelum durch Wegfall der der Ortschaft nächstgelegenen Windenergieanlagen noch einmal stark reduziert wird.</p>	<p>Hinzu kommt, dass der südwestlich der K 207 gelegene Landschaftsraum sich noch relativ ursprünglich und charakteristisch für den alten Kulturraum der Bördelandschaft darstellt, was als besonderer landschaftshistorischer Wert eingestuft wird. Die weiten Ackerschläge mit dem gehölzbestandenen Bruchgraben bilden hier eine besondere, weit einsehbare landschaftsräumliche Situation, die durch eine visuelle Brechung durch Windenergieanlagen unwiederbringlich zerstört würde.</p> <p>Die Gemeinde beabsichtigt, durch gezielte Bündelung von Windenergieanlagen andere, wertvollere Landschaftsbereiche im Gemeindegebiet freizuhalten, und damit auch ihrer Aufgabe der Gestaltung und Bewahrung der gemeindlichen Eigenart der Landschaft nachzukommen.</p> <p>Der Schutz der Bevölkerung, der Schutz des Landschaftsraumes und der Schutz des Naturraumes wird hier höher eingestuft, als die Verpflichtung zur Erzeugung regenerativer Energien. Gleichzeitig stellt die Gemeinde in der 24. Änderung nachweislich ausreichend Flächen der Windkraft zur Verfügung, so dass innerhalb des Gemeindegebietes der Windkraft hinreichend substantiell Raum gegeben wird.</p> <p>Es erfolgt keine weitergehende Ausweisung von Flächen südlich der K 207.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>Gleiches gilt für die südlich von Bierbergen gelegenen zwei Windenergieanlagen in der Gemeinde Hohenhameln. Die Anlagen wurden in den Jahren 1993/1994 bzw. 1999 errichtet und haben somit die erwartete "Lebensdauer" von Windenergieanlagen von ca. 20 Jahren teilweise bereits sogar überschritten. Zudem haben sie eine überaus geringe Nennleistung, sodass sie mangels ausreichender Wirtschaftlichkeit in naher Zukunft entfernt werden dürften.</p> <p>Da somit der Abbau von den vier nördlich gelegenen Bestandsanlagen zeitnah zu erwarten ist, können diese Anlagen und ihre Wirkung auf den Betrachter nicht in die auf die künftige Entwicklung des Gemeindegebiets ausgerichtete Flächennutzungsplanung mit üblichen Planungshorizonten von ca. 10-15 Jahren bei der Frage des Entgegenstehens von schutzwürdigen Belangen einbezogen werden.</p> <p>Dies bedeutet, dass bei vorausschauender Betrachtung der Entwicklungen westlich um Oedelum herum eine Umzingelung mit erdrückender Wirkung keinesfalls zu erwarten ist.</p> <p><u>5. Zwischenergebnis</u></p> <p>Die Darstellung der Fläche westlich von Oedelum und südlich der K 207 zusätzlich zu dem bereits im Flächennutzungsplan vorgesehenen nördlichen Gebiet ist nicht nur aus wirtschaftlichen Gründen dringend geboten, sondern es stehen der Darstellung insbesondere auch keine städtebaulichen Belange oder gar Belastungen für die Bewohner der Ortschaft Oedelum in Form einer Umzingelung entgegen. Die Darstellung ist damit insgesamt dringend geboten.</p>	<p>Dies sind Spekulationen. Die planungsrechtlichen Ausweisungen der Nachbargemeinden bzw. der benachbarten Landkreise unterliegen deren jeweiliger Planungshoheit. Der Gemeinde ist im Gegenteil bekannt, dass bei Bierbergen weitere Ausweisungen erfolgen werden, die visuell in den Planungsraum einwirken werden.</p> <p>Diese Aussage trifft, entsprechend den Ausführungen der Gemeinde Schellerten, nicht zu. Wirtschaftliche Gründe mögen auf Investoreseite an erster Stelle stehen. Städtebauliche, landschaftsplanerische und naturschutzfachliche Belange, sowie Belange der Schutzwürdigkeit der Bürger stehen dem Vorhaben als öffentliche Belange entgegen. Im übrigen stellt die Gemeinde ausreichend Flächen zur Windenergienutzung bereit, so dass auch kein Erfordernis besteht, weitere Flächen, wo auch immer im Gemeindegebiet, darzustellen.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>III. Unzulässigkeit des Standortes bei Bettmar</p> <p>Die nähere Würdigung der im Entwurf der 24. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schellerten vorgesehenen Potenzialfläche "Geltungsbereich 2" bei Bettmar zeigt, dass dieser Standort als Potenzialfläche für Windenergienutzung ungeeignet und insgesamt unzulässig ist. Denn beispielsweise die vorgenommene Ausnahme von einer zuvor als "weiches Tabukriterium" bezeichnete Abstandfläche, nämlich den Abstand zu Gewerbeflächen, lässt vermuten, dass es sich hier um eine Gefälligkeitsplanung handelt (1.). Darauf weist auch die Tatsache hin, dass die Gemeinde bzgl. der Zulässigkeit der Wohnnutzung des ehemaligen Schrankenwärterhäuschen eine Unzulässigkeit vermutet, aber offensichtlich keine näheren Ermittlungen zur Erforschung des Sachverhalts angestrengt hat (2.). Schließlich erweist sich die Fläche mit Blick auf entgegenstehende Belange des Luftverkehrs als äußerst konfliktträchtig (3.).</p> <p><u>Unvereinbarkeit des Geltungsbereichs 2 mit Abstandflächen aus A.3.2.2</u></p> <p>Die geplante Gebietsdarstellung bei Bettmar ist mit der ebenfalls von der Gemeinde vorgesehenen Abstandflächenregelung in A.3.2.2 nicht vereinbar. Dass hier ausdrücklich eine Ausnahme zugelassen wird, deutet außerdem auf das Vorliegen von Gefälligkeitsplanung hin.</p> <p>In A.3.2.2 ist als weiche Tabufläche ein Schutzabstand von 450 m zu gewerblichen Siedlungsflächen vorgesehen. Anders als bei der Festsetzungen zu den Abstandflächen zu Landschaftsschutzgebieten (A.3 .2.6) und zu für Brutvögel wertvollen Bereichen und deren Schutzzone (A.3.2.10) wird in A.3.2.2 auch keine Einzelfallabwägung durch die Gemeinde im Rahmen der Standortabwägung vorgesehen.</p> <p>Dies lässt vermuten, dass im Unterschied zu den anderen beiden Abwägungskriterien, ein weiches Kriterium dem Willen der Gemeinde nach vorgesehen ist.</p>	<p>Zu 1.) Die Vermutung der Gefälligkeitsplanung wird zurückgewiesen. Ein Beharren auf der pauschalierenden Abstandzone würde hier zu einer unangemessenen Einschränkung vorrangig geeigneter Flächen führen.</p> <p>Die Gemeinde hat sich nachweislich darum bemüht, die Zulässigkeit des Schrankenwärterhäuschens zu ermitteln. Weder in den Bauakten der Gemeinde, noch beim Landkreis Hildesheim waren Angaben zu ermitteln, ob es sich hier um genehmigtes Wohnen handelt, oder nicht.</p> <p>Auch hat das Bauordnungsamt des Landkreises hat dem Schallgutachter auf Nachfrage mitgeteilt, dass für eine Nachnutzung des Bahnwärterhäuschens oder eine sonstige Wohnnutzung keine Baugenehmigung erteilt wurde (siehe schalltechnisches Gutachten S. 10)</p> <p>Die Gemeinde geht deshalb von einem nicht genehmigten Wohnen aus.</p> <p>Zu 2.) Die Plangebietsfläche ist, auch unter Berücksichtigung des Luftverkehrs, grundsätzlich geeignet.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>Allerdings heißt es im Rahmen der Standortabwägung für die Potenzialfläche bei Bettmar:</p> <p><i>"Innerhalb der Planung erfolgte eine immissionsbezogene und standsicherheitstechnische Optimierung mit dem Ergebnis, dass einer der ermittelten Standorte innerhalb des 450-m Abstandes zur" Gewerblichen Baufläche " am Bahnhof Bettmar liegt. "</i></p> <p>- Entwurf der 24. Änderung des Flächennutzungsplans, S. 23; Hervorhebungen durch den Unterzeichner-</p> <p>Somit hält sich die Gemeinde nicht an die vorher als weiche Tabukriterien vorgesehenen Maßstäbe. Denn weiche Tabuflächen sollen der Windenergienutzung als vorweggenommene Abwägungskriterium generell entgegenstehen und gerade keine einzelfallbezogene Abwägung im zweiten Planungsabschnitt (vgl. zu den Abschnitten einer Planung nach dem Bundesverwaltungsgericht unsere nachstehenden Ausführungen unter IV.) ermöglichen.</p> <p>Dennoch will die Gemeinde im Fall der Darstellung des Gebietes bei Bettmar eine Ausnahme der eigenen Regel zugunsten des zuvor erwähnten Investors tätigen. Eine solche Ausnahmeregelung ist unzulässig. Die Gemeinde muss sich an die eigenen Vorgaben halten und den Schutzabstand von 450 m wie vorgesehen zur Anwendung bringen. Somit kann der Standort bei Bettmar schon aus diesem Grund nicht in der vorgesehenen Gestalt dargestellt werden.</p>	<p>Die Gemeinde hat, in einem ersten Schritt, die aufgeführten Kriterien für das Gemeindegebiet angewendet, um die Potenzialflächen zu identifizieren. Dementsprechend hat sie sich an ihre eigenen Vorgaben gehalten. Der Standort bei Bettmar wurde als Potenzialfläche festgelegt und als Konzentrationszone ausgewählt.</p> <p>In einem nächsten Schritt wurde nun überprüft, inwieweit die konkreten Standortbedingungen, die bis dahin noch nicht berücksichtigt wurden, zu bewerten und in Hinblick darauf zu beurteilen sind, ob hier der Windenergie angemessenen Raum verschafft werden kann.</p> <p>Der Bahnhof in Bettmar, der jetzt nur noch als Betriebsbahnhof genutzt wird, ist historisch bedingt im 19. Jh. in einer Außenbereichslage entstanden, wie dies im ländlichen Raum häufiger üblich war. An diesen Standort hatten und haben sich gewerbliche Nutzungen angelagert, die mit dem Bahnhofsbetrieb in Verbindung stehen, wie Getreidelager und Speditionsbetrieb. Die Gemeinde Schellerten hat diesen Bereich, entsprechend den jetzt geltenden planungsrechtlichen Vorgaben, in ihrem FNP als "gewerbliche Bauflächen" dargestellt.</p> <p>Durch die Nähe zur Bahnstrecke ist der Standort stark durch Immissionen vorbelastet. Die Erreichbarkeit ist durch die bestehende Erschließung und die Außenbereichslage deutlich eingeschränkt. Der Standort ist weiterhin auf den ländlichen Raum und seine Nutzungen ausgerichtet, wie das Nutzungsspektrum zeigt.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>2. <u>Entgegenstehen des Schutzabstandes zur Wohnnutzung im Außenbereich</u></p> <p>Zudem steht der Darstellung der Schutzabstand zu der Wohnnutzung im Außenbereich im "ehemaligen Schrankenwärterhäuschen" entgegen. Das Haus liegt keine 150 m von dem sog. "Geltungsbereich 2" entfernt. Der in A.3.2.3 vorgesehene Schutzabstand von 450 m zu Wohnnutzung im Außenbereich wird somit nicht eingehalten. Die Gemeinde begründet die Abweichung lediglich mit dem Hinweis, die Zulässigkeit der Wohnnutzung sei der Gemeinde nicht bekannt.</p> <p>Der Schutzabstand könne aus diesem Grund nicht in Ansatz gebracht werden.</p> <p>- Entwurf der 24. Änderung des Flächennutzungsplans, S. 23-</p>	<p>Dementsprechend liegt hier nur eine geringe Empfindlichkeit gegenüber WEA vor, anders als z.B. bei einem Gewerbegebiet im Siedlungszusammenhang (wie "Schellerten-West" am Grundzentrum Schellerten). Es wird auch nicht erwartet, dass bei den bestehenden Lagebedingungen sich andere Nutzungen werden etablieren können. Auch aus diesen Gründen hat die Gemeinde bislang auf die Aufstellung eines Bebauungsplanes verzichtet.</p> <p>Die Gemeinde hat in Anbetracht der Sonderlage eines Gewerbegebietes im Außenbereich und unter Berücksichtigung des darin nur möglichen Nutzungsspektrums festgestellt, dass hier nur ein geringerer Schutzanspruch besteht als an anderen gewerblichen Standorten.</p> <p>Unter diesen Randbedingungen ist der Schutzanspruch der vorhandenen und möglichen gewerblichen Nutzungen nicht weitgehend genug, um auf dieser Grundlage einen Teilbereich einer Konzentrationszone auszuschließen, der sich unter Berücksichtigung aller anderen Belange als besonders geeignet darstellt.</p>

Abwägung	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Diese Begründung ist indes nicht schlüssig. Im vorliegenden Fall hängt die Einhaltung des Schutzabstandes, wie die Gemeinde zutreffend erkennt, von der Zulässigkeit der Wohnnutzung im Außenbereich ab, denn ungenehmigte Wohnnutzungen im Außenbereich wären generell nicht schutzwürdig.</p> <p>Im vorliegenden Fall ist jedoch die Frage der Zulässigkeit der Wohnnutzung, wie die Gemeinde selbst feststellt, ungeklärt. Im Rahmen des bauleitplanerischen Abwägungsgebots (§ 1 Abs. 7 BauGB) besteht in einem solchen Fall die Pflicht der Gemeinde, die Tatsachen zu ermitteln, die anschließend der Abwägung unterfallen.</p> <p>- VGH München, Urteil v. 22.05.2006 (26 N 04.2980); Battis, in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 12. Auflage 2014 § 1 Rn. 96 -</p> <p>Somit hat die Gemeinde im Rahmen der Abwägung die Pflicht, die der Abwägung zugrunde zu legenden Tatsachen zu ermitteln und darf nicht einfach - wie hier - ungenehmigte Wohnnutzung unterstellen. Dass die Gemeinde vorliegend augenscheinlich keine Ermittlungen bezüglich der Zulässigkeit anstellt und unmittelbar von einer Unzulässigkeit ausgeht, weist abermals daraufhin, dass hier eine Gefälligkeitsplanung vorliegen könnte.</p> <p>Jedenfalls führt das Ermittlungsdefizit zur Abwägungsfehlerhaftigkeit des Ergebnisses. Die Wohnnutzung im Außenbereich steht der Darstellung der Sonderbaufläche bei Bettmar damit bis zur Klärung der Rechtslage entgegen.</p> <p><u>3. Entgegenstehen der Belange des Luftverkehrs</u></p> <p>Schließlich stehen der Darstellung der Sonderbaufläche bei Bettmar die Belange des Luftverkehrs entgegen, denn die Gemeinde ist im Rahmen der Standortabwägung ihrer Pflicht aus dem Gebot der Konfliktbewältigung nicht nachgekommen.</p> <p>Das Gebot der Konfliktbewältigung folgt aus dem Abwägungsgebot aus § 1 Abs. 7 BauGB und verlangt, dass die durch Aufstellung der Bauleitpläne zurechenbar verursachten Konflikte grundsätzlich auch durch den Bauleitplan im Wege eines gerechten Ausgleichs der berührten Belange selbst gelöst werden.</p> <p>- vgl. BVerwG, Urteil v. 12.09.2013 (4 C 8.12)-</p>
	<p>Die Gemeinde hat nachweislich geprüft, ob Hinweise auf eine zulässige Wohnnutzung aufzufinden sind. Weder in den Bauakten der Gemeinde noch beim Bauordnungsamt des Landkreises Hildesheim konnten Hinweise auf eine zulässige Wohnnutzung gefunden werden. Sie muss deshalb von der Unzulässigkeit der Wohnnutzung ausgehen. Ein Ermittlungsdefizit liegt nicht vor.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>Diesen Voraussetzungen ist die Gemeinde Schellerten hier nicht nachgekommen, denn die Gemeinde hat schon nicht die tatsächliche Konflikträchtigkeit der bei Bettmar vorgesehenen Fläche fachgerecht ermittelt, um darauf aufbauend dann einen gerechten Ausgleich der berührten Belange zu erwirken. Die im Entwurf des Flächennutzungsplans vorgesehene Fläche befindet sich in einem Abstand von etwa 12 km zur bodengestützten Navigationsanlage des "Drehfunkfeuer Leine". Im Umfeld einer solchen Flugsicherungsanlage dürfen keine Bauwerke errichtet werden, durch die der Betrieb des Drehfunkfeuers gestört werden würde (§ 18a LuftVG).</p> <p>Demnach wird laut Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) in Anlehnung an das "Europäischen Anleitungsmaterial zum Umgang mit Anlagenschutzbereichen", 2. Ausgabe deutsch, 2009 (ICAO EUR DOC 015), - wie von der Gemeinde erkannt - eine Fläche im 15-km-Radius um eine Luftverkehrsanlage als konfliktträchtig erachtet. Ob ein Konflikt zu tatsächlich zu befürchten ist, muss vom BAF bzw. der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) beurteilt werden (§ 18a Abs. 1 S. 2 LuftVG).</p> <p>An einer solchen Beurteilung mangelt es hier gänzlich. Der Gemeinde wurde ihren Angaben nach lediglich durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Sachgebiet Luftverkehr telefonisch bestätigt, dass keine Sachverhalte bekannt seien, die aus luftverkehrsrechtlicher Sicht der Darstellung der Fläche bei Bettmar im Flächennutzungsplan entgegenstehen könnten.</p> <p>Eine solche Einschätzung ersetzt jedoch nicht die fachliche Beurteilung des BAF bzw. der DFS. Denn dem Gesetzeswortlaut zufolge entscheidet das BAF darüber, ob eine Konflikträchtigkeit des 15km-Radius um das Drehfeuer bei Sarstedt fachlich besteht und teilt diese Entscheidung dann der Luftfahrtbehörde mit (§ 18a Abs. 1 S. 2 LuftVG). Die Gemeinde Schellerten muss also die Einschätzung des BAF bzw. der DFS einholen, damit sie ihre Abwägungspflichten im Rahmen des Gebotes der Konfliktbewältigung erfüllt.</p> <p>Insofern stehen hier die Belange des Luftverkehrs der Darstellung der Sonderbaufläche für Windenergienutzung bei Bettmar entgegen.</p>	<p>Die Beurteilung erfolgt nachfolgend im Anlagenehmigungsverfahren nach BImSchG. Im FNP-Verfahren kann lediglich geprüft werden, ob es Hinweise darauf gibt, dass die vorgesehene Konzentrationsfläche aus luftfahrtrechtlichen Gründen grundsätzlich ungeeignet ist. Nach Auskunft der DFS als auch des BAF liegen solche Hinweise nicht vor.</p> <p>Durch den Investor wurde bereits ein Antrag nach BImSchG gestellt, mit dem Ergebnis, dass voraussichtlich lediglich eine WEA den Vorgaben des LuftVG nicht entspricht, die sich zudem auf dem Gebiet der Nachbargemeinde Harsum befindet. Die grundsätzliche Eignung der Konzentrationszone aus luftfahrtrechtlicher Sicht ist damit nachgewiesen.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p><u>4. Ergebnis</u></p> <p>Somit stehen der von der Gemeinde vorgesehenen Darstellung der Sonderbaufläche bei Bettmar nicht nur städtebauliche Belange in Form von Belangen des Luftverkehrs rechts entgegen. Außerdem hält sich die Gemeinde im Rahmen der maßgeblichen Standortabwägung nicht konsequent an die zuvor vorgesehenen weichen Tabukriterien (konkret: Abstand zu gewerblicher Siedlungsfläche) und kommt ihrer Ermittlungspflicht nicht nach. Beides deutet darauf hin, dass hier eine Gefälligkeitsplanung zugunsten eines bestimmten Investors vorliegt. Insgesamt ist die Darstellung der Fläche bei Bettmar damit unzulässig.</p> <p>IV. Einwendungen zum Planungskonzept insgesamt</p> <p>Schließlich ist festzustellen, dass der Entwurf der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schellerten an verschiedenen Stellen an Abwägungsfehlern leidet und damit bei Inkrafttreten in dieser Form rechtswidrig wäre. Nach § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Die Rechtsprechung hat zur Frage der Abwägungsfehlerhaftigkeit eines Flächennutzungsplanes grundsätzliche Vorgaben entwickelt, an denen sich die Darstellungen zur Windenergie des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schellerten messen lassen müssen.</p> <p>Das Gebot einer gerechten Abwägung ist dann verletzt, wenn eine sachgerechte Abwägung überhaupt nicht stattfindet, in die Abwägung nicht eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss, die Bedeutung der betroffenen privaten oder öffentlichen Belange verkannt wird oder nicht zu einem gerechten Ausgleich der berührten Belange führt.</p> <p>- Ernst/Zinkahn/Bielenberg, BauGB, § 1 Rn.185; BVerwG, Urteil v. 12.12.1969 (IV C 105.66); BVerwG, Urteil v. 14.02.1975 (IV C 21.74)-</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Belange des Luftverkehrsrechts stehen nicht entgegen - die Gemeinde hält sich an ihre Kriterien; die genannte Ausnahme wird ausreichend standortbezogen begründet - die Gemeinde ist ihrer Ermittlungspflicht ausreichend nachgekommen. - eine Gefälligkeitsplanung liegt nicht vor - der Darstellung der Fläche bei Bettmar ist zulässig

Stellungnahme	Abwägung
<p>Werden in einem Flächennutzungsplan Flächen dargestellt, mit denen eine Ausschlusswirkung i. S. v. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB für den übrigen Planungsraum z. B. für Windenergieanlagen bezweckt wird, sind - wie bereits in 11.2.a gezeigt - gewisse Besonderheiten zu berücksichtigen:</p> <p>Die außergebietliche Ausschlusswirkung, die § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB auslöst, fordert, dass der Plangeber diese Rechtsfolge als Abwägungsbelang erkennt und mit guten Gründen rechtfertigen kann. Es werden also erhöhte Anforderungen an die inhaltliche Begründung einer solchen Standortplanung gestellt. <u>Dem Plan muss daher ein schlüssiges gesamtträumliches Planungskonzept zugrunde liegen.</u></p> <p>- BVerwG, Urteil v. 13.03.2003 (4 C 4/02)-</p> <p>Dabei muss die mit der positiven Standortausweisung verbundene Ausschlusswirkung durch besondere Gründe legitimiert sein und sich daher aus dem Schutzzweck des durch sie geschützten Gebietes begründen lassen.</p> <p>- BVerwG, Urteil v. 13.03.2003 (4 C 4/02); OVG Koblenz, Urteil v. 20.02.2003 (1 A 11406/01)-</p> <p>Wo dies nicht zutrifft, ist die Planung insgesamt abwägungsfehlerhaft und hindert zu Unrecht die Nutzung der Windenergie.</p> <p>- BVerwG, Urteil v. 13.03.2003 (4 C 4/02); OVG Münster, Urteil v. 30.11.2001 (7 A 4857/00); OVG Koblenz, Urteil v. 20.02.2003 (1 A 11406/01)-</p> <p>Die auf der Ebene des Abwägungsvorganges angesiedelte Ausarbeitung eines schlüssigen Planungskonzeptes vollzieht sich nach Auffassung der Rechtsprechung mithin abschrittweise:</p> <p>- Grundsatzurteil zum abschrittweisen Planungskonzept: BVerwG, Urt. v. 13.12.2012 (4 CN 1.11)-</p>	

Stellungnahme	Abwägung
<p>Stellungnahme</p>	<p>Die abschnittsweise Ausarbeitung ist in der beschriebenen Form in drei Planungsschritten durchgeführt worden.</p>
<p>Im <u>ersten Planungsschritt</u> sind diejenigen Bereiche, als "Tabuzonen" zu ermitteln, die sich für die Nutzung der Windenergie nicht eignen. Diese Zonen lassen sich in zwei Kategorien teilen, nämlich in Zonen, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen sind ("harte Tabuzonen") und in Zonen, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich sind, in denen nach den städtebaulichen Vorstellungen, die der Planungsträger anhand eigener Kriterien entwickeln darf, aber keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen ("weiche Tabuzonen").</p>	
<p>Nach bundesverwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung ist dabei zu beachten, dass die "harten" von den "weichen Tabuzonen" im Rahmen des Planungskonzeptes eindeutig unterschieden und abgegrenzt werden müssen.</p> <p>- BVerwG, Urteil v. 11.04.2013 (4 CN 2.12)-</p>	
<p>Die frühzeitige Aussonderung derartiger Tabubereiche muss zudem auf entsprechend gewichtigen öffentlichen Belangen beruhen. Damit erweist sich die Festlegung von Tabubereichen dann als fehlerhaft, wenn sich die Festlegung der Fläche und ihre Ausdehnung nicht mehr aus dem Schutzzweck des durch sie geschützten Gebietes begründen lassen.</p> <p>- BVerwG, Urteil v. 13.03.2003 (4 C 4/02); OVG Koblenz, Urteil v. 20.02.2003 (1 A 11406/01)-</p>	
<p>Nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen bleiben sog. Potenzialflächen übrig, die für die Darstellung von Konzentrationszonen in Betracht kommen. Diese sind in einem <u>zweiten Arbeitsschritt</u> zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d.h. die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraumes sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs.1 Nr.5 BauGB gerecht wird.</p>	
<p>- vgl. zum Ganzen: BVerwG, Urteil v.17.12.2002 (IV C 15.01); BVerwG, Urteil v. 13.03.2003 (IV C 3.02); strikt folgend OVG Berlin-Brandenburg, Urteil v. 24.02.2011 (2 A 24.09) -</p>	

Stellungnahme	Abwägung
<p>Nach der Rechtsprechung ist in einem <u>dritten Schritt</u> zu kontrollieren, ob auf Grundlage dieses Plankonzeptes der Windenergienutzung tatsächlich substantiell Raum verschafft wurde. Sofern die Kontrolle ergibt, dass das Plankonzept der Windenergie tatsächlich nicht substantiell Raum verschafft, hat der Plangeber sein Konzept zu überdenken.</p> <p>Ausgehend von diesen allgemeinen Maßstäben ist entsprechend der bundesverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung festzustellen, dass das Vorgehen der Gemeinde bzw. das Plankonzept der Gemeinde Schellerten den Anforderungen der Rechtsprechung an die Abwägungsfreiheit gem. § 1 Abs. 7 BauGB an verschiedenen Stellen nicht gerecht wird (1.). Abschließend wird festgestellt, dass der Windenergienutzung in dem Entwurf des Flächennutzungsplans gemessen an den Vorgaben der Niedersächsischen Landesregierung nicht substantiell Raum verschafft wurde (2.).</p> <p><u>2.-Abwägungsfehler im Rahmen des Plankonzepts der Gemeinde Schellerten</u></p> <p>Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Schellerten stellt sich allgemein im Hinblick auf verschiedene Abwägungskriterien als unzulässig dar. So wurden der „Abstandsradialus von 5 km zwischen den Anlagestandorten („Windparks)“ (a.) sowie der „Vorsorgegebiete für Rohstoffgewinnung“ fälschlicherweise als harte Tabukriterien zugeordnet (b.). Die „Waldflächen“ (c.) und die „Landschaftsschutzgebiete“ mitsamt den dazugehörigen Abstandsflächen (d.) entsprechen nicht den bundesverwaltungsgerichtlichen Voraussetzungen.</p> <p>Zudem sind weichen Tabuzonen in Gestalt der Abstandsflächen zu „für Brutvögel wertvolle Bereiche“ (e.) sowie zu den „FFH-Schutzgebieten“ (f.) abwägungsfehlerhaft. Schließlich ist der Schutzabstand zu Verkehrswegen nicht schlüssig begründet (g.) und auch die „Abstände zu Siedlungsabständen“ entsprechen in ihrer vorliegenden Ausgestaltung nicht den Voraussetzungen weicher Tabuzonen (h.).</p>	

Stellungnahme	Abwägung
<p>a. Abstandsradius von 5 km zwischen den Anlagestandorten ("Windparks") In A 3.1.1 wird ein Abstandsradius von 5 km zwischen den Anlagenstandorten als hartes Tabukriterium zugeordnet. Dieses ist als solches, jedenfalls aber in seiner konkreten Umsetzung (A 4.2) fehlerhaft. Der Abstandsradius wird mit dem "Ziel der Raumordnung" des noch im Entwurf befindlichen Regionalen Raumordnungsprogrammes des Landkreises Hildesheim, Stand 2014, begründet. Da dieser Raumordnungsplan jedoch noch nicht in Kraft getreten ist, handelt es sich lediglich um Erfordernisse der Raumordnung, § 3 Abs. 3 ROG.</p> <p>Während allerdings Ziele der Raumordnung, wie von der Gemeinde erkannt, zu beachten sind (§ 4 Abs. 1 S. 1 1. Alt. ROG), sind "Erfordernisse der Raumordnung" bei der Abwägungsentscheidung lediglich zu berücksichtigen, § 4 Abs.1 S. 13. Alt. ROG. Es handelt sich damit lediglich um Abwägungsbelange. Zwar ist ein gleichartiger Abstandsradius von 5 km auch im Regionalen Raumordnungsprogramm von 2001 vorgesehen.</p> <p>- Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Hildesheim, 2001, Regionale Festlegungen, D 3.505 -</p>	<p>Die Gemeinde Schellerten hat in Abstimmung mit der Raumordnung des Landkreises Hildesheim den Standort bei Bettmar im Vorgriff auf das in Aufstellung befindliche RROP als Ziel der Raumordnung angenommen. Die Raumordnungsbehörde des Landkreises hat in diesem FNP-Verfahren die Beibehaltung des Standortes bei Bettmar und die Aufgabe des Standortes an der Hogesmühle bestätigt. Die Gemeinde wird beim Landkreis Hildesheim ein Zielabweichungsverfahren beantragen, so dass im jeden Fall die Rechtmäßigkeit der FNP-Änderung gesichert ist, bis das neue RROP in Kraft tritt.</p> <p>Es handelt sich um einen bereits bestehenden Standort. Die 5-km-Abstandsregelung ist deshalb anzuwenden.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>Gleiches gilt für den Windenergieanlagenstandort bei Bettmar: Dort liegen zwar zwei Bestandsanlagen, ein Vorranggebiet für Windenergienutzung ist im derzeit gültigen RROP 2001 jedoch nicht vorgesehen, sodass auch hier kein Abstand von 5 km als hartes Tabukriterium einzuhalten ist. Die Bemessung der Abstände zu den vermeintlichen Vorranggebieten ebenso wie die Begründung dieses "harten Abwägungskriteriums" sind damit fehlerhaft.</p> <p><u>b. Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung</u></p> <p>Gemäß A 3.1.8 sind Rohstoffsicherungsgebiete von einschränkenden Nutzungen freizuhalten. Die Zuordnung aller Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung als harte Tabukriterien wird damit begründet, dass die Errichtung von Windenergieanlagen und ein zukünftiger Abbau von Rohstoffen im Widerspruch zueinander stünden. Diese Aussage ist in dieser Allgemeinheit indes unzutreffend.</p> <p>Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung sind Flächen, die einer langfristigen, über mehrere Jahrzehnte vorausgedachten Planung zugrunde liegen. Zunächst sollen im Landkreis Hildesheim die Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung in Anspruch genommen werden. Selbst diese sind noch unterteilt in solche, die kurzfristig, und solche, die langfristig in Anspruch genommen werden sollen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Hildesheim, 2001, Regionale Festlegungen, D 3.4 03 - <p>Vorranggebiete sollen dagegen noch später, nämlich nach Inanspruchnahme aller - auch erst langfristig vorgesehenen - Vorranggebiete genutzt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Hildesheim, 2001, Regionale Festlegungen, D 3.4 05 - <p>Windenergieanlagen haben einen durchschnittlichen Bestand von ca. 20 Jahren. Mit Blick auf diese beschränkte "Lebensdauer" von Windenergieanlagen erscheint es nicht plausibel, dass sie einer Rohstoffgewinnung, die potenziell noch mehrere Jahrzehnte in der Zukunft liegt, entgegenstehen könnte. Vielmehr muss auf den konkreten Einzelfall abgestellt werden und für diesen geprüft werden, ob sich die verhältnismäßig kurzlebige Windenergienutzung und die weit in die Zukunft gerichtete Rohstoffgewinnung tatsächlich entgegenstehen.</p>	<p>Die 5-km-Abstandszonen sind nicht nur auf die Vorranggebiete des RROP 2001 anzuwenden, sondern darüber hinaus auf raumbedeutsame Bestandsanlagen; damit auch auf den Standort Bavenstedt (bei Bettmar).</p> <p>Die Zuordnung wird überprüft.</p> <p>Die Ausweisung der Konzentrationszonen im FNP hat zeitlich unbegrenzte Wirkung und bezieht sich damit auf einen gleichwertigen Zeithorizont wie die Vorrang-/ Vorranggebiete. Aus der technischen Lebensdauer einer Einzelanlage kann nicht eine zeitliche Geltungsdauer einer planungsrechtlich gesicherten Konzentrationszone abgeleitet werden.</p>

Abwägung	Stellungnahme
<p>Die Zuordnung wird geprüft. Gem. LROP 2012 soll der Wald wegen seiner vielfältigen Funktionen nicht für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden. Ausnahmen sollen nur möglich sein, wenn im Offenland keine weiteren Potenziale zur Verfügung stehen und es sich um vorbelastete Flächen handelt. Diese Ausnahmetatbestände treffen auf die Gemeinde Schellerten nicht zu. Daher wurde bislang die Waldfläche den harten Kriterien zugeordnet.</p> <p>Vorbelastete Waldflächen existieren im Gemeindegebiet nicht.</p>	<p>Der in A.3.1.9 pauschal erfolgte Ausschluss der Vorsorgegebiete für Rohstoffgewinnung als hartes Tabukriterium ist somit nicht gerechtfertigt.</p> <p>c. <u>"Waldfläche" und Schutzabstand unzulässig</u></p> <p>Der Ausschluss von Waldgebieten als hartes Tabukriterium ist ebenfalls fehlerhaft (A.3.1.6). Überdies ist der Schutzabstand von 200 m als weiches Kriterium zu pauschalisiert und somit nicht gerechtfertigt (A.3.2.5). Die fehlerhafte Zuordnung der Waldflächen als hartes Tabukriterium ergibt sich schon daraus, dass die Gemeinde dies aus dem "Grundsatz des Landesraumordnungsprogrammes" herleitet.</p> <p>- Entwurf der 24. Änderung des Flächennutzungsplans, S. 8-</p> <p>Grundsätze eines Raumordnungsprogrammes sind aber, von den nachfolgenden Planungsträgern, lediglich zu berücksichtigen, § 4 Abs. 1 S. 1 2. Alt. ROG, während Ziele der Raumordnung gem. § 4 Abs. 1 S. 1 1. Alt. ROG zu beachten sind. Bei Grundsätzen der Raumordnung handelt es sich damit lediglich um Abwägungsbelange. Somit stellen sie keine harten Kriterien dar, die für eine Windenergienutzung aus welchem Grund auch immer nicht in Betracht kommen und mithin für eine Windenergienutzung schlechthin ungeeignet sind.</p> <p>- vgl. BVerwG, Urteil v. 13.12.2012 (4 CN 1.11)-</p> <p>Dies zeigt auch die in A.3.1.6 getätigte Abwägung der Gemeinde, die erkennt, dass Waldflächen bei fehlenden Standortalternativen durchaus für die Windenergienutzung genutzt werden können. Daraufhin entscheidet sich die Gemeinde jedoch aufgrund des geringen Waldvorkommens im Gemeindegebiet gegen eine generelle Nutzung. Bei dieser Abwägung erkennt die Gemeinde, - und hierauf sei vorsorglich hingewiesen - dass es nicht vorwiegend auf die Häufigkeit von Waldvorkommen ankommt, sondern die Qualität des Waldes im Hinblick auf die Flora und Fauna und den Erholungswert entscheidend ist. Dies variiert beispielsweise von unberührten naturbelassenen Wäldern zu Nutzwäldern erheblich.</p> <p>Bei der pauschalen Festlegung eines Schutzabstandes von 200 m als weiches Tabukriterium erkennt die Gemeinde ebenfalls, dass ein unberührter, naturbelassener Wald zwar durchaus schützenswert ist, dies aber für vorbelastete Wälder keinesfalls gelten kann.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>Dies geht auch aus dem NLT-Papier von 2014 hervor, indem zwar ein Schutzabstand von 200 m empfohlen wird, dieser aber bei vorbelastetem Wald entfallen soll.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie des Niedersächsischen Landkreistages, Oktober 2014, S. 11 - <p>Mithin ist es nicht gerechtfertigt, die Waldgebiete generell als hartes Tabukriterium für die Nutzung der Windenergie auszuschließen. Überdies ist die allgemeine Pufferzone von 200 m um Waldgebiete nicht durch öffentliche Belange gerechtfertigt.</p> <p>Der insoweit von der Gemeinde erfolgte Hinweis, die Pufferzone sei zum Schutz der hohen Lebensraumbedeutung für die lokale Fauna der Übergangsbereiche zwischen den Ökosystemen Wald und Offenland erforderlich, kommt nicht zu tragen, da die Waldrandbereiche nur punktuell, aber nicht generell über eine der Windenergienutzung entgegenstehende besonders hohe Lebensraumbedeutung für die lokale Fauna verfügen. Sowohl der pauschalisierte Ausschluss der Waldflächen als harte Tabuzonen als auch der rigide Schutzabstand sind damit unzulässig.</p> <p>d. <u>"Landschaftsschutzgebiete" und Schutzabstände</u></p> <p>Ferner ist die Berücksichtigung der Landschaftsschutzgebiete als hartes Tabukriterium (A. 3.1.7) fehlerhaft und die vorgesehene Schutzzone von bis zu 1.000 m als weiches Tabukriterium (A 3.2.6) abwägungsfehlerhaft.</p> <p>Der pauschale Ausschluss von Landschaftsschutzgebieten von der Errichtung von Windenergieanlagen durch die Zuordnung zu harten Tabuzonen ist nicht durch öffentliche Belange gerechtfertigt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - vgl. OVG Weimar. Urteil v. 08.04.2014 (1 N 676/12)- <p>Im Landschaftsschutzgebiet sind Handlungen nur insoweit verboten, als sie den in der Rechtsverordnung festgelegten Schutzzweck beeinträchtigen (§ 26 Abs. 2 NNatSchG). Wird der konkrete Schutzzweck durch die Errichtung von Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt, darf die Naturschutzbehörde ihre Zustimmung im Anlagenehmigungsverfahren nicht verweigern. Bereits aus diesem Grund kann ein Landschaftsschutzgebiet keinen generellen Ausschluss der Windenergienutzung rechtfertigen. Es hätte zumindest geprüft werden müssen, ob durch die Windenergienutzung überhaupt der Schutzzweck des jeweiligen Landschaftsschutzgebietes beeinträchtigt wird.</p>	<p>Die Waldländer sind aus naturschutzfachlicher Sicht durchgängig von besonderer Bedeutung. Sie bilden einen empfindlichen Korridor, der in seiner Gesamtheit vielfältige Funktionen für den Naturhaushalt übernimmt und vorsorgend geschützt werden muss. Dies gilt insbesondere für die unbelasteten Wälder der Schellerten, und für den insgesamt walдарmen Bördebereich.</p> <p>Nach Kenntnis der Gemeinde ist in sämtlichen Landschaftsschutzgebieten, die im Gemeindegebiet liegen, die Errichtung baulicher Anlagen ausnahmslos unzulässig. Da diese Satzungen nicht der gemeindlichen Abwägung unterliegen, wurde hier ein hartes Kriterium angenommen.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>Die Gemeinde schließt jedoch Landschaftsschutzgebiete unabhängig von dem jeweiligen, in der Rechtsverordnung konkret festzulegenden Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes für die Windenergienutzung aus. Daher ist die Zuordnung zu harten Tabuzonen hier unzulässig.</p> <p>Auch das Abwägungskriterium der Abstandsfläche von bis zu 1.000 m zu Landschaftsschutzgebieten ist im Ergebnis unzulässig. Es stellt - wie bereits in II.2.a beschrieben - kein weiches Tabukriterium dar, da dem Wortlaut nach die Windenergienutzung hier nicht schon von vornherein ausgeschlossen sein soll, sondern der konkrete Abstand noch im Einzelfall bestimmt werden darf.</p> <p>Somit ist sowohl der pauschale Ausschluss des Landschaftsschutzgebietes als auch der Abstand in der Form unzulässig.</p> <p><u>e. Abstände zu "für Brutvögel wertvolle Bereiche"</u></p> <p>Gleiches wie für die Abstände zu den Landschaftsschutzgebieten gilt für die Abstände zu den für Brutvögel wertvollen Bereichen (vgl. schon II.3.a.). Denn die vorgesehenen Abstände von 1.200 m dienen nur als Orientierungswert und sollen nach einer Einzelfallabwägung an die besonderen Verhältnisse im konkreten Fall angepasst werden. Somit handelt es sich auch hier nicht um von vornherein für die Windenergienutzung ausgeschlossene Gebiete und es liegt kein weiches Tabukriterium vor.</p> <p><u>f. Abstände zu Verkehrswegen und Hochspannungsleitungen</u></p> <p>Ebenso wurde bereits gezeigt, dass den in A.3.2.4 vorgesehenen Abständen zu Verkehrswegen und Hochspannungsleitungen in Höhe von 150 m keine schlüssige Begründung zugrunde liegt (vgl. II.1.).</p> <p>Denn einerseits fordert die Gemeinde einen im Vergleich zu den gesetzlichen Regelungen hohe Abstand zu den Verkehrswegen, gleichzeitig gibt sie vor, die Windenergieanlagen sollen nahe zu bestehenden Verkehrswegen und Hochspannungsleitungen errichtet werden. Diese Begründung ist widersprüchlich, sodass der Vorsorgeabstand von 150m nicht zulässig ist. Zudem ist der Abstand auch nicht zum Schutz der Verkehrswege oder Hochspannungsleitungen vor potenziell kippenden Anlagen oder zum Schutz vor Eiswurf gerechtfertigt (vgl. H.2.), sodass der Vorsorgeabstand insgesamt unzulässig ist.</p>	<p>Die Abstandszonen wurden nicht als weiches Tabukriterium im engeren Sinne angewendet. Mit ihnen wurde überprüft, ob die Suchräume, die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen vom Gemeindegebiet übrigblieben, Auswirkungen auf naturschutzrechtlich festgelegte Bereiche haben könnten. Dies wird in der Begründung zukünftig klargestellt.</p> <p>Die Abstandszonen wurden nicht als weiches Tabukriterium im engeren Sinne angewendet. Mit ihnen wurde überprüft, ob die Suchräume, die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen vom Gemeindegebiet übrigblieben, Auswirkungen auf naturschutzrechtlich festgelegte Bereiche haben könnten. Dies wird in der Begründung zukünftig klargestellt.</p> <p>Die Gemeinde teilt diese Auffassung nicht. (s. Abwägung oben)</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p><u>g. Abstände zu EU-Vogelschutzgebiet</u> Auch der pauschale Abstand von 1.200 m zu dem EU-Vogelschutzgebiet "Innerstetal von Langelsheim bis Groß Düngen" als weiches Tabukriterium in A.3.2.8 leidet an Abwägungsmängeln. Denn es handelt sich bei den EU-Vogelschutzgebieten nicht um ein Kriterium, das der Windenergienutzung generell entgegensteht.</p> <p>So ist schon zweifelhaft, ob EU-Vogelschutzgebiete als weiche Tabubereiche für die Windenergienutzung zu behandeln sind. Denn wenn § 34 BNatSchG innerhalb von Vogelschutzgebieten mit der dortigen FFH-Prüfung eine Einzelfallprüfung über die Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit den Erhaltungszielen und Schutzzwecken des EU-Vogelschutzgebietes zulässt, spricht dies gegen ein generelles Entgegenstehen und damit gegen die Annahme eines "weichen" Tabukriteriums.</p> <p>Erst recht muss dies dann aber für Bereiche außerhalb der Vogelschutzgebiete gelten. Wegen der vorgesehenen Einzelfallprüfung ist die Schutzzone aber kein Abwägungskriterium, das sozusagen auf vorgelagerter Stufe generell entgegensteht, sondern ein einzelfallbezogenes Abwägungskriterium, das im zweiten Planungsabschnitt - also bei der konkreten Standortabwägung - anzuziedeln ist.</p> <p>Somit ist das Abwägungskriterium der Abstandsflächen zum EU-Vogelschutzgebiet "Innerstetal von Langelsheim bis Groß Düngen" in A.3.2.8 nicht zulässig. Eine Einzelfallprüfung der schützenswerten Belange dieses Vogelschutzgebietes und deren Entgegenstehen zur Windenergienutzung muss vielmehr im Rahmen der Standortabwägung erfolgen.</p> <p><u>h. Siedlungsabstände</u> In A.3.2.1 wird schließlich ein pauschaler Abstand von 800 m zu den im Flächennutzungsplan dargestellten Siedlungsflächen als weiches Tabukriterium vorgesehen. Ein Abwägungsfehler ergibt sich daraus, dass bei der Anwendung des Vorsorgebereichs nicht nach reinen, allgemeinen Wohngebieten und Dorf- bzw. Mischgebieten differenziert wurde. So hat das OVG Berlin-Brandenburg und auch der VGH München eine Abwägungsfehlerhaftigkeit in Betracht gezogen bzw. ausdrücklich bejaht, wenn nicht zwischen den jeweiligen Baugebietstypen i.S.d. BauNVO unterschieden wird! - vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil v. 24.02.2011 (OVG 2 A 2.09) Rn. 78; ausdrücklich auch VGH München, Beschluss v. 21.01.2013 (22 CS 12.2297) -</p>	<p>Die Abstandszonen wurden nicht als weiches Tabukriterium im engeren Sinne angewendet. Mit ihnen wurde überprüft, ob die Suchräume, die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen vom Gemeindegebiet übrigblieben, Auswirkungen auf naturschutzrechtlich festgelegte Bereiche haben könnten. Dies wird in der Begründung zukünftig klargestellt.</p> <p>In allen diesen Gebietsarten wird die Wohnnutzung das ausschlaggebende Kriterium unter Immissionsschutzbelangen sein. Bei der Festlegung des Schutzabstandes von 800 m durch die Gemeinde waren neben den Schallimmissionsanforderungen auch der Licht- und Schattenwurf, sowie die Wirkung der optischen Belastungen zu berücksichtigen. Letztere Kriterien betreffen unterschiedslos alle Gebietsarten gleich. Daher ist ein gleichmäßiger Schutzabstand gerechtfertigt.</p>

Abwägung	Stellungnahme
	<p>Im Entwurf des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schellerten wird zwar eine Differenzierung von Siedlungsflächen und gewerblichen Siedlungsflächen sowie genehmigter Wohnnutzung im Außenbereich vorgesehen. Jedoch wird ein einheitlicher Schutzabstand von 800 m zu allen "im Flächennutzungsplan dargestellten Siedlungsflächen" bemessen. Es wird mithin insbesondere nicht zwischen reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten und Dorf- bzw. Mischgebieten unterschieden.</p> <p>Dass eine solche Unterscheidung jedoch angezeigt wäre, zeigt nicht zu letzt auch die TA-Lärm selbst, die in 6.1 unterschiedliche Richtwerte für diese unterschiedlichen, der Wohnnutzung dienenden Gebieten vorsieht.</p> <p>Somit darf im Ergebnis kein pauschaler Abstand für Siedlungsflächen vorgesehen werden, sondern es muss viel mehr in reine Wohngebiete, allgemeine Wohngebiete und Dorf- bzw. Mischgebiete differenziert werden. Aus diesem Grund ist schließlich auch das Kriterium der Abstände zu Siedlungsgebieten abwägungsfehlerhaft (A.3.2.1).</p> <p><u>2. Kein Verschaffen von substanziellem Raum</u></p> <p>Letztlich ist die der Entwurf der 24. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schellerten auch deshalb abwägungsfehlerhaft, weil bei Aufstellung von Flächennutzungsplänen für die Windenergienutzung die 3. Planungsstufe nicht den vom BVerwG geforderte Voraussetzungen gemäß erfolgt ist. Nach der bundesverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung hätte auf der dritten Planungsstufe die Kontrolle des im Planungsverfahren erreichten Ergebnisses mit dem Ziel erfolgen müssen, der Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum zu schaffen. Die von der Gemeinde bisher vorgenommene Kontrolle erfolgt nicht anhand sachgerechter Kriterien und ist somit unzureichend.</p> <p>Die Gemeinde hat die Frage des Verschaffens von substanziellem Raum allein am Verhältnis der Gemeindegröße zur Größe der vorgesehenen Sonderbauflächen bemessen. In der Rechtsprechung ist indessen bereits geklärt, dass das Verhältnis zwischen der Größe der dargestellten Konzentrationsflächen und der Planungsgebietsfläche allein für die Frage des substanziellen Raums nicht maßgeblich ist.</p> <p><u>Größenangaben sind isoliert betrachtet als Kriterium hierfür generell ungeeignet.</u></p> <p>- BVerwG, Urt. v. 13.12.2012 (4 CN 1.11); ausdrücklich auch OVG Münster, Urt. v. 01.07.2013 (2 D 46/12.NE); OVG Weimar, Urt. v. 08.04.2014 (1 N 676/12)-</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>Stattdessen ist eine Gesamtwürdigung vorzunehmen, bei der unter anderem qualitative Elemente wie die erzielbare Energiemenge von Bedeutung sind. - vgl. BVerwG, Urt. v. 20.05.2010 (4 C 7.09)-</p> <p>Dies lässt die Gemeinde bei ihrer rein flächenmäßigen Betrachtung völlig unberücksichtigt. Dadurch erkennt sie, dass mit den 0,87% der Gemeindefläche, die die Gemeinde der Windenergienutzung einräumt, die Ziele der Landesregierung von Niedersachsen weit verfehlt werden.</p> <p>Die Landesregierung hat es sich zum Ziel gesetzt, bis 2050 mindestens 20 Gigawatt Windenergieleistung "onshore", also auf dem Land, zu installieren.</p> <p><i>"Derzeit ist davon auszugehen, dass für die Realisierung von 20 GW (ca. 4.000 Anlagen der 5 MW-Klasse) ein Flächenbedarf von rund 1,4 % der Landesfläche bzw. rund 8 % der Potenzialfläche erforderlich ist (rund 68.000 ha). Für die Träger der Regionalplanung und Gemeinden bedeutet dies, dass sie mindestens 8 % ihrer jeweiligen Potenzialfläche [...] als Vorranggebiete für die Windenergienutzung vorsehen müssten."</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergieerlass), Entwurf Stand 2014, S. 7- <p>Damit 8% der Potenzialflächen für die Windenergie genutzt werden, muss im Landkreis Hildesheim 2,16% der Gesamtfläche für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Windenergieerlass, Entwurf Stand 2014, Regionalisierter Flächenansatz für die Windenergienutzung in Niedersachsen, Tabelle 01 - 	<p>Die Formulierung <i>"Für ... die Gemeinden bedeutet dies, dass sie ... vorsehen müssten"</i> weist deutlich auf den empfehlenden Charakter dieser Aussage hin. Der Entwurf des Windenergieerlasses will damit einen Orientierungswert geben .</p> <p>Es liegt ein neuer Windenergieerlass im Entwurf (29.04.2015) vor. Die Gemeinde wird ihre Darstellungen entsprechend den Empfehlungen aktualisieren.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>Auch wenn diese Zahl abhängig von den zur Verfügung stehenden Potenzialflächen je nach Gemeinde noch variieren dürfte, ist klar ersichtlich, dass die Gemeinde Schellerten mehr als nur 0,87% der Gesamtfläche wird veranschlagen müssen, damit der Landkreis Hildesheim den Zielvorgaben gerecht werden kann. Somit wurde im Ergebnis der Windenergienutzung nicht substanziiell Raum verschafft.</p>	<p>Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass die genannten Werte als Orientierungswerte zu verstehen sind, weil es unmöglich ist, anhand einer Prozentzahl den unterschiedlichen Landschaftsräumen und ihren Möglichkeiten gerecht zu werden. Während manche Räume eine höhere Eignung zur Aufstellung von WEA verfügen, sind andere durch z.B. ihre naturräumlichen und siedlungsspezifischen Eigenart per se weniger geeignet. Die Orientierungswerte sind nicht bindend, die Gemeinde hat sich mit diesen auseinanderzusetzen, indem sie ihre eigenen Flächenwerte damit in Verhältnis setzt und zu einer angemessenen Bewertung gelangt.</p> <p>Die Gemeinde hat in ihrer Begründung bislang ihre Flächenausweisung für Windenergie ins Verhältnis zur eigenen Gemeindegebietsfläche gesetzt, in Analogie zum Entwurf des RROP des Landkreises Hildesheim 2013. Die Gemeinde Schellerten erreicht einen Flächenanteil von 0,87 %, der Landkreis einen Flächenanteil von 0,46 %. Damit hat die Gemeinde einen schlüssigen Nachweis geführt (vgl. hierzu: "Steuerung der Windenergie im Außenbereich durch Flächennutzungsplan, Fachagentur Windenergie an Land", 02.2015, S. 14).</p> <p>Das OVG Lüneburg hat einen Flächenanteil von 0,77% für ausreichend und einen Flächenanteil von 0,21% für gerade noch ausreichend erklärt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - OVG Lüneburg, Urt. v. 17.07.2013 (12 KN 80/12) - - OVG Lüneburg, Urt. v. 11.11.2013 (12 LC 257/12) -

Stellungnahme	Abwägung
<p><u>3. Zwischenergebnis</u> Insgesamt fällt auf, dass die einzelnen Ausschlusskriterien teilweise nicht plausibel begründet werden. In verschiedenen Fällen werden zudem Belange unzutreffend den harten Kriterien zugeordnet. Die zugrunde gelegten "weichen" Tabuzonen sind teilweise un schlüssig oder städtebaulich nicht gerechtfertigt. Dies führt zur Abwägungsfehlerhaftigkeit des Flächennutzungsplanes. Schließlich ist auch kein substanzialer Raum für die Windenergienutzung geschaffen worden.</p> <p>Das Planungskonzept für den Flächennutzungsplan bedarf daher nach unserer Einschätzung einer grundlegenden Überarbeitung und ist in der bisherigen Form nicht zulässig.</p> <p>IV. Ergebnis Die beantragte Gebietsdarstellung der Sonderbaufläche für Windenergienutzung westlich von Oedelum ist dringend geboten. Dies ergibt sich nicht nur aus der überdurchschnittlichen Eignung des Gebietes und der Tatsache, dass städtebauliche Gesichtspunkte nicht entgegenstehen. Die Darstellung ist auch geboten, da der vorgesehene Standort bei Bettmar aus städtebaulichen Gründen nicht dargestellt werden kann. Schließlich bedarf das Planungskonzept insgesamt der Überarbeitung.</p> <p>Dabei ist darauf zu achten, dass den Maßgaben der Landesregierung entsprechend hinreichend Raum für die Windenergienutzung geschaffen wird. Die spricht nicht zuletzt ebenfalls für die Darstellung der gesamten Sonderbaufläche westlich von Oedelum.</p>	<p>Hierzu ist oben ausreichend Stellung genommen worden.</p> <p>Die Kanzelei vertritt die aus Investorensicht verständliche Auffassung, dass eine größere Gebietsdarstellung "geboten" sei. Tatsächlich jedoch stehen insbesondere Belange entgegen, die den Schutz des Landschafts- und Naturraumes betreffen, und damit der konzeptuellen planerischen Gestaltungsabsicht der Gemeinde. Es wird eine Zuordnung zu bestehenden Anlagen im Sinne einer Bündelung verfolgt, bei gleichzeitigem Freihalten von anderen, wertvolleren Bereichen im Gemeindegebiet. Hier müssen wirtschaftliche Interessen zurückstehen, weil sonst charakteristische Werte der Gemeinde unwiederbringlich verloren gehen.</p> <p>Im übrigen wird der Windenergie im Gemeindegebiet nachweislich in substanzialer Weise Raum verschafft.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>enercity - Stadtwerke Hannover GmbH, Hannover Schreiben vom 28.01.2015:</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, enercity möchte im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf der 24. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schellerten Stellung nehmen.</p> <p>Sachstandsbericht Potenzialfläche Dingelbe</p> <p>enercity hat nach eigenen Potenzialflächenanalysen im Gemeindegebiet Schellerten eine Potenzialfläche für Windenergie zwischen den Ortschaften Ottbergen, Farmsen, Dingelbe und Wöhle (Potenzialfläche Dingelbe) ermittelt. Für die Untersuchungen wurden Ausschlusskriterien festgelegt, welche mit den Ausschlusskriterien des aktuellen Entwurfs des RROP des LK Hildesheim übereinstimmen. Einzige Ausnahme ist das Kriterium des Abstandes von Vorrangflächen zueinander. Vorgabe des RROP-Entwurfs ist es, zwischen den Potenzialflächen für Windenergienutzung 5 km Abstand einzuhalten.</p> <p>Wir halten ein Kriterium, welches pauschale Abstände zwischen auszuweisenden Vorranggebieten anordnet, allerdings für nicht sachdienlich und überdies rechtswidrig (vgl. dazu noch im Einzelnen unten). enercity hat gleichwohl dieses Kriterium grundsätzlich in die eigene Potenzialflächenanalyse aufgenommen, den Abstand der auszuweisenden Vorrangflächen zueinander allerdings variiert und Betrachtungen angestellt, die 5 km und 4 km Abstand zwischen den Potenzialflächen oder auch keinen Abstand zwischen den Potenzialflächen voraussetzen.</p> <p>Bei einer Betrachtung nach den Kriterien des aktuellen Entwurfes des RROP (Abstand Wohnbebauung 750 m und Abstand Vorrangflächen zueinander von 5 km) kann zwischen den Ortschaften Ottbergen, Farmsen, Dingelbe und Wöhle eine "Potenzialfläche Dingelbe" von 17,3 ha ermittelt werden, auf der sich nach unseren Betrachtungen lediglich 2 Windenergieanlagenstandorte realisieren ließen.</p>	

Stellungnahme	Abwägung
<p>Auf Grund der geringen Flächengröße würde diese Potenzialfläche nicht die erforderliche Mindestgröße entsprechend der Vorgaben des RRÖP für eine gruppenweise Bündelung von idealerweise 3 - 8 WEA aufweisen und daher nicht als Eignungsgebiet I Vorranggebiet ausgewiesen werden können. Mit dem mit Entwurf der 24. Änderung des Flächennutzungsplans dargestellten Abstandskriterium von 800 m zu Siedlungsflächen entfielen auch diese, sehr kleine Potenzialfläche im Übrigen vollständig.</p> <p>Bleibe das Kriterium des 5-km-Abstandes von Potenzialflächen zueinander allerdings unangewendet, während alle anderen Kriterien bestehen blieben (Abstand Wohnbebauung 750 m, ...), ließe sich dagegen eine Potenzialfläche mit einer Größe von 413 ha ermitteln. Sogar die Annahme eines Abstandes von 800 m zu Siedlungsflächen führte nicht zu einer Verkleinerung der Potenzialfläche dergestalt, dass diese nicht als Fläche für einen Windpark in Frage käme.</p> <p>1. Durchgeführte Untersuchungen</p> <p>Da energy der Ansicht ist, dass ein Abstand zu Siedlungsflächen von 750 m bei einer geplanten Windenergieanlagenhöhe von bis zu 200 m als durchaus gering angesehen werden kann, wurden von uns zudem weitere Betrachtungen mit größeren Abständen zur Wohnbebauung angestellt. Bei Erhöhung des Abstandes zur Wohnbebauung, dafür aber Verringerung der Abstände der Potenzialflächen zueinander, kann weiterhin eine substanzialle "Potenzialfläche Dingelbe" dargestellt werden. Unter Anlage eines Abstands von 800 m zu Siedlungsflächen und gleichzeitiger Reduzierung des bisher geltenden 5-km-Abstands der Potenzialflächen zueinander auf einen 4-km-Abstand der Potenzialflächen zueinander, ließen sich 228 ha (davon 127 ha durch Nutzungsverträge von energy vertraglich gesichert) "Potenzialfläche Dingelbe" darstellen. Auf einer Fläche von 228 ha ist eine Realisierung von 16 Windenergieanlagen der 3 MW-Klasse möglich.</p> <p>Selbst bei einem Abstand zu Siedlungsräumen von 1.000 m und 4-km-Abstand der Windenergiepotenzialflächen zueinander wären noch 122 ha (davon sind durch Nutzungsverträge von energy innerhalb der Potenzialfläche 70 ha vertraglich gesichert) "Potenzialfläche Dingelbe" darstellbar. Auf einer Fläche von 122 ha ließen sich noch 11 Windenergieanlagen der 3 MW-Klasse realisieren.</p>	

Stellungnahme	Abwägung
<p>Aus unserer Sicht gibt es für die Annahme eines pauschalen Abstandes zwischen auszuweisenden Vorranggebieten bereits keinen sachlichen Grund, keinesfalls aber für die Annahme eines Abstandes von 5 km.</p> <p>Überdies sind substantiierte Untersuchungen zur generellen Eignung bestimmter Planbereiche im Plangebiet (bspw. Windhöflichkeit) unterblieben, so dass eine ordnungsgemäße Berücksichtigung dieses Kriteriums bei der Abwägungsentscheidung auch keinesfalls erfolgen kann.</p>	<p>2. Fortschritt der Grundstückssicherung</p> <p>In der ermittelten Potenzialfläche Dingelbe hatte sich darüber hinaus bereits eine Grundstückseigentümergeinschaft Dingelbe gegründet, die Kontakt zu Projektentwicklern für Windenergie aufgenommen hat. Im Juni 2014 konnte energy die Grundstücksnutzungsverträge mit der gegründeten Grundstückseigentümergeinschaft Dingelbe unterzeichnen. Die zusätzlichen Grundstückseigentümer sind ermittelt und werden ebenfalls vertraglich durch energy gebunden. Insgesamt konnten durch energy bereits über 305 ha, bemessen an der im Kataster geführten amtlichen Fläche der Grundstücke, vertraglich gesichert werden. Eine entsprechende Flurkarte, aus der sich der derzeitige Sicherheitsstand in der von uns gefundenen Potenzialfläche ergibt, legen wir bei.</p> <p>3. Untersuchungen von Windhöflichkeit und Schall</p> <p>Untersuchungen von energy zur Windgeschwindigkeit am Standort Dingelbe ergaben, dass hier für einen Binnenlandstandort sehr hohe Windgeschwindigkeiten erwartet werden können. Die beauftragten Gutachten prognostizieren bei einer Nabenhöhe von 140m eine mittlere Windgeschwindigkeit von 7,4 m/s. Bei einer möglichen Aufstellungsvariante für die ermittelte Potenzialfläche mit 1.000 m Abstand zu Siedlungsbecken und 10 - 12 Windenergieanlagen der 3,0 MW Klasse konnten im Durchschnitt Erträge von 9,8 Mio. kWh/a und Windenergieanlagen prognostiziert werden. Dies bedeutet bei Aufstellung von 12 Windenergieanlagen die Produktion von mindestens 117,6 Mio. kWh/a und würde einen bedeutenden Beitrag zur CO2-Reduktion leisten. Die entsprechenden Windgutachten legen wir ebenfalls bei.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>Aufgrund des großen Potenzials der Fläche und der Anzahl der zu realisierenden Windenergieanlagen wurden ebenso Gutachten zur Untersuchung des Schalls bei 1000 m Abstand zu Siedlungsbereichen beauftragt. Bei Berücksichtigung von 12 Windenergieanlagenstandorten werden die Anforderungen für Schall an den angegebenen Immissionspunkten eingehalten. Lediglich an einem Immissionspunkt wird der geforderte Wert von 40,0 dB(A) um 0,2 überschritten - für einen Park in dieser Größenordnung ein sehr positives Ergebnis. Durch Veränderung der Aufstellung oder auch Auswahl des Anlagentyps in Kombination mit eventuellen Reduzierungen in den Nachtstunden von Einzelanlagen, lässt sich hier in Bezug auf Schall ein unproblematisches Parklayout erstellen. Dies gilt auch, wenn ein Abstand von 800 m zu Siedlungsflächen gewählt würde. Auch diese Unterlagen legen wir bei.</p> <p>Fazit</p> <p>Die Untersuchungen von energy ergaben, dass die Potenzialfläche Dingelbe sehr gut für die Errichtung und den Betrieb eines Windparks geeignet ist. Bei Berücksichtigung variierender Ausschlusskriterien, insbesondere die Anpassung des Abstandes der Windenergiepotenzialflächen zueinander, konnten Potenzialflächen zwischen 413 ha und 17,3 ha ermittelt werden. Das sehr hohe Windpotenzial mit Windgeschwindigkeiten von 7,4 m/s in einer Nabenhöhe von 140 m liefert sehr gute Erträge, sichert den wirtschaftlichen Betrieb und eine hohe Flächeneffizienz. Bei einem Abstand von 800 m zu Siedlungsflächen, wie auch im Entwurf der 24. Änderung des Flächennutzungsplans angenommen, könnte eine Potenzialfläche Dingelbe in einer Größenordnung von 228 ha zur Ausweisung kommen, in der mindestens 16 Windenergieanlagenstandorte realisierbar sind.</p> <p>Die Gemeinde Schellerten könnte somit der Windenergie substanziiell Raum schaffen. Außerdem könnte Schellerten wesentlich zur Erreichung der berechneten Ziele für den LK Hildesheim aus dem Entwurf des Windenergieerlasses für Niedersachsen beitragen. In der Tabelle 1 des Entwurfes Windenergieerlass für Niedersachsen ist für den LK Hildesheim für das 8-Prozent-Ziel eine Fläche von 2.610,16 ha ermittelt worden, dies entspricht einem Anteil von 2,16 % an der Gesamtfläche des LK Hildesheim. Im Entwurf des RROP aus 2013 war die Ausweisung von 544 ha vorgesehen, entsprechend 0,46 % der Gesamtfläche vom LK Hildesheim.</p>	

Stellungnahme	Abwägung
<p>Mit der Überarbeitung von Bestandteilen des RROP-Entwurfs sind 700 ha, entsprechend 0,58 % der Gesamtfläche vom LK Hildesheim vorgesehen. Mit der Ausweisung von 0,58 % Windvorrangfläche bezogen auf die Gesamtfläche im LK Hildesheim, werden nicht einmal 20 % der geplanten Ziele aus dem Entwurf des Windenergieerlasses für Niedersachsen erreicht. Wir empfehlen, das Ausschlusskriterium 5 km der Potenzialflächen zueinander daher unangewendet zu lassen, jedenfalls aber eine Anpassung im Sinne einer Verkürzung zu überdenken. Diese Empfehlung wird getragen aus folgenden rechtlichen Erwägungen.</p> <p>Rechtliche Betrachtung</p> <p>Wir wenden uns auch aus rechtlichen Gründen ausdrücklich gegen die Anwendung des Kriteriums "5 Kilometer Abstand" aus dem Entwurf des RROP des LK Hildesheim, vgl. Begründung auf S. 7 f. des aktuellen Entwurfes. Danach sind zwischen ausgewiesenen Standorten, gemessen ab der jeweiligen Grenze einer Konzentrationszone, pauschal 5 km bis zum nächsten Standort einzuhalten. Der aktuelle Entwurf des RROP des LK Hildesheim sieht daher in der Zielfestlegung 4.2 Ziff. 04 Satz 2 vor, dass "zwischen Standorten zur Errichtung von Windenergieanlagen zur Minimierung der Auswirkung auf Siedlungsbereiche sowie das Landschaftsbild Abstände von mindestens 5 km einzuhalten" seien. Nach der folgenden Zielfestlegung in Ziff. 3 sollen Ausnahmen bei "optischer Trennung" und bei bereits vorhandenen, für ein Repowering geeigneten Standorten möglich sein.</p> <p>In der aktuellen Begründung des RROP bezieht sich der LK Hildesheim hinsichtlich des 5 km Abstandes auf die Abstandsempfehlungen des MI von 1996, die bereits im RROP 2001 angewendet worden seien sowie auf einer Entscheidung des OVG Lüneburg, Beschl. v. 28.10.2004 - 1 KN 155/03. Dieser Wert (der 5 km Abstand) habe sich nach Ansicht des LK Hildesheim "bewährt". Daher soll am Abstand von 5 km zwischen Flächenausweisungen „grundsätzlich festgehalten werden“. Einzelfallbegründungen werden nicht geliefert, es wird darauf Bezug genommen, dass der Abstandswert zum Schutz des Landschaftsbildes, von Menschen und Avifauna nicht verringert werden könne. Damit im Rahmen der Ausweisung von Vorrangstandorten jedenfalls Positivflächen mit einem Anteil von 0,58 % der Gesamtplanfläche zur Verfügung stehen, hat der LK Hildesheim die Abstände zur Wohnbebauung auf 750 m zu Siedlungsgebieten und 450 m zu schutzwürdigen Nutzungen im Außenbereich festgelegt.</p>	

Stellungnahme	Abwägung
<p>Dem LK Hildesheim unterlaufen mehrere relevante Fehler, die zur Rechtswidrigkeit des entsprechenden Planungskonzepts führen. Wir möchten daher die Gemeinde Schellerten ersuchen, auf diese Fehler mit geeigneten Mitteln zu reagieren. Sollte dies nicht erfolgen, wird einerseits die notwendige weitere Entwicklung der Windenergie unzulässig gebremst und sogar weitgehend verhindert. Andererseits wären gravierende Fehler in der Bauleitplanung der Gemeinde Schellerten, die zu einem Erfordernis erneuter Planung führen, die unausweichliche Folge.</p> <p>1. Fehler im Rahmen der Begründung des 5km-Abstandes (Entwurf des RROP)</p> <p>Zunächst ist festzustellen, dass die Abstandsempfehlung des MI mit Erlass vom 26. Januar 2004 des ML (Az. 303-32346/8.1) ausdrücklich aufgehoben wurden. Zum relevanten Aspekt des 5 km Abstandes heißt es dort:</p> <p><i>"Es empfiehlt sich, bei der Entscheidungsfindung im Rahmen des Abwägungsvorgangs zu Gebieten mit Wohnbebauung von einem Mindestabstand von 1000 m auszugehen und von 5000 m zwischen den einzelnen Vorrang oder Eignungsgebieten. Die festgelegten Abstände müssen sich im Einzelfall aus dem Schutzbedürfnis angrenzender Nutzungen und Raumfunktionen begründen. Da dieses in Abhängigkeit von den raumbedeutsamen Bedingungen unterschiedlich gewichtet werden kann und die technischen Merkmale der in den festgelegten Gebieten möglichen Anlagen zur Windenergienutzung variieren, ist die allgemein verbindliche Festlegung von Abstandsregelungen für die raumordnerische Standortvorsorge nicht sachgerecht und dem raumordnerischen Abwägungsgebot der Regionalplanung nicht angemessen".</i></p> <p>Damit wird ausdrücklich klargestellt, dass es sich bei der Anwendung eines 5 km Abstands zwischen Konzentrationszonen um eine planerische Entscheidung handelt, die im Aufstellungsverfahren für einen Regionalplan, jedenfalls nach Vorgaben des genannten Erlasses, nicht pauschal getroffen werden 5011. Vielmehr ist eine individuelle, einfallbezogene Begründung des Kriteriums ausdrücklich angezeigt. Die vom LK Hildesheim zitierte Rechtsprechung des OVG Lüneburg führt in diesem Zusammenhang deutlich aus: "Die Begründung zum 5 km-Mindestabstand ist noch ausreichend, wenn auch nicht sehr aufschlussreich."</p>	<p>Eine rechtliche Bewertung des Aufstellungsverfahrens zum Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Hildesheims aus dem Jahr 2001 und zum Entwurf des neuen RROP aus dem Jahr 2014 entzieht sich der gemeindlichen Planung.</p> <p>Etwaige Abwägungsmängel müssen dem zuständigen Planungsträger vorgetragen werden. Dies ist der Landkreis Hildesheim.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>Eine substantziellere Begründung für die Wahl gerade dieses Abstandes und für die Wahl eines einheitlichen Abstandes im gesamten Kreisgebiet wäre wünschenswert, gerade weil das Kreisgebiet an der Schwelle des Mittelgebirges zur Norddeutschen Tiefebene topografisch unterschiedlich gestaltet ist" (OVG Lüneburg, Beschl. v. 28.10.2004 - 1 KN 155/03 - juris Rz. 43).</p> <p>Auch der Planbereich des RROP (Landkreis Hildesheim) ist durch stark variierende landschaftliche Gestaltung geprägt, was bereits aus der Begründung der Festlegung 4.2 Ziff. 04 Satz 3 deutlich wird (S. 8 der Begründung). Die dort aufgenommene pauschale Ausnahmeregelung ist allerdings nicht geeignet, den Begründungsmangel der Annahme eines 5km-Abstand im Sinne einer "Regel- und Ausnahmefestlegung" auszugleichen. Vielmehr findet sich hier ein deutlicher Mangel der Erforschung der Planungsgrundlagen, denn der LK Hildesheim hätte sich gerade mit der Frage des Anwendungsbezugs einer so eingreifenden Abstandsauswahl auseinandersetzen müssen und das Plangebiet entsprechend erforschen müssen. Nur 50 könnte eine rechtmäßige Abwägungsentscheidung ausreichend vorbereitet werden.</p> <p>Die vom LK Hildesheim zitierte Rechtsprechung des OVG Lüneburg hat sich auch dementsprechend verändert (vgl. OVG Lüneburg, Urt. v. 12.12.2012, Az. 12 KN 311/10 - juris Rz 31). Der entscheidende Senat hat ausdrücklich den gegenwärtig geltenden Erlass des ML aus 2004 benannt und bestätigt, dass eine pauschale oder abstrakte Anwendung eines Abstandskriteriums den Anforderungen an eine rechtmäßige Planung nicht gerecht wird.</p> <p>Der gleiche Senat hat überdies in einer aktuellen Entscheidung klargestellt, dass zudem im Rahmen einer Regionalplanung die Kriterien für die Ausweisung von Vorranggebieten, insbesondere Abstandskriterien, die abstrakte Geltung erhalten sollen, nicht durch eine ortsbezogene Anwendung "aufgeweicht" werden dürfen (so OVG Lüneburg, Urt. v. 14.05.2014 - 12 KN 29/13 - juris Rz. 105).</p> <p>Insofern verbietet sich die abstrakte Definition eines Abstandes, sondern es ist grundsätzlich eine individuelle Einordnung von Potentialflächen mit einer jeweils gebietsbezogenen, individuellen Abwägungsentscheidung erforderlich. Dies führt dazu, dass der derzeitigen regionalplanerischen Entwurfsituation ein unvollständiges Planungskonzept zu Grunde liegt und die geplanten Festlegungen nicht rechtmäßig sein können. Ein relevanter Fehler im Abwägungsprozess ist vorprogrammiert.</p>	<p>Eine rechtliche Bewertung des Aufstellungsverfahrens zum Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Hildesheims aus dem Jahr 2001 und zum Entwurf des neuen RROP aus dem Jahr 2014 entzieht sich der gemeindlichen Planung. Etwaige Abwägungsmängel müssen dem zuständigen Planungsträger vorgetragen werden. Dies ist der Landkreis Hildesheim.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>2. Folgen für die Bauleitplanung</p> <p>Die Einhaltung des 5 km Abstandes bei der Ausweisung von Vorrangflächen ist nach der derzeitigen Planungskonzeption als Ziel der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG) geplant und daher für die nachfolgende Bauleitplanung gem. § 4 Abs. 1 ROG, 1 Abs. 4 BauGB grundsätzlich bindend. Nach Satz 4 der relevanten Festlegung des RROP-Planungsentwurfs können die gemeindlichen Planungsträger zwar Änderungen bei der Grenzziehung der Vorranggebiete vornehmen, wenn sie diese in der Bauleitplanung umsetzen (wie von der Gemeinde Schellerten mit der Darstellung eines 800 m Abstandes zu Siedlungsflächen angedacht).</p> <p>Allerdings sollen sie gehindert sein, Konzentrationszonen auszuweisen, die nicht den 5 km Abstand als übergeordnetes Kriterium einhalten. Wenn in der gemeindlichen Planung eine Ausschlusswirkung im Sinne einer Konzentrationszonenplanung mit den Wirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB umgesetzt werden soll, besteht allerdings die Voraussetzung, dass die Gemeinden ein vollständiges, den von der Rechtsprechung (vgl. insb. BVerwG, Urt. v. 13.12.2012 - 4 CN 1.11) konkretisierten Anforderungen einer solchen Planung entsprechendes Konzept entwickeln müssen.</p> <p>Dabei wären diese bei ihrer Planung aufgrund von § 1 Abs. 4 BauGB erheblich eingeschränkt, wenn die Gemeinden das entsprechende Ziel aus dem RROP (5-km-Abstand) ungeprüft - als rechtmäßig unterstellen würden. Aus dem Entwurf der Begründung der 24. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schellerten ergibt sich nicht, dass im Rahmen der Entwurfsarbeitung eine Kontrolle der betreffenden Zielfestlegung des RROP-Entwurfs stattgefunden hätte.</p> <p>Die Rechtswidrigkeit der regionalplanerischen Zielfestlegung des 5-km Abstandes zwischen Windparks führte dazu, dass die Zielfestlegung mangels Geeignetheit bzw. Erforderlichkeit von Gemeinden bei ihrer Bauleitplanung nicht zu beachten wäre. Denn eine Zielfestlegung ist dann nicht geeignet und damit nicht erforderlich im Sinne der Plangestaltung und der regionalplanerischen Zielsetzungen, wenn sie keinen vollzugsfähigen Inhalt hat, weil die Umsetzung auf nachgelagerter Ebene auf unüberwindbare tatsächliche oder rechtliche Hindernisse stößt.</p>	<p>Der Gemeinde steht es nicht zu, die Rechtsgrundlagen für die gemeindliche Planung in Frage zu stellen. Für die Gemeinde stellt die Anwendung des 5-km-Radius eine unüberwindliche gesetzliche Vorgabe dar, vergleichbar z.B. der 20-m-Bauverbotszone entlang von Landes- und Kreisstraßen, die das NStrG vorschreibt.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>Dieser Umstand liegt darüber hinaus auch dann vor, wenn das umzusetzende Ziel auf Ebene der Regionalplanung nicht ordnungsgemäß abgewogen wurde (ausdrücklich Gierke, in: Brügelmann, BauGB, 89. EL 2014, § 1 Rz 358 mit Verweis auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts). Ist eine Gemeinde im Rahmen ihrer Bauleitplanung der Möglichkeit beraubt, überhaupt eine rechtssichere Konzentrationszonenplanung zu betreiben, ist das dies begründende Ziel der Raumordnung demnach rechtswidrig. Besondere Relevanz entfaltet dieser Umstand, da die Gemeinde Schellerten eine Konzentrationszonenplanung verfolgt. Sie muss dafür eine den von der Rechtsprechung (BVerwG, Urt. v. 13.12.2012 - 4 CN 2.11; Urt. v.31.01.2013 - 4 CN 1.12) konkretisierten Anforderungen entsprechende Planung durchführen, um so die Rechtswirungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erzeugen zu können.</p> <p>Aus der Begründung des Entwurfs ergibt sich (A.3.1.1; S. 8), dass die Zielvorgabe des RROP des LK Hildesheim (5km zwischen Windparks) als hartes Tabukriterium in die Planungskonzeption der Gemeinde eingestuft wurde. Soweit man dieses Kriterium über § 1 Abs. 4 BauGB und § 4 Abs. 1 ROG als für die Gemeinde Schellerten grundsätzlich bindend ansähe, zeigt sich deutlich eine Abweichung zwischen den Anforderungen an eine gesamtäumliche Planung und dem Anpassungsanfordernis aus § 1 Abs. 4 BauGB. Denn eine Abstands Vorgabe zwischen Windparks ist qualitativ nicht als hartes, sondern als weiches Tabukriterium einzuordnen, welches im Rahmen der Flächennutzungsplanung der Gemeinde Schellerten demnach in die Abwägung eingestellt werden müsste. Das Abstandskriterium zwischen Windparks wird über die vertikale Verbindung der einzelnen Planungsebenen im Geltungsbereich des geplanten RROP des LK Hildesheim "über den Umweg der Raumordnung" in ein hartes Tabukriterium für Flächennutzungsplanungen der kreisangehörigen Gemeinde "aufgewertet".</p> <p>Der Flächennutzungsplanung Gemeinde Schellerten haftet also durch Übernahme des 5-km Abstandskriteriums zwischen Windparks von vornherein ein durchgreifender Fehler bei der Planungskonzeption an, der zur Rechtswidrigkeit und damit Unwirksamkeit der Planung der Gemeinde Schellerten führt.</p> <p>Darüber hinaus führt die Annahme des 5km Abstandskriteriums zwischen Windparks als hartes Tabukriterium auch dazu, dass die Frage, ob der Windenergienutzung im Gemeindegebiet Schellerten substantiell Raum eingeräumt wurde, nicht ohne weiteres zu treffend beantwortet werden kann.</p>	<p>Der 5-km-Abstand zwischen Gruppen von Windenergieanlagen ist sowohl im RROP 2001 als auch im Entwurf des neuen RROP von 2014 als Ziel der Raumordnung formuliert. § 1 Abs. 4 BauGB gebietet die Anpassung der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung.</p> <p>Die Übernahmeverpflichtung der raumordnerischen Ziele ist nicht abwägungsfähig. Damit stellt die Einhaltung des 5-Abstands ein hartes Tabukriterium im Sinne des BVerwG-Urteils v. 13.12.2012 dar.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>Im Entwurf der Begründung zur 24. Änderung des Flächennutzungsplans wird mitgeteilt, dass eine Flächenausweisung von insgesamt 0,87 % der Gemeindegebietsfläche "nachweislich" zum substantiell Raumverschaffen ausreichend sei. Die Frage des "substantiell Raum Verschaffens" wird in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts als letzte Planungsstufe qualifiziert, deren Folge bei einem negativen Ergebnis ist, dass die im Rahmen der Bestimmung der weichen Tabuzonen ausgeschiedenen Flächenanteile des Planungsraums einer erneuten Untersuchung auf ihre Geeignetheit unterzogen werden müssen (BVerwG, Urt. v. 24.01.2008 - 4 CN 2/07 - juris Rz. 15). Dies kann allerdings nur dann zweckmäßig erfolgen, wenn der Plangeber sich bewusst gemacht hat, welche der Planbereiche in diese erneute Kontrolle überhaupt einbezogen werden können. Erneut eingestellt werden müssen nämlich alle Bereiche, die als weiche Tabuzonen qualifiziert wurden, wozu auch Abstandskriterien gehören, die nicht konditional sondern final (wie Abstandsvorgaben zwischen Windparks) bestimmt werden.</p> <p>Überdies ist eine abstrakte Bestimmung der Grenze zur Verhinderungsplanung nicht möglich, insbesondere verbieten sich zur Bestimmung der Grenze "allgemeingültige" Größenangaben (BVerwG, Urt. v. 20.05.2010 - 4 C 7/09 - juris Rz. 28). Es kommt vielmehr auf die konkreten Verhältnisse im Planungsraum an, dabei auch auf verschiedene Relationen wie bspw. das Verhältnis von Konzentrationsfläche zum Plangebiet und zu den grundsätzlich zur Windenergienutzung geeigneten Flächen, d.h. dem nach Abzug der harten Tabuzonen verbleibenden Plangebiet (BVerwG, a.a.O.). Hat jedoch eine Aussonderung des ungeeigneten Plangebiets nicht stattgefunden, ist weder eine wertende Betrachtung der Frage, ob der Windenergie substantiell Raum eingeräumt wurde seitens des Plangebers, noch eine Überprüfung dieses Planungsschritts - soweit er denn überhaupt ausgeführt wurde bzw. werden konnte - durch die Tatsachengerichte möglich. Denn die schließlich ausgewiesenen Konzentrationszonen können zu dem überhaupt für die Windenergie verfügbaren Planungsbereich (Planungsbereich abzüglich der harten Tabuzonen) mangels Kenntnis nicht in Beziehung gesetzt werden (vgl. zu diesem Verhältnis Gatz, Windenergieanlagen, 2. Aufl. 2013 Rz. 100 a.E.).</p> <p>Insoweit schlägt die fehlende Einordnung bestimmter Flächen des Plangebietes als harte Tabuzonen (faktisch handelt es sich dabei um die Herausnahme jener Flächen aus dem Planungsverfahren) auf die Abwägung durch, indem ein Abwägungsfehler unmittelbar indiziert wird.</p>	

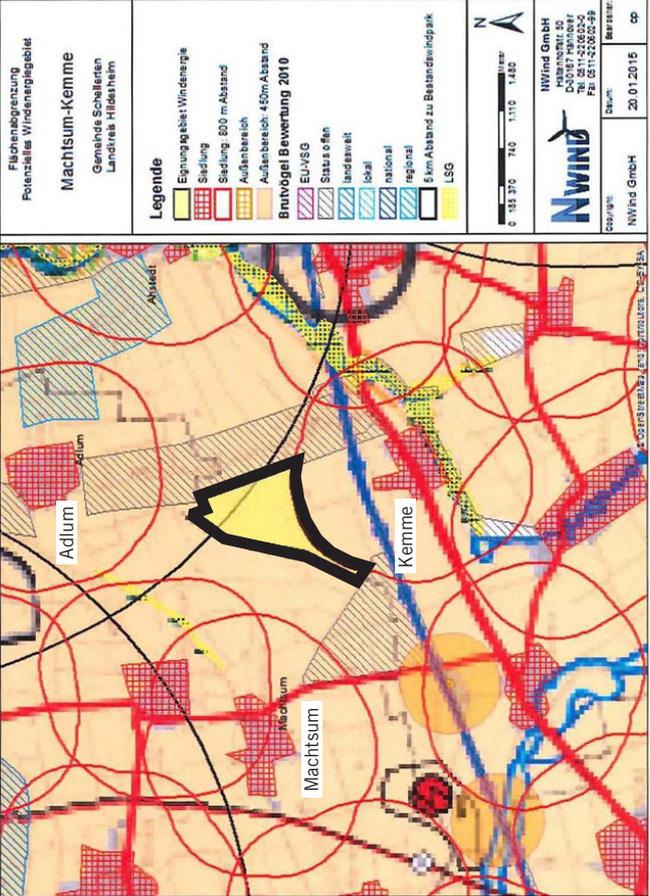
Stellungnahme	Abwägung
<p>Dieser Umstand wird erschwert durch die ausdrückliche Absicht der Gemeinde Schellerten (A.6), zu verlangen, dass der Rotorkreis von zu errichtenden Windenergieanlagen innerhalb einer ausgewiesenen Konzentrationszone zu verbleiben habe. Für eine solche Darstellung besteht einerseits keine Notwendigkeit, da - wie der Plangeber richtig zu erkennen scheint - immissionsrelevanter Ort der Turm der Windenergieanlage ist. Andererseits führte eine solche Annahme dazu, dass die gebildeten Orientierungswerte (0,87 % Flächenanteil) im Rahmen des substantiell Raum Verschaffens nicht länger zutreffen können, da die Konzentrationszonen in ihrer Ausnutzbarkeit deutlich beschränkt werden.</p>	<p>3. Bedeutung für die Umsetzung der Regionalplanung</p> <p>Im Rahmen einer die Regionalplanung umsetzenden Flächennutzungsplanung inkl. Konzentrationsplanung bestehen für die Gemeinden mehrere Möglichkeiten, aber auch Obliegenheiten. Um von den Zielfestlegungen eines übergeordneten Regionalplans abweichen zu können, müsste die Gemeinde Schellerten im Grundsatz den Rechts- und Gerichtsweg beschreiten, um die Unwirksamkeit der Zielfestlegung in 4.2 Ziff.. 04 Satz 2 des RROP-Entwurfs feststellen zu lassen. Etwas anderes könnte allerdings in Frage kommen, wenn die Zielfestlegung im Entwurf des RROP des LK Hildesheim die Anforderungen an Planaussagen dieser Art nicht erfüllte. Mit Blick auf die hier relevante Zielfestlegung ist bereits zu erkennen, dass diese die notwendigen Bestimmtheitsanforderungen nicht erfüllt und insoweit in einen Grundsatz umzudeuten ist, der im Rahmen der Abwägung bei Aufstellung eines Bauleitplans überwunden werden kann.</p> <p>Die Formulierungen der Festlegungen in 4.2 Ziff. 04 Satz 2 des RROP-Entwurfs können aus sich selbst heraus keinesfalls die erforderlichen Bestimmtheitsanforderungen erfüllen, da die Ziele des LK Hildesheim nicht klar werden. Was genau mit "durch Topographie optisch voneinander getrennt" und "aus regionaler Sicht für ein Repowering geeignet" bedeuten sollen, ist unklar. Bezieht man die Begründung mit ein, bleibt weiterhin unklar, was die genauen Voraussetzungen einer "optischen Trennung" sein sollen. Ebenso bleibt unklar, ob die Ausnahme auf einen teilräumlichen Bereich südlich der Linie Elze - Hildesheim - Söhlde (wie die Begründung möglicherweise nahelegt) beschränkt sein soll, in dem sich die Situation "etwas anders" darstellt, als im nördlichen Bereich.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>Eine solche räumliche Beschränkung hätte sich allerdings als Zielaussage direkt aus der Festlegung ergeben müssen. Insoweit steht das gesamte Plangebiet unter einer vom Plangeber gewollten Wirkung eines Ausnahmevorbehalts.</p> <p>In der Begründung wird danach höchstens formuliert, dass im südlichen Bereich die Voraussetzungen einer Ausnahme tendenziell eher zu erwarten sind. Sogar wenn man die Zielqualität also noch bejahen wollte käme allerdings keinesfalls eine Begrenzung des "Anwendungsbereichs" auf bestimmte Teile des Plangebietes in Frage. Im Ergebnis wird also nur deutlich, dass eine Ausnahme immer dann vorgesehen wird, wenn optische Kriterien irgendwie geartete Barrierewirkungen entfalten können. Damit wird auch klar, dass eine abschließende Bewertung des gesamten Planbereichs auf Geeignetheit für die Windenergienutzung nicht stattgefunden hat, sondern ohne entsprechende Bewertungen in erster Linie das 5-km Kriterium gelten soll, während die Ausnahme die Verbindlichkeit jener Festlegung einschränken soll. Gleiches gilt für die zweite Ausnahme in der Zielfestlegung, bei der völlig unklar bleibt, was aus regionaler Sicht eine Re-poweringeneignung eines vorhandenen Standortes zu begründen vermag. Eine Erklärung bleibt auch die Planbegründung schuldig.</p> <p>Somit bleibt zusammenfassend recht augenscheinlich festzuhalten, dass eine alle relevanten Aspekte einbeziehende Letztabwägung schlicht nicht stattgefunden haben kann, die Bauleitplanung hat die Plangebiete eigenständig auf entsprechende Umstände zu untersuchen. Betrachtet man die sehr weitreichende Wirkung der Anwendung des 5km-Kriteriums ist damit gänzlich unverständlich, wie der LK Hildesheim trotz fehlender Letztabwägung Vorranggebiete, also Positivfestlegungen mit Bindungswirkung ausweisen kann, ohne sich mit dem hier offensichtlich sehr relevanten Kriterium des Landschaftsbildes abschließend beschäftigt zu haben. Damit verliert die Gesamtfestlegung in Satz 2 und 3 ihre Zielqualität, so dass sie lediglich und höchstens noch die Wirkung eines Grundsatzes entfalten kann.</p> <p>In jedem Fall und daneben besteht für die Bauleitplanung im Rahmen der Planerfordlichkeit (§ 1 Abs. 3 BauGB) eine Verpflichtung zur rechtlichen Prüfung von bindenden Zielfestlegungen in Regionalplänen. Dies folgt bereits daraus, da die Umsetzung einer rechtswidrigen Zielfestlegung zur Rechtswidrigkeit der Bauleitplanung führte.</p>	<p>Die Gemeinde hat bei der Suche nach geeigneten Konzentrationszonen für die Windenergienutzung das gesamte Gemeindegebiet als Planungsraum untersucht. Innerhalb des Planungsraums wurden die harten Tabuzonen identifiziert und ausgeschlossen. Schutzabständen zu Siedlungsbereichen hat die Gemeinde nach Abwägung der Vor- und Nachteile auf 800 m bzw. 450 m festgelegt und entschieden, diese gemeindeweit einheitlich anzuwenden. Die auf diese Weise festgelegten weichen Tabuzonen wurden ebenfalls ausgeschlossen. Die übrig gebliebenen Flächen wurden daraufhin untersucht, ob naturschutzrechtlich begründete Schutzabstände zu Natur- und Landschaftsschutzgebieten sowie Wald- und Biotopflächen abzuziehen sind.</p> <p>Aus den verbleibenden sog. Potenzialflächen hat die Gemeinde die Flächen für die Konzentrationszonen ausgewählt. Bei der Auswahl hat die Gemeinde das Ziel verfolgt, einerseits der Windenergienutzung ausreichend Raum zu verschaffen und andererseits die Bevölkerung und die Tierwelt der Gemeinde so weit möglich von den Auswirkungen der Windenergieanlagen zu verschonen. Dabei wurde berücksichtigt, dass alle Potenzialflächen bzgl. der Windhöffigkeit gleichgute Bedingungen aufweisen.</p> <p>Die Gemeinde hat somit den gesamten Planungsraum in hinreichender Weise auf Geeignetheit untersucht und Konzentrationszonen auf der Grundlage eines umfassenden Planungskonzeptes ausgewählt.</p>

<p>Abwägung</p>	<p>In der Stellungnahme wird die rechtlich bindende Wirkung der Formulierung des 5-km-Abstandes als Ziel der Raumordnung verkannt. Es wird die Rechtmäßigkeit des wirksamen Regionalen Raumordnungsprogramms in Frage gestellt und daraus abgeleitet, dass die gemeindliche Planung die Ziel-Bestimmungen des RROP durch Abwägung überwinden und so im Sinne der Gemeinde auslegen könnte. Diese Argumentation ließe sich in gleicher Weise auf andere Rechtsgrundlagen der gemeindlichen Planung anwenden. In letzter Konsequenz wären damit alle Rechtsvorschriften auf Gemeindeebene auslegungsfähig. Würde man dies akzeptieren, wäre die Rechtsordnung des Bundesrepublik Deutschland in Frage gestellt. Die Gemeinde folgt dieser Argumentation ausdrücklich nicht.</p> <p>Die Gemeinde weist das Ansinnen der Stellungnahme zurück.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Im Ergebnis bedeuten die hier getroffenen Feststellungen, dass die Gemeinde Schellerten, um den Anforderungen an eine rechtmäßige Bauleitplanung zu genügen, verpflichtet ist, die Planaussagen des RROP-Entwurfs des LK Hildesheim auf ihre Verbindlichkeit im Sinne des § 1 Abs. 4 BauGB zu untersuchen. Da wie festgestellt diese nicht besteht, hat sie ihre anstehende Bauleitplanung entsprechende anzupassen und das 5 km-Abstandskriterium als Grundsatz zu behandeln. Damit steht die von energy verfolgte Ausweisung der Potenzialfläche Dingelbe offen, so dass die entsprechenden relevanten Belange in die Abwägung einzustellen sind. Darüber hinaus soll die Gemeinde Schellerten im Rahmen einer direkten Einflussnahme auf die Regionalplanungsbehörde des LK Hildesheim die Berichtigung der Regionalplanung fordern. Zudem sollten auch gerichtliche Mittel, insbesondere die Normenkontrollklage gem. § 47 VwGO, verfolgt werden, da sich anderenfalls eine fehlerhafte Gesamtplanung im LK Hildesheim verfestigen wird.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>NWind GmbH, Hannover Schreiben vom 30.01.2015:</p> <p>Einleitung</p> <p>Der Landkreis Hildesheim stellt derzeit sein Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) neu auf. Dabei werden Vorrangstandorte für Windenergieanlagen geprüft und neu festgelegt.</p> <p>In diesem Entwurf sind innerhalb der Gemeinde Schellerten zwei Standorte als Vorranggebiete Windenergie dargestellt worden. Daraus ergibt sich die Verpflichtung der Gemeinde, diese unter Anwendung örtlicher Kriterien zu konkretisieren und bauleitplanerisch umzusetzen. Im Zuge der 24. Änderung des Flächennutzungsplans sollen beide Standorte als Sondergebiete Windenergienutzung ausgewiesen werden.</p> <p>Zu dieser 24. Änderung des Flächennutzungsplans möchten wir, die NWind GmbH, Stellung nehmen, da wir zusammen mit den Grundstückseigentümern eines potenziellen geeigneten Windenergiegebiets dieses realisieren wollen. Nachfolgend stellen wir es vor.</p> <p>Im Rahmen einer hausinternen Potenzialstudie für das Gebiet des Landkreises Hildesheim hat die NWind GmbH (ehemals LENPower GmbH) Flächen hinsichtlich ihrer Eignung für die Nutzung der Windenergie geprüft. Ein weiterer von uns identifizierter, potenzieller Standort für die Nutzung befindet sich nördlich der Ortschaft Kemme. Im angefügten Lageplan ist der Standort (im Folgenden Potenzialfläche genannt) dargestellt (siehe Anlage 1). Die Ausschluss- und Abstandskriterien des RROP-Entwurfes 2013 sowie des Flächennutzungsplan- Entwurfs wurden in unserem Planungskonzept maßgeblich berücksichtigt.</p> <p>Die Potenzialfläche ergibt sich insbesondere aus den folgenden Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 800 m Abstand zu Siedlungsgebieten (RROP-Entwurf: 750 m, Flächennutzungsplan-Entwurf: 800 m) • Brutvogelvorkommen (Status offen) • Grenze zur Gemeinde Harsum <p>Bei einer optimalen Beplanung ist in diesem Bereich eine Konfiguration von drei Windenergieanlagen der 3 MW-Klasse (z.B. Typ Enercon E-101 mit 135 m Nabenhöhe) und damit eine gute Ausnutzung des Raumes möglich.</p>	

Stellungnahme	Abwägung
<p>Stellungnahme</p> <p>Gemäß unserer Potenzialstudie ist der Standort mit einer mittleren Windgeschwindigkeit von 6,6 m/s in 135 m Nabenhöhe von einer guten Windhöflichkeit gekennzeichnet. Im Falle der Umsetzung der dargestellten Beplanungsmöglichkeit erwarten wir einen jährlichen Energieertrag von ca. 24.200 MWh im Park. Mit dem Ertrag dieser drei Anlagen lassen sich ca. 5.300 Vier-Personen-Haushalte mit Strom versorgen.</p> <p>Die betroffenen Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Zwischen dieser Raumnutzung und der Windenergie besteht nach unserer Einschätzung kein Raumnutzungsconflikt. Naturschutzfachliche Belange die dem Vorhaben entgegenstehen, sind für uns nicht ersichtlich. Die immissionsrechtlichen Vorgaben wurden geprüft und werden eingehalten.</p> <p>Unser Ziel ist es, auf Grundlage des RROP, des Flächennutzungsplans und gemeinsam mit den Grundstückseigentümern sowie der Gemeinde Schellerten das Windenergieprojekt Machtsum-Kemme zu verwirklichen. Dadurch kann ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden und die Zielsetzung des Landkreises Hildesheim, die Windenergie auszubauen, gefördert werden. Durch ein geeignetes Beteiligungs- bzw. Kooperationskonzept möchten wir dabei regionale Wertschöpfung ermöglichen.</p> <p>Planungsrechtliche Rahmenbedingungen</p> <p>Zur Landesplanung des Landes Niedersachsen - Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) Der zeichnerischen Darstellung des Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen 2008 bzw. der Aktualisierung des Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen 2012 sind keine Festlegungen zu entnehmen, die einer Ausweisung der Potenzialfläche als Vorranggebiet Windenergienutzung entgegenstehen. Dies gilt ebenso für die beschreibende Darstellung. Die Potenzialfläche ist in der folgenden Abbildung skizzenhaft in die zeichnerische Darstellung des LROP eingefügt worden (gelbe Umrandung im Kartenausschnitt). <i>[Der Kartenausschnitt wird hier nicht abgebildet]</i></p> <p>Zur Regionalplanung des Landkreises Hildesheim - Entwurf Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) Landkreis Hildesheim</p> <p>Im RROP-Entwurf 2013 (vgl. Kartenausschnitt S. 4) ist die Potenzialfläche nicht als Vorranggebiet Windenergiegewinnung ausgewiesen, sondern dargestellt als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft auf Grund hohen Ertragspotenzials (hellbraune Farbgebung).</p>	<p>Abwägung</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>Stellungnahme</p> <p>Ersichtlich ist, dass der Abstand von 5 km zum Windpark Oedelum im nordöstlichen Teil der Potenzialfläche unterschritten wird. Dieses vorgesehene Kriterium wird jedoch auch zwischen anderen Vorranggebieten Windenergiegewinnung im RROP-Entwurf 2013 nicht konsequent eingehalten. Aber auch mit den 5 km-Abstand bleibt der größte Teil der Potenzialfläche erhalten.</p> <p>Deshalb empfehlen wir - vor dem Hintergrund der sehr guten Eignung der Potenzialfläche - eine Abwägung zu Gunsten der Windenergie, weil der zeichnerischen Darstellung des RROP Entwurfes 2013 darüber hinaus keine Festlegungen zu entnehmen sind, die einer Ausweisung der Potenzialfläche als Vorranggebiet Windenergiegewinnung entgegenstehen. Dies gilt ebenso für die beschreibende Darstellung. Die Potenzialfläche ist in der folgenden Abbildung skizzenhaft in die zeichnerische Darstellung des RROP Entwurfes 2013 eingefügt (gelbe hinterlegt).</p>	<p>Abwägung</p>
 <p>The map displays various land use zones and wind potential areas. A yellow-shaded area, representing the potential area mentioned in the text, is located near the 'Kemme' area. Other labeled areas include 'Adlum', 'Machtsum', and 'Apsiedt'. The legend defines symbols for 'Eignungsgebiet Windenergie', 'Stadtung', 'Außenbereich', and 'Brutvogel Bewertung 2010'. It also lists 'EU-VS-G' categories: 'Status offen', 'landesweit', 'lokal', 'regional', and 'national'. A scale bar shows distances from 0 to 1.452 km. The NWIND logo and contact information for Daniel Henner are also present.</p>	<p>Abb.2 : Kartenausschnitt RROP-Entwurf 2013 (verändert)</p>

Abwägung	Stellungnahme
<p>Die hier angestrebte Potenzialfläche zwischen Machtsum und Kemme ist z. T. als für Brutvögel wertvoller Bereich gekennzeichnet, weil hier in den Jahren 2006 bis 2010 entsprechende Vogelbeobachtungen gemacht wurden. Diese sind zwar nicht im Einzelnen belegt, jedoch bestätigt der Ornithologische Verein zu Hildesheim in seiner Stellungnahme zum Entwurf des neuen Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Hildesheim, dass östlich der Landesstraße L411 "einer wichtigsten Bereiche für Vögel in der Börde" liegt.</p> <p>Weiter wird angeführt: "Es brüten im Raum Bettmar-Kemme-Schellerten-Ahstedt-Adlum-Hüddessum 2-3 Paare der seltenen Wiesenweihen, bis zu 6 Paare Rohrweihen, 1 Rotmilan, 1 Schwarzmilan und ein Weißstorch".</p>	<p>Zur Flächennutzungsplanung der Gemeinde Schellerten - Flächennutzungsplan</p> <p>Im Zuge der 24. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schellerten werden zwei Flächen im Gemeindegebiet als Sondergebiete Windenergienutzung vorgesehen.</p> <p>Aus Sicht der NWind GmbH bietet sich jedoch auch noch die Fläche nördlich Kemme als Sondergebiet Windenergienutzung an. Die Kriterien, die dazu heran gezogen wurden, sind bereits einleitend erläutert worden und ein entsprechender Lageplan liegt als Anlage 1 bei.</p> <p>Es sind keine harten oder weichen Kriterien erkennbar, die der Nutzung der Windenergie entgegenstehen. Die nachfolgende tabellarische Darstellung soll dies verdeutlichen. <i>[Die Tabellen hier nicht abgebildet]</i></p> <p>Zusammenfassung</p> <p>Die Tabelle verdeutlicht, dass die Potenzialfläche Machtsum-Kemme größtenteils mit den Kriterien des Flächennutzungsplan-Entwurfs überein stimmt.</p> <p>Die Potenzialfläche Machtsum-Kemme erscheint nur deshalb nicht als "Weißfläche" im Entwurf des Flächennutzungsplans, weil ein Abstand zum östlich gelegenen Brutvogelgebiet in der Karte verzeichnet ist. Dieses hat jedoch ab 2010 den Status "offen", wonach gemäß Flächennutzungsplan-Entwurf keine Abstände eingehalten werden müssen. Hinsichtlich des 5 km-Abstandes zum Windpark Oedelum würde ein kleiner Teilbereich im Norden wegfallen.</p> <p>Im beiliegenden Lageplan haben wir dies mit berücksichtigt. Aufgrund der ansonsten guten Eignung erscheint es vertretbar, dass der Abstand unterschritten wird, sodass im nordöstlichen Teil des Gebiets bis zur Gemeindegrenze bzw. zum Brutvogelgebiet ausgewiesen werden kann.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>Vor dem Hintergrund der starken Übereinstimmung des Planungskonzeptes der NWind GmbH mit dem Entwurf des Flächennutzungsplans bewerten wir die Potenzialfläche Machtsum-Kemme als sehr geeignet für die Nutzung der Windenergie. Die durch das Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG) geforderten Schallimmissionsrichtwerte in den umliegenden Siedlungsbereichen und die geforderten Bestimmungen zum Schattentwurf werden eingehalten. Unsere Firma plant mit Windenergieanlagen des Herstellers Enercon. Diese Windenergieanlagen sind getriebelos und leiser als vergleichbare Windenergieanlagen.</p>	<p>Der Landkreis Hildesheim hat diese Bedenken für so gewichtig erachtet, dass er in einem überarbeiteten RROP-Entwurf 2014 die vorgeschlagene Flächen-ausdehnung für den WEA-Standort bei Bettmar-Machtsum-Bavenstedt gegen-über dem Entwurf von 2013 zwar nach Osten vergrößert, den Bereich aber in deutlichem Abstand westlich zur L411 begrenzt hat, um den genannten Be-reich östlich der L411 zu schützen.</p> <p>Die Gemeinden Schellerten und Harsum haben sich der Auffassung des Land-kreises angeschlossen und möchten diesen Bereich von Windenergieanlagen (WEA) freihalten.</p> <p>Im Übrigen würde eine Ausdehnung der gemeindeübergreifenden Konzentri-onsfläche Bettmar-Machtsum-Bavenstedt in den gewünschten Bereich zu ei-ner bandartigen Struktur führen, in der die WEA wie eine riegelhafte Kulisse in der Landschaft aufgestellt wären. Dies würde der Vorgabe des RROP (alte und neue Fassung) widersprechen:</p> <p><i>"Windenergieanlagen (WEA) sind zur Bündelung der optischen Rotationsauswir-kungen auf benachbarte Siedlungsbereiche und auf das Landschaftsbild mög-lichst in Gruppen gleichartiger Anlagen an bauleitplanerisch abgestimmten Standorten zusammenzufassen, deren Abstand untereinander mindestens 5 km zu betragen hat" (RROP 2001).</i></p>
<p>Unser Ziel ist es, gemeinsam mit den Grundstückseigentümern und der Gemeinde Schellerten das Windenergieprojekt Machtsum-Kemme zu verwirklichen. Durch ein ge-eignetes Beteiligungs-bzw. Kooperationskonzept möchten wir dabei regionale Wert-schöpfung ermöglichen und einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. <u>Wir bitten Sie da-her, die Potenzialfläche in der hier dargestellten Abgrenzung als Vorranggebiet Wind-energienutzung in den Flächennutzungsplan der Gemeinde Schellerten aufzunehmen.</u></p>	<p><u>Die Bitte wird zurückgewiesen.</u></p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>Innovent Planungs GmbH & Co KG, Varel Schreiben vom 27.01.2015:</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir danken Ihnen für die frühzeitige Unterrichtung im Rahmen des aktuellen Verfahrens zur 24. Änderung Ihres Flächennutzungsplans (Windenergiestandorte). Mit der vorliegenden Planung bekennt sich Ihre Gemeinde zu den Zielsetzungen der Energiewende und schafft die erforderlichen Grundlagen für einen nachhaltigen Ausbau der erneuerbaren Energien vor Ort. Als Windparkentwickler am Standort Bettmar begrüßen wir ausdrücklich, dass Sie sich die Ziele zum Ausbau der Erneuerbaren Energien zu eigen machen und einen verbindlichen Rahmen für eine zukünftige Standortnutzung schaffen.</p> <p>Die in dem vorliegenden Konzept zugrunde gelegten Planungskriterien präzisieren die seitens der Raumordnung des Landkreises angewandten Parameter und integrieren gleichzeitig die im Vorfeld abgestimmten standortspezifischen Belange. Einen zentralen Belang stellt hierbei der Aspekt des "Siedlungsabstandes" dar. Diese tendenziell pauschalisierend und vorsorgeorientiert wirkende Größe kann in der vorliegenden Planung gegenüber den gewählten Vorgaben des Landkreises deutlich vergrößert werden, so dass in Abstimmung mit den örtlichen Gremien bereits im Vorfeld ein von allen Beteiligten anerkanntes Konzept entwickelt werden konnte.</p> <p>Somit kann sichergestellt werden, dass das vorliegende Konzept mit besonderer Gewichtung den vorgenannten vorsorgeorientierten Ansatz zum Schutz der angrenzenden Anlieger am Standort verwirklichen lässt.</p> <p>Im Zuge unserer Detailplanung für die zukünftige Errichtung von Windenergieanlagen am Standort Bettmar konnte anhand vorliegender Fachgutachten die bereits für die Ebene des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens angefertigt wurden, nachgewiesen werden, dass die gesetzlich vorgegebenen schutzspezifischen "Belastungsschwellenwerte" sicher eingehalten werden.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>Ausdrücklich soll an dieser Stelle erwähnt werden, dass unser Unternehmen gegen den gewählten Kriterienkatalog zur Fortschreibung des F-Planes fachlich nichts einzuwenden hat; Grundsätzlich plädieren wir dafür, die maßgeblichen Kriterien der vorliegenden Planung an dem Präzisionsgrad der (vorbereitenden) Planungsebene des Flächennutzungsplanes auszurichten und verbindlich bestimmbar zu definieren. In Bezug auf den gewählten Aspekt "Siedlungsabstand" erkennen wir jedoch im Hinblick dieses Anspruchs ein potenzielles Konfliktfeld.</p> <p>Dies möchten wir gerne anhand des folgenden Sachverhalts näher erläutern:</p> <p>Der verstärkt pauschalisierend und vorsorgeorientiert ausgeprägte Charakter auf der Maßstabsebene der Flächennutzungsplanung bedingt, dass die Ausschlusspuffer nicht auf die Außengrenzen der tatsächlich schutzbedürftigen Wohngebäude bezogen werden, sondern auf die bauleitplanerisch definierten Grenzen der Wohngebiete. Hierbei liegen die seitens der Bauleitplanung festgelegten Gebietsgrenzen in der Regel an den äußeren Grundstücksgrenzen, so dass die tatsächliche Distanz zwischen dem Bauwerk einer Windenergieanlage und der schutzbedürftigen Wohnbebauung im Regelfall größer ist. Dieser Sachverhalt wird in der Begründung zum vorliegenden Planungskonzept sehr präzise beschrieben.</p> <p>Der gewählte Ansatz einer Abstandsdistanz von 800 m zwischen Bauwerk (WEA) und bauleitplanerisch gewidmeten Gebietsgrenze ist praktikabel, um dem vorsorgeorientierten Anspruch der Planungsebene gerecht werden zu können und den politisch gewollten Abstand von 900 m zwischen WEA-Standort und Wohngebäude erzielen zu können.</p> <p>An dieser Stelle möchten wir jedoch Anregen, die Ansätze der Distanzpunkte eindeutiger zu definieren. In der vorliegenden Begründung wird der 800 m Abstandspuffer zwischen den Baugebietsgrenzen und den "Fundamentfüßen" der WEA gebildet. Die "Fundamentfüße" bestehen aus einem kreisförmigen Betonfundament und einer statisch bedingten Erdauflast.</p>	

Stellungnahme	Abwägung
<p>Die Erdüberdeckung wird über dem Betonkörper ausgeführt und über eine seitliche Abböschung an das natürliche Geländeniveau angeschlossen. Abhängig von der Qualität des anstehenden Baugrundes besteht ein geringfügiger Anpassungsspielraum bei der Einbindung des Fundaments in den Bodenkörper, so dass der tatsächliche Verlauf der Böschungskanten eine geringfügige Variabilität besitzt. Grundsätzlich besteht das Erfordernis, diesen Spielraum bis in die Bauphase zu erhalten, so dass die vorliegende Formulierung zur Gebietsabgrenzung planerische Unsicherheiten aufwirft.</p> <p>Die exakte Lokalisation der WEA unterliegt indes im Zuge eines Genehmigungsverfahrens keiner Variabilität, so dass wir im Interesse einer eindeutigen Festlegung anregen möchten, die gewählte 800 m - Abstandsdistanz zwischen WEA-Standort und Rand der Wohnbauflächen auf den Mittelpunkt der WEA zu beziehen. Anhand der beigefügten Zeichnung möchten wir Ihnen verdeutlichen, dass somit dem gewünschten Anspruch zur Einhaltung einer Distanz von 900 m zwischen WEA-Standort und Wohnnutzung vollumfänglich entsprochen wird.</p>	<p>In der Begründung wird klargestellt werden, dass sich die Abstandsbetrachtungen nicht auf die Fundamentfüße sondern auf den Turmfuß-Mittelpunkt der Anlage bezieht.</p> <p>Der 800-m-Schutzabstand zu Siedlungsgebieten ist dabei bezogen auf den siedlungsnächsten Punkt des Rotorkreises. Eine WEA mit einem Rotorradius von z.B. 60 m muss daher mit seinem Turmfuß-Mittelpunkt einen Abstand von 860 m zum Siedlungsrand einhalten. Der Siedlungsrand ist durch die Flächendarstellung im FNP definiert.</p>

Teil D: Anlagen

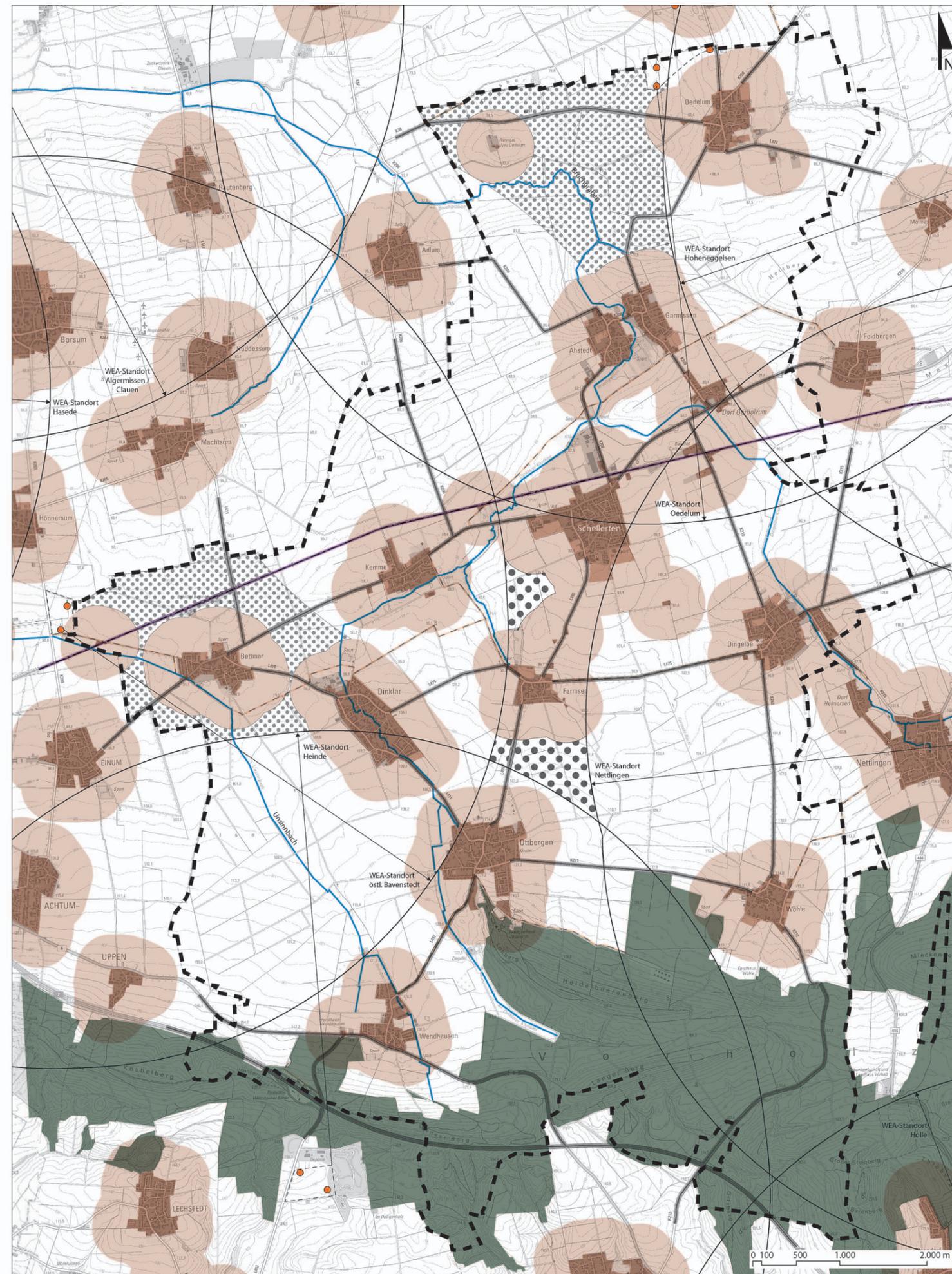
Auf den nächsten Seiten folgen die Anlagen zur Begründung

Gemeinde Schellerten - LK Hildesheim
 Untersuchung auf potenzielle Flächen für Windenergieanlagen

Potenzialflächen

Ausschlussflächen, Auswahl: "harte Tabuzonen"

Beiblatt 1 zur 24. Änderung des Flächennutzungsplans



- Gemeindegrenze
- Windenergieanlagen-Standorte - Bestand
Abstandszone 5.000 m, harte Tabuzonen
- Abstand zu Siedlungsflächen 400 m, harte Tabuzonen
Siedlungsbereiche - Wohnnutzung, harte Tabuzonen
Einzelgebäude und genehmigtes Wohnen im Außenbereich, harte Tabuzonen
Abstand zu Einzelgebäuden 400 m, harte Tabuzonen
- Straßen mit Bauverbotszone, harte Tabuzonen
- Gleisanlagen, harte Tabuzonen
- unterirdische Transportleitungen, harte Tabuzonen
- Waldgebiete, harte Tabuzonen
- Fließgewässer, harte Tabuzonen
- Potenzialflächen - bei Berücksichtigung der 5.000 m
Abstandszone um vorhandene Windenergieanlagen
- Potenzialflächen - bei Erweiterung von bestehenden
Anlagenstandorte

Gemeinde Schellerten - LK Hildesheim
 Untersuchung auf potenzielle Flächen für Windenergieanlagen

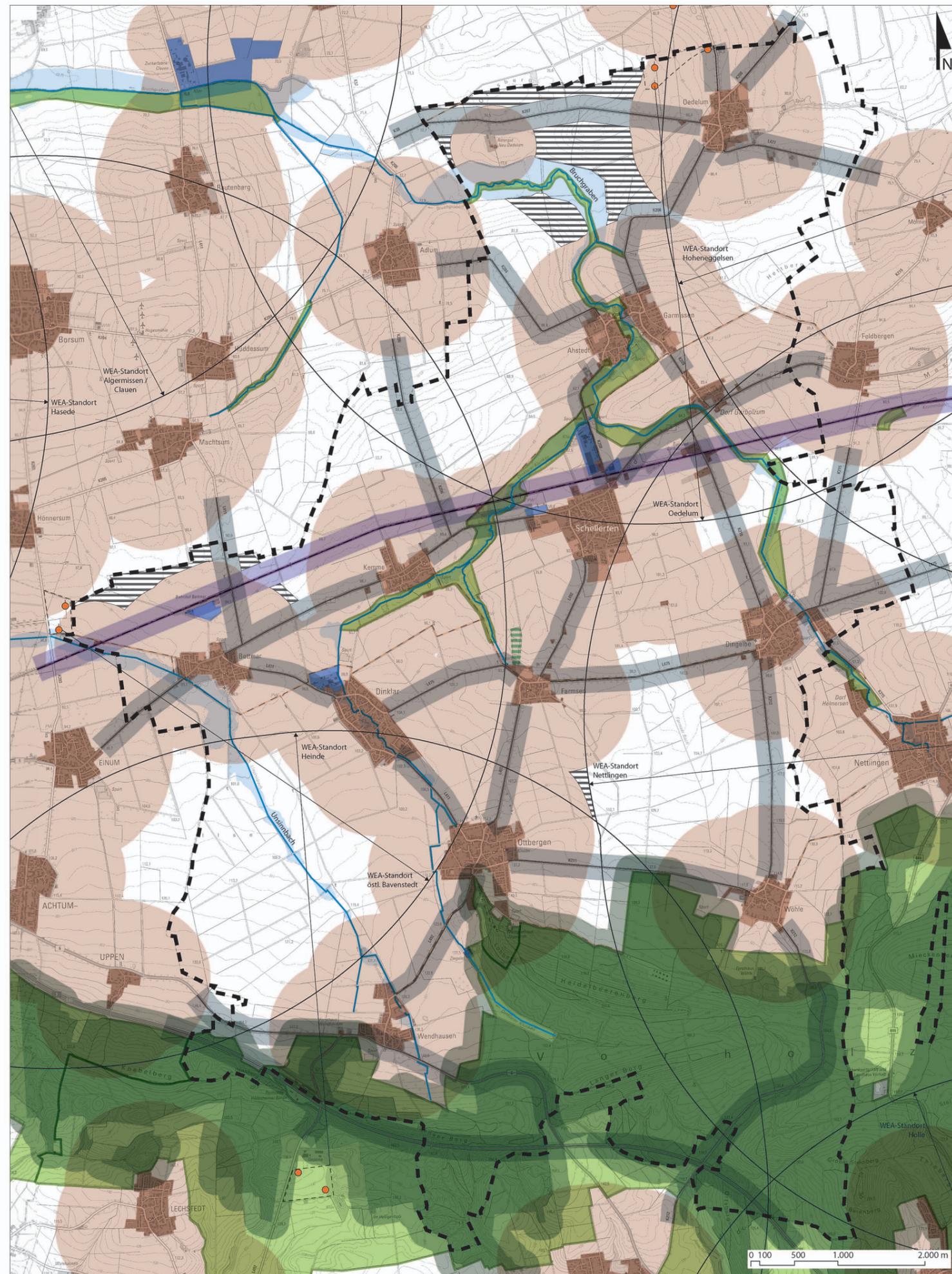
Potenzialflächen

Ausschlussflächen, Auswahl: "harte Tabuzonen"

Beiblatt 1 zur 24. Änderung des Flächennutzungsplans

Maßstab 1 : 25.000 (im Original - Verkleinerung) Stand: 15.12.2015

Planungsbüro SRL Weber • Spinozastraße 1 • 30625 Hannover
 Telefon: (0511) 85 65 8-0 • Fax: (0511) 85 65 8-99 • eMail: email@srl-weber.de



Gemeinde Schellerten - LK Hildesheim
 Untersuchung auf potenzielle Flächen für Windenergieanlagen

Eignungsflächen

Ausschlussflächen, Auswahl: "harte und weiche Tabuzonen"

Beiblatt 2 zur 24. Änderung des Flächennutzungsplans

-  Gemeindegrenze
-  Windenergieanlagen-Standorte - Bestand
Abstandszone 5.000 m, harte Tabuzonen
-  Abstand zu Siedlungsflächen 800 m, weiche Tabuzonen
Siedlungsbereiche - Wohnnutzung, harte Tabuzonen
Gewerbeflächen, weiche Tabuzonen
Einzelgebäude und genehmigtes Wohnen im Außenbereich, harte Tabuzonen
Abstand zu Gewerbeflächen und Einzelgebäuden 450 m, weiche Tabuzonen
-  Straßen, harte Tabuzonen
Abstandszone 150 m, weiche Tabuzonen
-  Gleisanlagen, harte Tabuzonen
Abstandszone 150 m, weiche Tabuzonen
-  unterirdische Transportleitungen, harte Tabuzonen
-  Waldgebiete, harte Tabuzonen
Abstandszone 200 m⁽¹⁾, weiche Tabuzonen
-  Fließgewässer, harte Tabuzonen
-  festgesetzte Überschwemmungsgebiete, weiche Tabuzonen
-  Landschaftsschutzgebiete⁽²⁾, weiche Tabuzonen
-  potenzielle Landschaftsschutzgebiete⁽²⁾, weiche Tabuzonen
-  Eignungsflächen

Quellen:
⁽¹⁾ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz: interaktive Umweltkarten, Natur & Landschaft (www.umweltkarten-niedersachsen.de/globalnetx_umweltkarten)
 Abfrage: Jul. 2014
⁽²⁾ Landkreis Hildesheim (Hrsg.): Landschaftsrahmenplan. Hildesheim, 1993
⁽³⁾ Niedersächsischer Landtag (Hrsg.): Naturschutz und Windenergie. Hannover, 2014

Gemeinde Schellerten - LK Hildesheim
 Untersuchung auf potenzielle Flächen für Windenergieanlagen

Ausschlussflächen, Auswahl: "harte und weiche Tabuzonen"

Beiblatt 2 zur 24. Änderung des Flächennutzungsplans

Maßstab 1 : 25.000 (im Original - Verkleinerung) Stand: 15.12.2015

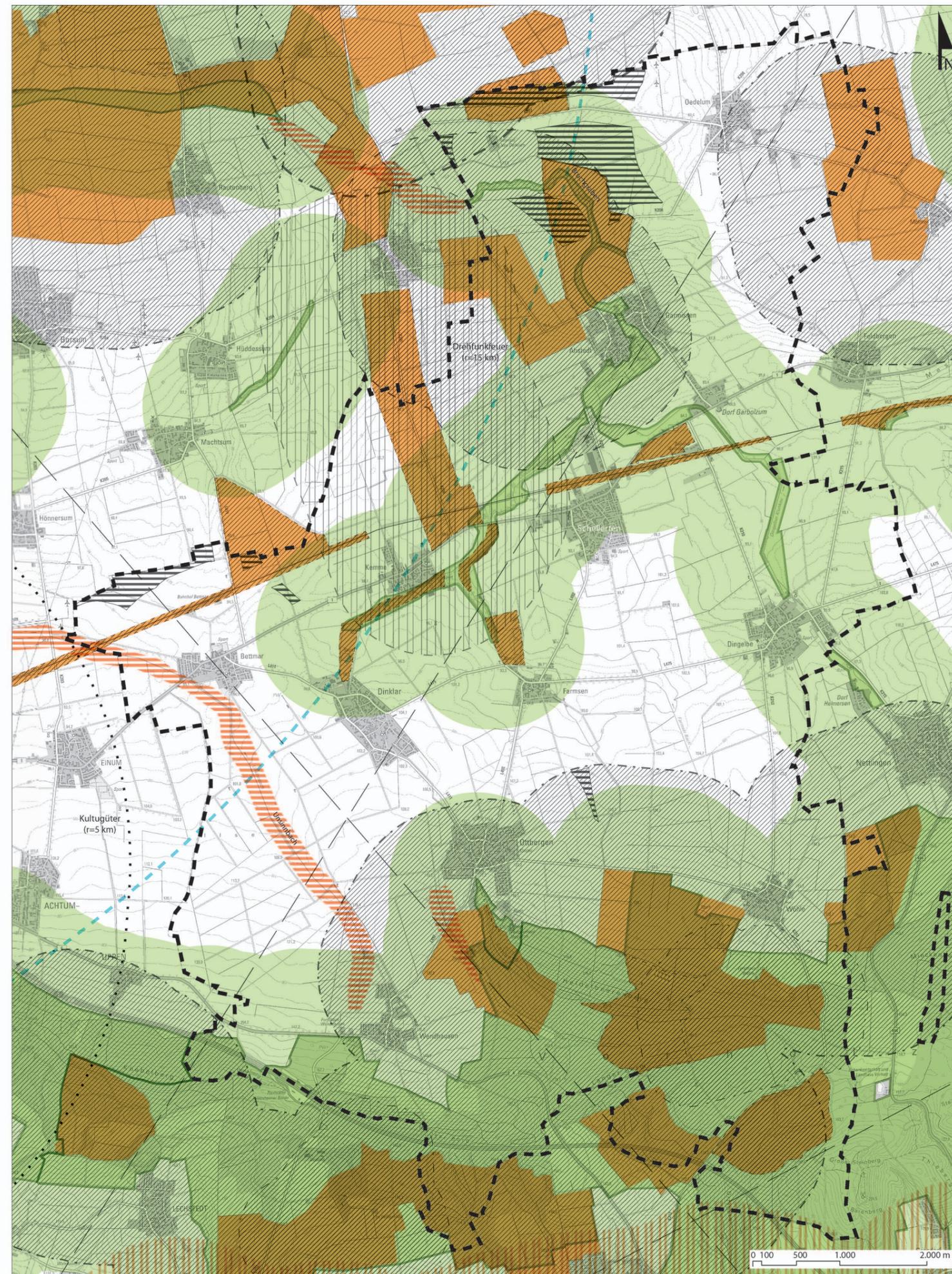
Planungsbüro SRL Weber • Spinozastraße 1 • 30625 Hannover
 Telefon: (0511) 85 65 8-0 • Fax: (0511) 85 65 8-99 • eMail: email@srl-weber.de

Gemeinde Schellerten - LK Hildesheim
 Untersuchung auf potenzielle Flächen für Windenergieanlagen

Eignungsflächen / Einzelfallprüfung

Auswahl: "Flächen für Einzelfallprüfung"

Beiblatt 3 zur 24. Änderung des Flächennutzungsplans



- ■ ■ Gemeindegrenze
- Landschaftsschutzgebiete⁽¹⁾, weiche Tabuzonen
Vorsorgeabstand 1.000 m⁽²⁾, Einzelfallprüfung
- ▨ Eignungsflächen (aus Beiblatt 2)
- Drehfunkfeuer Sarstedt, Vorsorgeabstand 15 km⁽³⁾, Einzelfallprüfung
- ▨ Richtfunktrassen, Einzelfallprüfung
- ● ● Kulturgüter, Vorsorgeabstand 5 km⁽⁴⁾, Einzelfallprüfung
- ▨ EU Vogelschutzgebiete⁽⁵⁾ (im Gemeindegebiet nicht vorhanden)
Vorsorgeabstand 1.200 m⁽⁶⁾, Einzelfallprüfung
- ▨ Entwicklungsschwerpunkte /
besonders geschützte Biotop⁽⁷⁾ *⁽⁴⁾, Einzelfallprüfung
- Für Brutvögel wertvolle Bereiche (2010) **⁽⁸⁾, Einzelfallprüfung
Bewertung von Daten aus dem Zeitraum 2006 bis 2009, ergänzt 2013
Bereiche von bundesweiter Bedeutung, Vorsorgeabstand 1.200 m⁽⁶⁾
Bereiche von landesweiter Bedeutung, Vorsorgeabstand 1.200 m⁽⁶⁾
Bereiche von regionaler Bedeutung, Vorsorgeabstand 1.200 m⁽⁶⁾
Status offen, ohne Vorsorgeabstand⁽⁶⁾
- Für Brutvögel wertvolle Bereiche (2006) **⁽⁸⁾, Einzelfallprüfung
Bewertung von Daten aus dem Zeitraum 1993 bis 2005
Bereiche von regionaler Bedeutung, Vorsorgeabstand 1.200 m⁽⁶⁾

* Entwicklungsschwerpunkte / besonders geschützte Biotop:
Diese Bereiche sind nur dargestellt, wenn sie nicht innerhalb bestehender Schutzgebieten liegen.

** Für Brutvögel wertvolle Bereiche:
Die der Naturschutzbehörde vorliegenden Daten werden gebietsbezogen bewertet. Für die nicht dargestellten Bereiche und für Bereiche, die mit „Status offen“ klassifiziert sind, liegen keine oder nicht ausreichende Bestandszahlen vor, sodass keine Einstufung erfolgen konnte. Dies bedeutet jedoch nicht, dass diese Bereiche ohne Bedeutung für die Brut- und Gastvogelfauna sind! Klassifizierungen und Abstandszone für Flächen der Kartierung aus dem Jahr 2006 werden nur dargestellt, wenn die Flächen in der Kartierung aus dem Jahr 2010 nicht erfasst sind oder niedriger eingestuft wurden.

- Quellen:
- ⁽¹⁾ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz: Interaktive Umweltkarten, Natur & Landschaft (www.umweltkarten-niedersachsen.de/globalnetf_x_umweltkarten)
Abfrage: Jul. 2014
 - ⁽²⁾ Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung: Interaktive Karte der Anlagenschutzbereiche (www.anlagenschutz.baf.bund.de/mapapps/resources/apps/anlagenschutz_v2/index.html)
Abfrage: Nov. 2015
 - ⁽³⁾ Büro Kulturlandschaft und Geschichte - Hannover: Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag über die visuellen Auswirkungen des geplanten Windparks Harsum-Schellerten auf die Hildesheimer Welterbestätten und die St. Andreasikirche, Hannover, 2015
 - ⁽⁴⁾ Landkreis Hildesheim (Hrsg.): Landschaftsrahmenplan, Hildesheim, 1993
 - ⁽⁵⁾ Niedersächsischer Landkreistag (Hrsg.): Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Durchführung der Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen. INN des NLWKN, Nr. 1/2006, Hannover, 2006
 - ⁽⁶⁾ Niedersächsischer Landkreistag (Hrsg.): Naturschutz und Windenergie, Hannover, 2014

Gemeinde Schellerten - LK Hildesheim
 Untersuchung auf potenzielle Flächen für Windenergieanlagen

Eignungsflächen / Einzelfallprüfung

Auswahl: "Flächen für Einzelfallprüfung"

Beiblatt 3 zur 24. Änderung des Flächennutzungsplans

Maßstab 1 : 25.000 (im Original - Verkleinerung) Stand: 15.12.2015

Planungsbüro SRL Weber • Spinozastraße 1 • 30625 Hannover
 Telefon: (0511) 85 65 8-0 • Fax: (0511) 85 65 8-99 • eMail: email@srl-weber.de